

ZWEITE ABHANDLUNG ÜBER REGIERUNG

Diese ist ein Essay über den wahren Ursprung, die Ausdehnung und das Ziel der Staatlichen Regierung

Denn Gesetz im wahren Sinn ist nicht so sehr die Beschränkung, als vielmehr die Leitung eines frei und einsichtig Handelnden in der Richtung seines eignen Interesses, und seine Vorschriften erstrecken sich nicht weiter, als es zum allgemeinen Wohl aller derjenigen dient, die unter dem Gesetz stehen. ...

So ist, wie oft es auch mißverstanden werden mag, der Zweck des Gesetzes, nicht die Freiheit abzuschaffen oder einzuschränken, sondern sie zu erhalten und zu erweitern; denn in allen Zuständen erschaffener, der Gesetze fähiger Wesen, ist, wo kein Gesetz, auch keine Freiheit. ...

Der unrechtmäßige Gebrauch der Gewalt also ist es, was einen Menschen in Kriegszustand mit dem anderen versetzt, und dadurch verwirkt der, welcher es verschuldet, sein Leben. Denn da er die Vernunft aufgibt, die das Gesetz sein soll zwischen Mensch und Mensch, und an ihrer Stelle Gewalt, das Mittel der Tiere, anwendet, setzt er sich der Gefahr aus, durch den, gegen welchen er Gewalt gebraucht, vernichtet zu werden wie irgend ein anderes wildes, reißendes Tier, das dessem Dasein gefährlich ist. ...

Zu fragen, wie man geschützt werden kann vor Schaden und Unrecht von der Seite, wo die stärkste Hand liegt, heißt sofort: die Stimme von Aufruhr und Rebellion! als ob die Menschen, als sie den Naturzustand verließen und zu einer Gesellschaft zusammentraten, übereingekommen wären, daß alle mit Ausnahme eines einzigen unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustands behalten sollte, vermehrt durch Gewalt und zügellos gemacht durch Straflosigkeit! ...

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	121
Kapitel 2: Vom Naturzustand	122
Kapitel 3: Vom Kriegszustand	127
Kapitel 4: Von der Sklaverei.	130
Kapitel 5: Vom Eigentum.	131
Kapitel 6: Von väterlicher Gewalt	142
Kapitel 7: Von politischer und staatlicher Gesellschaft .	153
Kapitel 8: Vom Anfang politischer Gesellschaften.	161
Kapitel 9: Von den Zwecken politischer Gesellschaften und Regierung.	174
Kapitel 10: Von den Formen eines Staatswesens	176
Kapitel 11: Von dem Bereich der legislativen Gewalt. . .	177
Kapitel 12: Von der legislativen, exekutiven und föderativen Gewalt des Staats	183
Kapitel 13: Von der Unterordnung der Gewalten des Staats	184
Kapitel 14: Von der Prärogative	190
Kapitel 15: Von väterlicher, politischer und despotischer Gewalt, zusammen betrachtet . .	194
Kapitel 16: Von Eroberung	196
Kapitel 17: Von Usurpation	205
Kapitel 18: Von der Tyrannei	206
Kapitel 19: Von der Auflösung der Regierung	211

Zweite Abhandlung ¹ ²

Kapitel 1

1. Nachdem in der vorhergehenden Abhandlung gezeigt worden ist,

1. daß Adam weder durch natürliches Recht der Vaterschaft, noch durch positive ³ Schenkung Gottes eine solche Autorität über seine Kinder oder ein *Dominium* ⁴ über die Welt besessen hat, wie behauptet wird;
2. daß, wenn er es gehabt hätte, dennoch seine Erben kein Recht darauf hatten;
3. daß, wenn seine Erben es gehabt hätten, dennoch das Recht der Sukzession, folglich auch das zu regieren, nicht mit Sicherheit hätte festgestellt werden können, weil es kein Natur- oder positives Gesetz Gottes gibt, das bestimmt, wer in allen etwa vorkommenden Fällen der rechte Erbe ist;
4. daß, selbst wenn dies festgestellt worden wäre, doch die Kenntnis, welches die älteste Linie der Nachkommenschaft Adams ist, seit so langer Zeit gänzlich verloren gegangen ist, daß unter den Rassen der Menschen und den Familien der Welt keiner vor der anderen der mindeste Anspruch verbleibt, das älteste Haus zu sein und das Recht der Erbschaft zu besitzen;

nachdem alle diese Prämissen, wie ich glaube, klar bewiesen worden sind, ist es unmöglich, daß die jetzt lebenden Herrscher aus dem, was für die Quelle aller Gewalt gehalten wird, d. i. Adams *privates Dominium* und väterliche Jurisdiktion, irgend welchen Nutzen ziehen oder den mindesten Schatten von Autorität ableiten können. Jeder, der nicht gerechten Anlaß geben will zu glauben, daß alle Regierung in der Welt nur das Produkt von Stärke und Gewalt ist, und daß Menschen nach keinen anderen Regeln zusammenleben als die Tiere, unter denen der Stärkste die Oberhand hat, und so den Grund legen für ewige Verwirrung, Unheil, Aufruhr, Empörung und Rebellion, (Dinge, gegen welche gerade die Anhänger jener Hypothese so laut schreien,) muß deshalb eine andere Entstehung der Regierung, einen anderen Ursprung politischer Macht und einen anderen Weg ausfindig machen, die Personen, welche diese besitzen, zu bestimmen und zu erkennen, als Sir Robert Filmer uns gelehrt hat.

2. Für diesen Zweck, denke ich, wird es nicht unangebracht sein, festzustellen, was ich unter politischer Gewalt verstehe, damit die Gewalt einer Obrigkeit über einen Untertan unterschieden werden kann von derjenigen ei-

-
- 1 Der Übersetzer hatte einige Veränderungen am Original vorgenommen, so Nebensätze in Gedankenstriche **und** in Klammern (mal runde, mal eckige) zu setzen, oder Teile von Sätzen in Anführungszeichen zu setzen, was den (fälschlichen) Eindruck eines Zitats hervorruft. Das wurde ohne weitere inhaltliche Veränderungen rückgängig gemacht. Auch Kursivschrift (in der Übersetzung gesperrter Text) findet sich nicht im Original, wurde aber beibehalten. Unterstreichungen sind vom Herausgeber. Altertümliche Schreibweisen wie *Staate*, *Rechte*, *giltig* usw. wurden durch *Staat*, *Recht*, *gültig* usw. ersetzt
 - 2 Der englischsprachige Originaltext steht auf <http://www.lonang.com/exlibris/locke/> bereit.
 - 3 positiv – rechtlich verbindlich, eindeutig, von jedermann nachvollziehbar und jedermann bekannt
 - 4 *Dominium* – Herrschaft, Herrschaftsgebiet

nes Vaters über seine Kinder, eines Herrn über seinen Knecht, eines Ehemanns über sein Eheweib, eines Herrschers über seinen Sklaven. Da alle diese verschiedenen Gewalten zuweilen in ein und demselben Menschen zusammentreffen, wenn er unter diesen verschiedenen Beziehungen betrachtet wird, so wird es uns helfen, diese Gewalten voneinander zu unterscheiden, und den Unterschied zu zeigen zwischen dem Regierenden eines Gemeinwesens, dem Vater einer Familie und dem Kapitän einer Galeere.

3. Unter politischer Gewalt also verstehe ich ein Recht, Gesetze zu geben mit Todesstrafe und folglich allen geringeren Strafen, zur Regelung und Erhaltung des Eigentums, und die Macht der Gemeinschaft zu gebrauchen, um diese Gesetze zu vollziehen und das Gemeinwesen gegen Schädigung von außen zu schützen, und alles dies allein für das öffentliche Wohl.

Kapitel 2

Vom Naturzustand

4. Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir betrachten, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur befinden. Dies ist ein Zustand völliger *Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Naturrechts ihre Handlungen zu regeln, und über ihren Besitz und ihre Personen zu verfügen, wie sie es für das Beste halten, ohne die Erlaubnis eines anderen zu fordern oder von seinem Willen abzuhängen.

Ebenso ein Zustand der Gleichheit, worin alle Gewalt und Jurisdiktion gegenseitig ist und einer nicht mehr hat als der andere; denn nichts ist klarer, als daß Geschöpfe derselben Gattung und desselben Rangs, die ohne Unterschied zum Genuß aller derselben Vorzüge der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung, auch untereinander gleich sein müssen; es sei denn, daß der Herr und Meister ihrer aller durch eine deutliche Kundgebung seines Willens einen über den anderen setzt, und ihn durch eine überzeugende, klare Ernennung ein unzweideutiges Recht auf Dominium und Souveränität erteilt.

6. Diese natürliche Gleichheit der Menschen betrachtet der scharfsinnige Hooker ¹ als so selbstverständlich und über allen Zweifel erhaben, daß er sie zur Grundlage jener Verpflichtung gegenseitiger Liebe unter den Menschen macht, auf welcher er die Pflichten, die wir einander schulden, aufbaut, und von der er die großen Grundlehren der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ableitet. Seine Worte sind:

"Dieselbe natürliche Veranlassung hat die Menschen zur Erkenntnis gebracht, daß es nicht weniger ihre Pflicht ist, andere zu lieben als sich selbst, weil sie sehen, daß Dinge, die gleich sind, notwendigerweise ein Maß haben müssen. Wenn ich wünschen muß, von jedes Menschen Hand soviel Gutes zu empfangen, als ein Mensch seiner eigenen Seele wünschen kann; wie kann ich erwarten, auch nur einen Teil meines Verlangens erfüllt zu sehen, wenn ich nicht selbst darauf bedacht bin, das gleiche Verlangen auch an anderen Menschen zu erfüllen, das, da sie von ein und derselben Natur sind, unzweifelhaft bei ihnen vorhanden ist? Ihnen etwas zu bieten, was diesem Verlangen zuwider ist, muß sie in jeder Hinsicht ebenso schmerzen, wie mich; so daß, wenn ich Leid zufüge, erwarten muß, auch selber zu leiden, weil kein Grund

1 Hooker - Richard Hooker, englischer Theologe, Mitbegründer der anglikanischen Theologie, † 1600

ist, daß andere mir ein größeres Maß von Liebe erweisen als ich ihnen erweisen habe. Mein Verlangen, von denen, die von Natur meinesgleichen sind, so sehr als möglich geliebt zu werden, legt mir deshalb eine natürliche Pflicht auf, ihnen in vollem Maß die gleiche Zuneigung entgegenzubringen. Welche verschiedenen Regeln und Vorschriften die natürliche Vernunft von diesem Gleichheitsverhältnis zwischen uns selbst und denen, die wie wir selbst sind, für die Lebensführung gezogen hat, weiß jeder Mensch."

6. Aber obwohl dies ein Zustand der Freiheit ist, so ist es doch kein Zustand der Zügellosigkeit. Der Mensch hat in jenem Zustand eine unwiderlegbare Freiheit, über seine Person oder seinen Besitz zu verfügen; aber er hat keine Freiheit, sich selbst oder auch nur ein in seinem Besitz befindliches Geschöpf zu vernichten, außer wo ein edlerer Zweck als seine bloße Erhaltung es erfordert. Der Naturzustand wird durch ein natürliches Gesetz regiert, das einen jeden verpflichtet. Dieses Gesetz ist die Vernunft, und sie lehrt die ganze Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, daß, da alle gleich und unabhängig sind, niemand dem anderen an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll; denn da alle Menschen das Werk eines einzigen allmächtigen, unendlich weisen Schöpfers, alle die Diener eines einzigen unumschränkten Herrn sind, in die Welt gesandt auf seinen Befehl und zu seinen Zwecken, sind sie sein Eigentum, sein Werk, geschaffen solange zu dauern wie es ihm, und nicht wie es einem anderen gefällt. Und da sie alle mit den gleichen Fähigkeiten ausgestattet sind, alle an einem einzigen gemeinschaftlichen Besitz der Natur teilhaben, so kann auch unter uns keine Unterordnung angenommen werden, die uns ermächtigte, einander zu vernichten, als ob, wie die niederen Klassen von Geschöpfen zu unserem Gebrauch geschaffen sind, wir auch untereinander für den gegenseitigen Gebrauch geschaffen wären. Wie ein jeder verpflichtet ist, sich selbst zu erhalten und seinen Posten nicht vorsätzlich zu verlassen, so sollte er aus demselben Grund, und wenn seine Selbsterhaltung nicht in Frage kommt, auch die übrige Menschheit erhalten, soweit er kann, und nicht — es sei denn, daß an einem Verbrecher Gerechtigkeit geübt werden soll, — eines anderen Leben oder, was zur Erhaltung des Lebens dient, Freiheit, Gesundheit, Glieder oder Güter nehmen oder schädigen.

7. Damit nun alle Menschen abgehalten werden, in die Rechte anderer einzugreifen und einander Böses zu tun, und damit das Naturrecht, welches den Frieden und die Erhaltung der ganzen Menschheit will, beobachtet¹ werde, ist in jenem Zustand die Vollziehung des Naturrechts in jedermanns Hände gelegt, wodurch ein jeder berechtigt ist, die Übertreter jenes Rechts in einem solchen Grad zu bestrafen, als erforderlich ist, die Verletzung des Rechts zu verhindern; denn das Naturrecht würde — wie alle anderen den Menschen in dieser Welt betreffenden Gesetze — vergeblich sein, wenn es niemand gäbe, der in jenem Naturzustand eine Macht hätte, das Recht zu vollziehen, den Unschuldigen dadurch zu schützen, und den Übertreter in Schranken zu halten. und wenn *einer* in jenem Naturzustand einen anderen für eine schlechte Handlung bestrafen darf, so darf es *jeder*; denn in jenem Zustand vollkommener Gleichheit, wo es von Natur weder einen Vorrang noch eine Jurisdiktion über den anderen gibt, muß, was in Verfolgung jenes Rechts *einer* tun kann, notwendigerweise ein *jeder* zu tun berechtigt sein.

1 beobachten - beachten, einhalten

8. Und so gelangt im Naturzustand ein einzelner Mensch zu einer Gewalt über einen anderen; aber doch nicht zu einer solchen absoluten oder willkürlichen Gewalt, einen Verbrecher, den er in seine Hände bekommt, nach der Hitze der Leidenschaft oder der unbegrenzten Maßlosigkeit des eigenen Willens zu behandeln, sondern ihm nur wieder zu vergelten, was nach ruhiger Vernunft und Gewissen seiner Übertretung angemessen ist ¹, und gerade soviel ist wie zur Entschädigung und Abwehr dienen kann; denn diese beiden sind die einzigen Gründe, aus welchen ein Mensch dem anderen gerechterweise Schaden zufügen darf, und das ist eben das, was wir Strafe nennen. Wer das Naturrecht überschreitet, erklärt damit, nach einer anderen Vorschrift zu leben als derjenigen der Vernunft und allgemeinen Billigkeit ², welche der Maßstab ist, den Gott für die Handlungen der Menschen zu ihrer gegenseitigen Sicherheit eingesetzt hat; das Band, welches sie vor Schädigung und Gewalttat schützen soll, wird durch ihn gelockert und zerrissen, er selbst zu einer Gefahr für die Menschen. Da dies ein Vergehen gegen die ganze Gattung und ihren durch das Naturrecht vorgesehenen Frieden und die Sicherheit ist, darf aus diesem Grund jeder Mensch kraft seines Rechts, die Menschheit im allgemeinen zu schützen, Dinge, die ihm schädlich sind, abwehren oder, wo es notwendig ist, vernichten, und über denjenigen, welcher jenes Recht überschritten hat, soviel Leid verhängen als notwendig ist, ihn zur Reue zu bringen und dadurch ihn — und durch sein Beispiel andere — abzuschrecken, das gleiche Unrecht zu tun. und in diesem Fall und aus diesem Grund ist jedermann berechtigt, den Übertreter zu bestrafen und der Vollzieher des Naturrechtes zu sein.

9. Ich zweifle nicht, daß dies manchem eine seltsame Lehre scheinen wird; aber bevor er sie verurteilt, bitte ich ihn, die Frage zu entscheiden, mit welchem Recht ein Fürst einen Fremden für ein in seinem Land (d. h. im Land des Fremden) begangenes Verbrechen töten oder bestrafen kann? Es ist sicher, daß seine Gesetze kraft der Sanktion, die sie durch den verkündeten Willen der Legislative erhalten, nicht einen Fremden erreichen; sie sprechen nicht zu ihm, und wenn sie zu ihm sprächen, ist er nicht verpflichtet, auf sie zu hören; die gesetzgebende Macht, durch welche sie für die Untertanen jenes Gemeinwesens in Kraft sind, hat über ihn keine Gewalt. Diejenigen, die in England, Frankreich oder Holland die höchste Gewalt haben, Gesetze zu geben, sind für den Indianer nichts anderes als alle übrigen Menschen der Welt, — Menschen ohne Autorität ³. Deshalb, wenn durch Naturrecht nicht jeder eine Gewalt hat, Vergehen gegen jenes Gesetz so zu bestrafen, wie er bei ruhiger Überlegung des Falls für erforderlich hält, sehe ich nicht, wie die Obrigkeit eines Gemeinwesens einen Fremden eines anderen Landes bestrafen ⁴

1 Übertretung angemessen - hier wird der Lehre Caesare Bonesano Beccarias, in seinem Buch von 1764 „Über Verbrechen und Strafen“ vorgegriffen. Die Zeit des 17. Jahrhunderts war für die Durchsetzung solcher Erkenntnisse einfach noch nicht reif.

2 Billigkeit - dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechend. Etwas billigen - etwas gutheißen oder genehmigen.

3 Autorität, ohne - umso mehr gilt das von einer Versammlung von Faulpelzen und Schmarotzern, die sich „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ nennen, durch nichts legitimiert ist und sich anmaßt, in Legislative und Exekutive souveräner Staaten einzugreifen. Dasselbe gilt vom Europarat, eine parasitäre Organisation, die durch die Gründung der EU seit vielen Jahren überflüssig geworden ist.

4 Fremden bestrafen - hier geht es, wohlgemerkt, um ein Vergehen das der Fremde in seinem Heimatland begangen hat. Die Internationalen Gerichtshöfe beiseite gelassen, gilt natürlich, daß ein Fremder sich den Gesetzen des Landes, in dem er leben möchte, zu unterwerfen hat. Hier wird von

darf, weil sie in bezug auf ihn nicht mehr Gewalt haben kann, als jeder Mensch von Natur über den anderen hat.

10. Außer dem Verbrechen, welches in der Verletzung des Rechts und in dem Abweichen von der richtigen Vorschrift der Vernunft besteht, wodurch der Mensch entartet und selbst erklärt, die Prinzipien der menschlichen Natur zu verlassen und ein schädliches Geschöpf zu sein, wird gewöhnlich noch dem einen oder anderen Unrecht zugefügt, und ein anderer Mensch erleidet durch die Übertretung des Rechts Schaden. In diesem Fall hat der, welcher den Schaden erlitten hat, (außer dem ihm und anderen gemeinsam zustehenden Recht der Bestrafung,) ein besonderes Recht, Entschädigung von dem zu verlangen, von welchem er geschädigt worden ist; und jeder andere, der es für gerecht hält, darf sich mit dem Geschädigten verbinden, um von dem Übertreter soviel wiederzuerlangen, als erforderlich ist, für den erlittenen Schaden Genugtuung zu leisten.

11. Aus diesen beiden unterschiedenen Rechten, (dem einen, das Verbrechen zu bestrafen um abzuschrecken und dem gleichen Verbrechen vorzubeugen, ein Recht, das einem jeden eigen ist; und dem anderen, Entschädigung zu fordern, das nur dem geschädigten Teil zusteht); geschieht es oft, daß bei Kriminalvergehen, wenn das öffentliche Wohl die Vollziehung des Gesetzes nicht verlangt, die Obrigkeit, — welcher dadurch, daß sie Obrigkeit ist, das gemeinsame Recht der Bestrafung in die Hände gelegt ist, — durch eigene Macht von der Bestrafung absehen kann; aber sie kann nicht von der Entschädigung freisprechen, die einer Privatperson für erlittenen Schaden geschuldet wird. Diese in seinem eigenen Namen zu fordern, hat der Geschädigte ein Recht, und er allein kann sie erlassen. Diese Gewalt, sich die Güter oder die Dienste des Übertreters anzueignen, hat die geschädigte Person durch das Recht der Selbsterhaltung; wie jeder Mensch durch das Recht, die Menschheit zu erhalten und alles zu tun, was vernünftigerweise zu diesem Ziel führt, eine Gewalt hat, das Verbrechen zu bestrafen, um zu verhüten, daß es abermals begangen werde. und so kommt es, daß im Naturzustand jeder Mensch Gewalt hat, einen Mörder zu töten, sowohl um durch das Beispiel der Bestrafung, die einem jeden von einem jeden ebenso droht, andere von der Verübung des gleichen Verbrechens, das keine Entschädigung wiedergutmachen kann, abzuschrecken; als auch um die Menschen vor den Angriffen eines Verbrechers zu schützen, der die Vernunft, die Gott der Menschheit als gemeinsame Regel und Maßstab gegeben, verleugnet; der durch die ungerechte Vergewaltigung und Bluttat, die er an einem Menschen begangen, der gesamten Menschheit den Krieg erklärt hat, und deshalb getötet werden darf wie ein Löwe oder Tiger, jene wilden, reißenden Tiere, mit denen die Menschen weder Gemeinschaft noch Sicherheit haben können. Und darauf gründet sich jenes große Naturgesetz: "wer Menschen Blut vergießt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden ¹". und Kain war so völlig überzeugt, daß jeder ein Recht habe, einen solchen Verbrecher zu töten, daß er nach Ermor-

den Gutmenschen und Gutmenschen viel staatliches Ansehen vergeben, wenn sie beispielsweise den sog. Migrantbonus in die Urteilsfindung einfließen lassen: In Köln (Februar 2010) erschlägt ein Schwarzafrikaner seine 3jährige Tochter. Der Staatsanwalt fordert 12, der Richter verhängt 3 Jahre. Der kulturelle Hintergrund sei zu beachten. Der Begriff „kultureller Hintergrund“ ist aber kein Terminus des Strafgesetzes.

1 1. Mose 9.6. Bibelzitate werden nicht aufgeführt, ich verweise auf z. B. <http://www.bibel-online.net/>, die Lutherbibel von 1912.

dung seines Bruders ausruft: "So wird mir's gehen, daß mich totschlage, wer mich findet ¹". So klar war es den Menschen ins Herz geschrieben.

12. Aus demselben Grund darf ein Mensch im Naturzustand auch die geringeren Verletzungen jenes Gesetzes bestrafen. Man wird vielleicht fragen, ob mit dem Tod? Ich antworte, jede Übertretung darf in dem Grad und mit solcher Strenge bestraft werden, als erforderlich ist, daß sie dem Übertreter übel bekomme, sie ihm Anlaß gebe zur Reue und andere abschrecke, das gleiche zu tun. Jede Übertretung, die im Naturzustand begangen wird, darf im Naturzustand auch in gleicher Weise bestraft werden, und ebenso in einem Staat, soweit es möglich ist. Denn wenn es auch außerhalb meines gegenwärtigen Zwecks liegen würde, auf die Einzelheiten des Naturrechts oder sein Strafmaß einzugehen, so ist es doch sicher, daß es ein solches Recht gibt, und zwar für ein vernünftiges Wesen und einen Kundigen jenes Rechts ebenso verständlich und klar wie die positiven Gesetze der Staaten; ja, vielleicht sogar klarer, insofern als Vernunft leichter zu verstehen ist als die Einfälle und verwickelten Kniffe der Menschen, die, in Worte gekleidet, widersprechende und versteckte Interessen verfolgen; denn so, wahrlich, verhält es sich mit einem großen Teil der Partikulargesetze der Länder, die nur soweit gerecht sind, als sie auf dem Naturrecht beruhen, nach welchem sie zu regeln und auszulegen sind,

13. Gegen diese seltsame Lehre, nämlich daß im Naturzustand jeder die vollziehende Gewalt des Naturrechts hat, wird ohne Zweifel eingewendet werden, daß es unvernünftig für Menschen sei, Richter in eigener Sache zu sein, und daß Selbstliebe sie für das eigene und ihrer Freunde Interesse parteiisch machen werde; daß andererseits Bosheit, Leidenschaft und Rache sie in der Bestrafung anderer zu weit fortreißen und daraus nichts als Verwirrung und Unordnung folgen werde; daß Gott sicherlich deshalb Regierungen eingesetzt habe, um Parteilichkeit und Gewalttätigkeit der Menschen in Schranken zu halten. Ich gebe gern zu, daß staatliche Regierung das geeignete Hilfsmittel gegen die Nachteile des Naturzustands ist, welche gewiß groß sein müssen, wenn die Menschen Richter in eigener Sache sind; denn man kann sich leicht vorstellen, daß, wer so ungerecht war, seinem Bruder Schaden zuzufügen, schwerlich so gerecht sein wird, sich selbst dafür zu verurteilen. Aber ich möchte diejenigen, welche diesen Einwand machen, bitten sich zu erinnern, daß absolute Monarchen auch nur Menschen sind; und wenn Regierung das Heilmittel gegen jene Übel sein sollte, die notwendigerweise daraus folgen, daß Menschen Richter in eigener Sache sind, und die deshalb den Naturzustand unerträglich machen, so wünschte ich zu wissen, welche Art von Regierung diejenige ist, und um wieviel besser sie ist als der Naturzustand, wo ein über eine Menge gebietender Mensch die Freiheit hat, in seiner eigenen Sache Richter zu sein, und mit allen seinen Untertanen tun darf, was er will, ohne daß es irgend jemand im mindesten gestattet wäre, darüber zu rechten oder diejenigen, welche sein Belieben ausführen, zu kontrollieren? und wo in allem, was er tut, gehorcht werden muß, gleichviel ob er von Vernunft, Irrtum oder Leidenschaft geleitet wird? Viel besser ist es im Naturzustand, wo die Menschen nicht gezwungen sind, sich dem ungerechten Willen eines anderen zu unterwerfen und wo, wenn derjenige, welcher richtet, in seinem eigenen oder eines anderem Fall falsch richtet, er der übrigen Menschheit dafür verantwortlich ist.

1 1. Mose 4.14

14. Als gewichtiger Einwand ist oft gefragt worden, "wo sind, oder wo waren je Menschen in einem solchen Naturzustand?" Darauf mag gegenwärtig als Antwort genügen, daß, da alle Fürsten und Lenker "unabhängiger" (absoluter) Regierungen in der ganzen Welt sich in einem Naturzustand befinden, es klar ist, daß die Welt nie ohne eine große Anzahl von Menschen in einem solchen Naturzustand gewesen ist oder jemals sein wird. Ich habe "alle Regierenden absoluter Gemeinwesen" gesagt, gleichviel ob sie mit anderen im Bunde stehen oder nicht; denn nicht jeder Vertrag setzt dem Naturzustand unter Menschen ein Ende, sondern nur der eine, durch den sie gegenseitig übereinkommen, *eine* Gemeinschaft einzugehen und *einen* politischen Körper zu bilden. Andere Versprechungen können Menschen sich untereinander geben und Verträge schließen, und dennoch im Naturzustand verbleiben. Die Versprechungen und Tauschverträge usw., zwischen den beiden Menschen auf der einsamen Insel, von denen Garcilaso de la Vega ¹ in seiner Geschichte von Peru erzählt, oder zwischen einem Schweizer und einem Indianer in den Wäldern Amerikas sind bindend für sie, obwohl sie in ihrer Beziehung zueinander sich vollständig in einem Naturzustand befinden; denn Wahrheit und Worthalten gebührt dem Menschen als Menschen, und nicht als Glied der Gesellschaft.

15. Denen, welche sagen, daß es nie Menschen im Naturzustand gegeben hat, will ich nicht allein die Autorität des scharfsinnigen Hooker gegenüberstellen, der Eccl. Pol. lib. I. sect. 10 sagt: "Die bisher erwähnten Gesetze", (nämlich die Naturgesetze) "binden Menschen absolut, eben weil sie Menschen sind, wenn sie auch nie eine Gemeinschaft gebildet, nie untereinander ein feierliches Abkommen darüber getroffen haben, was sie tun sollen oder was sie nicht tun sollen. Aber da unsere eigenen Kräfte nicht genügen, uns mit einem hinreichenden Vorrat an Dingen zu versehen, die für ein Leben notwendig sind, wie unsere Natur es verlangt, ein Leben, welches der Würde, eines Menschen entspricht, — deshalb, um die Mängel und Unvollkommenheiten auszugleichen, die uns anhaften, solange wir vereinzelt und für uns allein leben, sind wir von Natur geneigt, Gemeinschaft und Genossenschaft mit anderen zu suchen. Dies war die Ursache, weshalb Menschen sich zum ersten Mal zu politischen Gesellschaften vereinigten." Sondern ich behaupte außerdem, daß alle Menschen von Natur aus sich in diesem Zustand befinden und darin verbleiben, bis sie durch eigene Zustimmung sich zu Gliedern einer politischen Gesellschaft machen; und ich zweifle nicht, daß ich dies im Lauf dieser Abhandlung sehr klarstellen werde.

Kapitel 3

Vom Kriegszustand

16. Der Kriegszustand ist ein Zustand der Feindschaft und Vernichtung. Deshalb, wenn jemand durch Wort oder Tat einen nicht in Leidenschaft und Übereilung, sondern mit Ruhe und Überlegung gefaßten Anschlag auf das Leben eines anderen kundgibt, versetzt er sich dem gegenüber, gegen welchen er eine solche Absicht erklärt hat, in Kriegszustand, und gibt so sein Leben der Gewalt des anderen preis, es an ihn oder sonst jemand zu verlieren, der

¹ Garcilaso Inca de la Vega - peruanischer Schriftsteller und Chronist, † 1616. „Historia de los Incas de Peru“

sich mit ihm zu seiner Verteidigung verbindet und Partei für ihn ergreift. Es ist vernünftig und gerecht, daß ich das Recht habe, das zu vernichten, was mich mit Vernichtung bedroht; denn da nach dem Grundgesetz der Natur die Menschen soweit als möglich erhalten bleiben sollen, ist, wenn nicht alle erhalten werden können, die Sicherheit des Unschuldigen vorzuziehen; und man darf einen Menschen, der ihm den Krieg erklärt oder eine Feindseligkeit gegen sein Dasein gezeigt hat, aus demselben Grund töten, aus dem man einen Wolf oder einen Löwen tötet, weil solche Menschen nicht durch das Band des gemeinsamen Vernunftgesetzes gebunden sind, keine andere Regel haben als die der rohen Kraft und Gewalttätigkeit, und deshalb behandelt werden können wie Raubtiere, jene gefährlichen und schädlichen Geschöpfe, von denen man sicherlich vernichtet werden wird, sobald man in ihre Gewalt gerät.

17. Daraus folgt, daß derjenige, welcher einen anderen in seine absolute Gewalt zu bekommen sucht, sich dadurch ihm gegenüber in einen Kriegszustand versetzt, indem es als die Erklärung eines Anschlags auf sein Leben aufgefaßt werden muß. Denn ich habe Grund anzunehmen, daß der, welcher ohne meine Zustimmung mich in seine Gewalt bringen möchte, mich, nachdem er es erreicht, gebrauchen wird, wie er will, und mich auch töten wird, wenn er Lust hat; denn niemand kann den Wunsch haben, mich in seine absolute Gewalt zu bekommen, wenn er mich nicht gewaltsam zu etwas, was gegen das Recht meiner Freiheit ist, zwingen, nämlich mich zum Sklaven machen will. Von solcher Gewalt frei zu sein, ist die einzige Bürgschaft meiner Erhaltung, und Vernunft gebietet mir, denjenigen als einen Feind meiner Erhaltung zu betrachten, welcher mir diese Freiheit, die ihr Schutz ist, rauben will; so daß der, welcher es unternimmt, mich zum Sklaven zu machen, sich dadurch in einen Kriegszustand gegen mich versetzt. Wer im Naturzustand jemand die Freiheit nehmen würde, die in jenem Zustand einem jeden gehört, müßte notwendigerweise in den Verdacht geraten, die Absicht zu haben, auch alles andere zu nehmen, indem jene Freiheit die Grundlage alles übrigen ist; wie auch im Gesellschaftszustand von demjenigen, welcher den Mitgliedern der Gesellschaft oder des Gemeinwesens die ihnen gehörende Freiheit nimmt, angenommen werden muß, daß er ihnen auch alles andere zu nehmen vorhat, und deshalb als in einem Kriegszustand zu betrachten ist.

18. Dies gibt dem Menschen auch das Recht, einen Dieb zu töten, der ihn nicht im mindesten verletzt, noch eine Absicht gegen sein Leben irgend weiter verraten hat, als durch Anwendung von Gewalt, ihn so in seine Macht zu bekommen, um ihm sein Geld, oder was ihm sonst gefällt, wegzunehmen; denn da er Gewalt anwendet, wo er kein Recht hat, mich in seine Macht zu bringen, — mag sein Vorhaben sein, welches es wolle, — habe ich keinen Grund anzunehmen, daß er, der mir die Freiheit rauben will, mir nicht, wenn es in seiner Macht steht, auch alles andere nehmen wird. Und deshalb ist es mir erlaubt, ihn zu behandeln wie einen, der sich gegen mich in Kriegszustand versetzt hat, d. h. ihn zu töten, wenn ich kann; denn dieser Gefahr setzt sich derjenige mit Recht aus, der einen Kriegszustand herbeiführt, und in diesem der Angreifende ist.

19. Hier haben wir den klaren Unterschied zwischen dem Naturzustand und dem Kriegszustand, die, wenn auch manche sie verwechselt haben, ebenso weit voneinander verschieden sind, wie ein Zustand des Friedens, des

Wohllollens, gegenseitiger Hilfe und Erhaltung, und ein Zustand der Feindschaft, Bosheit, Gewalttätigkeit und gegenseitiger Vernichtung. Menschen, die nach der Vernunft zusammenleben, ohne auf Erden einen gemeinsamen Oberen, mit Macht, zwischen ihnen zu richten, über sich zu haben, zeigen den eigentlichen Naturzustand. Gewalt aber, oder die erklärte Absicht von Gewalt gegen die Person eines anderen ist, wo es keinen gemeinschaftlichen Oberen auf Erden gibt, den man um Hilfe anrufen könnte, der Kriegszustand; und der Mangel einer solchen Berufung ist es, was einem Menschen das Recht des Kriegs gegen den Angreifenden gibt, selbst wenn er in einer Gesellschaft lebt und ein Mituntertan ist. So kann ich einem Dieb, wenn er mir alles gestohlen hat, was ich habe, nicht anders schaden als durch Anrufung des Gesetzes; aber ich darf ihn totschiagen, wenn er mich anfällt, nur um mir mein Pferd oder meinen Rock zu rauben. Denn das Gesetz, das zu meiner Erhaltung geschaffen wurde, gestattet mir die eigene Verteidigung, wo es nicht dazwischen treten kann, mein Leben, welches, einmal verloren, durch nichts ersetzt werden kann, vor augenblicklicher Gewalt zu schützen; und das Recht des Kriegs gibt mir die Freiheit, den Angreifenden zu töten, weil er in einem Fall, wo der Schade unersetzlich sein kann, keine Zeit läßt, den gemeinschaftlichen Richter oder die Entscheidung des Gesetzes um Hilfe anzurufen. Der Mangel eines gemeinsamen, mit Autorität begabten Richters versetzt alle Menschen in einen Naturzustand; Gewalt ohne Recht, gegen die Person eines Menschen gerichtet, erzeugt einen Kriegszustand sowohl da, wo es einen gemeinsamen Richter gibt, als [auch] da, wo es keinen gibt.

20. Wenn aber die augenblickliche Gewalt [besser: Gefahr] vorüber ist, hört unter denjenigen, welche in einer Gesellschaft leben und auf beiden Seiten gleicherweise der billigen Entscheidung des Gesetzes unterworfen sind, der Kriegszustand auf, weil dann für vergangenes Unrecht und um künftigem Schaden vorzubeugen, der Ausweg der Berufung ¹ offensteht. Wo es aber wie im Naturzustand, aus Mangel positiver Gesetze und mit Autorität begabter Richter, die man anrufen könnte, eine solche Berufung nicht gibt, dauert der einmal begonnene Kriegszustand und das Recht der unschuldigen Partei, den anderen, wo nur immer sie kann, zu vernichten, fort, bis der Angreifende die Hand zum Frieden bietet und Versöhnung unter Bedingungen begehrt, die alles bereits geschene Unrecht wieder gutzumachen und den Unschuldigen für die Zukunft sicherzustellen vermögen. Ja, wo die Anrufung des Gesetzes und öffentlicher Richter offen steht, die Hilfe aber durch handgreifliche Verkehrung der Gerechtigkeit und unverhüllte Rechtsverdrehung verweigert wird, um die Gewalttätigkeit und das Unrecht einiger Menschen oder einer Partei zu beschützen und straflos zu halten, ist es schwer, an etwas anderes zu denken als einen Kriegszustand. Denn, wo nur immer Gewalt gebraucht wird und Unrecht geschieht, wenn auch durch Hände, deren Amt es ist, Gerechtigkeit zu üben, — es bleibt immer Gewalt und Unrecht, so sehr es auch durch Name, Vorwände und Rechtsformen beschönigt werde; denn der Zweck des Rechts ist, durch unbeeinflusste Anwendung auf alle, die unter ihm stehen, den Unschuldigen zu beschützen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Wo das nicht bona fide ² geschieht, besteht Krieg gegen diejenigen, welche darunter zu leiden haben, und diesen bleibt, da sie auf Erden keine Berufung haben, die ihnen ihr Recht schaffen könnte, in solchen Fällen nur das einzige Hilfsmittel übrig, den Himmel anzurufen.

1 Berufung - Anrufung des Gerichts; gemeint ist ein Zivilprozeß

2 bona fide - guten Glaubens

21. Die Vermeidung dieses Kriegszustands, — in dem es keine Berufung gibt als auf den Himmel, und der das Ende jedes auch des kleinsten Zwistes zu sein pflegt, wenn es keine Autorität gibt, zwischen den streitenden Parteien zu entscheiden — ist ein wichtiger Grund gewesen, weshalb die Menschen, den Naturzustand verlassend, sich zu einer Gesellschaft vereinigt haben; denn wo es auf Erden eine Autorität, eine Gewalt gibt, von welcher auf Anrufung Hilfe erlangt werden kann, wird die Fortdauer des Kriegszustands ausgeschlossen und der Streit durch jene Gewalt entschieden. Hätte es einen solchen Gerichtshof, irgend eine höhere Jurisdiktion auf der Erde gegeben, das Recht zwischen Jephtha ¹ und den Ammonitern zu entscheiden, würden sie nie zu einem Kriegszustand gelangt sein; aber wir sehen, daß er gezwungen war, den Himmel anzurufen: "Der Herr fälle heute ein Urteil zwischen Israel und den Kindern Ammons" (Ri 11.27), und dann weiterzieht und im Vertrauen auf diese Anrufung sein Heer in die Schlacht führt. Und deshalb kann in solchen Streitigkeiten, wo die Frage: wer soll Richter sein? aufgeworfen wird, nicht damit gemeint sein, wer den Streit entscheiden soll; ein jeder weiß, was Jephtha uns hier sagt, daß "der Herr, der Richter" richten wird. Wo es keinen Richter auf Erden gibt, bleibt nur die Berufung auf Gott im Himmel. Jene Frage kann auch nicht die Bedeutung haben, wer darüber richten soll, ob ein anderer sich in einen Kriegszustand gegen mich versetzt hat, und ob ich wie Jephtha den Himmel anrufen darf? Darüber kann allein ich in meinem eigenen Gewissen Richter sein, da ich es an dem großen Tage vor dem höchsten Richter aller Menschen zu verantworten haben werde.

Kapitel 4

Von der Sklaverei ²

22. Die *natürliche* Freiheit der Menschen besteht darin, frei zu sein von jeder höheren Gewalt auf Erden; nicht unter dem Willen oder der gesetzgebenden Autorität von Menschen zu stehen, sondern einzig und allein das Naturrecht als Vorschrift zu haben. Die Freiheit der Menschen in *Gesellschaft* besteht darin, unter keiner anderen gesetzgebenden Gewalt zu stehen als der, welche durch Übereinkunft in dem Gemeinwesen eingesetzt worden ist, noch unter der Herrschaft eines Willens oder der Beschränkung eines Gesetzes als derjenigen, welche die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen gemäß beschließt. Freiheit ist also nicht, was Sir Robert Filmer uns O. 55 ³ sagt: "eine Freiheit für jedermann, zu tun was er will, zu leben wie es ihm beliebt, und durch keine Gesetze gebunden zu sein"; sondern Freiheit der Menschen unter einer Regierung heißt, eine stehende, jedem Mitglied dieser Gesellschaft gemeinsame, und von der in ihr errichteten legislativen Gewalt gegebene Regel zu haben, nach welcher man zu leben hat; eine Freiheit, meinem eigenen Willen in allen Dingen zu folgen, in denen jene Regel nichts vorschreibt; und nicht dem unbeständigen, ungewissen, unbekanntem, eigenmächtigen Willen

1 Jephtha - Jeftah, Gestalt aus dem Alten Testament, Ri 11 ff, opferte seine eigene Tochter

2 Sklaverei - Seine Ansicht über diese erscheint sehr modern zu sein. In der Tat widerspricht er hier der Soziallehre des Christentums, die bis ins 19. Jahrhundert (Gregor XVI.) gültig war, z. B. 1. Kor 17.20, im gefälschten Paulusbrief 1. Tim 6.2 oder Eph 6.5. Locke hatte also allen Grund, anonym zu bleiben.

3 Zitate aus der Schrift Filmers „Observations Concerning the Original of Governments“, im folgenden mit O. gesigelt.

eines anderen unterworfen zu sein; wie *natürliche* Freiheit heißt, unter keiner anderen Beschränkung zu stehen als derjenigen des Naturrechts.

23. Diese Freiheit von absoluter, willkürlicher Gewalt ist für die Erhaltung des Menschen so unumgänglich notwendig und so innig mit ihr verbunden, daß er sie nicht anders aufgeben kann, als wenn er gleichzeitig Erhaltung und Leben verwirkt. Denn, da ein Mensch keine Gewalt über sein eigenes Leben hat, kann er nicht durch Vertrag oder eigene Zustimmung sich jemand zum Sklaven machen, noch einem anderen die absolute, willkürliche Gewalt geben, sein Leben zu nehmen, wenn es ihm beliebt. Niemand kann mehr Gewalt verleihen als er selbst besitzt; und wer sein eigenes Leben nicht wegnehmen darf, kann auch keinem anderen eine Gewalt darüber geben. In der Tat, wenn jemand durch eigene Schuld, durch irgendeine Handlung, die den Tod verdient, sein eigenes Leben verwirkt hat, darf derjenige, dem er es verwirkt hat, (sobald er ihn in seine Gewalt bekommt), die Tötung aufschieben und ihn zu seinem eigenen Dienst gebrauchen; und er tut ihm damit kein Unrecht; denn wenn dieser findet, daß der Druck seiner Sklaverei den Wert seines Lebens überwiegt, steht es in seiner Macht, durch Widerstand gegen den Willen seines Herrn sich den Tod zuzuziehen, den er wünscht.

24. Dies ist der vollkommene Zustand der Sklaverei, der nichts ist als ein fortgesetzter Kriegszustand zwischen einem rechtmäßigen Eroberer und einem Gefangenen; denn sobald es zu einem Vertrag zwischen ihnen kommt und ein Abkommen getroffen wird über eine begrenzte Gewalt auf der einen Seite und Gehorsam auf der anderen, hört der Zustand von Krieg und Sklaverei, solange der Vertrag dauert, auf; denn, wie gesagt, kein Mensch kann auf dem Weg der Übereinkunft einem anderen etwas übertragen, was er selbst nicht hat, nämlich eine Gewalt über sein eigenes Leben.

Ich gebe zu, wir finden sowohl bei den Juden als auch bei anderen Völkern, daß Menschen sich verkauften; aber es ist klar, daß das nur zu schwerer Arbeit geschah, nicht zu Sklaverei; denn offenbar stand die verkaufte Person nicht unter einer absoluten, willkürlichen, despotischen Gewalt, weil der Herr keine Gewalt haben konnte, denjenigen jederzeit zu töten, welchen er verpflichtet war, zu einer gewissen Zeit frei aus seinem Dienst zu entlassen. Der Herr eines solchen Knechtes war so weit entfernt, eine willkürliche Gewalt über sein Leben zu besitzen, daß er nach eigenem Belieben ihn nicht einmal verstümmeln durfte, sondern der Verlust eines Auges, eines Zahnes ihn in Freiheit setzte. — 2. Mose 21 ¹

Kapitel 5

Vom Eigentum

25. Ob wir uns nun an natürliche Vernunft halten, die uns sagt, daß die Menschen, nachdem sie einmal geboren, auch das Recht auf Erhaltung haben und folglich auf Speise und Trank und andere derartige Dinge, welche die Natur für ihren Unterhalt darbietet; oder an eine "Offenbarung", die uns von jenen großen Verleihungen der Welt berichtet, die Gott Adam und Noah und seinen Söhnen gemacht hat, — es ist klar, daß Gott, wie König David Ps

¹ 2. Mose 21.26 - „Wenn jemand seinem Knecht oder Magd ...“ in der englischen Bibel und im Tanach so; bei Luther wird von Sklave und Sklavin gesprochen.
Tanach – die Heilige Schrift des Judentums, bestehend aus den Teilen Tora („Weisung“), Nevi'im („Propheten“) und Ketuvim („Schriften“).

115.16 sagt, "die Erde den Menschenkindern gegeben hat", der Menschheit in Gemeinschaft gegeben hat. Dies aber angenommen, scheint es manchen eine sehr schwierige Frage zu sein, wie je einer dazu gelangen soll, irgend ein Ding als Eigentum zu besitzen. Ich will mich nicht damit begnügen zu antworten, daß, wenn es nach der Annahme, Gott habe die Welt Adam und seinen Nachkommen in Gemeinschaft gegeben, schwer ist, das Eigentum zu erklären, es nach einer Annahme, Gott habe die Welt Adam und seinen berechtigten Erben mit Ausschluß der gesamten übrigen Nachkommenschaft gegeben, unmöglich ist, daß überhaupt irgend ein Mensch außer einem einzigen universalen Monarch ein Eigentum haben kann; sondern ich werde mich bemühen nachzuweisen, wie die Menschen zu einem Eigentum an verschiedenen Teilen von dem gelangen konnten, was Gott der Menschheit gemeinschaftlich gegeben hatte, und dies ohne jedweden ausdrücklichen Vertrag mit allen Mitbesitzern.

26. Gott, der die Welt den Menschen gemeinschaftlich gegeben hat, hat ihnen auch Vernunft verliehen, sie zum größten Vorteil und zur Annehmlichkeit des Lebens zu benutzen. Die Erde und alles was darinnen ist, ist den Menschen für den Unterhalt und Genuß ihres Daseins gegeben. Und obwohl alle Früchte, die sie von Natur hervorbringt, und die Tiere, die sie ernährt, der Menschheit gemeinschaftlich gehören, weil sie von der freiwilligen Hand der Natur erzeugt werden; und obwohl niemand von Anfang an ein privates Dominium mit Ausschluß der übrigen Menschheit weder über die einen noch über die anderen hat, weil sie sich so in ihrem natürlichen Zustand befinden, so muß, da sie den Menschen zu ihrem Gebrauch verliehen wurden, es doch notwendigerweise ein Mittel geben, sie sich auf die eine oder andere Weise anzueignen, bevor sie dem einzelnen Menschen zu irgend welchem Nutzen oder überhaupt zu einem Vorteil gereichen können. Die Frucht oder die Jagdbeute, die den wilden Indianer ernährt, der keine Einzäunung kennt und alles als Gemeingut besitzt, müssen die seinigen werden, (und zwar so sehr die seinigen, d. h. ein Teil von ihm, daß ein anderer nicht länger ein Recht darauf haben kann,) bevor sie ihm für den Unterhalt seines Lebens irgend welchen Nutzen zu bringen vermögen.

27. Obwohl die Erde und alle niedrigeren Geschöpfe den Menschen gemeinschaftlich gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person; auf diese hat niemand ein Recht als er selbst. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, können wir sagen, sind im eigentlichen Sinn sein Eigentum. Alles also, was er dem Zustand, den die Natur vorgesehen, und in dem sie es gelassen hat, entrückt, hat er mit seiner Arbeit gemischt, ihm etwas zugesellt, was sein eigen ist, und macht es dadurch zu seinem Eigentum. Da es durch ihn dem gemeinsamen Zustand, in den die Natur es gestellt hatte, entzogen worden ist, hat es durch diese seine Arbeit etwas hinzugefügt erhalten, was das gemeinschaftliche Recht anderer Menschen ausschließt. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist, kann niemand als er selbst ein Recht auf das haben, womit diese Arbeit einmal verbunden worden ist, wenigstens da, wo genug und ebenso gutes für den gemeinschaftlichen Besitz anderer vorhanden ist.

28. Derjenige, welcher sich von den Eicheln nährt, die er unter einer Eiche aufliest, oder von den Äpfeln, die er von den Bäumen des Waldes sammelt, hat sich diese offenbar angeeignet. Niemand kann in Abrede stellen,

daß die Nahrung sein Eigentum ist. Ich frage nun, wann fing sie an, sein Eigentum zu sein? als er sie verdaute? oder als er sie aß? oder als er sie kochte? oder als er sie nach Hause brachte? oder als er sie aufsammelte? und es ist klar, daß, wenn nicht das erste Aufsammeln sie zu seinem Eigentum machte, nichts anderes dies bewirken konnte. Diese Arbeit setzte einen Unterschied zwischen diesen und den gemeinschaftlichen Besitz; sie fügte ihnen etwas bei, was mehr war, als die Natur, die gemeinsame Mutter von allem, getan hatte, und so wurden sie sein alleiniges, persönliches Recht. Und will jemand sagen, daß er auf jene Eicheln oder Äpfel, die er sich so angeeignet, kein Recht besaß, weil er nicht die Zustimmung der gesamten Menschheit hatte, sie zu den seinigen zu machen? War es ein Raub, für sich selbst zu nehmen, was allen gemeinschaftlich gehörte? Wenn eine Zustimmung wie diese notwendig gewesen wäre, würden die Menschen verhungert sein, trotz des Überflusses, den Gott ihnen gegeben. Wir sehen also, daß bei gemeinschaftlichem Besitz, der es durch Vertrag auch bleibt, die Herausnahme eines Teils von dem, was gemeinschaftlich ist, und seine Entfernung aus dem Zustand, in dem die Natur es gelassen, das ist, worin der Anfang des Eigentums liegt, und ohne das der gemeinschaftliche Besitz nutzlos ist. und diesen oder jenen Teil zu nehmen, hängt nicht von der ausdrücklichen Zustimmung aller Mitbesitzer ab. Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, und das Erz, das ich an irgend einer Stelle gegraben, wo ich ein Recht darauf in Gemeinschaft mit anderen habe, wird auf diese Weise mein Eigentum ohne die Anweisung oder Zustimmung irgend jemandes. Die Arbeit, die die meinige war, es aus dem gemeinschaftlichen Zustand, in dem es sich befand, zu versetzen, hat mein Eigentum daran festgestellt.

29. Wenn man die ausdrückliche Zustimmung jedes Mitbesitzenden notwendig machte, damit jemand sich einen Teil dessen, was in Gemeinschaft gegeben ist, aneignen könne, würden Kinder oder Knechte nicht das Fleisch schneiden dürfen, das ihr Vater oder Herr für sie alle gemeinsam verschafft hat, ohne einem jeden seinen besonderen Teil anzuweisen. Wenn auch das Wasser, das aus der Quelle fließt, Eigentum eines jeden ist, wer kann zweifeln, daß es dennoch im Krug nur demjenigen gehört, der es geschöpft hat? Seine Arbeit hat es aus den Händen der Natur genommen, wo es Gemeingut war und allen ihren Kindern gleichmäßig gehörte, und es dadurch ihm selbst zugeeignet.

30. So gibt dieses Vernunftgesetz das Wild demjenigen Indianer zum Eigentum, der es getötet hat; man erkennt an, daß es dessen Eigentum ist, der seine Arbeit darauf verwandt hat, wenn es auch vorher das gemeinsame Recht eines jeden gewesen war. Und unter denen, die zu dem zivilisierten Teil der Menschheit gerechnet werden, und die, um das Eigentum zu bestimmen, positive Gesetze in großer Zahl gegeben haben, behauptet dieses ursprüngliche Naturgesetz für den Anfang des Eigentums an dem, was vorher noch Gemeinbesitz war, noch heute seinen Platz. Und kraft dieses Gesetzes wird der Fisch, den jemand im Ozean, diesem großen und noch dauernden Gemeinbesitz der Menschheit, fängt, und der Bernstein, den hier jemand gräbt, durch die Arbeit, die ihn aus jenem Zustand des Gemeinguts, in dem die Natur ihn gelassen hat, herausnimmt, zum Eigentum dessen, der sich dieser Mühe unterzieht. Und selbst bei uns wird der Hase, den jemand jagt, für das Eigentum desjenigen gehalten, der ihn während der Jagd verfolgt; denn da er ein Tier ist, das noch als Gemeingut und als keines Menschen Privateigentum betrach-

tet wird, hat derjenige, welcher so viel Arbeit auf einen Hasen verwandt hat, ihn aufzuspüren und zu jagen, ihn dadurch aus dem Naturzustand, wo er noch Gemeingut war, entfernt und das Eigentum an ihm angetreten.

31. Vielleicht wird man hiergegen einwenden, daß, wenn das Sammeln der Eicheln oder anderer Früchte der Erde usw. ein Recht auf sie gibt, ein jeder soviel davon aufhäufen darf, wie er will. Darauf antworte ich: es ist nicht so. Dasselbe Naturrecht, das uns durch dieses Mittel Eigentum gibt, zieht dem Eigentum auch Grenzen. "Gott gibt uns dar reichlich allerlei zu genießen", 1. Tim 6.17, ist die durch Inspiration bestätigte Stimme der Vernunft. Aber, wie weit hat er es gegeben? "Es zu genießen." Soviel jemand zum Nutzen seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, soviel darf er durch seine Arbeit sich zum Eigentum machen; alles, was darüber hinausgeht, ist mehr als sein Anteil und gehört anderen. Nichts ist von Gott geschaffen worden, damit Menschen es verderben lassen oder zerstören. und wenn man die Menge natürlicher Vorräte betrachtet, die es lange Zeit in der Welt gegeben hat, und die wenigen Verbraucher; und auf einen wie geringen Teil jener Vorräte sich die Betriebsamkeit eines einzelnen Menschen erstrecken und sie zum Schaden anderer aufhäufen konnte, namentlich wenn er sich innerhalb der von der Natur gezogenen Grenzen des eigenen Gebrauches hielt, so konnte es damals nur wenig Gelegenheit zu Zank und Streit über ein so hergestelltes Eigentum geben.

32. Aber da der wichtigste Gegenstand des Eigentums jetzt nicht die Früchte der Erde sind, oder die Tiere, die auf ihr leben, sondern die Erde selbst als das, was alles übrige enthält und mit sich führt, ist es, glaube ich, klar, daß auch daran das Eigentum erworben wird wie das vorige. Soviel Land ein Mensch beackert, bepflanzt, bebaut, kultiviert und die Erzeugnisse gebrauchen kann, soviel ist sein Eigentum. Durch seine Arbeit zäunt er es gleichsam vom Gemeingut ein. Sein Recht wird auch nicht entkräftet durch den Einwand, daß jeder andere einen gleichen Anspruch darauf habe, und er deshalb es sich nicht aneignen, es nicht einzäunen könne ohne die Zustimmung aller seiner Mitbesitzer, der ganzen Menschheit. Als Gott die Welt der gesamten Menschheit zum gemeinschaftlichen Besitz gab, befahl er dem Menschen, auch zu arbeiten, und die Hilflosigkeit seiner Lage verlangte es von ihm. Gott und die Vernunft geboten ihm, sich die Erde zu unterwerfen, d. h. sie zum Vorteil seines Lebens zu bebauen, und auf diese Weise etwas dafür aufzuwenden, was sein eigen war — seine Arbeit. Der, welcher diesem Gebot Gottes folgend, sich ein Stück der Erde unterwarf, es beackerte und besäte, fügte ihm dadurch etwas bei, was sein Eigentum war, worauf ein anderer keinen Anspruch hatte, und was ohne Unrecht ihm nicht genommen werden konnte.

33. Auch lag in dieser Aneignung eines Stückes Land vermitteltst Bebauung keine Benachteiligung eines anderen, weil noch genug und von ebenso guter Beschaffenheit übrig war, und zwar mehr als die noch Unversorgten gebrauchen konnten, so daß in Wirklichkeit durch seine Einzäunung für den eigenen Gebrauch eine Verminderung für andere nie stattgefunden hatte; denn derjenige, welcher ebensoviel übrig läßt, als ein anderer gebrauchen kann, handelt ebenso, als ob er überhaupt nichts nimmt. Niemand kann sich durch das Trinken eines anderen, auch wenn er einen guten Schluck genommen, für geschädigt halten, wenn ihm ein ganzer Fluß desselben Wassers bleibt, sei-

nen Durst zu löschen; und der Fall von Land und Wasser ist, wo es von beiden genug gibt, völlig gleich.

34. Gott gab die Welt den Menschen in Gemeinschaft; aber da er sie ihnen zu ihrem Nutzen gab und zu den größten Annehmlichkeiten des Lebens, die sie imstande wären, ihr abzugewinnen, kann man nicht annehmen, daß er wollte, sie solle immer Gemeingut und unkultiviert bleiben. Er gab sie für den Gebrauch des Fleißigen und Verständigen — und Arbeit sollte der Rechtstitel darauf sein — und nicht für die Launen oder die Begehrlichkeit des Zänki-schen und Streitsüchtigen. Derjenige, dem ebensoviel zur Bebauung blieb, als bereits in Besitz genommen worden war, brauchte nicht zu klagen und hatte sich nicht um das zu kümmern, was bereits durch die Arbeit anderer bebaut war. Wenn er es tat, so ist es klar, daß er nach dem Nutzen der Arbeit eines anderen trachtete, auf den er kein Recht hatte, und nicht nach dem Boden, den Gott ihm in Gemeinschaft mit anderen zur Bearbeitung gegeben, und wo-von noch soviel übrig gelassen war, als sich bereits im Besitz anderer befand, und mehr als er gebrauchen oder mit Aufwendung all seines Fleißes bebauen konnte.

35. Es ist wahr, in England oder einem anderen Land, wo eine starke Bevölkerung unter einer Regierung steht und Geld und Handel besitzt, kann von Grund und Boden, der Gemeingut ist, niemand einen Teil einhegen oder sich aneignen, ohne die Zustimmung aller seiner Mitbesitzer, weil dieser Bo-den durch Vertrag, d. h. durch das Landesgesetz, das nicht verletzt werden darf, Gemeingut geblieben ist. Und obschon er Gemeingut ist in bezug auf ei-nige Menschen, so ist er es nicht in bezug auf die gesamte Menschheit, son-dern er ist das gemeinschaftliche Eigentum dieses Landes oder dieser Ge-meinde. Überdies würde nach solchen Einhegungen der übrig bleibende Boden für den Rest der Mitbesitzer nicht so gut sein, wie es das Ganze war, als sie alle von dem Ganzen Gebrauch machen konnten; während zu Anfang, als das große Gemeingut, die Welt, sich zuerst bevölkerte, die Verhältnisse durchaus andere waren. Das Gesetz, unter welchem der Mensch stand, wies ihn vielmehr auf die Aneignung. Gott gebot, und seine Bedürfnisse zwangen ihn, zu arbeiten. Das, wo nur immer er seine Arbeit festgelegt hatte, war sein Eigentum, das ihm nicht genommen werden konnte. und so sehen wir, daß die Erde, unterworfen oder bebauen und Dominium über sie haben, eng miteinan-der verbunden sind. Das eine gab den Rechtstitel auf das andere. Gott gab also durch das Gebot zu unterwerfen, die Ermächtigung zur Aneignung, und der Zustand des menschlichen Lebens, der Arbeit und Stoff zur Arbeit erforder-t, führt notwendigerweise zum Privatbesitz.

36. Das Maß des Eigentums hat die Natur durch die Ausdehnung der menschlichen Arbeit und die Annehmlichkeiten des Lebens gegeben. Keines Menschen Arbeit konnte sich alles unterwerfen oder aneignen, noch konnte sein Genuß mehr verbrauchen als einen kleinen Teil, so daß es unmöglich war für einen Menschen, auf diesem Weg in die Rechte eines anderen einzugrei-fen, oder sich selbst ein Eigentum zu erwerben zum Schaden seines Nach-barn, der immer noch, (nachdem er den seinigen genommen), Gelegenheit ge-habt haben würde, einen ebenso großen Besitz zu erwerben als vorher, d. h. ehe jener sich den seinigen angeeignet hatte. Dieses Maß beschränkte den Besitz jedes Menschen auf einen sehr bescheidenen Teil, wie er, ohne jemand zu schädigen, ihn sich aneignen konnte. So war es in jenen ersten Zeiten der

Welt, als die Menschen dadurch, daß sie von ihren Genossen fortzogen in die weite Wildnis der Erde, mehr Gefahr liefen, zugrunde zu gehen, als durch Mangel an Raum, die Erde zu bebauen, in Not gebracht zu werden; und denselben Maßstab kann man, so voll die Welt zu sein scheint, auch heute noch ohne Schaden für andere gelten lassen. Denn angenommen, ein Mensch oder eine Familie in dem Zustand, in welchem die Menschen sich befanden, als die Welt zuerst von den Kindern Adams oder Noahs bevölkert wurde, bebaut im Innern Amerikas unbewohntes, herrenloses Land, so würde der Besitz, den er sich nach dem oben gegebenen Maßstab schaffen könnte, weder sehr groß sein, noch selbst heutigen Tages die übrige Menschheit benachteiligen oder ihr einen Grund geben können, sich zu beklagen oder sich durch das Eingreifen dieses Mannes geschädigt zu glauben, trotzdem das Menschengeschlecht sich jetzt bis in alle Winkel der Welt ausgebreitet hat und unendlich die kleine Anzahl übersteigt, die zu Anfang vorhanden war. Ja, die Ausdehnung von Grund und Boden ist ohne Bebauung von so geringem Wert, daß, wie man versichert, sogar in Spanien ein Mensch, ohne gestört zu worden, auf einem Stück Land pflügen, säen und ernten darf, auf das er kein anderes Anrecht hat als seine Benutzung. Im Gegenteil, die Bewohner halten sich demjenigen zu Dank verpflichtet, der durch seinen Fleiß auf vernachlässigtem und infolgedessen brachliegendem Land den notwendigen Getreidevorrat vergrößert hat. Aber sei dem wie es wolle, ich lege kein Gewicht darauf. Das aber wage ich dreist zu behaupten, daß dieselbe Regel für das Eigentum — nämlich, daß jeder soviel haben sollte als er gebrauchen kann, sich noch jetzt ohne jemand in Verlegenheit zu bringen, in der Welt behaupten würde, — denn es gibt genug Land auf der Welt, um für die doppelte Anzahl von Bewohnern zu genügen — wenn nicht die Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert zu geben, (durch Zustimmung) die Bildung größerer Besitztümer und eine Berechtigung dazu eingeführt hätte. Wie das geschehen ist, werde ich sogleich ausführlicher nachweisen.

37. Zu Anfang — ehe durch das Begehren, mehr zu haben als der Mensch nötig hatte, der innere Wert der Dinge, welcher allein von ihrer Brauchbarkeit für das Leben des Menschen abhängt, geändert und man über-
eingekommen war, daß ein kleines Stück gelben Metalls, das sich weder abnutzt noch verdirbt, ein großes Stück Fleisch oder einen ganzen Haufen Getreide wert sein sollte — und trotzdem jeder Mensch ein Recht hatte, durch seine Arbeit sich von den Dingen der Natur soviel anzueignen als er gebrauchen konnte, so ist doch sicher, daß dies nicht viel, noch für andere ein Nachteil sein konnte, solange derselbe Überfluß allen denjenigen verblieb, die denselben Fleiß aufwenden wollten. Dem möchte ich hinzufügen, daß derjenige, welcher durch seine Arbeit sich ein Stück Land aneignet, das gemeinsame Vermögen der Menschheit nicht vermindert, sondern vermehrt; denn die zum Unterhalt der Menschen dienenden Lebensmittel, die von einem Acker ¹ eingehetzten und bebautem Land erzeugt werden, sind (um in engen Grenzen zu bleiben), zehnmal mehr als der Ertrag eines Ackers ebenso reichen Landes, das als Gemeingut brach liegt. Von demjenigen, der Land einhegt und von zehn Äckern eine größere Menge Lebensmittel zieht als er von hundert der Natur überlassenen Äckern ziehen könnte, darf man daher mit Recht sagen, daß er der Menschheit neunzig Äcker schenkt; denn seine Arbeit liefert ihm jetzt aus zehn Äckern die Lebensmittel, die durch den Ertrag von hundert Äckern Gemeingutes geliefert wurden. Ich habe hier das bebaute Land sehr

¹ Acker - acre, Flächenmaß, 1 acre = 0.4 ha

niedrig eingeschätzt, wenn ich seinen Ertrag auf 10: 1 berechne, während er 100: 1 viel näher kommt; denn ich frage, ob in den Hinterwäldern oder unbebauten Einöden Amerikas, die ohne jedwede Beackerung, Bewirtschaftung oder Kultur der Natur überlassen sind, tausend Äcker den bedürftigen armseiligen Bewohnern ebenso viele Lebensmittel liefern, wie zehn Äcker ebenso fruchtbaren Bodens in dem gut kultivierten Devonshire?

Wer vor der Aneignung von Grund und Boden so viele Früchte sammelte, so viele Tiere tötete, fing oder zähmte, wie er konnte, und auf diese Weise seine Arbeit auf die sich von selbst erzeugenden Produkte der Natur verwandte, um vermittelt dieser seiner Arbeit sie ihrem natürlichen Zustand zu entziehen, erwarb sich dadurch an ihnen ein Eigentum. Wenn sie aber ohne die gehörige Benutzung in seinem Besitz zugrunde gingen, wenn die Früchte verfaulten oder das Wild verweste, bevor er es verbrauchen konnte, so fehlte er gegen das gemeinsame Naturrecht und wurde strafbar; er beeinträchtigte seines Nachbars Anteil, denn sein Recht ging nicht weiter als die Benutzung irgend eines dieser Dinge erforderte, oder als sie dienen konnten, ihm Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen.

38. Dasselbe Verhältnis galt auch für den Besitz von Grund und Boden: was einer bebaute und erntete, aufbewahrte und verbrauchte, bevor es verdarb, war sein ihm eigentümliches Recht; was er einzäunte und ernährte und benutzen konnte, das Vieh und seine Produkte, waren ebenfalls das seinige. Wenn aber das Gras seines eingezäunten Landes auf dem Boden verfaulte, oder die Früchte seiner Pflanzung zugrunde gingen, ohne daß sie gesammelt und aufbewahrt wurden, so war dieser Teil des Landes, ungeachtet seiner Einhegung, noch als herrenlos zu betrachten und konnte von einem anderen in Besitz genommen werden. So konnte anfangs Kain so viel Grund und Boden nehmen, als er bebauen konnte, um es zu seinem eigenen Land zu machen, und dennoch genug für Abels Schafe als Weide übriglassen: einige wenige Äcker genügten für den Besitz beider. Als sich aber die Familien vermehrten, und Fleiß ihren Viehbestand vergrößerte, erweiterten sich mit den Bedürfnissen auch ihre Besitzungen. Dennoch aber geschah dies in der Gestalt von Gemeingut ohne fest bestimmtes Eigentum an dem Boden, von dem sie Gebrauch machten, bis sie sich zu einer Gemeinschaft zusammenschlossen, sich zusammen ansiedelten und Städte bauten. Von da ab gelangten sie allmählich dahin, durch Übereinkunft ihre unterschiedenen Gebiete gegeneinander abzugrenzen und sich über die Grenzen zwischen ihnen und ihren Nachbarn zu verständigen, während sie durch eigene Gesetze das Eigentum derjenigen regelten, die zur gleichen Gemeinschaft gehörten. Denn wir sehen, daß in jenem Teil der Welt, der zuerst bewohnt und deshalb wahrscheinlich am stärksten bevölkert war, weit zurück bis zu Abrahams Zeit, sie mit ihren Herden, die ihr Vermögen waren, frei hin und her zogen, — und dies tat Abraham in einem Land, wo er ein Fremder war. Daraus geht klar hervor, daß wenigstens ein großer Teil des Landes Gemeingut war, daß die Bewohner es nicht bewerteten und kein Eigentumsrecht auf mehr beanspruchten, als sie wirklich in Benutzung hatten. Wenn aber an derselben Stelle nicht mehr Raum genug für ihre Herden war, um zusammen zu weiden, trennten sie sich nach Übereinkunft, wie es Abraham und Lot taten (1. Mose 13.5), und dehnten ihre Weidegründe aus, wo es ihnen am besten gefiel. Und aus demselben Grund zog Esau von seinem Vater und Bruder, und siedelte sich auf dem Gebirge Seir an (1. Mose 36.6).

39. Ohne also in Adam ein privates Dominium und Eigentum über die ganze Welt mit Ausschluß aller anderen Menschen anzunehmen, das ganz und gar nicht bewiesen werden, noch dazu dienen kann, das Eigentum irgendeines Menschen nachzuweisen; sondern unter der Annahme, daß die Welt, wie sie war, den Kindern der Menschen in Gemeinschaft gegeben wurde, sehen wir, wie Arbeit den Menschen unterschiedene Titel ¹ auf besondere Stücke der Welt zu ihrem persönlichen Gebrauch schaffen konnte, worin weder ein Zweifel an der Berechtigung, noch ein Anlaß zu Streitigkeiten zu finden war.

40. Es ist auch nicht so merkwürdig, wie es ohne nachzudenken vielleicht scheinen mag, daß das Eigentum aus Arbeit imstande war, den gemeinschaftlichen Landbesitz weit zu übertreffen, denn es ist in der Tat die Arbeit, die jedem Ding die Verschiedenheit des Wertes verleiht. Man beachte nur, welcher Unterschied besteht zwischen einem Acker Land, der mit Tabak oder Zucker bepflanzt, mit Weizen oder Gerste besät ist, und einem Acker des gleichen Landes, der als Gemeingut ohne jegliche Bewirtschaftung liegt, und man wird finden, daß die Verbesserung durch Arbeit den weitaus größten Teil des Wertes ausmacht. Ich glaube, es ist nur eine sehr bescheidene Schätzung zu sagen, daß von den für das Leben der Menschen nützlichen Erzeugnissen der Erde neun Zehntel die Leistung der Arbeit sind. Ja, wenn wir die Dinge richtig schätzen, so wie sie in unseren Gebrauch kommen, und die verschiedenen daran haftenden Unkosten berechnen, — was in ihnen ausschließlich der Natur, und was der Arbeit angehört, — werden wir finden, daß in den meisten von ihnen neunundneunzig Hundertstel ganz auf Rechnung der Arbeit zu stellen sind.

41. Für nichts kann es einen klareren Beweis geben, als ihn hierfür verschiedene Völker Amerikas bieten, die reich an Land sind und arm an allen Bequemlichkeiten des Lebens; die die Natur ebenso freigiebig wie irgend ein anderes Volk mit den Elementen des Reichtums ausgestattet hat, d. h. mit einem fruchtbaren Boden, fähig im Überfluß hervorzubringen, was zu Nahrung, Kleidung und Genuß dient, und die trotzdem infolge mangelnder Bebauung des Bodens nicht den hundertsten Teil der Annehmlichkeiten des Lebens besitzen, deren wir uns zu erfreuen haben. Ein König eines großen und fruchtbaren Gebiets wohnt, nährt und kleidet sich dort schlechter als ein Tagelöhner in England.

42. Um dies etwas klarer zu machen, wollen wir einige der gewöhnlichen Lebensmittel in ihren verschiedenen Fortschritten, bevor sie in unseren Gebrauch gelangen, verfolgen und sehen, wieviel ihres Werts sie von dem Fleiß des Menschen erhalten. Brot, Wein und Zeug ² sind Dinge des täglichen Gebrauchs und in großer Menge vorhanden; und nichtsdestoweniger würden Eicheln, Wasser und Blätter oder Felle unsere Speise, unser Trank und unsere Kleidung sein müssen, wenn nicht die Arbeit uns jene nützlicheren Waren lieferte. Denn alles, was Brot mehr wert ist als Eicheln, Wein als Wasser, Tuch oder Seide als Blätter, Felle oder Moos, ist ganz und gar der Betriebsamkeit des Menschen zu danken: das eine von diesen ist Nahrung und Kleidung, wie uns die Natur sie ohne Beistand liefert, das andere Lebensmittel, die unser Fleiß und unsere Mühe für uns herstellen. Wenn nun jemand berechnet, um

¹ Titel - Rechtsanspruch auf eine Sache oder Dienstleistung, die ein anderer zu leisten hat.

² Zeug - Kleidung

wieviel diese die anderen an Wert übersteigen, wird er finden, wie die Arbeit den weitaus größten Teil des Werts der Dinge, deren wir uns in dieser Welt erfreuen, ausmacht; wie der Boden, der die Rohstoffe hervorbringt, kaum darin zu berechnen ist, und wenn überhaupt, höchstens einen sehr kleinen Teil davon bildet, so klein, daß selbst bei uns Land, das gänzlich der Natur überlassen ist, und weder durch Viehzucht, noch durch Beackerung oder Bepflanzung verbessert wird, Ödland genannt wird, was es auch tatsächlich ist; und wir werden sehen, daß sein Nutzen sich auf wenig mehr beläuft als nichts.

Dies zeigt, wie sehr die Menge der Menschen den Vorzug verdient vor der der Dominien, und daß die Vermehrung des Ackerlandes und das Recht, es zu benutzen, die große Kunst der Regierung ist. Der Fürst, der so weise und göttlich ist, durch feste, freisinnige Gesetze dem ehrlichen Fleiß der Menschen Schutz und Ermunterung gegen Unterdrückung durch Gewalt und Engherzigkeit der Parteien zu sichern, wird bald für seine Nachbarn zu unbequem sein. Aber dies nur nebenbei; wir kehren zu unserem Argument zurück.

43. Ein Acker Land, der hier zwanzig Bushel ¹ Weizen bringt: und ein anderer in Amerika, der mit der gleichen Bewirtschaftung ebenso viel bringen würde, sind zweifellos von demselben natürlichen inneren Wert; aber dennoch, der Ertrag, den die Menschheit von dem einen im Jahr erhält, ist 5 £ wert, von dem anderen vielleicht nicht einen Penny, wenn der ganze Gewinn, den der Indianer davon empfängt, hier zu bewerten und zu verkaufen wäre; wenigstens kann ich gewiß richtig sagen, nicht ein Tausendstel. Es ist also die Arbeit, die dem Boden den größten Teil des Werts verleiht. Ohne sie würde er kaum etwas wert sein. Sie ist es, der wir den größten Teil seiner nützlichen Erzeugnisse zu verdanken haben; denn alles, was das Stroh, die Kleie, das Brot jenes Ackers Weizen mehr wert ist, als der Ertrag eines Ackers ebenso guten Landes, das brach liegt, ist ausschließlich die Leistung der Arbeit. Denn es ist nicht allein die schwere Arbeit des Pflügens, die Anstrengungen des Schnitters und Dreschers, und der Schweiß des Bäckers, was in dem Brot, das wir essen, zu berechnen ist; sondern auch die Arbeit derjenigen, die die Ochsen zähmten, die das Eisen und die Steine gruben und schmiedeten, die das Holz fällten und bearbeiteten, welches für den Pflug, die Mühle, den Ofen und andere der zahlreichen Werkzeuge verwendet wurde, die nötig waren, um das Getreide, aus dem Saatkorn zu Brot zu machen, — sie alle müssen auf Rechnung der Arbeit gestellt und als eine Leistung dieser betrachtet werden; Natur und Erde lieferten nur die an sich fast wertlosen Rohstoffe. Es würde eine merkwürdige Liste von Dingen sein, die der Gewerbefleiß für jeden Laib Brot lieferte und benutzte, bevor er in unseren Gebrauch kam, wenn wir sie aufzeichnen könnten: Eisen, Holz, Leder, Rinde, Bauholz, Steine, Ziegel, Kohlen, Leim, Zeug, Farbe, Drogen, Pech, Teer, Masten, Taue, und alle die Materialien, die auf dem Schiff gebraucht wurden, welches irgend eine der Waren herüberbrachte, die einer der Arbeiter zu irgend einem Teil benutzte, — was aufzuzählen fast unmöglich, wenigstens zu lang sein würde.

44. Aus alledem ist offenbar, daß, obwohl die Dinge der Natur zu gemeinschaftlichem Besitz gegeben werden, der Mensch (dadurch, daß er Herr seiner selbst ist und Eigentümer seiner eigenen Person und ihrer Handlungen oder Arbeit,) dennoch in sich selbst die große Grundlage des Eigentums besaß; und daß das, was den größeren Teil von dem bildete, was er auf den Unterhalt und die Bequemlichkeiten seines Daseins verwendete, nachdem Erfin-

¹ Bushel - Scheffel, ein Raummaß, 1 Bushel = 36 l

dung und Kunst die Lebensbedürfnisse verfeinert hatten, vollständig sein Eigentum war, und nicht etwa anderen in Gemeinschaft mit ihm gehörte.

45. So war es die Arbeit, die zuerst ein Eigentumsrecht verlieh, wo nur immer der Mensch sie auf das Gemeingut verwenden wollte, und dieses Gemeingut blieb noch lange der bei weitem größere Teil und ist noch heute mehr als die Menschheit gebrauchen kann. Anfangs begnügten sich die Menschen meistens mit dem, was die Natur ihnen ohne Hilfe für ihre Bedürfnisse gab. Später, als in manchen Gegenden der Welt infolge der Zunahme der Bevölkerung und des Viehbestands, verbunden mit dem Gebrauch des Geldes, das Land knapper geworden war und einen gewissen Wert erlangt hatte, setzten die verschiedenen Gemeinschaften die Grenzen ihrer unterschiedenen Gebiete fest, regelten durch eigene Gesetze das private Eigentum innerhalb ihrer Gemeinschaft, und ordneten so durch Vertrag und Übereinkunft das Eigentum, welches Arbeit und Betriebsamkeit begonnen hatten. Durch die zwischen verschiedenen Staaten und Reichen geschlossenen Bündnisse wurden dadurch, daß sie ausdrücklich oder stillschweigend jeden Anspruch oder Recht auf das Land im Besitz des anderen verwarfen, durch gemeinschaftliche Übereinkunft auch die Ansprüche auf ihr natürliches, gemeinsames Recht, das sie ursprünglich auf jene Länder besaßen, aufgegeben, und so durch positive Abkommen untereinander ein Eigentum an verschiedenen Teilen und Stücken der Erde geschaffen. Trotzdem aber gibt es noch große Strecken Landes, die, weil die Bewohner sich nicht der übrigen Menschheit in der Übereinkunft über den Gebrauch ihres gemeinsamen Geldes angeschlossen haben, brach liegen und größer sind, als die darauf wohnenden Menschen wirklich gebrauchen oder gebrauchen können, und so auch jetzt noch Gemeingut bilden. Dies kann jedoch kaum unter jenem Teil der Menschheit der Fall sein, der sich für den Gebrauch des Geldes entschlossen hat.

46. Der größte Teil der für das Leben des Menschen wirklich nützlichen Dinge, nach denen, gezwungen durch die Selbsterhaltung, schon die ersten Gemeinbesitzer der Welt gesucht haben, — wie der Amerikaner es heute noch tut, — sind im allgemeinen Dinge von kurzer Dauer, die, wenn sie nicht durch den Gebrauch aufgezehrt werden, verderben und von selbst vergehen. Gold, Silber und Diamanten dagegen sind Dinge, denen Laune und Übereinkunft der Menschen weit mehr den Wert gegeben haben als der tatsächliche Gebrauch und notwendige Lebensunterhalt. Nun hatte von jenen guten Dingen, welche die Natur zum Gemeinbesitz geschaffen hatte, ein jeder, wie gesagt, auf soviel ein Recht als er gebrauchen konnte, und ein Eigentum an allem, was er mit seiner Arbeit zu leisten vermochte; alles, was seiner Tätigkeit gelang, aus dem Naturzustand zu entfernen, war das seinige. Wer hundert Buschel Eicheln oder Äpfel sammelte, gewann dadurch ein Eigentum an ihnen; sie wurden sein Besitztum, sobald sie gesammelt waren. Er hatte nur darauf zu achten, daß er sie aufbrauchte, bevor sie verdarben; sonst nahm er mehr als einen Teil und beraubte andere. Und es war in der Tat töricht und auch unredlich mehr aufzuhäufen, als er gebrauchen konnte. Wenn er einen Teil an einen anderen weggab, so daß er nicht nutzlos in seinem Besitz umkam, so machte er auch davon einen Gebrauch. Und wenn er Pflaumen, die in einer Woche verfault wären, für Nüsse vertauschte, die sich gut aufheben ließen, um ein ganzes Jahr davon zu essen, so beging er kein Unrecht; er vergeudete nicht den gemeinsamen Vorrat; er vernichtete nichts von dem den anderen

gehörigen Teil der Güter, solange in seinen Händen nichts unbenutzt zugrunde ging. Wiederum, wenn er, aus Gefallen an der Farbe, seine Nüsse weggab für ein Stück Metall, oder seine Schafe umtauschte für Muscheln, oder seine Wolle für einen funkelnden Kiesel oder Diamanten, und diese sein ganzes Leben lang aufbewahrte, so griff er damit nicht in die Rechte anderer ein; er durfte von diesen dauerhaften Dingen anhäufen, soviel er wollte; denn die Überschreitung der Grenzen seines rechtmäßigen Eigentums lag nicht in der Ausdehnung seines Besitzes, sondern darin, daß etwas umkam ohne gebraucht worden zu sein.

47. So kam der Gebrauch des Geldes auf, eines dauernden Dings, das die Menschen, ohne daß es verdarb, aufheben und nach gegenseitiger Übereinkunft für die wirklich nützlichen, aber vergänglichen Mittel des Lebensunterhalts in Tausch nehmen konnten.

48. Wie verschiedene Grade von Betriebsamkeit geeignet waren, den Menschen Besitztümer in verschiedenem Verhältnis zu geben, so verschaffte die Erfindung des Geldes ihnen Gelegenheit, sie zu behalten und zu vermehren. Nehmen wir eine Insel an, die von jeder Möglichkeit des Handels mit der übrigen Welt abgeschnitten ist, wo nur hundert Familien leben, aber Schafe, Pferde, Kühe mit anderen nützlichen Tieren, und gesunde Früchte vorhanden sind, und Land genug, um Getreide für hundertmal so viele zu liefern, wo es aber, teils weil alles Gemeingut, teils weil es zu leicht vergänglich ist, nichts gibt, was die Stelle des Geldes ausfüllen könnte, — welche Veranlassung könnte dort jemand haben, seinen Besitz an dem, was der eigene Fleiß erzeugte, oder was man für ebenso vergängliche, nützliche Dinge mit anderen eintauschen könnte, über den Bedarf seiner Familie und eine reichliche Versorgung für den Verbrauch hinaus zu vergrößern? Wo es nicht etwas gibt, das sowohl dauerhaft und selten als auch wertvoll genug ist, um es aufzubewahren, werden Menschen keine Neigung haben, ihren Besitz an Land zu vergrößern, wäre es auch noch so reich und noch so leicht in Besitz zu nehmen; denn ich frage, welchen Wert soll ein Mensch zehntausend oder hunderttausend Äckern vortrefflichen, fertig bebauten und gut mit Vieh besetzten Bodens mitten im Innern Amerikas geben, wo er keine Hoffnung hat auf Handel mit der übrigen Welt, um durch den Verkauf der Produkte Geld zu sammeln? Sie würden nicht die Einzäunung wert sein, und wir würden sehen, wie er alles, was mehr ist, als die Versorgung mit den Bequemlichkeiten des Lebens erfordert, die er dort für sich und seine Familie haben kann, dem natürlichen wilden Gemeinbesitz wieder anheimgibt.

49. So war anfangs die ganze Welt ein Amerika und zwar noch mehr als jetzt; denn ein Ding wie Geld war nirgends bekannt. Man finde etwas, was unter seinen Nachbarn den Gebrauch und den Wert des Geldes hat, und man wird sehen, wie derselbe Mensch sofort anfängt, seinen Besitz zu vergrößern.

50. Da aber Gold und Silber, die im Verhältnis zu Nahrung, Kleidung und Führung für das Leben des Menschen von geringem Nutzen sind, ihren Wert nur von der Übereinkunft der Menschen erhalten haben, — wofür aber doch die Arbeit zum großen Teil den Maßstab gibt, — ist es klar, daß die Menschen mit einem ungleichen, des Verhältnisses entbehrenden Bodenbesitzes einverstanden gewesen sind, indem sie durch stillschweigende, freiwillige Zustimmung einen Weg gefunden haben, wie ein Mensch auf redliche Weise

mehr Land, als er selbst gebrauchen kann, besitzen darf; dadurch nämlich, daß er für den Überschuß der Produkte Gold und Silber empfängt, die in der Hand des Besitzers weder verderben noch umkommen, und deshalb ohne Nachteil für irgend jemand aufgesammelt werden können. Diese Teilung der Dinge in eine Ungleichheit des privaten Besitztums haben die Menschen — außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag — dadurch möglich gemacht, daß sie Gold und Silber einen Wert beilegten und stillschweigend in den Gebrauch des Geldes einwilligten. In Staaten regeln Gesetze das Eigentumsrecht, und der Landbesitz wird durch positive Einrichtungen bestimmt.

51. Und so, glaube ich, ist es leicht zu begreifen, wie Arbeit zuerst anfangen konnte, einen Titel auf Eigentum an den gemeinsamen Dingen der Natur zu schaffen, und wie das Eigentum durch die Verwendung zu unserem Gebrauch begrenzt war, so daß es damals weder einen Streit über den Rechtstitel geben konnte, noch einen Zweifel über die Größe des Besitztums, zu welcher dieser berechnete. Recht und Konvenienz ¹ wirkten zusammen: denn wie der Mensch ein Recht hatte auf alles, worauf er seine Arbeit verwenden konnte, so hatte er auch keine Versuchung, mehr zu erarbeiten, als er gebrauchen konnte. Dies ließ keinen Raum für Streitigkeiten über den Rechtstitel, noch für einen Eingriff in die Rechte anderer. Was ein Mensch sich aneignete, wurde leicht gesehen, und es war unnützlich, wie auch unredlich, sich zuviel anzueignen oder mehr zu nehmen, als man brauchte.

Kapitel 6

Von väterlicher Gewalt

52. Man wird es vielleicht für eine nicht zur Sache gehörige Kritik halten, in einer Abhandlung wie dieser an Worten und Benennungen zu mäkeln, die von der Welt angenommen worden sind. Und dennoch dürfte es möglicherweise nicht falsch sein, neue Bezeichnungen vorzuschlagen, wenn die alten geeignet sind, die Menschen zu Irrtümern zu veranlassen, wie es das Wort "väterliche Gewalt" wahrscheinlich getan hat. Dieses Wort scheint die Gewalt der Eltern über ihre Kinder völlig in die Hand des Vaters zu verlegen, als ob die Mutter keinen Teil daran hätte, während, wenn wir Vernunft oder Offenbarung [in der Bibel] befragen, uns klar werden wird, daß dieser ein gleicher Rechtsanspruch zusteht. Dies dürfte uns einen Grund geben zu fragen, ob dann diese Gewalt nicht richtiger "elterliche Gewalt" genannt würde? Denn alle die Verpflichtungen, welche Natur und Recht der Zeugung den Kindern auferlegen, müssen diese sicherlich beiden darin konkurrierenden Ursachen in gleichem Maß verbindlich machen. Und demgemäß sehen wir, daß das positive Gesetz Gottes überall, wo es Gehorsam der Kinder empfiehlt, sie ohne Unterschied miteinander verbindet. "Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren", 2. Mose 20.12. "Wer seinem Vater und seiner Mutter fluchet ...", 3. Mose 20.9. "Ein jeglicher fürchte seine Mutter und seinen Vater", 3. Mose 19. 3. "Ihr Kinder, seid gehorsam euren Eltern", Eph 6.1, ist die Ausdrucksweise des Alten und des Neuen Testaments.

53. Wäre nur dies eine beachtet worden, ohne sich tiefer mit dem Gegenstand zu befassen, würde es die Menschen vielleicht abgehalten haben, in

¹ Konvenienz - Bequemlichkeit, Annehmlichkeit

jene großen Irrtümer zu verfallen die sie mit der Gewalt der Eltern begangen haben. Denn so gut diese Gewalt ohne sonderliche Härte den Namen absoluten Dominiums und königlicher Autorität tragen könnte, wenn sie unter der Bezeichnung "väterlicher Gewalt" dem Vater zu gehören schiene; so würde es doch häßlich geklungen und schon in dem Namen allein die Abgeschmacktheit gezeigt haben, wenn diese angebliche absolute Gewalt über Kinder "elterliche Gewalt" genannt, und damit aufgedeckt worden wäre, daß sie der Mutter ebenfalls gehörte. Den Zwecken dieser Leute, die so sehr für die absolute Gewalt und Autorität der sogenannten Vaterschaft kämpfen, würde es sehr schlecht entsprechen, wenn die Mutter irgend welchen Anteil daran hätte; und der Monarchie, für die sie kämpfen, würde es eine schlechte Stütze gewesen sein, wenn schon allein aus dem Namen hervorginge, daß die grundlegende Autorität, von der sie ihre Regierung nur einer einzigen Person ableiten wollten, nicht einer, sondern zwei Personen gemeinschaftlich beigelegt worden war. Aber wir wollen diesen Punkt der Benennung fallen lassen ¹.

51. Obwohl ich oben, im zweiten Kapitel, gesagt habe, daß alle Menschen von Natur gleich sind, kann man nicht annehmen, daß ich darunter alle Arten von Gleichheit verstehe. Alter oder Tüchtigkeit können den Menschen einen gerechten Vorrang geben; hervorragendes Talent und Verdienst kann andere über den gewöhnlichen Durchschnitt erheben; Geburt mag den einen, Verwandtschaft oder Wohltaten den andern verpflichten, denjenigen Ehrerbietung zu erweisen, welchen sie von Natur, aus Dankbarkeit oder anderen Rücksichten zukommt. Alles dies aber verträgt sich mit der Gleichheit, in der sich alle Menschen hinsichtlich der Jurisdiktion oder Herrschaft des einen über den anderen befinden, und das ist die Gleichheit, von der ich dort, als zu dem behandelten Gegenstand gehörig, gesprochen habe, jenes gleiche Recht, das jeder Mensch auf seine natürliche Freiheit hat, ohne dem Willen oder der Autorität irgend eines anderen unterworfen zu sein.

55. Kinder, gebe ich zu, werden nicht in diesem Zustand der Gleichheit geboren; sie werden aber für ihn geboren. Ihre Eltern haben über sie eine Art von Herrschaft oder Jurisdiktion, wenn sie auf die Welt kommen und einige Zeit nachher; aber sie ist nur vorübergehend. Die Fesseln dieser Unterwürfigkeit gleichen dem Wickelband, mit welchem sie während der Hilflosigkeit der frühen Kindheit gewickelt und aufrecht gehalten werden. Alter und Vernunft lockern sie, je größer die Kinder werden, bis sie endlich ganz wegfallen, und der Mensch der eigenen freien Verfügung überlassen wird.

56. Adam wurde als vollkommener Mensch geschaffen, Körper und Geist in vollem Besitz der Kraft und Vernunft, und so war er vom ersten Augenblick seines Daseins ab befähigt, für seinen eignen Unterhalt und seine Erhaltung zu sorgen, und seine Handlungen nach den Vorschriften des ihm von Gott eingepflanzten Vernunftgesetzes zu regeln. Von ihm her wird die Welt mit seinen Nachkommen bevölkert, die alle als unmündige Kinder geboren werden, schwach und hilflos, ohne Wissen und Verstand; aber um den Mängeln dieses unvollkommenen Zustands abzuhelfen, bis Vervollkommnung durch Wachstum und Alter sie beseitigten, stunden Adam und Eva, und nach

1 Bezeichnung als Mittel der Manipulation – das ist ein unendlich langes Thema. In der DDR gab es keine bundesdeutschen Politiker, sondern nur die „Bonner Ultras“. Das Land selbst wurde „Westdeutschland“, später „BRD“ genannt. Dieser Ausdruck wird noch heute von linken Vaterlandsfeinden gepflegt und alle, die nicht ihrer Meinung sind, werden als „Rasisten“, „Nationalisten“, „Nazis“ oder „Fremdenfeinde“ bezeichnet.

ihnen alle Eltern durch das natürliche Gesetz unter einer Verpflichtung, die Kinder, die sie gezeugt, zu erhalten, zu ernähren und zu erziehen, nicht als ihr eigenes Werk, sondern als das Werk ihres eigenen Schöpfers, des Allmächtigen, dem sie für sie verantwortlich waren.

57. Das Gesetz, das für Adam die Richtschnur sein sollte, war dasselbe, welches auch seine ganze Nachkommenschaft zu regieren bestimmt war: das Gesetz der Vernunft. Da aber seine Nachkommen auf andere, von der seini- gen verschiedene Weise in die Welt eintraten, nämlich durch natürliche Geburt, unwissend und unfähig, die Vernunft zu gebrauchen, so standen sie nicht sofort unter jenem Gesetz. Denn niemand kann unter einem Gesetz stehen, das ihm nicht bekanntgemacht worden ist, und da dieses Gesetz allein durch die Vernunft bekannt gemacht oder erkannt wird, kann man von demjenigen, der den Gebrauch der Vernunft noch nicht erlangt hat, auch nicht sagen, daß er unter diesem Gesetz steht. Da nun Adams Kinder, sobald sie geboren waren, nicht sogleich unter diesem Gesetz standen, waren sie auch nicht sogleich frei. Denn Gesetz im wahren Sinn ist nicht so sehr die Beschränkung, als vielmehr die Leitung eines frei und einsichtig Handelnden in der Richtung seines eignen Interesses, und seine Vorschriften erstrecken sich nicht weiter, als es zum allgemeinen Wohl aller derjenigen dient, die unter dem Gesetz stehen. Könnte man glücklicher sein ohne das Gesetz, würde es, als ein unnützes Ding, von selbst verschwinden; und schlecht verdient den Namen Beschränkung, was uns nur gegen Sumpf und Abgründe zu sichern bestimmt ist. So ist, wie oft es auch mißverstanden werden mag, der Zweck des Gesetzes, nicht die Freiheit abzuschaffen oder einzuschränken, sondern sie zu erhalten und zu erweitern; denn in allen Zuständen erschaffener, der Gesetze fähiger Wesen, ist, wo kein Gesetz, auch keine Freiheit. Freiheit heißt frei sein von dem Zwang und der Gewalttätigkeit anderer, was nicht sein kann, wo es keine Gesetze gibt; nicht aber, wie man sagt, eine Freiheit für jeden, zu tun, was er will; — denn wer könnte frei sein, wenn die Laune jedes anderen ihn tyrannisieren dürfte? — sondern eine Freiheit, innerhalb der Grenzen der Gesetze, unter welchen er steht, über seine Person, Handlungen, Besitz und gesamtes Eigentum zu verfügen und damit zu tun, was ihm beliebt, darin nicht dem eigenmächtigen Willen eines anderen unterworfen zu sein, sondern frei dem eigenen zu folgen.

58. Die Gewalt also, welche Eltern über ihre Kinder haben, entspringt der ihnen obliegenden Pflicht, für ihre Nachkommen während des unvollkommenen Zustands der Kindheit zu sorgen. Bildung des Verstands und Leitung der Handlungen während ihrer noch unwissenden Unmündigkeit ist das, was die Kinder nötig haben, und die Eltern zu leisten verpflichtet sind, bis Vernunft ihre Stelle einnimmt und sie von dieser Mühe befreit; denn Gott, der dem Menschen Verstand verliehen hat, seinen Handlungen die Richtung zu geben, hat ihm auch innerhalb der Grenzen des Gesetzes, unter dem er steht, Freiheit des Willens und des Handelns, als im eigentlichen Sinn dazu gehörig, gestattet, So lange er sich aber in einem Zustand befindet, wo er einen eignen Verstand, seinen Willen zu lenken, nicht besitzt, darf er auch keinen eignen Willen haben, dem er folgen könnte. Der, welcher für ihn *versteht*, muß auch für ihn *wollen*; er muß seinem Willen die Vorschrift geben, und seine Handlungen regeln. Wenn er aber zu dem Zustand gelangt, der seinen Vater zum freien Mann machte, wird der Sohn ebenfalls ein freier Mann.

59. Dies gilt von allen Gesetzen, unter denen der Mensch steht, natürlichen sowie staatlichen. Steht der Mensch unter dem Naturgesetz? Wie kam er unter dieses Gesetz? Was gab ihm, innerhalb der Grenzen jenes Gesetzes, freie Verfügung über sein Eigentum nach seinem eigenen Willen? Ich antwortete, ein Zustand der Reife, in dem er für fähig gehalten werden durfte, jenes Gesetz zu verstehen, um seine Handlungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes halten zu können. Wenn er jenen Zustand erreicht hat, nimmt man an, daß er weiß, wie weit jenes Gesetz sein Führer zu sein hat und er von seiner Freiheit Gebrauch machen darf, und daß er so dazu gelangt, sie zu besitzen; bis dahin muß ein anderer ihn lenken, von welchem angenommen wird, daß er weiß, wie weit das Gesetz eine Freiheit gestattet. Wenn ein solcher Zustand der Vernunft, ein solches Alter der Verstandesreife ihn frei machte, so soll dasselbe auch seinen Sohn frei machen. Steht ein Mensch unter dem Gesetz Englands? Wie gelangte er unter dieses Gesetz? d. h. was gab ihm die Freiheit, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes über seine Handlungen und Besitztümer nach eigenem Willen zu verfügen? Eine Fähigkeit, das Gesetz zu verstehen, die nach diesem Gesetz im Alter von einundzwanzig Jahren, in einigen Fällen früher, angenommen wird. Wenn diese den Vater frei machte, muß sie den Sohn ebenfalls frei machen. Bis dahin gestattet, wie wir sehen, das Gesetz dem Sohn nicht, einen Willen zu haben; sondern er muß durch den Willen seines Vaters oder Vormunds, welcher für ihn zu denken hat, geleitet werden. Und wenn der Vater stirbt und unterläßt, für sein Amt einen Vertreter zu substituieren; wenn er keinen Vormund besteht hat, seinen Sohn während seiner Minderjährigkeit, während seines Mangels an Verstand zu lenken, übernimmt es das Gesetz dafür zu sorgen; ein anderer muß ihn leiten und ihm ein Wille sein, bis er zu einem Zustand der Freiheit gelangt, und sein Verstand befähigt ist, die Herrschaft seines Willens zu übernehmen. Danach aber sind Vater und Sohn gleich frei, ebenso wie Vormund und Mündel nach der Unmündigkeit; sie sind zusammen demselben Gesetz in gleicher Weise unterworfen, ohne daß dem Vater über Leben, Freiheit oder Vermögen des Sohns irgendwelche Herrschaft bleibt, gleichviel ob sie sich im Zustand und unter dem Gesetz der Natur befinden, oder unter den positiven Gesetzen einer festen Regierung.

60. Wenn aber jemand infolge von Defekten, wie sie entgegen dem gewöhnlichen Lauf der Natur zuweilen vorkommen, nicht zu einem solchen Grad von Vernunft gelangt, wo er für fähig gehalten werden könnte, das Gesetz zu verstehen und innerhalb seiner Vorschriften zu leben, so ist er auch nie fähig ein freier Mensch zu sein, noch wird man ihm je die Freiheit lassen, nach seinem eigenen Willen zu leben, — weil er keine Grenzen für ihn kennt, und den eigentlichen Führer, den Verstand, nicht besitzt, — sondern er wird weiter unter der Vormundschaft und Leitung anderer gehalten, solange sein eigener Verstand dieser Aufgabe nicht gewachsen ist. So werden Verrückte und Idioten nie aus der Vormundschaft ihrer Eltern entlassen. "Kinder, die noch nicht zu den Jahren gelangt sind, wo sie Vernunft haben könnten; Blödsinnige, die durch einen natürlichen Defekt davon ausgeschlossen sind, sie je zu bekommen; drittens Verrückte, die für jetzt nicht den Gebrauch richtiger Vernunft haben können, ihnen den Weg zu zeigen, erhalten zum Führer die Vernunft anderer Menschen, welche Vormünder über sie sind, um für sie zu sorgen und ihr Bestes zu suchen," sagt Hooker, Eccl. Pol. lib. I. sect. 7. Alles das scheint also nichts mehr als jene Pflicht, die Gott und Natur den Menschen, ebenso

wie anderen Geschöpfen, auferlegt haben, ihre Nachkommen zu erhalten, bis sie imstande sind, für sich selbst zu sorgen, und genügt schwerlich, ein Beispiel oder einen Beweis für die königliche Autorität der Eltern abzugeben.

61. So werden wir frei geboren, wie wir auch vernünftig geboren werden; nicht, daß wir sofort die Ausübung von beidem hätten: das Alter, welches das eine bringt, bringt auch das andere mit sich. Und so sehen wir, wie natürliche Freiheit und Untertänigkeit gegen die Eltern sich wohl mit einander vertragen und beide auf demselben Prinzip beruhen. Ein Kind ist frei durch seines Vaters Recht, durch seines Vaters Verstand, der es leitet, bis es den eigenen Verstand erhält. Die Freiheit eines Menschen im Alter der Verstandesreife und die Unterwerfung eines Kindes unter die Eltern, solange es jenes Alter nicht erreicht hat, sind so wohl vereinbar und so klar voneinander zu unterscheiden, daß dem blindesten Verfechter der Monarchie, durch Recht der Vaterschaft, der Unterschied nicht entgehen, der hartnäckigste nicht umhin kann, die Folgerichtigkeit anzuerkennen. Denn, wäre ihre Lehre richtig, wäre der wahre Erbe Adams jetzt bekannt und auf jenen Rechtstitel als Monarch auf seinen Thron gesetzt, umkleidet mit aller der absoluten, unbeschränkten Gewalt, von der Sir Robert Filmer spricht; wenn er sterben sollte, sobald sein Erbe geboren wird, — müßte nicht das Kind, (und wäre es noch so frei, noch so souverän!) seiner Mutter und Wärterin, seinen Lehrern und Erziehern unterworfen bleiben, bis Alter und Erziehung ihm Vernunft und Fähigkeit verleihen, sich selbst und andere zu regieren? Die Notdurft seines Lebens, die Gesundheit seines Körpers, und die Bildung seines Geistes würden es zwingen, sich von dem Willen anderer, und nicht dem eigenen leiten zu lassen. Und doch, wird jemand meinen, daß diese Beschränkung und Unterwerfung unverträglich ist mit jener Freiheit und Souveränität, auf die es ein Recht hat, oder daß sie ihm diese raubt, oder sein Reich an diejenigen ausliefert, welche es während seiner Unmündigkeit zu leiten hatten? Diese Leitung bereitet es nur um so besser und schneller darauf vor. Wenn mich jemand fragen sollte, wann mein Sohn das Alter hat, frei zu sein, werde ich antworten: genau dann, wenn sein Monarch das Alter hat zu regieren. "Aber zu welcher Zeit", sagt der scharfsinnige Hooker, Eccl. Pol. I. sect. 6, "von einem Menschen gesagt werden kann, daß er den Gebrauch der Vernunft so weit erlangt hat als genügt, um die Gesetze zu verstehen, durch die er dann gehalten ist, seine Handlungen zu bemessen, — das ist viel leichter für das Gefühl zu erkennen, als nach Erfahrung und Wissen zu bestimmen."

62. Selbst politische Gemeinwesen berücksichtigen und erkennen an, daß es eine Zeit gibt, wo die Menschen anfangen müssen als Freie zu handeln, und verlangen deshalb bis zu dieser Zeit weder Treueeide, noch Huldigungseide oder andere öffentliche Anerkennungen der Regierung ihrer Länder oder der Unterwerfung unter sie.

63. Die Unabhängigkeit des Menschen und die Freiheit, nach dem eigenen Willen zu handeln, beruht also darauf, daß er Vernunft hat, die ihn in dem Gesetz, nach welchem er sich richten soll, zu unterweisen und zur Erkenntnis zu bringen vermag, wieweit er der Freiheit seines eigenen Willens überlassen ist. Ihm eine schrankenlose Freiheit einzuräumen, bevor er Vernunft hat, die ihn leitet, heißt nicht, ihm das Vorrecht seiner Natur gewähren, frei zu sein; sondern ihn ausstoßen unter das Vieh und ihn einem Zustand preisgeben, ebenso erbärmlich und tief unter dem eines Menschen wie der des Tiers. Das

ist es, was den Eltern die Autorität in die Hände legt, über ihre Kinder während der Minderjährigkeit zu regieren. Gott hat es ihnen zur Aufgabe gemacht, diese Mühe auf ihre Nachkommen zu verwenden, und ihnen die geeigneten Neigungen, zärtliche Hingabe und Liebe ins Herz gelegt, diese Gewalt zu mildern und sie, wie seine Weisheit es gewollt, zu der Kinder Wohl anzuwenden, solange sie nötig haben, unter ihr zu stehen.

64. Aber welcher Vernunftschluß kann auf solcher Grundlage die Sorge, welche Eltern ihren Kindern schuldig sind, emporheben zu einer absoluten, willkürlichen Herrschaft des Vaters? Die Gewalt des Vaters reicht nicht weiter, als durch die Zucht, die ihm am wirksamsten scheint, ihrem Körper Stärke und Gesundheit, ihrem Geist die Frische und Geradheit zu verleihen, welche die Kinder am tüchtigsten machen, sich und anderen nützlich zu sein, und, falls seine Lage es erfordert, sie für den eigenen Unterhalt arbeiten zu lassen, sobald sie dazu imstande sind. An dieser Gewalt aber hat auch die Mutter ihren Teil, zugleich mit dem Vater.

65. Ja, diese Gewalt, gehört dem Vater so wenig durch ein ihm eigentümliches Naturrecht, sondern nur in seiner Eigenschaft als Vormund seiner Kinder, daß, wenn er die Fürsorge für sie aufgibt, er auch die Gewalt über sie verliert, die mit der Ernährung und Erziehung der Kinder Hand in Hand geht und untrennbar mit ihr verbunden ist, und dem Pflegevater eines ausgesetzten Kindes ebenso sehr gehört, wie dem natürlichen Vater eines anderen. So wenig Gewalt über seine Nachkommenschaft gibt einem Mann der bloße Akt der Zeugung, wenn alle seine Sorge damit ein Ende hat, und dies der ganze Rechtstitel ist, den er auf den Namen und die Autorität eines Vaters besitzt! Und was wird aus dieser väterlichen Gewalt in jenem Teil der Welt, wo eine Frau mehr Männer als einen auf einmal hat? Oder in jenen Gegenden Amerikas, wo, wenn Mann und Frau sich trennen, was oft vorkommt, die Kinder sämtlich bei der Mutter bleiben, ihr folgen und gänzlich unter ihrer Obhut und Fürsorge stehen? Ist es, wenn der Vater stirbt, solange die Kinder noch klein sind, nicht natürlich, daß sie während ihrer Minderjährigkeit der Mutter überall den gleichen Gehorsam erweisen wie dem Vater, wenn er am Leben wäre? Und will jemand sagen, daß die Mutter eine legislative Gewalt über die Kinder hat? Daß sie stehende Gesetze geben kann, die auf ewig verbindlich sein, für alle Angelegenheiten ihres Eigentums die Vorschrift geben, und ihre Freiheit während des ganzen Lebens beschränken sollen? Oder kann sie die Befolgung ihrer Gesetze durch Todesstrafen erzwingen? Denn das ist die eigentliche Gewalt der Obrigkeit, von welcher der Vater nicht einmal einen Schatten hat. Seine Herrschaft über die Kinder ist nur vorübergehend und reicht nicht bis zu ihrem Leben oder Eigentum; sie ist nur eine Hilfe in der Schwäche und Unvollkommenheit während der Zeit der Unmündigkeit, ein Zuchtmittel notwendig für ihre Erziehung. Und wenn auch ein Vater, sobald die Kinder außer Gefahr sind, aus Mangel umzukommen, über seinen eigenen Besitz verfügen darf, wie er will, so erstreckt sich seine Gewalt doch nicht bis zum Leben oder zu den Gütern, welche die Kinder durch eigenen Fleiß oder die Gunst anderer als Eigentum erworben haben und ebensowenig auf ihre Freiheit, sobald sie mit dem Alter der Mündigkeit zu freien Bürgern geworden sind. Des Vaters Herrschaft hört dann auf und kann von da ab über die Freiheit des Sohns nicht weiter verfügen, als über die irgend eines anderen Menschen. Die väterliche Gewalt muß auch weit entfernt sein von einer absoluten oder ewig dauernden Jurisdiktion, wenn sich ein Mann ihr entziehen darf

durch die ihm von göttlicher Autorität erteilte Erlaubnis, "Vater und Mutter zu verlassen und an seinem Weib zu hangen ¹".

66. Aber, obwohl es eine Zeit gibt, wo das Kind von der Untertänigkeit unter den Willen und Befehl des Vaters ebenso frei wird, wie der Vater selbst frei ist von Untertänigkeit unter den Willen eines anderen, und beide unter keiner anderen Beschränkung stehen als derjenigen, welche, gleichviel ob durch Naturgesetz oder Gesetz ihres Landes, ihnen beiden gemeinsam ist; so befreit doch diese Unabhängigkeit den Sohn nicht von der Ehrerbietung, die er durch Gesetz Gottes und der Natur seinen Eltern zu erweisen verpflichtet ist. Gott, der die Eltern zu Werkzeugen seines größten Vorhabens, das Menschengeschlecht fortzupflanzen, gemacht, hat ihnen die Verpflichtung auferlegt, ihre Nachkommen zu ernähren, zu erhalten und aufzuziehen. Ebenso aber hat er die Kinder auf ewig verpflichtet, ihre Eltern zu ehren, was mit der inneren Hochachtung und Verehrung, die in allen äußeren Dingen zum Ausdruck gelangen soll, dem Kind gebietet, sich alles dessen zu enthalten, was das Glück oder das Leben derjenigen schädigen oder verletzen, stören oder gefährden könnte, von welchen es das eigene Leben empfangen hat, und es zu allen Handlungen verpflichtet, die zum Schutz, zur Unterstützung, Hilfe und Behaglichkeit derjenigen dienen, durch deren Vermittlung es ins Dasein getreten und befähigt worden ist, sich des Lebens zu erfreuen. Von dieser Verpflichtung kann kein Stand, keine Freiheit die Kinder lossprechen. Das ist aber sehr weit entfernt, den Eltern eine Herrschergewalt über ihre Kinder zu verleihen oder Autorität, Gesetze zu geben und nach Gutdünken über ihr Leben und ihre Freiheit zu verfügen. Ehrerbietung, Achtung, Dankbarkeit, Hilfesulden, ist eine Sache; absoluten Gehorsam und Unterwerfung fordern, eine andere. Die den Eltern gebührende Ehrerbietung schuldet seiner Mutter auch der Monarch auf dem Thron, ohne dadurch seine Autorität zu vermindern oder ihrer Herrschaft untertan zu werden.

67. Die Untertänigkeit eines Minderjährigen verleiht dem Vater eine vorübergehende Herrschaft, die mit der Unmündigkeit des Kindes endet. Die schuldige Ehrerbietung eines Kindes verleiht den Eltern ein ewiges Recht auf Achtung, Verehrung, Unterstützung und Artigkeit, mehr oder weniger, je nachdem des Vaters Mühe, Kosten und Güte in der Erziehung mehr oder weniger gewesen sind, und dies endet nicht mit der Minderjährigkeit, sondern dauert für alle Zeiten, in allen Lebenslagen eines Menschen fort. Die mangelnde Fähigkeit, diese beiden Gewalten voneinander zu unterscheiden, nämlich diejenigen, welche der Vater hat durch das Recht der Vormundschaft während der Minderjährigkeit, und durch das Recht auf Ehrerbietung während des ganzen Lebens, mag vielleicht einen großen Teil der Irrtümer über diesen Gegenstand veranlaßt haben. Denn, um richtig von ihnen zu sprechen, ist die erstere von beiden vielmehr ein Vorrecht der Kinder, eine Schuldigkeit der Eltern, als eine Prerogative ² der väterlichen Gewalt. Die Ernährung und Erziehung ihrer Kinder ist eine den Eltern für das Wohl ihrer Kinder so obliegende Pflicht, daß nichts sie von ihrer Befolgung entbinden kann; und obwohl die Macht zu befehlen und sie zu züchtigen Hand in Hand damit geht, so hat doch Gott in die Grundzüge menschlicher Natur eine solche Zärtlichkeit gegen die Kinder verwebt, daß wenig Gefahr ist, die Eltern könnten ihre Gewalt

1 1. Mose 2.24

2 Prerogative - eine außerhalb des Gesetzes stehende Gewalt, die im Sinn des öffentlichen Wohls wirkt.

mit zu großer Strenge gebrauchen. Das Übermaß liegt selten auf seiten der Strenge; der starke Hang der Natur neigt vielmehr nach der entgegengesetzten. Deshalb sagt auch Gott den Israeliten, als er ihnen seine milde Behandlung ausdrücken wollte, daß, obwohl er sie züchtige, "er sie züchtige, wie ein Mann seinen Sohn züchtigt ¹", d. h. mit Sanftmut und Liebe; und so hielt er sie unter keiner strengeren Zucht, als für ihr Bestes unumgänglich notwendig war, welche zu mildern geringere Güte gewesen wäre. Das ist die Gewalt, der zu gehorchen den Kindern geboten ist, damit die Sorgen und Mühen der Eltern nicht vermehrt oder schlecht gelohnt werden.

68. Andererseits ist Ehrerbietung und Unterstützung, alles was Dankbarkeit zur Vergeltung der durch sie und von ihnen empfangenen Wohltaten verlangt, die unerläßliche Pflicht des Kindes und das recht eigentliche Vorrecht der Eltern. Dies soll den Eltern zum Wohl gereichen, das andere den Kindern; wenn auch Erziehung, die Pflicht der Eltern, eine größere Macht zu enthalten scheint, weil Unwissenheit und Schwächen der Kindheit der Beschränkung und Berichtigung bedürfen, und dies eine sichtbare Ausübung des Regierens, eine Art von Herrschaft ist. Jene Pflicht aber, die in dem Wort "Ehrerbietung" liegt, erfordert weniger Gehorsam, obwohl die Verpflichtung bei erwachsenen Kindern größer ist als bei den jüngeren. Denn wer kann glauben, daß das Gebot "Kinder, seid gehorsam euren Eltern", von einem Mann, der eigene Kinder hat, dieselbe Untertänigkeit unter seinen Vater verlangt, wie von seinen noch kleinen Kindern unter ihn selbst; und daß er nach dieser Vorschrift gehalten sein sollte, allen Befehlen seines Vaters zu gehorchen, wenn dieser in eingebildeter Autorität so unbesonnen sein sollte, ihn noch wie einen Knaben zu behandeln.

69. Der erste Teil der väterlichen Gewalt oder vielmehr Pflicht, die Erziehung, gehört also dem Vater in der Weise, daß er zu einer gewissen Zeit endet. Wenn die Erziehungsarbeit vorüber ist, hört dieser Teil der Gewalt von selber auf und ist auch vorher entäußerlich. Ein Mann kann die Erziehung seines Sohns in andere Hände legen, und derjenige, welcher seinen Sohn einem anderen in die Lehre gibt, entlastet ihn während dieser Zeit von einem großen Teil seines ihm selbst und seiner Mutter schuldigen Gehorsams. Der andere Teil aber, die ganze Schuld der Ehrerbietung, verbleibt nichtsdestoweniger beiden unvermindert; nichts kann sie aufheben. Sie ist so untrennbar von beiden, daß weder die Autorität des Vaters die Mutter dieses Rechts berauben, noch ein Mann seinen Sohn davon entbinden kann, diejenige zu ehren, die ihn geboren hat. Diese beiden aber sind sehr weit entfernt von einer Macht, Gesetze zu geben und sie durch Strafen zu erzwingen, die sich auf Besitz, Freiheit, Glieder ² und Leben erstrecken. Die Gewalt zu herrschen endet mit der Minderjährigkeit; und obwohl nachher Ehrerbietung und Achtung, Unterstützung und Schutz, und alles, wozu Dankbarkeit für die höchsten Wohltaten, deren ein Mensch von Natur fähig ist, den Sohn verpflichten kann, zu jeder Zeit von ihm den Eltern geschuldet wird, so gibt das dem Vater doch kein Zepter, keine souveräne Herrschergewalt in die Hand. Er hat kein Dominium über das

1 5. Mose 8.5 - "So erkennst du ja in deinem Herzen, daß der Herr dein Gott dich gezogen hat, wie ein Mann seinen Sohn ziehet." — (Tanach: "So sei nun überzeugt, daß Jahwe dein Gott dich zurecht leitet, wie nur immer jemand seinen Sohn zurecht leiten kann.")

2 Glieder und Leben - Körperstrafen durch Amputation von Gliedern, Auspeitschen, Erdrosseln (wie Erhängen, aber ohne den das Genick brechenden Knoten; erfolgt der Einfachheit halber am Baukran) oder Steinigung - heute nur noch in den zurückgebliebensten der zurückgebliebenen islamischen Ländern praktiziert

Eigentum oder die Handlungen seines Sohns, noch irgendein Recht, seinen Willen in allen Dingen demjenigen seines Sohns vorzuschreiben, so sehr es dem Sohn auch geziemen mag, in vielen, ihm und seiner Familie nicht sehr unbequemen Dingen, seine Nachgiebigkeit zu bezeigen.

70. Ein Mensch mag Ehrerbietung und Achtung einem Greis oder Weisen, Schutz seinem Kind oder Freund, Hilfe und Unterstützung dem Unglücklichen, und Dankbarkeit einem Wohltäter in einem solchen Grad schulden, daß alles, was er hat oder tun kann, nicht genügt, es auszugleichen; aber alles das verleiht niemand eine Autorität, niemand ein Recht, Gesetze zu geben für die, die es schulden. Es ist klar, alles das gebührt nicht nur dem bloßen Titel "Vater"; nicht nur weil, wie gesagt, es der Mutter ebenso zukommt, sondern weil diese Verpflichtungen gegen die Eltern und der Grad dessen, was von Kindern verlangt wird, verschieden sein kann je nach der verschiedenen Sorgfalt und Güte, Mühe und Kosten, die häufig auf ein Kind mehr als auf das andere verwandt werden.

71. Dies zeigt den Grund, wie es kommt, daß Eltern in Gemeinwesen, wo sie selbst Untertanen sind, eine Gewalt über ihre Kinder behalten, und ebenso viel Recht auf ihre Untertänigkeit haben, wie diejenigen, welche sich im Naturzustand befinden. Das könnte unmöglich der Fall sein, wenn alle politische Gewalt nur väterlich und in Wahrheit eine und dieselbe wäre, denn da dann alle väterliche Gewalt im Fürsten läge, könnte natürlich der Untertan keine Gewalt haben. Diese beiden Gewalten, die politische und die väterliche, aber sind so vollständig voneinander verschieden und zweierlei, beruhen auf so verschiedenen Grundlagen und sind zu so verschiedenen Zwecken gegeben, daß jeglicher Untertan, welcher Vater ist, ebensoviel Gewalt über seine Kinder hat, wie ein Fürst über die seinigen, und daß jeder Fürst, der Eltern besitzt, diesen ebensoviel kindliche Pflicht und Gehorsam schuldet, wie die niedrigsten seiner Untertanen den ihrigen. Deshalb kann sie auch nicht den mindesten Teil oder Grad jener Art von Herrschaft enthalten, welche ein Fürst oder die Obrigkeit über die Untertanen haben.

72. Obwohl die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder aufzuziehen, und die Verpflichtung der Kinder, ihre Eltern zu ehren, auf der einen Seite alle Gewalt, auf der anderen alle Unterwerfung enthält, die diesem Verhältnis eigentümlich ist, so gibt es doch noch eine andere Gewalt, für gewöhnlich im Vater, durch welche dieser den Gehorsam der Kinder an sich fesselt. Obschon diese Gewalt ihm und anderen gemeinsam ist, so findet die Gelegenheit, sie zu zeigen, sich fast immer bei den Vätern im Innern der Familie; und da anderswo ihre Beispiele selten sind oder weniger bemerkt werden, wird sie in der Welt als ein Teil väterlicher Jurisdiktion angesehen. Dies ist die Macht, welche Menschen gewöhnlich besitzen, ihr Vermögen denjenigen zu vermachen, an denen sie das meiste Wohlgefallen haben. Denn da der Besitz des Vaters die Hoffnung und Erbschaft der Kinder ist, — in der Regel in einem bestimmten Verhältnis je nach Gesetz und Sitte jedes Landes, — so liegt es im allgemeinen in der Gewalt des Vaters, mit knapperer oder freigiebigerer Hand zu vermachen, je nachdem das Verhalten dieses oder jenes Kinds sich seinem Willen und seiner Gemütsart anzufügen verstanden hat.

73. Dies ist kein geringer Druck auf den Gehorsam der Kinder, und da mit dem Besitz von Ländereien stets eine Untertänigkeit unter die Regierung

des Landes verknüpft ist, von dem diese Ländereien einen Teil bilden, hat man gewöhnlich angenommen, daß ein Vater seine Nachkommen derjenigen Regierung verpflichten könne, deren Untertan er selbst war, und daß sein Vertrag für sie verbindlich sei. Da es aber nur eine notwendige, an dem Landgut haftende Bedingung ist, und die Erbschaft eines unter dieser Regierung stehenden Besitzes nur diejenigen berührt, welche ihn unter jenen Bedingungen annehmen wollen, so ist es keine natürliche Fessel oder Verpflichtung, sondern eine freiwillige Unterwerfung; denn die Kinder eines jeden sind von Natur ebenso frei, wie er selbst oder irgend einer seiner Vorfahren es je war, und können deshalb, so lange sie sich in dieser Unabhängigkeit befinden, wählen, welcher Gemeinschaft sie sich anschließen, oder unter welches Staatswesen sie sich stellen wollen. Wenn sie aber in den Genuß der Erbschaft ihrer Vorfahren eintreten wollen, müssen sie sie unter denselben Bedingungen annehmen, unter denen ihre Vorfahren sie gehabt haben, und sich allen mit einem solchen Besitztum verknüpften Bedingungen unterwerfen. Durch diese Gewalt verpflichten Väter in der Tat ihre Kinder zu Gehorsam gegen sie, selbst wenn sie über die Minderjährigkeit hinaus sind, und unterwerfen sie in den allermeisten Fällen auch dieser oder jener politischen Gewalt; aber weder das eine noch das andere durch irgend ein eigentümliches Recht der Vaterschaft, sondern kraft des Lohns, den sie in der Hand haben, eine solche Willfährigkeit zu erwirken und zu vergelten. Es ist das keine größere Gewalt als ein Franzose über einen Engländer hat, der durch die Hoffnung auf Ländereien, die er ihm hinterlassen wird, sicherlich ein starkes Mittel besitzt, sich seinen Gehorsam zu sichern; und wenn, falls sie ihm hinterlassen werden, er sie in Besitz nehmen will, muß es natürlich unter den Bedingungen geschehen, die in dem Land, wo sie gelegen sind, sei es nun Frankreich oder England, mit dem Besitz verbunden sind.

74. Um also zu schließen: die Gewalt des Vaters reicht nicht weiter als die Minderjährigkeit seiner Kinder und nur bis zu einem für die Zucht und Leitung jenes Alters angemessenen Grad; auch jene Ehrerbietung und Achtung, und alles das, was der Lateiner Pietät nannte, was während des ganzen Lebens und in allen Lagen die Kinder ihren Eltern unerläßlich schulden, mit all der Unterstützung und dem Schutz, der ihnen gebührt, verleihen dem Vater keine Gewalt zu herrschen, d. h., Gesetze zu geben und Strafe über die Kinder zu verhängen. Obwohl er vermöge alles dessen kein Dominium über das Eigentum oder die Handlungen seines Sohns hat, so liegt es dennoch auf der Hand, daß in den ersten Zeiten der Welt, (und noch heute in Gegenden, wo die Spärlichkeit der Bevölkerung den Familien gestattet, sich in herrenlose Gebiete abzusondern, und wo sie Raum haben, fortzuziehen und sich an noch unbesetzten Wohnstätten niederzulassen,) es sehr leicht war, daß der Vater ihr Fürst wurde ¹. Seit dem frühesten Alter seiner Kinder war er ihr Lei-

¹ Es ist deshalb keine unwahrscheinliche Ansicht, die der Erz-Philosoph hatte, daß die oberste Person in jedem Haushalt gleichsam König war. Als nun verschiedene Haushalte sich zu bürgerlichen Gemeinschaften vereinigten, waren Könige die erste Art Regierender unter ihnen; das ist, wie es scheint, auch der Grund, weshalb der Name Vater bei denjenigen fort dauerte, die aus Vätern zu Herrschern gemacht wurden. Auch die alte Sitte der Regierenden, es wie Melchisedech (1. Mose 14.18) zu machen, und als Könige das Amt der Priester auszuüben, das anfangs den Vätern oblag, mag vielleicht aus demselben Anlaß entstanden sein. Wie dem aber auch sei, dies ist nicht die einzige Art von Regierung, die man der Welt gegeben hat. Die Mängel der einen Art sind Veranlassung gewesen, daß verschiedene andere ersonnen wurden; so daß, in einem Wort, alle öffentliche Regierung, welcher Art sie auch sei, augenscheinlich aus wohlbedachter Überlegung und Beratung unter Menschen, je nachdem sie sie für angemessen und ersprießlich hielten, hervorgegangen zu

ter gewesen, und da, nachdem sie groß geworden, es ohne eine gewisse Regierung schwer für sie gewesen sein würde zusammenzuleben, so lag es am nächsten, daß diese — auf ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Kinder — dem Vater verblieb. In diesem schien sie ohne jedwede Änderung lediglich fortzudauern, und in der Tat war nichts weiter erforderlich, als dem Vater zu gestatten, allein in seiner Familie jene vollziehende Gewalt des Naturrechts auszuüben, die jeder freie Mensch von Natur besitzt, und ihm durch jene Erlaubnis eine monarchische Gewalt zu übertragen, solange sie in der Familie verblieben. Daß dies aber nicht durch irgendwelches väterliches Recht geschah, sondern nur durch Übereinkunft der Kinder, geht daraus hervor, daß, wenn ein Fremder, welchen Zufall oder Geschäft in die Familie geführt, dort eines der Kinder getötet oder sonst etwas verbrochen hatte, niemand zweifelte, daß er ihn verurteilen, gleichfalls töten, oder auf andere Weise, wie eines seiner Kinder strafen durfte. Das hätte er kraft einer väterlichen Autorität unmöglich an jemand tun können, der nicht sein Kind war, sondern nur kraft der vollziehenden Gewalt des Naturrechts, zu der er als Mensch berechtigt war; und er konnte ihn allein in seiner Familie strafen, wo die Achtung der Kinder auf die Ausübung dieser Gewalt verzichtet hatte, um der Würde und Autorität Platz zu machen, die sie in ihm über die übrige Familie erhalten zu sehen wünschten.

75. So war es für Kinder leicht und fast natürlich, durch stillschweigende und kaum vermeidliche Zustimmung für die Autorität und Regierung des Vaters Raum zu schaffen. Von Kindheit an waren sie gewohnt, seiner Leitung zu folgen und ihre kleinen Uneinigkeiten vor ihn zu bringen; und als sie zu Männern geworden, wer war geeigneter, sie zu regieren? Ihr geringes Eigentum und ihre noch geringere Begehrlichkeit gaben selten zu ernsteren Streitigkeiten Anlaß, und wenn ein Streit entstand, in wem konnten sie einen besseren Schiedsrichter finden als in dem, durch dessen Fürsorge ein jeder von ihnen unterhalten und aufgezogen worden war, und der eine liebevolle Zuneigung zu ihnen allen besaß? Es ist nicht zu verwundern, daß sie keinen Unterschied machten zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit, noch auf die Einundzwanzig oder irgend ein anderes Alter achteten, das ihnen freie Verfügung über sich selbst und ihr Vermögen geben würde, solange sie kein Verlangen haben konnten, die Unmündigkeit abzuwerfen; denn die Herrschaft, unter der sie während dieser gestanden, fuhr fort, mehr ein Schutz für sie zu sein als eine Beschränkung, und nirgends konnten sie größere Sicherheit finden für ihren Frieden, für Freiheit und Besitz als unter der Herrschaft eines Vaters.

76. So wurden durch eine unmerkliche Wandlung die natürlichen Väter der Familien auch zu ihren politischen Monarchen; und wenn das Schicksal es fügte, daß sie lange lebten und tüchtige, würdige Erben als Nachfolger für verschiedene Generationen hinterließen oder sonstwie, legten sie die Grundlage für erbliche oder Wahlkönigreiche mit verschiedenen Verfassungen und von verschiedener Form, je nachdem Zufall, Verstand oder Gelegenheit sie gerade gestalteten. Wenn aber Fürsten ihre Titel auf die Rechte ihrer Väter gründeten, und es für das natürliche Recht der Väter auf politische Autorität ein genügender Beweis sein soll, daß sie in der Regel diejenigen waren, in deren

sein scheint. Denn es liegt keine Unmöglichkeit vor, daß, im Naturzustand an sich betrachtet, die Menschen auch ohne jegliche öffentliche Regierung gelebt haben könnten. — Hooker, Eccl. Pol. lib. I. sect. 10.

Händen wir de facto die Ausübung der Regierung finden, — so sage ich, daß, wenn dieses Argument richtig ist, es ebenso stark beweist, daß alle Fürsten, ja überhaupt nur Fürsten Priester sein müßten, weil es ebenso sicher ist, daß anfangs der Vater der Familie Priester war, als daß er in seinem eigenen Haushalt die Herrschaft führte.

Kapitel 7

Von politischer oder staatlicher Gesellschaft

77. Nachdem Gott den Menschen so geschaffen hatte, daß nach seinem eigenen Urteil es nicht gut für ihn war, allein zu sein, stellte er ihn unter einen starken Zwang von Bedürfnissen, von Konvenienz und Neigung, ihn zur Geselligkeit zu treiben, und stattete ihn mit Verstand und Sprache aus, darin zu verbleiben und sie zu genießen. Die erste Gesellschaft war die zwischen Mann und Weib, welche den Anfang schuf zu der anderen zwischen Eltern und Kindern; mit der Zeit kam zu diesen die Gemeinschaft zwischen Herrn und Knecht. Obwohl alle diese zusammentreffen konnten, in der Regel auch wirklich zusammentrafen und nur eine einzige Familie bildeten, in welcher der Herr oder die Herrin eine gewisse, der Familie angemessene Herrschaft ausübte, so reichte doch keine von ihnen, noch alle zusammen, an eine politische Gesellschaft heran. Wir werden das sehen, wenn wir die verschiedenen Zwecke, Bande und Grenzen einer jeden von ihnen betrachten.

78. Die eheliche Gesellschaft wird durch einen freiwilligen Vertrag zwischen Mann und Weib geschlossen. Obwohl sie hauptsächlich in einer solchen Gemeinschaftlichkeit und gegenseitigen Berechtigung der Körper besteht, wie sie zur Erfüllung ihres wichtigsten Zwecks, der Zeugung, notwendig ist, so zieht sie doch den gegenseitigen Unterhalt und Beistand und eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen nach sich, als ein Erfordernis nicht allein für die Vereinigung ihrer Sorge und Zuneigung, sondern auch für die gemeinsamen Nachkommen, die ein Recht haben, von ihnen ernährt und unterhalten zu werden, bis sie imstande sind, für sich selbst zu sorgen.

79. Denn da der Zweck der Vereinigung von Mann und Weib nicht nur die Zeugung ist, sondern auch die Fortpflanzung des Geschlechts, sollte diese Vereinigung des Mannes mit dem Weib, selbst nach der Zeugung, so lange dauern, als für die Ernährung und Erhaltung der Kinder notwendig ist, die von denen, welche sie gezeugt, versorgt werden müssen, bis sie fähig sind, dies selber zu tun. Diese Regel, welche der unendlich weise Schöpfer den Werken seiner Hand gegeben hat, sehen wir die niedrigeren Geschöpfe beständig befolgen. Bei den von Gras lebenden Säugetieren dauert die Vereinigung des Männchens mit dem Weibchen nicht länger als der Akt der Paarung, weil die Zitzen der Mutter ausreichen, die Jungen zu ernähren, bis sie imstande sind, Gras zu fressen. Das Männchen zeugt nur, bekümmert sich aber nicht um das Weibchen oder die Jungen, zu deren Erhaltung es nichts beitragen kann. Bei den Raubtieren dagegen dauert die Vereinigung länger; denn da von der eigenen Beute allein — überdies eine mühsamere und gefährlichere Lebensweise als Gras fressen, — die Mutter nicht gut selbst leben und ihre zahlreiche Nachkommenschaft nähren kann, ist der Beistand des Männchens zur Erhaltung der gemeinsamen Familie erforderlich, die, bis sie die Fähigkeit erlangt, selbst Beute zu machen, nicht anders als durch die gemeinsame Für-

sorge des Männchens und [des] Weibchens bestehen kann. Dasselbe kann bei allen Vögeln beobachtet werden, — einige Haustiere ausgenommen, wo Fülle der Nahrung den Hahn der Mühe überhebt, die junge Brut zu füttern und für sie zu sorgen, — bei denen, da die Jungen Nahrung im Nest nötig haben, Männchen und Weibchen zusammenbleiben, bis die Jungen imstande sind, die Flügel zu gebrauchen und sich selbst zu erhalten.

80. Und hierin, scheint mir, liegt der wichtigste, wenn nicht einzige Grund, weshalb Mann und Weib im Menschengeschlecht an eine längere Vereinigung gebunden sind als andere Geschöpfe, nämlich: weil das Weib befähigt ist zu empfangen, und de facto in der Regel von neuem schwanger wird und niederkommt, lange bevor das vorhergehende Kind für seine Erhaltung der elterlichen Hilfe entbehren kann und sich selbst zu helfen imstande ist, und deshalb noch an den Beistand nötig hat, der ihm von seiten der Eltern zukommt. Das zwingt den Vater, der verpflichtet ist, für diejenigen zu sorgen, die er gezeugt, mit demselben Weib länger in ehelicher Gesellschaft zu bleiben als andere Geschöpfe, bei denen, da die Jungen die Fähigkeit haben, sich selbst zu erhalten, das eheliche Band, noch ehe die Zeit der Zeugung wiederkehrt, sich von selbst löst, und die deshalb frei sind, bis Hymen ¹ zu seiner meist jährlich eintretenden Brunstzeit sie wiederum einlädt, sich neue Genossen zu wählen. Man muß die Weisheit des großen Schöpfers bewundern, der mit der Verleihung der Voraussicht und der Fähigkeit, für die Zukunft zu sparen und die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, den Menschen auch in die Notwendigkeit einer länger dauernden Gesellschaft von Mann und Weib versetzt hat, damit auf diese Weise ihre Tätigkeit angeregt und ihr Interesse, den gemeinsamen Nachwuchs zu versorgen und Güter für ihn zurückzulegen, besser vereinigt werde, was durch veränderliche Paarung oder leichte und häufige Auflösung der ehelichen Gesellschaft erheblich gestört werden würde.

81. Aber obwohl dies Fesseln für die Menschheit sind, die das eheliche Band unter Menschen fester und dauerhafter machen, als es bei anderen Tiergattungen der Fall ist, so könnte es doch Grund geben zu fragen, warum nicht dieser Vertrag, sobald Zeugung und Erziehung gesichert sind und für die Erbschaft gesorgt ist, durch Zustimmung, oder zu einer gewissen Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen ebenso gut lösbar gemacht werden darf wie jeder andere freiwillige Vertrag, denn es gibt weder für die Natur der Sache selbst noch für ihren Zweck eine Notwendigkeit, daß er stets für das Leben geschlossen werde, — ich meine, für solche Menschen, die unter keinem Zwang eines positiven Gesetzes stehen, welches alle derartigen Verträge zu lebenslänglichen macht.

82. Obwohl aber Ehegatten nur *ein* gemeinsames Interesse haben, so werden sie doch, da jeder von ihnen einen verschiedenen Verstand hat, unvermeidlich zuweilen auch einen verschiedenen Willen haben. Da es deshalb notwendig ist, daß es irgendwo eine letzte Entscheidung, d. h. eine Herrschaft gebe, fällt diese naturgemäß dem Mann als dem fähigeren und stärkeren zu. Diese erstreckt sich aber nur auf die Dinge des gemeinsamen Interesses und Eigentums; sie läßt das Weib in vollem und freiem Besitz alles dessen, was durch Vertrag ihr besonderes Recht ist, und gibt dem Gatten keine größere Gewalt über ihr Leben, als sie über das seinige besitzt. Die Gewalt des Gatten

1 Hymen - Hymenaios, in der griech. Mythologie der Gott der Hochzeit

ist so weit entfernt von der Gewalt eines absoluten Monarchen, daß das Weib in vielen Fällen, wo natürliches Recht oder der Vertrag es gestatten, in Freiheit ist, sich vom Mann zu trennen, mag nun der Vertrag durch sie selbst im Zustand der Natur oder nach den Sitten oder Gesetzen des Landes ¹, in welchem sie leben, geschlossen sein; und die Kinder fallen bei einer solchen Trennung entweder dem Vater oder der Mutter zu, je nachdem der Vertrag es bestimmt ².

83. Denn da alle Zwecke der Ehe unter politischer Regierung ebenso zu erreichen sein müssen wie im Naturzustand, verkürzt die staatliche Obrigkeit keinem von beiden das Recht oder die Gewalt, die für diese Zwecke — nämlich Fortpflanzung und gegenseitigen Unterhalt und Beistand, solange sie zusammenleben, — von Natur notwendig sind; sondern sie entscheidet nur die Streitfälle, die zwischen Mann und Frau darüber entstehen könnten. Wenn es anders wäre, wenn jene absolute Souveränität und Gewalt über Leben und Tod von Natur dem Gatten gehörte und für die Gesellschaft zwischen Mann und Weib notwendig wäre, könnte es in keinem der Länder eine Ehe geben, wo dem Gatten eine solche absolute Autorität nicht zugestanden wird. Da aber die Zwecke der Ehe keine solche Gewalt beim Gatten erfordern, hat auch der Zustand ehelicher Gesellschaft sie ihm nicht beigelegt. Sie ist für diesen Zustand ganz und gar nicht notwendig; eheliche Gesellschaft konnte bestehen und ihre Zwecke, erreichen ohne sie. Ja, Gemeinschaft der Güter und die Verfügung über sie, gegenseitige Hilfe und Erhaltung, und andere zur ehelichen Gesellschaft gehörige Dinge, können durch jenen Vertrag, der Mann und Weib in dieser Gesellschaft vereinigt, so weit geändert und geregelt werden, als es sich mit der Zeugung von Kindern und ihrer Erziehung, bis sie für sich selbst zu sorgen imstande sind, verträgt; denn nichts ist für eine Gesellschaft notwendig, was nicht für die Zwecke notwendig ist, für die sie gebildet wird.

1 Gesetze des Landes - immer wieder gibt es Menschen, die die Gesetze und Gepflogenheiten unseres Landes zugunsten eines spätsteinzeitlichen Familien-Macho-Rechts mißachten. Heute (14.07.2010) ist in Augsburg ein Türke angeklagt, seine Ehefrau 6 Jahre lang immer wieder schwer mißhandelt zu haben. Sein Bruder und seine Eltern sind Mittäter. Die Gutachterin erklärt, in ihrer langjährigen Tätigkeit ein solches Ausmaß der zugefügten Verletzungen noch nicht gesehen zu haben. Die junge Frau wurde in der Türkei zwangsverheiratet und spricht kaum ein Wort deutsch.

2 Ehescheidung - man will es kaum glauben, daß eine solche Ansicht im 17. Jahrhundert geäußert wurde. Natürlich sind die Kirchen strikt dagegen, denn, „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“(Mt 19.6) — auch ist die Ehe ja eines der sieben Sakramente.

Man vergleiche nun diese (Lockes') Ansicht mit der Praxis im zurückgebliebenen Islam. 16. April 2010 Rechtsgutachten zum Thema "Mangel an Intelligenz und Gottesverehrung bei Frauen". Von dem 1999 verstorbenen Rechtsgutachter Abdul-Aziz bin Baz, dem ehemaligen offiziellen Staatsrechtsgutachter Saudi-Arabiens und einem der prominentesten Gelehrten des sunnitischen Islams im 20. Jahrhundert.

"Allahs Prophet - Allahs Segen und Heil seien auf ihm - hat erklärt, dass Frauen einen Mangel an Intelligenz und Gottesverehrung haben. In der Regel wollen die Frauen diese Tatsache nicht hören und wehren sich dagegen. ... Die Bedeutung von 'Die Frauen leiden an einem Mangel an Intelligenz' wurde von Allahs Propheten - Allahs Segen und Heil seien auf ihm - folgendermaßen erklärt: 'Das Zeugnis [im Gericht] von einer [Frau] zählt [nur] wie das halbe Zeugnis eines Mannes. Zwei Frauen zählen wie ein Mann. Dies ist die Folge des Mangels an Intelligenz'. ... Dieser Mangel bei den Frauen lag in der Absicht Allahs. Die Frauen müssen diese Tatsache anerkennen. Es ändert sich auch nichts, wenn eine Frau über viel Intelligenz, Scharfsinn oder Wissen verfügt."

Quelle: <http://www.islaminstitut.de/Anzeigen-von-Fatawa.43+M5b9717614d6.0.html>

Das ist die grundlegende Stellung der Frau in dieser „Kultur“, alles andere, wie das Recht des Mannes, seine Frau zu schlagen usw. ist bekannt. Auch die Zahl der „Ehrenmorde“ in Europa spricht genug zum Thema.

84. Die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und die verschiedenen Rechte und Gewalten, welche jedem von ihnen insbesondere gehören, habe ich im vorhergehenden Kapitel so ausführlich behandelt, daß ich hier nichts darüber zu sagen brauche. Ich denke, es ist klar, daß sie von einer politischen Gesellschaft weit verschieden ist.

85. Herr und Knecht sind Bezeichnungen so alt wie die Geschichte, werden aber auf Menschen von sehr verschiedener Lebenslage angewandt. Ein freier Mann macht sich selbst zum Knecht eines anderen dadurch, daß er ihm gegen Lohn, den er zu empfangen hat, für eine gewisse Zeit den Dienst verkauft, den er zu verrichten übernimmt; und obwohl dies ihn in der Regel in die Familie des Herrn und unter die dort gewohnte Zucht versetzt, so gibt es dem Herrn doch nur eine vorübergehende Gewalt über ihn, die nicht größer ist, als in dem Vertrag zwischen ihnen enthalten ist. Es gibt aber eine andere Art von Knechten, die wir mit einem besonderen Namen Sklaven nennen, Menschen, die in einem gerechten Krieg zu Gefangenen gemacht und so durch Naturrecht dem absoluten Dominium und der willkürlichen Gewalt ihrer Herrn unterworfen sind. Da diese Menschen, wie gesagt, ihr Leben und mit diesem ihre Freiheit verwirkt und ihre Habe verloren haben und im Zustand der Sklaverei jedes Eigentums unfähig sind, so können sie in diesem Zustand nicht als ein Teil der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden, deren Endzweck die Erhaltung des Eigentums ist.

86. Betrachten wir also den Herrn einer Familie mit allen diesen untergeordneten Beziehungen von Weib, Kindern, Knechten und Sklaven, vereinigt unter der häuslichen Herrschaft einer *Familie*: so groß in bezug auf Ordnung, Ämter und auch Zahl ihre Ähnlichkeit mit einem kleinen Staatswesen sein mag, so ist sie doch sowohl in Verfassung und Gewalt als auch in ihrem Zweck sehr weit von diesem verschieden. Wenn sie für eine Monarchie gehalten werden soll, und der Pater familias für den absoluten Monarchen, so wird diese absolute Monarchie nur eine sehr zerbrechliche, geringe Gewalt haben, weil, wie aus dem oben Gesagten klar hervorgeht, der Herr der Familie in bezug auf Zeit und Ausdehnung eine sehr unterschiedene und verschiedentlich begrenzte Gewalt über die einzelnen Personen besitzt, aus denen die Familie zusammengesetzt ist. Denn, den Sklaven ausgenommen, — die Familie ist ebenso sehr Familie, und seine Gewalt als Pater familias gleich groß, ob es Sklaven in seiner Familie gibt oder nicht — hat er keine legislative Gewalt über Leben und Tod über irgend einen von ihnen, und keine andere als die, welche die Herrin einer Familie ebenso gut haben kann wie er. Und der kann wahrlich keine absolute Gewalt über die ganze Familie haben, welcher nur eine sehr beschränkte Gewalt über jedes Individuum in ihr besitzt. Wie aber eine Familie oder jede andere menschliche Gesellschaft sich von dem unterscheidet, was wir im eigentlichen Sinn politische Gesellschaft nennen, werden wir am besten sehen, wenn wir betrachten, worin eine politische Gesellschaft selbst besteht.

87. Der Mensch wird, wie nachgewiesen worden ist, mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und unbeschränkten Genuß aller Rechte und Privilegien des Naturrechts, in gleichem Verhältnis wie jeder andere Mensch oder eine Menge von Menschen geboren. Dadurch hat er von Natur eine Gewalt, nicht allein sein Eigentum, d. h. Leben, Freiheit und Besitz ge-

gen die Schädigungen und Angriffe anderer zu schützen, sondern auch über jede Verletzung dieses Rechtes durch andere zu richten und sie so zu bestrafen, wie es nach seiner Überzeugung das Vergehen verdient, sogar mit dem Tod, wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Abscheulichkeit nach seiner Meinung die Todesstrafe erfordert. Da aber keine politische Gesellschaft bestehen kann, ohne daß sie in sich selbst die Gewalt besitzt, das Eigentum zu schützen und zu diesem Zweck die Übertretungen aller, die zu dieser Gesellschaft gehören, zu bestrafen, so gibt es nur dort eine politische Gesellschaft, wo jedes einzelne ihrer Mitglieder seine natürliche Gewalt aufgegeben und zugunsten der Gemeinschaft in allen den Fällen auf sie verzichtet hat, die ihn nicht davon ausschließen, das durch sie geschaffene Gesetz um Schutz anzurufen. Indem auf diese Weise das private Gericht jedes einzelnen Mitglieds beseitigt wird, wird die Gemeinschaft zum Schiedsrichter nach festgesetzten, stehenden Regeln, unparteiisch und derselbe für alle. Durch Männer, die von der Gemeinschaft mit Autorität zur Vollziehung dieser Regeln bekleidet sind, entscheidet sie alle Rechtsfragen, die unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft entstehen, und bestraft die Vergehen, die von irgendeinem der Mitglieder gegen die Gesellschaft begangen werden, mit den vom Gesetz vorgesehenen Strafen. Danach ist leicht zu unterscheiden, welche Menschen in einer politischen Gesellschaft zusammenleben, und welche nicht. Diejenigen, welche zu einem einzigen Körper vereinigt sind, *ein* gemeinsames, feststehendes Recht haben und *eine* richterliche Gewalt, die sie anrufen können mit Macht Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden und Verbrechen zu bestrafen, bilden miteinander eine staatliche Gesellschaft ¹. Alle diejenigen dagegen, welche keine solche gemeinsame Berufung besitzen, — ich meine, auf Erden, — befinden sich noch im Naturzustand, indem jeder, da es einen anderen Richter nicht gibt, Richter und Vollstrecker in eigener Person ist, was eben, wie ich oben gezeigt habe, der vollkommene Naturzustand ist.

88. So gelangt das Gemeinwesen zu einer Gewalt, festzusetzen, welche Strafe den verschiedenen Übertretungen, die es der Bestrafung für wert hält, angemessen sein soll, was, — soweit sie von Mitgliedern derselben Gesellschaft begangen werden, — *die Gewalt ist, Gesetze zu geben*; und ebenso hat es die Gewalt, ein Unrecht zu strafen, das einem seiner Mitglieder von einem anderen, der nicht zu dieser Gesellschaft gehört, zugefügt wird, und das ist *die Gewalt über Krieg und Frieden*, — alles dies, soweit es möglich ist, zur Erhaltung des Eigentums aller Mitglieder dieser Gesellschaft. Obwohl aber jeder, der in die staatliche Gesellschaft eingetreten und Mitglied eines Gemeinwesens geworden ist, dadurch seine Gewalt, Vergehen gegen das Naturrecht nach seinem eigenen privaten Urteil zu bestrafen, aufgegeben hat, so hat er doch mit dem Urteil über Vergehen, welches er der Legislative für alle die Fälle übertragen hat, in denen er die Obrigkeit um Schutz anrufen kann, dem Gemeinwesen ein Recht gegeben, zur Vollstreckung seiner (d. h. des Gemeinwesens) Urteile seine Kräfte in Anspruch zu nehmen, so oft er dazu berufen wird; denn es sind in der Tat seine eigenen Urteile, indem sie durch ihn selbst oder seinen Vertreter gefällt werden. Hierin haben wir den Ursprung der *legislativen* und *exekutiven* Gewalt der staatlichen Gesellschaft: sie hat nach stehenden Gesetzen zu urteilen, wie weit innerhalb des Gemeinwesens begangene Vergehen zu bestrafen sind; und ebenso hat sie nach Urteilen von Fall

1 Gesellschaft, staatliche — wenn es große Gruppen gibt, die ein eigenes Rechtssystem handhaben, so muß die staatliche Gesellschaft zerfallen. Es ist unverantwortlich, parallele Rechtssysteme (Scharia in Europa) zu dulden, denn sie führen zum Zerfall der Staaten.

zu Fall, begründet auf die jeweiligen Umstände der Tatsache, zu entscheiden, wie weit Schädigungen von außen gerächt werden sollen, und in beiden Fällen die gesamte Kraft ihrer Mitglieder zu benutzen, wo es notwendig ist.

89. So oft also eine Anzahl von Menschen sich so zu *einer* Gesellschaft vereinigt, daß jeder einzelne seine exekutive Gewalt des Naturrechts aufgibt und zugunsten der Gemeinschaft darauf verzichtet, entsteht, und zwar nur dann allein, eine politische oder staatliche Gesellschaft. Dies geschieht überall da, wo eine Anzahl von Menschen im Naturzustand zu einer Gesellschaft zusammentritt, um *ein Volk, einen* politischen Körper, unter *einer* höchsten Regierung zu bilden, oder sonst, wenn jemand sich einer schon bestehenden Regierung anschließt und einverleibt. Denn dadurch ermächtigt er die Gesellschaft oder, was dasselbe ist, ihre Legislative, Gesetze für ihn zu geben, wie das öffentliche Wohl der Gesellschaft es erfordert, und zu deren Vollziehung er, wie für eigene Beschlüsse, mit seiner eigenen Mitwirkung verpflichtet ist. Dies versetzt die Menschen aus dem Naturzustand in den eines Gemeinwesens, indem sie einen Richter auf Erden einsetzen mit Autorität, alle Streitigkeiten zu entscheiden und Schädigungen zu sühnen, die einem Mitglied des Gemeinwesens zugefügt werden, und dieser Richter ist die Legislative oder die durch sie ernannte Obrigkeit. Überall aber, wo eine Anzahl von Menschen eine solche entscheidende Gewalt, die sie anrufen könnten, nicht besitzen, befinden sie sich, so verbunden sie sonst auch sein mögen, noch im Naturzustand.

90. Das beweist, daß die absolute Monarchie, die von manchen Menschen als einzige Regierung in der Welt angesehen wird, mit staatlicher Gesellschaft in der Tat unverträglich ist und eine Form von staatlicher Regierung überhaupt nicht sein kann. Denn der Zweck der staatlichen Gesellschaft ist, die Unzuträglichkeiten des Naturzustands, die sich notwendigerweise ergeben, wenn jedermann Richter in eigener Sache ist, dadurch zu vermeiden und abzustellen, daß eine allen bekannte Autorität eingesetzt wird, die jeder auf erlittenes Unrecht oder bei entstandenem Streit anrufen kann, und der jeder einzelne der Gesellschaft gehorchen muß ¹. Wo es also Menschen gibt, die keine solche Autorität besitzen, welche sie zur Entscheidung ihrer Zwistigkeiten anrufen könnten, befinden sich diese Menschen noch im Naturzustand, und das gilt von jedem absoluten Fürsten in bezug auf diejenigen, die unter seiner Herrschaft stehen.

91. Denn da man von ihm annimmt, daß er alle Gewalt, die legislative und die exekutive, allein in sich selbst besitzt, so ist kein Richter zu finden, keine Berufung steht offen an jemand, der ehrlich, unparteiisch und mit Machtbefugnis entscheidet, und von dessen Entscheidung Hilfe und Befreiung von Unrecht und Schädigungen erwartet werden kann, die von seiten des Fürsten oder auf seinen Befehl zu erdulden sind. Ein solcher Mensch, gleichviel wie er betitelt wird, ob Zar, Grandseigneur oder sonstwie, ist ebensosehr im Naturzustand in bezug auf alle, die unter seiner Herrschaft stehen, wie in bezug auf die übrige Menschheit; denn überall, wo zwei Menschen sind, die keine stehende Regel und keinen gemeinsamen Richter auf Erden haben, den

1 Die öffentliche Gewalt jeder Gesellschaft steht über jedem in derselben Gesellschaft enthaltenen Individuum; und der hauptsächlichste Nutzen dieser Gewalt ist, für alle die unter ihr stehen, Gesetze zu geben, denen wir in solchen Fällen gehorchen müssen, wenn nicht ein Grund beigebracht wird, der zwingend beweist, daß das Gesetz der Vernunft oder Gottes das Gegenteil befiehlt. - Hooker, Eccl. Pol. L. I. sect. 10.

sie zur Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten anrufen können, befinden sich diese Menschen im Naturzustand ¹ mit allen seinen Unzuträglichkeiten, nur mit folgendem erbärmlichen Unterschied für den Untertan oder vielmehr Sklaven eines absoluten Fürsten: während er nämlich im gewöhnlichen Naturzustand in Freiheit ist, über sein Recht zu urteilen und, soweit seine Macht reicht, es zu behaupten, hat er jetzt, sooft nach dem Willen und auf den Befehl seines Monarchen sein Eigentum angegriffen wird, nicht nur keine Berufung, wie sie die, welche einer Gesellschaft angehören, haben müßten, sondern ihm wird, als ob er aus dem allgemeinen Zustand vernünftiger Wesen erniedrigt würde, die Freiheit versagt, über sein Recht zu urteilen und es zu verteidigen; und so wird er selbst all dem Elend, allen den Nachteilen ausgesetzt, die der Mensch von einem anderen zu befürchten hat, der im unbeschränkten Naturzustand obendrein durch Schmeichler verdorben ² und mit Gewalt ausgerüstet ist.

92. Denn wer glaubt, absolute Gewalt reinige das Blut der Menschen und verbessere die Gemeinheit [Gemeinschaft] der menschlichen Natur, braucht nur die Geschichte dieses oder irgend eines anderen Zeitalters zu lesen, um sich vom Gegenteil zu überzeugen. Der, welcher in den Wäldern Amerikas frech und böse gewesen ist, würde wahrscheinlich auf einem Thron nicht viel besser sein, wo sich vielleicht Gelehrsamkeit und Religion bereit finden lassen, alles zu rechtfertigen, was er seinen Untertanen zufügt, und wo durch das Schwert sofort zum Schweigen gebracht wird, wer es infrage zu stellen wagt. Was der Schutz absoluter Monarchen bedeutet, welche Art von Landesvätern sie aus Fürsten macht, und zu welchem Grad von Glück und Wohlfahrt die bürgerliche Gesellschaft gelangt, wo diese Art von Regierung

1 Um alle diese gegenseitigen Beschwerden, Schädigungen und Unbilden zu beseitigen, (d. h. solche, die den Menschen im Naturzustand begleiten), gab es keinen anderen Weg, als untereinander zu einem Vertrag und Einverständnis zu gelangen, eine gewisse Art von Regierung einzusetzen und sich dieser zu unterwerfen, damit durch diejenigen, welchen sie Autorität verliehen zu herrschen und zu regieren, der Friede, die Ruhe und das Glück der übrigen hergestellt werden könnte. Die Menschen wußten immer, daß, wo Gewalt gebraucht und Unrecht verübt wurde, sie ihre eigenen Verteidiger sein durften; sie wußten, daß so sehr Menschen auch berechtigt sind, ihr eigenes Wohlsein zu suchen, es dennoch nicht geduldet worden darf, wenn es mit Schädigung anderer geschieht, sondern daß alle Menschen sich ihm mit allen guten Mitteln widersetzen müssen. Endlich wußten sie, daß kein Mensch sich vernünftigerweise anmaßen darf, über sein eigenes Recht zu entscheiden und nach seiner eigenen Entscheidung zu dessen Behauptung verfahren zu wollen, weil der Mensch gegen sich selbst und diejenigen, welche er sehr liebt, partiisch ist, und daß deshalb Streit und Unruhe endlos sein würden, wenn sie nicht gemeinschaftlich ihre Zustimmung gäben, alle durch einen regiert zu werden, über den sie sich verständigen würden. Ohne diese Zustimmung würde es keinen Grund geben, weshalb ein Mensch auf sich nehmen konnte, Herr oder Richter aber einen anderen zu sein. — Hooker, Eccl. Pol. L. I. sect. 10.

2 Schmeichler, verderbliche - ein schönes Beispiel für das verderbliche Wirken der Hofschranzen und Pfaffen (heute sind es die Lobbyisten) gibt Riesbeck: Im Erzbistum Salzburg mußten 1731/32 etwa 30.000 Protestanten des „Reich“ des Erzbischofs verlassen. Riesbeck schreibt: „Sein Kanzler aber betrachtete die Sache in einem ganz andern Lichte. Dieser hatte berechnet, was er für seine Person bey der Auswanderung so vieler tausend Einwohner und bey dem Verkauf so vieler Güter gewinnen könnte. Er benutzte die Schwäche seines Herrn, um sich bey dieser schönen Gelegenheit den Beutel zu spicken. Er stellte ihm vor, wie gefährlich es für das Seelenheil seiner noch rechtgläubigen Unterthanen sey, die Ketzler unter ihnen wohnen zu lassen. ... Mit einem Wort, er war die eigentliche Triebfeder des Abzuges von ohngefähr 25.000 Menschen, wobey er gegen 50.000 Gulden gewonnen und sein Herr gegen 100.000 Gulden an jährlichen Einkünften verloren hat.“ Ein schönes Beispiel für den Mißbrauch der Religion. Heute ist es der „Kampf gegen Rechts“, mit dessen Hilfe die Meinungsfreiheit unterdrückt wird.

zur Vollendung gebracht ist, kann jeder leicht sehen, der einen Blick in die letzten Berichte von Ceylon ¹ wirft.

93. Freilich, in absoluten Monarchien haben die Untertanen, ebenso wie in anderen Regierungen der Welt, eine Berufung auf das Gesetz, und Richter, Streitigkeiten zu entscheiden und jede Gewalttat zu unterdrücken, die unter den Untertanen selbst, von einem gegen den anderen vorkommen. Das hält jeder für notwendig, und glaubt, daß als erklärter Feind der Gesellschaft und Menschheit angesehen werden müßte, wer damit umginge, es zu beseitigen. Ob dies aber aus wahrer Liebe zur Menschheit und Gesellschaft, und aus solcher Menschenfreundlichkeit geschieht, wie wir sie alle einander schulden, ist mit gutem Grund zu bezweifeln. Das ist nicht mehr als jeder Mensch, der seine Gewalt, seinen Vorteil und seine Größe liebt, tun wird und von Natur tun muß, Arbeitstiere, die sich nur zu seinem Vergnügen und zu seinem Vorteil placken und quälen, abzuhalten, sich gegenseitig zu schaden und zu vernichten, und für die deshalb gesorgt wird, nicht aus irgendwelcher Liebe, die der Herr für sie hätte, sondern aus Selbstliebe und wegen des Nutzens, den sie ihm bringen. Denn wenn gefragt wird: welche Sicherheit, welchen Schutz gibt es in einem solchen Staat gegen die Gewalttätigkeit und Unterdrückung dieses absoluten Herrschers? so darf allein schon die Frage kaum aufgeworfen werden. Man ist mit der Antwort bei der Hand, daß es den Tod verdient, nach Sicherheit auch nur zu fragen. Zwischen Untertan und Untertan, — das wird zugestanden, — muß es Vorschriften, Gesetze und Richter geben, zu ihrer gegenseitigen Sicherheit; der Herrscher aber muß absolut sein, er steht über allen solchen Zufälligkeiten, und weil er die Macht hat, mehr Schaden und Unrecht zu tun, ist es auch recht, daß er es tut ². Zu fragen, wie man geschützt werden kann vor Schaden und Unrecht von der Seite, wo die stärkste Hand liegt, heißt sofort: die Stimme von Aufruhr und Rebellion! als ob die Menschen, als sie den Naturzustand verließen und zu einer Gesellschaft zusammentraten, übereingekommen wären, daß alle mit Ausnahme eines einzigen unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustands behalten sollte, vermehrt durch Gewalt und zügellos gemacht durch Straflosigkeit! Das heißt die Menschen für solche Narren halten, daß sie sich zwar bemühen, den Schaden zu verhüten, der ihnen durch Marder und Füchse verursacht werden kann, aber zufrieden sind, ja, es als eine Wohltat ansehen, von Löwen verschlungen zu werden.

94. Indessen, was Schmeichler auch reden mögen, um den Verstand des Volks zum besten zu halten, es nimmt den Menschen nie das Gefühl; und sobald sie merken, daß ein Mensch, welchen Stands er auch sei, die Grenzen der politischen Gesellschaft, welcher sie angehören, überschritten hat, und daß sie auf Erden keine Berufung gegen ein Unrecht haben, das sie von ihm erleiden, sind sie bereit, sich selbst im Naturzustand dem gegenüber zu halten, den sie darin finden, und dafür zu sorgen, sobald sie können, sich jene Sicherheit und Bürgschaft der staatlichen Gesellschaft zu verschaffen, die der Zweck ihrer Einsetzung gewesen und für die allein sie in sie eingetreten waren. Anfangs vielleicht, — wie im folgenden Teil dieser Abhandlung ausführli-

1 Ceylon - bis 1658 wurde Ceylon von den Holländern erobert, vorher waren Teile in portugiesischer Hand

2 Herrscher und Untertan - die Einsicht, den Unrechtscharakter der DDR zu erkennen, wird dadurch erschwert, daß es funktionierende Gesetze des Zivilrechts gab. Jedoch der Staat selber und der Staat im Staat, die STASI, brauchten keine Gesetze zu beachten, wer mit diesen in Konflikt kam, lernte Terror und Willkür kennen - genau wie Locke es beschreibt.

cher gezeigt werden wird, — mag es ein guter und vortrefflicher Mann gewesen sein, der eine Überlegenheit über alle übrigen erlangt hatte, und dessen Güte und Tüchtigkeit, wie einer Art von natürlicher Autorität, die Ehrerbietung erwiesen wurde, durch stillschweigende Zustimmung die oberste Leitung nebst Schlichtung ihrer Zwistigkeiten ohne andere Bürgschaft in die Hände zu legen, als die Überzeugung von seiner Redlichkeit und Weisheit. Als aber mit der Zeit Gebräuche, welche fahrlässige und unbedachte Harmlosigkeit der ersten Zeiten begannen, zu Autorität und (wie manche uns einreden möchten,) zu Heiligkeit ¹ gelangt, und Nachfolger anderen Schlags erstanden waren, hielt das Volk unter einer Regierung, wie sie sich dann gestaltete, sein Eigentum nicht mehr für sicher und konnte, (da Regierung keinen anderen Zweck hat als Erhaltung des Eigentums ²,) nie außer Gefahr oder in Ruhe sein, noch sich als staatliche Gesellschaft betrachten, bis die Legislatur einem Kollektivkörper von Menschen, — man nenne ihn Senat, Parlament oder sonstwie — übertragen wurde. Auf diese Weise wurde jeder einzelne in gleicher Weise wie der gemeinste ³ Mann den Gesetzen untertan, welche er selbst, als Teil der Legislative, gegeben hatte. Niemand konnte durch eigene Autorität der Kraft des Gesetzes, wenn einmal gegeben, entgehen, noch unter irgend einem Vorwand von Oberhoheit Befreiung erlangen, um dadurch seine und seiner Anhänger Vergehen straflos zu machen ⁴. Niemand in staatlicher Gesellschaft kann von ihren Gesetzen ausgenommen werden. Denn wenn ein Mensch tut, was er will, und wenn es auf Erden keine Berufung gibt auf Abhilfe und Sicherheit gegen einen Schaden, den er verübt, so frage ich, ob er nicht noch völlig im Naturzustand ist und deshalb nicht ein Teil oder Glied dieser staatlichen Gesellschaft sein kann; falls man nicht sagen will, daß Naturzustand und staatliche Gesellschaft ein und dasselbe sind: einen so großen Schutzpatron der Anarchie, daß er dies behaupten könnte, habe ich noch nie gefunden.

Kapitel 8

Vom Anfang politischer Gesellschaften

95. Da Menschen von Natur frei, gleich und unabhängig sind, kann niemand ohne seine Einwilligung aus diesem Zustand versetzt und der politischen Macht eines anderen unterworfen werden. Der einzige Weg, auf welchem sich jemand dieser natürlichen Freiheit entkleidet und die Fesseln politischer Gesellschaft anlegt, besteht in der Übereinkunft mit anderen sich zu einer Gemeinschaft zu verbinden und zu vereinigen, zum Zweck eines be-

- 1 Heiligkeit der Monarchie - eines der Erfolgsrezepte der Catholica: der Bund zwischen Thron und Altar. Man geht immer mit den Siegern, egal welche Art von Regierung es ist. Sehr schön im 20. Jahrhundert zu sehen, wo die Starbanditen wie Hitler, Mussolini, Franco oder Ante Pavelić von der Kirche gehätschelt wurden.
- 2 Es mag sein, daß anfangs, nachdem einmal eine gewisse Art von Regierung eingesetzt worden war, über die Art zu regieren nicht weiter nachgedacht, sondern alles der Weisheit und Klugheit derer, die zu regieren hatten, überlassen wurde, bis man durch Erfahrung dies für alle Teile sehr nachteilig fand, indem das, was man als ein Hilfsmittel ersonnen hatte, in Wirklichkeit nur das Übel verschlimmerte, das es geheilt haben sollte. Man sah, daß nach dem Willen eines einzigen zu leben, die Ursache des Elends aller wurde. Dies zwang die Menschen, in Gesetze einzuwilligen, in denen alle im voraus ihre Pflicht und die Strafe für ihre Übertretungen erkennen konnten. — Hooker, *Eccl. Pol.* L. I. sect. 10.
- 3 gemein - gewöhnlich, normal
- 4 Da das staatliche Gesetz der Akt des gesamten politischen Körpers ist, beherrscht es jeden einzelnen Teil desselben Körpers. — Hooker, *ibid.*
ibidem — an derselben Stelle

haglichen, sicheren, friedlichen Lebens miteinander und eines größeren Schutzes gegen alle, die nicht zu dieser Gemeinschaft gehören. Dies kann jede beliebige Anzahl von Menschen tun, weil es die Freiheit der übrigen nicht beeinträchtigt: diese bleiben, wie sie waren, in der Freiheit des Naturzustands. Wenn eine Anzahl von Menschen eingewilligt hat, eine einzige Gemeinschaft oder einen Staat zu bilden, so werden sie dadurch gleichzeitig eingebürgert und bilden einen einzigen politischen Körper, in dem die Mehrheit das Recht hat zu handeln und die übrigen zu verpflichten.

96. Denn wenn eine Anzahl von Menschen mit Zustimmung jedes Individuums eine Gemeinschaft geschlossen hat, so hat sie dadurch diese Gemeinschaft zu einem einzigen Körper gemacht, mit der Macht, wie ein einziger Körper zu handeln, was nur durch den Willen und den Beschluß der Mehrheit geschehen kann. Denn da das, was eine Gemeinschaft leitet und bestimmt, nichts anderes ist als die Übereinstimmung ihrer Individuen, und da das, was ein Körper ist, sich auch in einer Richtung bewegen muß, so muß notwendigerweise der Körper sich dahin bewegen, wohin die stärkere Kraft ihn treibt, und das eben ist die Übereinstimmung der Mehrheit; anderenfalls wäre es unmöglich, daß die Gemeinschaft als ein Körper, als eine Gemeinschaft handeln und fort dauern könnte, wie es doch durch die Zustimmung aller Individuen, die sich zu ihr vereinigten, vereinbart worden war; und so ist jeder einzelne durch jene Zustimmung verpflichtet, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Deshalb sehen wir, daß, wenn in Versammlungen, die durch positive Gesetze zu handeln ermächtigt sind, durch das positive Gesetz keine Zahl, die ihnen diese Macht gibt, festgesetzt ist, der Beschluß der Mehrheit als Beschluß der Gesamtheit gilt und folglich entscheidet, als ob sie nach dem Gesetz der Natur und der Vernunft die Gewalt der Gesamtheit hätte.

97. Jeder Mensch also, der mit anderen übereinkommt, einen einzigen politischen Körper unter *einer* Regierung zu bilden, stellt sich jedem einzelnen dieser Gesellschaft gegenüber unter eine Verpflichtung, sich dem Beschluß der Mehrheit zu unterwerfen und sich ihm zu fügen; oder dieser ursprüngliche Vertrag, durch den er sich mit anderen zu einer Gesellschaft vereinigt, würde nichts bedeuten und kein Vertrag sein, wenn er frei und unter keinen anderen Verpflichtungen als vorher im Naturzustand bliebe. Denn welcher Schein eines Vertrags würde dort noch vorhanden sein? Welche neue Verpflichtung, wenn er durch Beschlüsse der Gesellschaft nicht weiter gebunden wäre, als er selbst für gut hielte und wirklich seine Zustimmung gäbe? Dies würde noch eine ebenso große Freiheit sein, als er selbst vor seinem Vertrag hatte, oder irgend ein anderer im Naturzustand hat, der sich ihr unterwirft und ihren Handlungen zustimmt, falls es ihm angebracht scheint.

98. Denn wenn billigerweise die Übereinstimmung der Mehrheit nicht als Beschluß der Gesamtheit angenommen werden und jedes Individuum verpflichten soll, so kann nichts als die Zustimmung jedes einzelnen Individuums etwas zum Beschluß der Gesamtheit machen. Eine solche Zustimmung zu erlangen, ist aber so gut wie unmöglich, wenn wir die Krankheiten und geschäftlichen Abhaltungen berücksichtigen, die unter einer Menge, auch wenn sie viel geringer ist als die eines Staatswesens, notwendigerweise viele von den öffentlichen Versammlungen fern halten werden. Wenn wir dem noch die Verschiedenheit der Meinungen und den Gegensatz der Interessen hinzufügen, die unvermeidlich in jeder Masse von Menschen vorkommen, würde un-

ter solchen Umständen das Eintreten in eine Gesellschaft sein wie der Eintritt Catos ins Theater, d. h. nur um wieder hinauszugehen. Eine Verfassung wie diese würde, dem mächtigen Leviathan ¹ eine kürzere Dauer geben als den schwächsten Kreaturen und ihn nicht den Tag seiner Geburt überleben lassen; das kann nicht angenommen werden, solange wir nicht glauben, daß vernünftige Wesen Gesellschaften begehren und einsetzen, nur um sie wieder aufzulösen. Denn wo die Majorität nicht die übrigen verpflichten kann, kann die Gesellschaft nicht als ein einziger Körper handeln und würde folglich sofort wieder aufgelöst werden.

99. Deshalb muß von allen, die sich aus dem Naturzustand zu einer Gemeinschaft vereinigen, vorausgesetzt werden, daß sie alle die Gewalt, die für die Zwecke, um derentwillen sie sich zu einer Gesellschaft vereinigen, notwendig ist, an die Mehrheit der Gemeinschaft abtreten, falls sie nicht ausdrücklich über eine bestimmte Zahl übereinkommen, die größer ist als die Mehrheit. Und dies geschieht durch die bloße Übereinkunft, sich zu einer politischen Gesellschaft zu vereinigen, was der ganze Vertrag ist, der zwischen den Individuen, die in ein Staatswesen eintreten oder es bilden, besteht oder zu bestehen braucht. So ist das, was der Anfang jeder politischen Gesellschaft ist und sie in Wirklichkeit konstituiert, nichts anderes als die Übereinkunft einer, einer Mehrheit fähigen Anzahl freier Menschen, sich zu einer solchen Gesellschaft zu vereinigen und zu einem einzigen Körper zu verbinden. Das ist es, und zwar allein das, was jeder rechtmäßigen Regierung in der Welt den Anfang wirklich gegeben hat oder geben konnte.

100. Hier stoße ich auf zwei Einwände:

1. daß in der Geschichte keine Beispiele einer Gesellschaft unabhängiger und untereinander gleicher Menschen zu finden sind, die zusammenkamen und auf diese Weise eine Regierung begründeten und einsetzten;

2. daß es rechtlich unmöglich ist, daß Menschen dies tun konnten, weil alle Menschen unter einer Regierung geboren worden, sich dieser zu unterwerfen haben und deshalb nicht in Freiheit sind, eine neue Regierung zu begründen.

101. Auf ersteres ist folgendes die Antwort: daß es durchaus nicht zu verwundern ist, daß die Geschichte uns nur sehr wenig von Menschen berichtet, die im Naturzustand zusammenlebten. Die Nachteile jenes Zustands, die Liebe und das Bedürfnis nach Gesellschaft führten kaum eine Anzahl von ihnen zusammen, als sie auch sofort, falls sie zusammenzubleiben beabsichtigten, sich vereinigten und zu *einem* Körper verbanden. Und wenn wir nicht annehmen wollen, daß Menschen je im Naturzustand gelebt haben, weil wir nicht viel von ihnen in einem solchen Zustand hören, so können wir ebensogut annehmen, daß die Heere des Salmanassar ² oder Xerxes ³ nie Kinder gewe-

1 Leviathan - eine vierteilige Abhandlung von Thomas Hobbes „VON MATERIE, FORM UND GEWALT DES KIRCHLICHEN UND BÜRGERLICHEN STAATS“ von 1651. Locke hat den Text gekannt. Der deutsche Text auf http://www.welcker-online.de/Links/link_957.html verfügbar.

2 Salmanassar - Name mehrerer assyrischer Könige des 1. und 2. vorchristlichen Jahrhunderts

3 Xerxes - persischer Großkönig, Sohn des Dareios, wurde in der Seeschlacht von Salamis von den Griechen besiegt, † -465

sen sind, weil wir wenig von ihnen wissen, ehe sie Männer und zu Heeren vereinigt waren. Regierung ist überall den Urkunden vorausgegangen, und Aufzeichnungen kommen selten in einem Volk vor, bis eine lange Dauer staatlicher Gesellschaft durch andere notwendigerer Künste für Sicherheit, Ruhe und Wohlstand der Menschen gesorgt hat. Sie fangen erst an, sich um die Geschichte ihrer Begründer zu bekümmern und ihren Ursprung zu erforschen, wenn die Erinnerung daran ihnen längst entschwunden ist. Denn mit Staaten verhält es sich wie mit einzelnen Menschen: von ihrer eigenen Geburt und Kindheit wissen sie in der Regel nichts, und wenn sie etwas von ihrem Ursprung wissen, verdanken sie es meistens den zufälligen Berichten, die andere davon aufbewahrt haben. Und die Berichte, die wir vom Anfang irgend welcher Regierung in der Welt besitzen, — mit Ausnahme derjenigen der Juden — die von Gott selbst vermittelt wurde, und durchaus nicht zugunsten des väterlichen Dominiums spricht, — sind entweder klare Beispiele oder haben wenigstens deutliche Spuren eines Anfanges, wie ich ihn angegeben habe.

102. Es muß einer eine sonderbare Neigung haben, offenkundige Tatsachen, wenn sie nicht mit seiner Hypothese übereinstimmen, in Abrede zu stellen, wenn er nicht zugibt, daß die Anfänge Roms und Venedigs in der Vereinigung verschiedener freier und voneinander unabhängiger Menschen bestanden haben, unter denen es von Natur weder Überlegenheit noch Unterwerfung gab. Und wenn man den Worten José Acostas ¹ glauben darf, so erzählt er uns, daß es in vielen Gegenden Amerikas überhaupt keine Regierung gab. "Es gibt starke und augenscheinlich richtige Vermutungen", sagt er von Peru sprechend, "daß diese Menschen weder Könige noch Staatswesen hatten, sondern truppweise zusammenlebten, wie es heute noch bei den Einwohnern von Florida, den Cheriquanas, denjenigen von Brasilien und bei vielen anderen Völkern der Fall ist, die keine bestimmten Könige haben, sondern, je nachdem sich die Gelegenheit bietet, in Frieden oder Krieg ihren Anführer wählen, wie es ihnen beliebt." Wenn gesagt wird, daß dort jeder Mensch in Untertänigkeit unter seinem Vater oder dem Haupt seiner Familie geboren wurde, so ist bereits bewiesen worden, daß die Untertänigkeit, die ein Kind seinem Vater schuldet, nicht die Freiheit aufhebt, sich nach Gutdünken mit einer politischen Gesellschaft zu vereinigen. Aber sei dem, wie es wolle, es ist offenbar, daß diese Menschen wirklich frei waren; und welche Oberhoheit auch manche Politiker jetzt bei ihnen allen aufstellen möchten, sie selbst nahmen sie nicht in Anspruch, sondern sie waren nach Übereinkunft sämtlich gleich, bis sie durch die nämliche Übereinkunft Herrscher über sich einsetzten. So entstanden also alle ihre politischen Gesellschaften aus einer freiwilligen Vereinigung und aus dem gegenseitigen Einverständnis frei handelnder Menschen in der Wahl ihrer Regenten und der Form der Regierung.

103. Und ich hoffe, denjenigen, die, wie Justin ² berichtet, mit Palantus ³ Sparta verließen, wird zugestanden werden, daß sie freie, voneinander unabhängige Männer gewesen sind und eine Regierung nach eigener Übereinkunft über sich eingesetzt haben. So habe ich aus der Geschichte verschiedene Beispiele freier, im Naturzustand befindlicher Völker angeführt, die nach

1 José de Acosta - spanischer Jesuit, Missionar und Gelehrter, beschrieb als erster den Kartoffelanbau in Peru, † 1600

2 Justin - Name zweier oströmischer Kaiser und eines oströmischen Feldherrn des 5. und 6. Jahrhunderts

3 Palantus - Peter Lauremberg († 1639) berichtet, daß P. mit anderen Sparta verließ, um Tarent zu erobern.

erfolgter Vereinigung sich zu einem Körper verbunden und ein Staatswesen begründeten. Wenn der Mangel solcher Beispiele ein Argument wäre zu beweisen, daß Regierungen auf diese Weise nicht begonnen haben noch beginnen konnten, so, scheint mir, täten die Verteidiger väterlicher Herrschaft klüger, dies nicht anzurühren, als es gegen die natürliche Freiheit geltend zu machen. Denn, wenn sie ebensoviele Beispiele aus der Geschichte anführen könnten von Regierungen, die aus dem väterlichen Recht hervorgegangen sind, dürfte man ihnen in der Frage wohl ohne große Gefahr das Feld räumen, (obwohl im besten Fall ein Schluß von dem, was gewesen ist, auf das, was von rechtswegen sein sollte, keine große Kraft hat). Wenn ich ihnen aber raten darf, so würden sie gut tun, dem Ursprung der Regierungen, wie sie de facto begonnen haben, nicht allzusehr nachzuforschen, damit sie in der Begründung der meisten von ihnen nicht etwas entdecken, was für die Förderung ihres Vorhabens und für eine Gewalt, wie die von ihnen verfochtene, sehr wenig günstig ist.

104. Kurz, die Vernunft ist offenbar auf unserer Seite. Sie zeigt, daß die Menschen von Natur frei sind, und die Beispiele aus der Geschichte lehren, daß die Regierungen der Welt, die im Frieden begannen, ihren Anfang auf jener Grundlage hatten und durch die Übereinstimmung des Volks gebildet wurden; und deshalb kann nur wenig Raum bleiben für den Zweifel, wo das Richtige liegt, oder was die Meinung oder der Brauch der Menschheit bei der ersten Errichtung von Regierungen gewesen ist.

105. Ich will nicht leugnen, daß, wenn wir in der Forschung nach dem Ursprung der Staaten soweit zurückgehen, als die Geschichte uns noch ein Führer ist, wir sie in der Regel unter der Regierung und Verwaltung eines einzigen finden. Ich glaube auch gern, daß, wenn eine Familie zahlreich genug war, sich selbst zu unterhalten, und zusammenblieb, ohne sich mit anderen zu vermischen, — wie es oft vorkommt, wo es viel Land und wenig Menschen gibt, — die Regierung für gewöhnlich mit dem Vater begann. Denn da der Vater nach dem Naturrecht dieselbe Gewalt hatte wie jeder andere, alle Verstöße gegen dieses Recht nach eigenem Ermessen zu bestrafen, so durfte er auch die Übertretungen der Kinder strafen, selbst wenn diese zu Männern geworden und der Vormundschaft entwachsen waren. Und sehr wahrscheinlich ist es, daß die Kinder sich seiner Bestrafung unterwarfen und sich ihrerseits alle mit ihm gegen den Übertreter verbanden, wodurch sie ihn ermächtigten, sein Urteil über jede Überschreitung zu vollstrecken, und ihn so tatsächlich zum Gesetzgeber und Regenten aller machten, die mit seiner Familie vereinigt blieben. Er war der geeignetste für ihr Vertrauen; väterliche Liebe bürgte für ihr Eigentum und Interesse in seiner Obhut, und die Gewöhnung, ihm in ihrer Kindheit zu gehorchen, erleichterte ihnen, sich ihm eher zu unterwerfen als einem anderen. Wenn sie deshalb jemand haben mußten, der über sie herrschte, — da Regierung unter Menschen, die zusammenleben, kaum zu vermeiden ist, — wer bot so sehr die Wahrscheinlichkeit, der geeignete Mann zu sein, als der, welcher ihr gemeinsamer Vater war, falls nicht Nachlässigkeit, Grausamkeit oder ein anderer geistiger oder körperlicher Defekt ihn untauglich dazu machte? Wenn aber entweder der Vater starb und der nächste Erbe aus Mangel an Alter, Weisheit, Mut oder anderen Eigenschaften weniger geeignet für die Regierung war; oder wo verschiedene Familien zusammentraten und übereinkamen, zusammen zu bleiben, machten sie zweifellos von ihrer natürlichen Freiheit Gebrauch, denjenigen einzusetzen, welchen sie für

den fähigsten hielten, und von dem sie am ehesten eine gute Regierung erwarten durften. Demgemäß finden wir, daß die Völker Amerikas, — die, soweit sie außerhalb des Bereichs des erobernden Schweres und der ausgedehnten Herrschaft der beiden großen Reiche Peru und Mexiko lebten, sich im Genuß ihrer eigenen natürlichen Freiheit befanden, — obwohl sie *caeteris paribus*¹ für gewöhnlich den Erben ihres verstorbenen Königs vorziehen, ihn dennoch übergehen, wenn sie ihn schwach oder unfähig finden, und den stärksten und tapfersten Mann zum Herrscher einsetzen.

106. Wir sehen also, auch wenn wir soweit zurückgehen, als Aufzeichnungen uns einen Bericht von der Bevölkerung der Welt und der Geschichte der Völker geben, daß in der Regel die Regierung in *einer* Hand lag. Dies vernichtet aber nicht das, was ich behauptete, nämlich: daß der Anfang politischer Gesellschaft von der Übereinkunft der Individuen, sich zu vereinigen und eine Gesellschaft zu bilden, abhängt, die, nachdem sie so zu *einer* Körperschaft geworden, diejenige Form der Regierung einsetzen kann, welche sie für geeignet hält. Da dies aber den Menschen zu Irrtümern und zu dem Glauben Anlaß gegeben hat, daß von Natur die Regierung monarchisch war und dem Vater gehörte, wird es vielleicht nicht unrichtig sein, hier zu betrachten, weshalb die Menschen sich anfangs gewöhnlich für diese Form entschieden. Denn wenn auch bei der ersten Begründung eines Staatswesens die hervorragende Stellung des Vaters den Anstoß gegeben haben mag, anfangs die Gewalt in *eine* Hand zu legen, so hat doch der Grund, daß die Form der Regierung in einer einzigen Person fort dauerte, offenbar nicht in der Achtung oder Verehrung der väterlichen Autorität gelegen, da alle die kleinen Monarchien, — d. h. fast alle Monarchien um die Zeit ihres Ursprungs, — für gewöhnlich, im Notfall wenigstens, Wahlreiche gewesen sind.

107. Zunächst also, am Anfang der Dinge, hatte der Vater dadurch, daß er über seine Nachkommen während ihrer Kindheit regierte, diese an die Herrschaft eines einzigen Mannes gewöhnt und sie gelehrt, daß diese Herrschaft, wo sie mit Sorgfalt und Geschick, mit Hingebung und Liebe gegen die unter ihr Stehenden gehandhabt wurde, ausreichte, den Menschen all das politische Glück zu verschaffen und zu erhalten, das sie in der Gesellschaft suchten. Es war deshalb kein Wunder, daß sie naturgemäß diejenige Regierungsform wählten und annahmen, an die sie alle von Kindheit an gewöhnt waren, und die sie aus Erfahrung als milde und vertrauenswürdig kennengelernt hatten. Wenn wir dem hinzufügen, daß die Monarchie die einfachste und natürlichste Form für Menschen war, die weder durch Erfahrung über die Formen der Regierung belehrt worden waren, noch durch den Ehrgeiz und die Frechheit der Gewaltherrschaft gelernt hatten, auf der Hut zu sein vor den Eingriffen der Prärogative oder den Mißständen absoluter Gewalt, die eine Monarchie folgerecht leicht für sich in Anspruch nehmen und über sie bringen konnte; so war es durchaus nicht befremdend, daß sie sich nicht viel darum kümmerten, an Mittel zu denken, etwaige Übergriffe derjenigen in Schranken zu halten, welchen sie die Autorität über sich eingeräumt hatten, und der Regierungsgewalt dadurch ein Gegengewicht zu geben, daß sie verschiedene ihrer Teile in verschiedene Hände legten. Sie hatten weder den Druck tyrannischer Herrschaft gefühlt, noch gaben die Sitten ihrer Zeit, oder ihr Besitztum

1 *caeteris paribus* - auch *ceteris paribus*, „wobei die übrigen Dinge gleich sind“; Abk. c.p. oder *cet. par.* Wird bei wissenschaftlichen Experimenten zur Beschreibung der Versuchsanordnung verwendet.

und ihre Art zu leben, (die für Begehrlichkeit oder Ehrgeiz wenig Anlaß boten,) ihnen einen Grund sie zu fürchten oder sich gegen sie zu schützen; und deshalb ist es kein Wunder, daß sie sich unter eine Regierungsform stellten, die, wie gesagt, nicht allein die natürlichste und einfachste war, sondern auch ihrem damaligen Zustand und den Verhältnissen am besten entsprach, welche weit mehr des Schutzes gegen fremde Angriffe und Schädigungen bedurften als der Mannigfaltigkeit der Gesetze. Die Gleichheit einer einfachen, ärmlichen Lebensweise, welche die Bedürfnisse auf die engen Grenzen des kleinen Besitztums eines jeden beschränkte, ließ nur wenige Streitigkeiten aufkommen, und so brauchte man weder viele Gesetze, sie zu entscheiden, noch zahlreiche Beamte, das Gerichtsverfahren zu überwachen oder für die Vollziehung der Gerechtigkeit Sorge zu tragen, weil es nur wenige Übertretungen und wenige Verbrecher gab. Da man nun von denjenigen, die sich gegenseitig so anzogen, daß sie sich zu einer Gesellschaft vereinigten, voraussetzen muß, daß sie einige Bekanntschaft und Freundschaft miteinander unterhielten und gegenseitiges Vertrauen besaßen, mußten sie von seiten anderer größere Befürchtungen hegen als voneinander, und deshalb ist auch anzunehmen, daß ihr erstes Trachten und Sorgen allein auf den Schutz gegen fremde Gewalt gerichtet gewesen ist. Es war natürlich für sie, sich unter eine Regierungsform zu stellen, die diesem Ziel am besten zu entsprechen schien, und den klügsten und tapfersten Mann zu erwählen, damit er in ihren Kriegen die Führung übernehme, sie gegen ihre Feinde führe, und in diesem Sinn hauptsächlich ihr Herrscher sei.

108. So sehen wir, daß in Amerika, — welches noch heute ein Bild der ersten Zeiten Asiens und Europas gibt, solange die Einwohnerzahl zu gering war im Verhältnis zum Land, und der Mangel an Bevölkerung und Geld die Menschen nicht in Versuchung führte, ihren Landbesitz zu vergrößern oder um eine weitere Ausdehnung des Gebiets zu kämpfen, — die Könige der Indianer wenig mehr sind als Anführer ihrer Heere. Obwohl sie im Krieg die absolute Gewalt besitzen, so üben sie zu Hause und in Friedenszeiten doch eine sehr unbedeutende Herrschaft aus und haben nur eine sehr beschränkte Souveränität, indem die Entscheidung über Frieden und Krieg in der Regel entweder beim Volk oder bei einem Rat liegt, wenn auch der Krieg selbst, der eine Mehrheit von Regierenden nicht zuläßt, die Gewalt naturgemäß der alleinigen Autorität des Königs zurückgibt.

109. So scheint auch in Israel selbst die wichtigste Aufgabe der Richter und der ersten Könige darin bestanden zu haben, Häupter im Krieg und Anführer der Heere zu sein, was — auch abgesehen von dem, was durch die Worte "vor dem Volk aus- und einziehen" bezeichnet wird und so viel heißt wie "an der Spitze des Heeres in den Krieg und wieder heimziehen," — deutlich aus der Geschichte Jephtas hervorgeht. Als die Ammoniter mit Israel im Krieg lagen, sandten die Gileaditer aus Furcht zu Jephta, einem Bastard ihrer Familie, den sie verstoßen hatten, und unterhandelten mit ihm, ihn zu ihrem Haupt zu machen, wenn er ihnen gegen die Ammoniter beistehen wolle. Sie tun dies in folgenden Worten: "und das Volk setzte ihn zum Haupt und Anführer über sich" (Ri 11.11), was, wie es scheint, dasselbe wie Richter war. "Und er richtete Israel" (Ri 12.7) d. h. er war ihr oberster Heerführer, "sechs Jahre". Ebenso als Jotham den Bürgern von Sichem die Verpflichtung vorwarf, die sie Gideon gegenüber hatten, der ihr Richter und Haupt gewesen war, sagt er ihnen: "daß mein Vater um euretwillen gestritten hat, und seine Seele

dahin geworfen von sich, daß er euch errettete von der Midianiter Hand." (Ri 9.17) Nichts wird von ihm erwähnt, als was er als Heerführer tat, und das ist tatsächlich alles, was in seiner Geschichte und derjenigen aller übrigen Richter zu finden ist. Abimelech wird ausnahmsweise König genannt, obwohl er höchstens ihr Heerführer war. Als die Kinder Israels des schlechten Lebenswandels der Söhne Samuels müde waren und einen König begehrten, "wie alle anderen Heiden, daß er sie richte und vor ihnen her ausziehe, wenn sie ihre Kriege führen," (1. Sam 8.20) gewährt Gott ihr Verlangen und spricht zu Samuel: "Ich will einen Mann zu dir senden; den sollst du zum Fürsten salben über mein Volk Israel, daß er mein Volk erlöse aus der Philister Hand." (1. Sam 9. 16) Als ob die einzige Aufgabe eines Königs gewesen wäre, ihre Heere hinauszuführen und zu ihrer Verteidigung zu kämpfen; und demgemäß nahm Samuel ein Ölglas, goß es [das Öl natürlich, nicht das Glas!] auf Sauls Haupt und sprach: "Siehst du, daß dich der Herr zum Fürsten über sein Erbteil gesalbet hat." (1. Sam 10.1) Deshalb erhoben auch diejenigen, welche, nachdem Saul durch die Stämme in Mizpa feierlich gewählt und als König begrüßt worden war, ihn nicht zum König haben wollten, keinen anderen Einwand als diesen: "Was sollte uns dieser helfen!" (1. Sam 10.27), als ob sie gesagt hätten: dieser Mann eignet sich nicht, unser König zu sein, weil er als Führer im Krieg nicht tüchtig genug ist, uns zu verteidigen. Und als Gott beschloß, die Regierung David zu übertragen, geschieht es in folgenden Worten: "Aber nun wird dein Reich nicht bestehen. Der Herr hat ihm einen Mann er sucht nach seinem Herzen: dem hat der Herr geboten, Fürst zu sein über sein Volk" (1. Sam 13.14). Als ob die ganze königliche Autorität nur darin bestanden hätte, ihr Heerführer zu sein. Als deshalb die Stämme, die sich zu Sauls Familie gehalten und sich der Regierung Davids widersetzt hatten, mit den Bedingungen der Unterwerfung nach Hebron kamen, sagen sie ihm unter anderen Gründen, die sie hatten, sich ihm als König zu unterwerfen, daß er in der Tat ihr König zu Sauls Zeit gewesen, und daß sie deshalb keinen Grund hätten, ihn jetzt nicht als ihren König anzunehmen: "Dazu auch vorhin, da Saul über uns König war, führtest du Israel aus und ein. So hat der Herr dir gesagt, du sollst meines Volks Israel hüten und sollst ein Herzog sein über Israel ¹."

110. Ob nun eine Familie, allmählich in ein Staatswesen hineinwuchs, und der väterlichen Autorität, die sich in dem ältesten Sohn fortsetzte, sich jeder, der unter ihr groß wurde, seinerseits stillschweigend unterwarf; ob, da ihre Bequemlichkeit und Gerechtigkeit niemand schädigte, jeder einzelne sich ihr fügte, bis die Zeit sie bestätigt und ein Erbfolgerecht durch Verjährung begründet zu haben schien; oder ob verschiedene Familien oder die Nachkommen verschiedener Familien, welche Zufall, Nachbarschaft oder Geschäfte zusammengeführt hatten, sich zu einer Gesellschaft vereinigten: das Bedürfnis eines Feldherrn, dessen Führung sie im Krieg gegen ihre Feinde schützen könnte, und das große Vertrauen, das Harmlosigkeit und Redlichkeit jener armen aber tugendhaften Zeit, — wie fast stets die Zeiten sind, welche Regierungen gründen, die je in der Welt zu Dauer gelangen — dem einen gegen den anderen einflößten, waren die Veranlassung, daß die ersten Begründer von Staatswesen die Herrschaft für gewöhnlich in die Hand eines einzigen legten, ohne jegliche andere Begrenzung oder Beschränkung, als die Natur der Sache oder der Zweck der Regierung erforderte. Welcher von diesen

¹ An allen diesen Stellen, wo der Luthersche Text "Anführer", "Haupt", "Fürst", "Herzog" gebraucht, steht im englischen Bibeltest "captain".

Gründen es aber auch gewesen sein mag, der zuerst die Herrschaft einer einzigen Person übertrug, sicher ist, daß niemand mit ihr betraut wurde als zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit, und zu diesem Zweck haben diejenigen, welche sie besaßen, sie in der Kindheit der Regierungen in der Regel auch gebraucht. Wenn sie das nicht getan hätten, würden sich junge Gesellschaften nicht haben halten können; denn ohne diese liebevollen, auf das öffentliche Wohl sorgsam bedachten Väter würden alle Regierungen der Schwäche und den Gebrechen ihrer Kindheit erlegen, Fürst und Volk bald untergegangen sein.

111. Das goldene Zeitalter — ehe eitler Ehrgeiz und "amor sceleratus habendi"¹, böses Begehren, den Sinn der Menschen zu einer falschen Auffassung von wahrer Macht und Ehre verdorben hatten, — besaß allerdings mehr Tugend, und folglich bessere Regenten und weniger verdorbene Untertanen. Es gab damals noch keine anmaßende Prerogative, das Volk zu unterdrücken, und folglich auf der anderen Seite keinen Streit über Privilegien, um die Macht der Obrigkeit zu vermindern oder einzuschränken, und deshalb auch keinen Kampf zwischen Herrschern und Volk über Regenten und Regierung. In späteren Zeiten aber, als Ehrgeiz und Üppigkeit die Gewalt zu erhalten und zu vermehren² trachteten, ohne die Aufgaben zu erfüllen, für die sie verliehen worden war, und, unterstützt von Schmeichelei, die Fürsten lehrten, daß sie verschiedene und anders geartete Interessen besaßen als das Volk, sahen die Menschen sich genötigt, die Grundlage und die Rechte der Regierung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Wege ausfindig zu machen, um Ausschreitungen in Schranken zu halten und Mißbräuchen einer Gewalt vorzubeugen, die sie den Händen eines anderen nur zu ihrem eigenen Besten anvertraut hatten, die aber, wie sie fanden, nur zu ihrem Schaden gebraucht wurde.

112. So können wir sehen, wie wahrscheinlich es ist, daß Menschen, die von Natur frei waren, und aus eigener Übereinkunft sich entweder der Regierung ihres Vaters unterwarfen, oder sich mit verschiedenen Familien verbunden, um eine Regierung zu schaffen, in der Regel die Herrschaft in die Hände eines Mannes legten; daß sie vorzogen, unter der Führung eines einzigen zu stehen, selbst ohne durch ausdrückliche Bedingungen seine Gewalt zu begrenzen oder zu regeln, die sie in seiner Ehrlichkeit und Klugheit für hinreichend gesichert hielten; und dies, obwohl sie nie geträumt, daß die Monarchie *jure divino*³ sei, — wovon wir auch nie von Menschen gehört haben, bis es uns durch die Theologie der neuesten Zeit geoffenbart wurde⁴, — noch je der väterlichen Gewalt zugestanden hatten, daß sie ein Recht auf *Dominium* besitze oder die Grundlage aller Regierung sei. Und das mag genügen, um zu zeigen, daß, soweit noch das Licht der Geschichte reicht, wir Grund haben zu schließen, daß alle friedlichen Anfänge einer Regierung durch die Übereinkunft des Volks gelegt worden sind. Ich sage, friedlich, weil ich an anderer Stelle Gelegenheit haben werde, von Eroberung zu sprechen, die von manchen für ein Mittel, Staaten zu gründen, gehalten wird.

1 amor sceleratus habendi - der verbrecherische Besitztrieb (aus „Metamorphosen“ des Ovid)

2 s. Anmerkung zu §94, „Erhaltung des Eigentums“

3 *jure divino* - göttliches Gesetz

4 Schon wieder eine Replik gegen die Rolle der Kirche bei der Unterdrückung und Verdummung der Menschheit - der Mann lebte gefährlich!

Der andere Einwand, den ich gegen meine Darstellung vom Anfang der Regierungen erhoben finde, ist folgender:

113. "daß, da alle Menschen unter irgend einer Regierung, unter der einen oder der anderen, geboren werden, es unmöglich ist, daß irgendwelche von ihnen unabhängig sind oder die Freiheit haben, sich zu vereinigen und eine neue Regierung anzufangen, oder daß sie überhaupt je imstande sein können, eine rechtmäßige Regierung zu errichten."

Wenn dieser Beweisgrund gelten soll, stelle ich die Frage: wie kamen so viele rechtmäßige Monarchien in die Welt? Denn wenn jemand auf diese Annahme hin mir irgend einen einzelnen Menschen in irgend einem Zeitalter der Welt zeigen kann, der frei war, eine rechtmäßige Regierung zu begründen, will ich mich verpflichten, ihm andere zehn unabhängige Männer zu zeigen, die zur gleichen Zeit frei waren, sich zu vereinigen und eine neue Regierung unter der königlichen oder einer anderen Form zu beginnen. Denn wenn *einer*, der unter dem Dominium eines anderen geboren ist, so frei sein kann, daß er ein Recht hat, über andere mit einer neuen und unterschiedenen Herrschergewalt zu gebieten, so kann offenbar *jeder*, der unter dem Dominium eines anderen geboren ist, ebenso frei sein, und ein Herrscher oder ein Untertan einer anderen, besonderen Regierung werden. So sind nach diesem ihrem Prinzip entweder alle Menschen, wie sie auch geboren sein mögen, frei oder es gibt nur einen einzigen rechtmäßigen Fürsten, eine einzige, rechtmäßige Regierung in der Welt. Und dann haben sie nichts zu tun, als lediglich uns zu zeigen, wer dieser einzige ist, und ich zweifle nicht, daß sobald dies geschehen, die gesamte Menschheit leicht einwilligen wird, ihm Gehorsam zu erweisen.

114. Obwohl es eine genügende Antwort auf ihren Einwand ist, zu zeigen, daß er sie selbst in die gleichen Schwierigkeiten verwickelt wie diejenigen, gegen welche sie ihn gebrauchen, will ich mich doch bemühen, die Schwäche dieses Beweisgrundes noch etwas weiter aufzudecken.

Alle Menschen, sagen sie, werden unter einer Regierung geboren und können deshalb nicht frei sein, eine neue Regierung zu begründen. Jeder einzelne wird als Untertan seines Vaters oder seines Fürsten geboren und befindet sich deshalb unter der ewigen Verpflichtung von Untertänigkeit und Gehorsam.

Es ist offenbar, die Menschheit hat nie zugestanden oder je daran gedacht, in einer solchen natürlichen Abhängigkeit von einem oder dem anderen geboren worden zu sein, die sie ohne ihre eigene Zustimmung zu einer Unterwerfung unter sie und ihre Erben verpflichtete.

115. Denn keine Beispiele in der heiligen und profanen Geschichte sind so häufig als diejenigen von Menschen, die sich und ihren Gehorsam der Jurisdiktion, unter der sie geboren, der Familie und der Gemeinschaft, in der sie aufgewachsen waren, entzogen und neue Regierungen an anderen Stellen errichteten; und so entstanden zu Beginn der Zeiten alle die zahlreichen kleinen Staatswesen, die sich so lange vermehrten, als Raum genug vorhanden war, bis die Stärkeren oder Glücklicheren die Schwächeren verschluckten und die-

se Großen wiederum auseinanderbrachen und sich in kleinere Dominien auflösten. Alles dies sind ebenso viele Beweise gegen die väterliche Souveränität und beweisen klar, daß es nicht das natürliche, auf die Erben übergehende Recht des Vaters war, welches anfangs die Regierungen schuf; denn auf dieser Grundlage wäre es unmöglich gewesen, daß es so viele Königreiche gegeben hätte. Alle zusammen könnten nur eine einzige universale Monarchie gebildet haben, wenn die Menschen nicht in Freiheit gewesen wären, sich von ihrer Familie, und der darin bestehenden Regierung, mag diese sein, was für eine sie wolle, zu trennen, und andere Staatswesen, andere Regierungen zu schaffen, wie es ihnen angebracht schien.

116. Dies ist der Brauch der Welt gewesen von ihrem erstem Anfang bis auf den heutigen Tag. Unter fest eingesetzten alten Staatswesen, welche stehende Gesetze und geordnete Regierungsformen besitzen, geboren zu sein, ist heute kein größeres Hindernis für die Freiheit der Menschen, als wenn sie in den Wäldern unter den unbeschränkten, frei herumschweifenden Bewohnern geboren wären. Denn diejenigen, welche uns einreden wollen, "dadurch daß wir unter einer Regierung geboren werden, seien wir ihr von Natur unterworfen" und hätten kein Recht oder Anspruch mehr auf die Freiheit des Naturzustandes, können (abgesehen von der väterlichen Gewalt, auf die wir bereits geantwortet haben,) keinem anderen Grund dafür anführen als den, daß die Väter unserer Vorfahren ihre natürliche Freiheit weggegeben und dadurch sich und ihre Nachkommenschaft zu einer ewig dauernden Unterwerfung unter die Regierung, der sie selbst sich unterworfen hatten, verpflichtet haben. Es ist wahr, ein jeder steht unter der Verpflichtung aller der Verbindlichkeiten und Versprechungen, die er für sich selber eingegangen ist; aber er kann durch keinen Vertrag, welcher Art er auch sei, seine Kinder oder Nachkommenschaft binden: denn da der Sohn, sobald er zum Mann wird, durchaus ebenso frei ist wie der Vater, kann kein Akt des Vaters die Freiheit des Sohns mehr weggeben als irgendeines anderen. Allerdings kann er mit dem Grund und Boden, den er als Untertan eines Staatswesens besaß, die Bedingung verknüpfen, ein Glied jener Gemeinschaft zu werden, falls er, der Sohn, in den Genuß jener Besitzungen, die seinem Vater gehörten, treten will; denn da diese Güter Eigentum des Vaters sind, kann dieser darüber verfügen oder es einrichten, wie er will.

117. Dies hat allgemein zu Irrtümern in dieser Sache Anlaß gegeben. Weil Staaten nicht gestatten, daß irgend ein Teil ihrer Dominien zerstückelt oder durch andere in Besitz genommen werde als durch solche, die zu ihrer Gemeinschaft gehören, kann der Sohn in der Regel nicht anders in den Genuß des väterlichen Besitztums treten, als unter den gleichen Bedingungen, unter welchen sein Vater es gehabt hat, nämlich dadurch, daß er ein Mitglied der Gesellschaft wird; und auf diese Weise, stellt er sich sofort unter die Regierung, die er dort eingesetzt findet, in derselben Weise wie jeder andere Untertan jenes Staatswesens. Da so die Zustimmung unter einer Regierung geborener freier Männer, die allein sie zu Gliedern des Staatswesens macht, von jedem einzelnen besonders, je nachdem er zur Großjährigkeit gelangt, und nicht durch eine Menge gleichzeitig gegeben wird, so nehmen die Menschen keine Notiz davon, und da sie glauben, es sei überhaupt nicht geschehen oder nicht notwendig, folgern sie, daß sie von Natur ebenso Untertanen sind, wie sie Menschen sind.

118. Offenbar aber verstehen es die Regierungen selbst anders. Sie beanspruchen keine Gewalt über den Sohn auf Grund derjenigen, die sie über den Vater hatten, noch betrachten sie Kinder als ihre Untertanen, weil ihre Väter es sind. Wenn ein englischer Untertan von einer englischen Frau in Frankreich ein Kind hat, wessen Untertan ist dieses? Nicht des Königs von England, denn es müßte die Bewilligung haben, zu diesen Privilegien zugelassen zu werden; auch nicht des Königs von Frankreich. Wie könnte sonst der Vater die Freiheit haben, es mit sich zu nehmen und es zu erziehen, wo er will? und wer wurde je als Verräter oder Deserteur verurteilt, wenn er ein Land verließ oder gegen es zu Felde zog, nur weil er in dem Land geboren war von Eltern, die dort Fremde waren? Sowohl nach dem Brauch der Regierungen selbst als auch nach dem Gesetz des gesunden Verstandes, ist es klar, daß ein Kind überhaupt nicht als Untertan eines Landes oder einer Regierung geboren wird. Es befindet sich unter seines Vaters Vormundschaft und Autorität, bis es zum Unterscheidungsalter gelangt, und dann wird es ein freier Mensch mit Freiheit zu entscheiden, unter welche Regierung es sich stellen, mit welchem politischen Körper es sich vereinigen will. Denn wenn eines Engländer's Sohn, der in Frankreich geboren, in Freiheit ist und so handeln darf, ist es offenbar, daß ihm keine Verpflichtung aus dem Umstand erwächst, daß sein Vater ein Untertan Englands ist; noch ist er durch irgend einen Vertrag seiner Vorfahren gebunden. Und weshalb hat dann sein Sohn aus demselben Grund nicht die gleiche Freiheit, auch wenn er irgendwo anders geboren ist? Denn die Gewalt, die ein Vater von Natur über seine Kinder hat, ist die gleiche, wo auch immer sie geboren werden, und die Bande natürlicher Verpflichtungen werden nicht durch positive Grenzen von Königreichen und Staatswesen beschränkt.

119. Da, wie nachgewiesen worden ist, jeder Mensch von Natur frei, und nichts als allein seine eigene Zustimmung imstande ist, ihn einer irdischen Gewalt zu unterwerfen, so ist zu erwägen, was als eine hinlängliche Erklärung der Zustimmung eines Menschen verstanden werden muß, um ihn den Gesetzen einer Regierung zu unterwerfen. Es gibt eine allgemeine Unterscheidung zwischen einer ausdrücklichen und einer stillschweigenden Zustimmung, die unseren vorliegenden Fall betrifft. Niemand zweifelt, daß die *ausdrückliche* Zustimmung eines Menschen, der in eine Gesellschaft eintritt, ihn zu einem vollkommenen Mitglied dieser Gesellschaft, zu einem Untertanen dieser Regierung macht. Die Schwierigkeit ist, was als eine *stillschweigende* Zustimmung betrachtet werden soll, und wie weit diese bindend ist, d. h. wie weit von jemand angenommen werden soll, daß er zugestimmt und sich dadurch einer Regierung unterworfen hat, wenn er sich überhaupt nicht darüber geäußert hat. Darauf antworte ich, daß jeder, der irgendwelchen Besitz oder den Genuß irgendeines Teils der Dominien eines Staats hat, eben dadurch seine stillschweigende Zustimmung gibt, und während der Dauer dieses Genusses zum Gehorsam gegen die Gesetze dieser Regierung ebensoweit verpflichtet ist wie jeder andere unter ihr; gleichviel ob dieser sein Besitz oder Genuß in Grund und Boden besteht, der ihm und seinen Erben auf ewig gehört, oder nur in einer Wochenwohnung oder nur in freiem Reisen auf der Landstraße, und in der Tat reicht er so weit als der bloße Umstand, sich innerhalb des Gebiets dieser Regierung zu befinden.

120. Um dies besser zu verstehen, muß man bedenken, daß jeder Mensch, wenn er sich zuerst einem Gemeinwesen einverleibt, dadurch daß er sich mit ihm vereinigt, der Gemeinschaft auch denjenigen Besitz hinzufügt und unterwirft, welchen er hat oder später erwirbt, soweit er nicht bereits einer anderen Regierung gehört; denn es würde ein direkter Widerspruch sein, daß jemand zur Sicherung und Ordnung des Eigentums in die Gesellschaft anderer eintritt, und dennoch annimmt, daß sein Grund und Boden, dessen Eigentum nach den Gesetzen der Gesellschaft geregelt werden soll, von der Jurisdiktion derjenigen Regierung ausgenommen sein sollte, deren Untertan er, der Besitzer des Bodens, selber ist. Durch dieselbe Handlung also, durch die jemand seine Person, die zuvor frei war, mit einem Gemeinwesen vereinigt, vereinigt er mit ihm auch seinen Besitz, der vorher frei war, und beide, Person und Besitz, werden der Regierung und dem Dominium dieses Staatswesens untertan, solange es besteht. Wer also von da ab durch Erbschaft, Kauf, Erlaubnis oder sonstwie in den Genuß irgendeines Teils des Bodens tritt, der so diesem Staatswesen hinzugefügt und seiner Regierung unterworfen ist, muß ihn mit den ihm anhaftenden Bedingungen übernehmen, d. h. sich der Regierung des Staatswesens, unter deren Jurisdiktion sich der Grund und Boden befindet, ebensoweit unterwerfen, wie jeder andere ihrer Untertanen.

121. Da aber die Regierung eine direkte Jurisdiktion allein über den Grund und Boden hat, und [sie] den Besitzer, (bevor er sich der Gesellschaft einverleibt), nur soweit betrifft, als er darauf wohnt und ihn genießt, so beginnt und endet die Verpflichtung, unter der jemand auf Grund dieses Genusses steht, sich der Regierung zu unterwerfen, mit dem Genuß. Wenn also der Eigentümer, der nichts weiter gegeben hat als eine solche stillschweigende Zustimmung zu der Regierung, durch Schenkung, Verkauf oder sonstwie den genannten Besitz aufgibt, steht es ihm frei zu gehen und sich irgend einem anderen Staatswesen einzuverleiben oder sich mit anderen über den Beginn eines neuen zu verständigen "in vacuis locis ¹", in irgend einem Teil der Welt, den sie frei und herrenlos finden. Dagegen ist der, welcher einmal durch tatsächliche Einwilligung und eine ausdrückliche Erklärung seine Zustimmung gegeben hat, einem Staatswesen anzugehören, auf ewig und unerläßlich verpflichtet, sein Untertan zu sein und unabänderlich zu bleiben, und kann nie wieder in die Freiheit des Naturzustandes zurückkehren, wenn nicht durch ein Unglück die Regierung, unter der er stand, zur Auflösung gelangt, oder sonst durch einen öffentlichen Beschluß ihn davon ausschließt, länger ihr Mitglied zu sein,

122. Indessen, sich den Gesetzen eines Landes unterwerfen, friedlich leben, Privilegien und Schutz unter ihnen genießen, macht einen Menschen nicht zu einem Mitglied dieser Gesellschaft; dies ist nur ein örtlicher Schutz, eine Unterwerfung, die allen denen und von denen geschuldet wird, die sich nicht in einem Kriegszustand befinden und in den Bereich einer Regierung kommen, soweit sich die Kraft ihrer Gesetze erstreckt. Das aber macht einen Menschen nicht mehr zu einem Mitglied dieser Gesellschaft, zu einem immerwährenden Untertanen dieses Staatswesens, als es jemand zum Untertanen eines anderen Menschen machen würde, in dessen Familie er einige Zeit zu leben für gut fand, obwohl, solange er dort verblieb, er verpflichtet war, die Gesetze zu befolgen und sich dem Regiment zu unterwerfen, das er in ihr vor-

1 in vacuis locis - an einem unbesiedelten Platz

fand. Und so sehen wir, daß Fremde, die ihr Leben lang unter einer anderen Regierung leben, ihre Privilegien und ihren Schutz genießen, obwohl sie gehalten sind, — selbst nach Gewissen — sich ihrer Verwaltung ebensoweit zu unterwerfen wie jeder Bürger, dennoch nicht dadurch zu Untertanen oder Mitgliedern dieses Staatswesens ¹ werden. Nichts kann einen Menschen dazu machen als sein wirklicher Eintritt durch positive Verpflichtung und ausdrückliches Versprechen und Vertrag. — Dies ist es, was, wie mir scheint, den Anfang politischer Gesellschaften und jene Zustimmung betrifft, die jemand zum Mitglied eines Staatswesens macht.

Kapitel 9

Von den Zwecken politischer Gesellschaft und Regierung

123. Wenn der Mensch im Naturzustand so frei ist, wie gesagt worden ist; wenn er absoluter Herr seiner eigenen Person und Besitztümer ist, dem Größten gleich und niemand untertan, — weshalb soll er seine Freiheit fahren lassen? Weshalb soll er seine Selbständigkeit aufgeben und sich dem Dominium und dem Zwang einer anderen Gewalt unterwerfen? Die Antwort liegt auf der Hand, nämlich: obwohl er im Naturzustand ein solches Recht hat, so ist doch der Genuß dieses Rechts sehr unsicher und beständig den Eingriffen anderer ausgesetzt. Denn da jeder König ist, gleich wie er, jeder seinesgleichen, und der größere Teil keine strengen Beobachter ² von Billigkeit und Gerechtigkeit, so ist der Genuß des Eigentums, das er in diesem Zustand besitzt, sehr ungewiß und unsicher. Dies macht ihn geneigt, sich aus einer Lage zu befreien, die bei aller Freiheit voll ist von Furcht und beständiger Gefahr; und es ist nicht ohne Grund, daß er sucht und bereit ist, sich mit anderen zu einer Gesellschaft zu verbinden, die bereits vereinigt sind oder die Absicht haben, sich zu vereinigen, zum gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich mit dem allgemeinen Namen Eigentum bezeichne.

124. Der große und wichtigste Zweck, daß Menschen sich zu einem Staatswesen vereinigen und sich unter eine Regierung stellen, ist deshalb die Erhaltung ihres Eigentums. Dazu fehlt im Naturzustand vielerlei:

Erstens fehlt es an einem festen, geordneten, bekannten Recht, das durch allgemeine Zustimmung angenommen und anerkannt ist, die Norm für Recht und Unrecht und der allgemeine Maßstab zu sein, nach welchem alle Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden sind. Denn obwohl das Naturrecht für alle vernünftigen Geschöpfe klar und verständlich ist, so werden die Menschen doch durch ihr Interesse beeinflusst; und da sie außerdem nicht darüber nachdenken, und infolgedessen unwissend sind, pflegen sie es nicht als ein Recht anzuerkennen, das in seiner Anwendung auf ihre besonderen Fälle für sie verbindlich sei.

125. Zweitens fehlt es im Naturzustand an einem anerkannten und unparteiischen Richter mit Macht, alle Zwistigkeiten nach dem eingesetzten Recht zu entscheiden; denn da im Naturzustand jeder sowohl Richter als auch Vollzieher des Naturrechts ist, und Menschen parteiisch gegen sich selbst

1 Mitglied eines Staatswesens - heute erhalten Ausländer explizit die Staatsbürgerschaft

2 beobachten - beachten, einhalten

sind, ist es sehr wahrscheinlich, daß in eigener Sache Leidenschaft und Rache sie zu weit führen und ihren Eifer übertreiben, in Sachen anderer Menschen dagegen Saumseligkeit und Gleichgültigkeit sie zu nachlässig machen werden.

126. Drittens mangelt es im Naturzustand oft an der Macht, dem Urteil, wenn es gerecht, einen Rückhalt zu geben, es aufrechtzuerhalten und ihm die gehörige Vollstreckung zu sichern. Menschen, welche sich durch irgendeine Ungerechtigkeit vergehen, werden selten ihren Zweck verfehlen, wenn sie imstande sind, mit Gewalt ihr Unrecht durchzusetzen, und ein solcher Widerstand macht die Bestrafung häufig gefährlich, und für die, welche sie unternehmen, verderblich.

127. So sind trotz aller Vorrechte des Naturzustands die Menschen doch, solange sie darin verbleiben, in einer üblen Lage und werden schnell zur Gesellschaft gezwungen. Daher kommt es, daß wir selten eine Anzahl von Menschen finden, die in jenem Zustand längere Zeit zusammenleben. Die Unzuträglichkeiten, denen sie darin ausgesetzt sind durch die unregelmäßige und unbestimmte Ausübung der Macht, die jeder Mensch hat, die Übertretungen anderer zu bestrafen, veranlassen sie, zu den festen Gesetzen der Regierung ihre Zuflucht zu nehmen, und dort Schutz und Erhaltung ihres Eigentums zu suchen. Das ist es, was alle und jeden so bereitwillig macht, auf die Einzelgewalt zu strafen zu verzichten, damit sie allein durch diejenigen ausgeübt werde, die unter ihnen dazu bestimmt werden, und zwar nach solchen Regeln, wie die Gemeinschaft oder die, welche zu diesem Zweck von ihr ermächtigt werden, vereinbaren. Und darin haben wir das ursprüngliche Recht und den Ursprung sowohl der legislativen und exekutiven Gewalt, als auch der Regierungen und Gesellschaften selbst.

128. Denn im Naturzustand hat der Mensch, abgesehen von der Freiheit unschuldigen Vergnügens, zwei Gewalten:

Die erste ist, zu tun, was er innerhalb der Grenzen des Naturrechts für die Erhaltung seiner selbst und anderer für gut hält. Durch dieses allen gemeinsame Recht sind er und die ganze übrige Menschheit *eine* Gemeinschaft, bilden sie *eine* Gesellschaft verschieden von allen anderen Geschöpfen. Und wäre es nicht wegen der Verderbtheit und Lasterhaftigkeit entarteter Menschen, würde auch kein Bedürfnis einer anderen Gesellschaft vorhanden sein, keine Notwendigkeit für Menschen, sich von dieser großen und natürlichen Gemeinschaft zu trennen und sich durch positive Vereinbarungen zu kleineren oder Teilgenossenschaften zu vereinigen ¹.

Die andere Gewalt, die ein Mensch im Naturzustand hat, ist diejenige, gegen jenes Recht begangene Verbrechen zu bestrafen. Beide Gewalten gibt er auf, wenn er sich mit einer privaten oder, wenn ich es so nennen darf, besonderen politischen Gesellschaft vereinigt und sich einem von der übrigen Menschheit getrennten Staatswesen einverleibt.

129. Die erste Gewalt, nämlich: zu tun, was er für die Erhaltung seiner selbst und der übrigen Menschheit für angebracht, hält, gibt er auf, damit sie durch Gesetze der Gesellschaft soweit geregelt werde, als es die Erhaltung seiner selbst und der übrigen Glieder dieser Gesellschaft erfordert. Diese Ge-

¹ Grenzen des Naturrechts - genau das ist die Beschreibung der vielgeschmähten Anarchie: alle leben vernünftig und brauchen deshalb weder Staat noch Gesetze.

sellschaftsgesetze beschränken in vieler Beziehung die Freiheit, die er nach dem Naturrecht hatte.

130. Die zweite Gewalt, nämlich: die Gewalt zu strafen, gibt er vollständig auf und verpflichtet seine Kraft, — die er vorher vermöge seiner eigenen, einzelnen Macht auf die Vollziehung des Naturrechts verwenden durfte, wie es ihm gut schien — zum Beistand der exekutiven Gewalt dieser Gesellschaft, je nachdem ihr Gesetz es verlangt. Denn, da er sich jetzt in einem neuen Zustand befindet, in dem er von der Arbeit, Hilfe und Gesellschaft anderer in dieser Gemeinschaft viele Vorzüge und den Schutz ihrer gesamten Stärke genießen soll, muß er auch seinerseits auf ebensoviel von der natürlichen Freiheit, allein für sich selbst zu sorgen, verzichten, als das Wohl, das Gedeihen und die Sicherheit der Gesellschaft es erfordert. Das ist nicht allein notwendig, sondern auch gerecht, weil die anderen Glieder der Gesellschaft das gleiche tun.

131. Mit ihrem Eintritt in die Gesellschaft verzichten nun zwar die Menschen auf die Gleichheit, Freiheit und exekutive Gewalt, die sie im Naturzustand hatten, zugunsten der Gesellschaft, die durch die Legislative soweit darüber zu verfügen hat, als das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Da es aber von jedem mit der Absicht geschieht, sich selbst, seine Freiheit und sein Eigentum umso besser zu erhalten, — denn von keinem vernünftigen Wesen kann man voraussetzen, daß es seine Lage mit der Absicht ändere, sie zu verschlechtern, — so kann doch nie angenommen werden, daß die Gewalt der Gesellschaft oder der durch sie eingesetzten Legislative sich weiter erstreckte als auf das gemeinsame Wohl; sondern sie ist verpflichtet, das Eigentum eines jeden dadurch sicherzustellen, daß sie gegen die drei erwähnten Mängel, die den Naturzustand so unsicher und unbehaglich machten, Vorsorge trifft. Wer also die Legislative oder höchste Gewalt eines Staatswesens besitzt, ist verpflichtet, nach festen, stehenden, gehörig bekannt gemachten und vom Volk anerkannten Gesetzen zu regieren, und nicht nach Beschlüssen des Augenblicks; durch unparteiische, rechtschaffene Richter, welche Streitigkeiten nach diesen Gesetzen zu entscheiden haben; und die Macht der Gemeinschaft zu Hause nur zu verwenden zur Vollziehung der Gesetze, oder draußen, um fremdes Unrecht zu verhüten oder zu sühnen, und die Gemeinschaft gegen Überfälle und Angriffe sicher zu stellen, — alles dies zu keinem anderen Zweck als zum Frieden, zur Sicherheit und öffentlichen Wohlfahrt des Volks.

Kapitel 10

Von den Formen eines Staatswesens

132. Da, wie gezeigt worden ist, bei der ersten Vereinigung der Menschen zu einer Gesellschaft die Menschheit naturgemäß die ganze Gewalt der Gemeinschaft in sich hat, kann sie alle diese Gewalt anwenden, um von Zeit zu Zeit Gesetze für die Gemeinschaft zu geben und diese Gesetze durch Beamte ihrer eigenen Wahl zu vollziehen: in diesem Fall ist die Form der Regierung eine vollkommene *Demokratie*. Oder sie kann die Gewalt der Gesetzgebung in die Hände einiger weniger auserwählter Männer und ihrer Erben oder Nachfolger legen, dann ist es eine *Oligarchie*; oder in die Hände eines einzigen Manns, dann ist es eine *Monarchie*. Wenn sie ihm und seinen Erben übertragen wird, ist es eine *erbliche Monarchie*; wenn nur auf Lebenszeit, bei

seinem Tod aber die Macht, einen Nachfolger zu ernennen an die Mehrheit zurückfällt, eine *Wahlmonarchie*. Demgemäß kann die Gemeinschaft zusammengesetzte und gemischte Regierungsformen bilden, wie sie es für gut hält. Und wenn die legislative Gewalt von der Mehrheit zuerst einer oder mehreren Personen nur auf Lebenszeit oder auf eine beschränkte Zeit gegeben worden ist, und die höchste Gewalt dann an die Gemeinschaft zurückfällt, kann, sobald dies geschehen, die Gemeinschaft von neuem darüber verfügen, sie in die Hände legen, welche sie will, und so eine neue Regierungsform schaffen. Denn, da die Form der Regierung von der Art der Einsetzung der höchsten Gewalt, welche die Legislative ist, abhängt, — denn es ist unmöglich zu begreifen, daß eine untergeordnete Gewalt einer höheren Vorschriften machen, oder irgend eine andere als die höchste Gewalt Gesetze geben sollte, — so ist, je nachdem die Gewalt Gesetze zu geben eingesetzt ist, auch die Form des Staatswesens (*commonwealth*). —

133. Unter "*commonwealth*" will ich nun allenthalben nicht eine Demokratie verstanden wissen, oder sonst eine bestimmte Regierungsform, sondern eine unabhängige Gemeinschaft, die die Römer mit dem Wort "*civitas*" bezeichneten, dem in unserer Sprache "*commonwealth*" = Staatswesen, Staat am besten entspricht, und eine solche Gesellschaft von Menschen am richtigsten ausdrückt, was das englische "*community*" oder "*city*" nicht tut; denn es kann untergeordnete "*communities*" Gemeinschaften unter einer Regierung geben, und "*city*" hat bei uns eine von "*commonwealth*" sehr verschiedene Bedeutung. Deshalb, um Zweideutigkeiten zu vermeiden, bitte ich um Erlaubnis, das Wort "*commonwealth*" in dem Sinn anwenden zu dürfen, in welchem ich es durch König Jacob I. gebraucht finde. Ich halte dies für seine richtige Bedeutung, und wenn diese jemand nicht gefällt, bin ich bereit, es durch ein besseres zu ersetzen. ¹

Kapitel 11

Von dem Bereich der legislativen Gewalt

134. Da der große Zweck, zu welchem Menschen in eine Gesellschaft eintreten, im friedlichen und sicheren Genuß ihres Eigentums besteht, und da das große Werkzeug und Mittel dazu das in dieser Gesellschaft eingesetzte Recht ist, so ist das erste und grundlegende positive Gesetz aller Staaten die Einsetzung der legislativen Gewalt, wie das erste und grundlegende natürliche Gesetz, das sogar die legislative Gewalt selbst beherrschen muß, die Erhaltung der Gesellschaft und — soweit es sich mit dem öffentlichen Wohl verträgt — jeder einzelnen Person in ihr ist. Diese Legislative ist nicht allein die höchste Gewalt des Staats, sondern sie ist heilig und unabänderlich in den Händen, in welche die Gemeinschaft sie einmal gelegt hat; auch kann eine Verordnung irgend eines anderen, in welcher Form sie auch verfaßt, von welcher Macht sie auch gestützt sein mag, nicht die verpflichtende Kraft eines Gesetzes haben, wenn sie nicht ihre Sanktion von derjenigen Legislative erhält, die das Volk gewählt und ernannt hat. Ohne diese würde das Gesetz nicht das haben, was absolut notwendig ist, um es zu einem Gesetz zu machen, nämlich die Zustimmung der Gesellschaft ²; denn dieser Gesetze zu ge-

1 In diesem Sinn, *commonwealth* = Staatswesen, hat der Übersetzer generell interpretiert.

2 Die rechtmäßige Gewalt, Gesetze zu geben, die über ganze politische Gesellschaften von Menschen gebieten, gehört so recht eigentlich denselben ganzen Gesellschaften, daß für jeden Fürsten oder Potentaten der Welt, welcher Art er auch sei, die Ausübung dieser

ben, kann niemand eine Gewalt haben, als durch ihre eigene Zustimmung und von ihr empfangene Ermächtigung. Deshalb endet aller Gehorsam, den zu erweisen jemand durch die heiligsten Bande verpflichtet sein kann, zuletzt in dieser höchsten Gewalt, und erhält durch die Gesetze, die sie beschließt, seine Richtung; noch können irgendwelche, einer fremden Gewalt geleisteten Eide, oder irgend eine heimische untergeordnete Gewalt ein Glied der Gesellschaft von seinem Gehorsam gegen die Legislative entbinden, die dem Vertrauensamt gemäß handelt, oder ihn zu einem Gehorsam verpflichten, der den so gegebenen Gesetzen widerspricht oder weiter reicht, als sie es gestatten; denn es ist lächerlich anzunehmen, daß jemand verpflichtet sein könnte, zuletzt einer Gewalt in der Gesellschaft zu gehorchen, die nicht die höchste ist.

135. Obwohl die Legislative, — mag sie sich nun bei einem oder bei mehreren befinden, mag sie dauernd bestehen oder nur zeitweise, — die höchste Gewalt in jedem Staate ist, so ist sie doch

erstens nicht eine absolute, willkürliche Gewalt über Leben und Vermögen des Volks, noch kann sie es sein; denn, da sie nichts ist als die vereinigte Gewalt aller Glieder der Gesellschaft, auf welche zugunsten der Person oder der Versammlung, die der Gesetzgeber ist, verzichtet wurde, so kann sie nicht größer sein als die Gewalt, die jene Personen im Naturzustand hatten, bevor sie in die Gesellschaft eintraten, und die sie zugunsten der Gemeinschaft aufgaben. Niemand kann einem anderen eine größere Gewalt übertragen, als er in sich selbst besitzt, und niemand hat eine absolute, willkürliche Gewalt über sich oder einen anderen, sein eigenes Leben zu vernichten oder das Leben und Eigentum eines anderen zu nehmen. Ein Mensch kann, wie bewiesen worden ist, sich nicht der willkürlichen Gewalt eines anderen unterwerfen; und da er im Naturzustand keine willkürliche Gewalt über das Leben, die Freiheit oder den Besitz eines anderen hat, sondern nur soviel, als das Naturrecht ihm zur Erhaltung seiner selbst und der übrigen Menschheit gegeben hat, so ist dies alles, was er zugunsten des Staats oder durch diesen zugunsten der legislativen Gewalt aufgibt oder aufgeben kann, so daß die Legislative nicht mehr haben kann als das. Ihre Gewalt, in ihren äußersten Grenzen, ist beschränkt auf das öffentliche Wohl der Gesellschaft. Sie ist eine Gewalt, die kein anderes Ziel als Erhaltung hat, und kann deshalb nie ein Recht haben ¹,

Macht aus sich selbst, und nicht durch einen unmittelbar und persönlich von Gott empfangenen, ausdrücklichen Auftrag oder sonst durch eine zuerst von der Zustimmung derjenigen abgeleitete Ermächtigung, denen sie die Gesetze vorschreiben, nichts besseres ist als bloße Tyrannei. Deshalb sind das keine Gesetze, welche öffentliche Genehmigung nicht dazu gemacht hat. — Hooker, Eccl. Pol. L. I. sect. 10.

Über diesen Punkt haben wir zu bemerken, daß, da Menschen von Natur keine volle und vollkommene Gewalt haben, über ganze politische Mengen von Menschen zu gebieten, wir auf solche Weise, gänzlich ohne unsere Zustimmung, unter keines Menschen Gewalt leben könnten. Und wir willigen ein beherrscht zu werden, wenn die Gesellschaft, von der wir ein Teil sind, zu irgend einer Zeit vorher eingewilligt hat, und dies durch die gleiche allgemeine Übereinkunft nicht widerrufen wird.

"Deshalb sind menschliche Gesetze, welcher Art sie auch seien, nur durch Zustimmung gültig" *ibid.*

- 1 Zwei Grundlagen sind es, welche öffentliche Gesellschaften tragen. Die eine ist eine natürliche Neigung der Menschen, nach einem geselligen Leben und nach Gemeinschaft zu verlangen, die andere ist eine ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte, die Art ihres Zusammenlebens in Gemeinschaft betreffende Ordnung. Die letztere ist das, was wir das Recht eines Staats nennen, die wahre Seele eines politischen Körpers, dessen Teile durch das Recht belebt, zusammengehalten und für solche Handlungen in Tätigkeit gesetzt werden, die das gemeinsame Wohl erfordert. Politische, für die äußerliche Ordnung und Regierung unter Menschen eingesetzte Gesetze, werden nie so gestaltet, wie sie sollten, wenn nicht der Wille des Menschen als innerlich widerspenstig, aufsässig und jedem Ge-

die Untertanen zu vernichten, zu unterjochen oder mit Vorbedacht auszusaugen. Die Verpflichtungen des Naturrechts hören nicht in der Gesellschaft auf, sondern werden in vielen Fällen nur enger gezogen und haben durch menschliche Gesetze anerkannte Strafen hinzugefügt, um ihre Erfüllung zu erzwingen. So steht das Naturrecht da wie eine ewige Ordnung für alle Menschen, Gesetzgeber sowohl wie auch für andere. Die Vorschriften, die sie für die Handlungen anderer Menschen geben, müssen ebenso wie ihre eigenen und anderer Menschen Handlungen mit dem Naturrecht, d. h. mit dem Willen Gottes, welcher sich in ihnen kundgibt, vereinbar sein, und da "das grundlegende natürliche Gesetz die Erhaltung der Menschheit ist," kann kein menschliches Gesetz gut oder göltig sein, das ihm widerspricht.

136. Zweitens ¹ kann die Legislative oder höchste Gewalt sich keine Macht anmaßen, nach willkürlichen Beschlüssen des Augenblicks zu regieren, sondern sie ist verpflichtet, nach öffentlich bekannt gemachten, stehenden Gesetzen und durch anerkannte, bestellte Richter Recht zu sprechen und die Rechte der Untertanen zu entscheiden. Denn da das Naturrecht ungeschrieben und deshalb nirgends zu finden ist als in der Seele des Menschen, können diejenigen, welche es aus Leidenschaft oder Interesse verdrehen oder verkehrt anwenden, nicht leicht von ihrem Irrtum überzeugt werden, wenn es keinen fest eingesetzten Richter gibt; und so dient es nicht, wie es sollte, die Rechte derer, die unter ihm leben, zu bestimmen und ihr Eigentum zu schützen, namentlich wo ein jeder Richter, Ausleger und Vollzieher, und das sogar in eigener Sache ist, und wo der, welcher das Recht auf seiner Seite hat, in der Regel auf seine eigene Kraft beschränkt ist und deshalb nicht Macht genug hat, sich vor Schädigungen zu schützen oder die Übeltäter zu bestrafen. Um diese Übelstände, die das Eigentum der Menschen im Naturzustand zerrütten, zu vermeiden, verbinden sich die Menschen zu Gesellschaften, damit sie die vereinigte Stärke der gesamten Gesellschaft zur Verfügung haben, ihr Eigentum zu sichern und zu schützen, und stehende Regeln, es zu begrenzen, wodurch ein jeder erkennen kann, was das seinige ist. Dies ist der Zweck, zu welchem die Menschen auf alle ihre natürliche Gewalt zugunsten der Gesellschaft, in die sie eintreten, verzichten, und die Gemeinschaft die legislative Gewalt in die Hände legt, welche sie für geeignet hält, im Vertrauen, nach bestimmten Gesetzen regiert zu werden; denn sonst würde ihr Frieden, ihre Ruhe und ihr Eigentum auch ferner in derselben Ungewißheit bleiben wie im Naturzustand.

137. Weder die absolute, willkürliche Gewalt, noch das Regieren ohne feste, stehende Gesetze kann sich mit den Zwecken der Gesellschaft und Re-

horsam gegen die heiligen Gesetze seiner Natur abgeneigt, vorausgesetzt wird; in einem Wort, wenn sie nicht in der Voraussetzung, daß der Mensch in seinem verdorbenen Sinn wenig besser ist als ein wildes Tier, dem entsprechend Vorsorge treffen, seine äußerlichen Handlungen so zu regeln und zu richten, daß sie kein Hindernis für das allgemeine Wohl werden, um dessentwillen Gesellschaften gegründet werden. Wenn sie dies nicht tun, sind sie nicht vollkommen. — Hooker, Eccl. Pol. L. I. sect. 10.

1 Menschliche Gesetze sind Maßregeln, die sich auf Menschen beziehen, deren Handlungen sie die Richtung geben sollen; jedoch sind es solche Maßregeln, die noch ihre höheren Maßstäbe besitzen, nach denen sie zu bemessen sind, und diese Maßstäbe sind zwei: das Gesetz Gottes und das Gesetz der Natur; so daß menschliche Gesetze in Übereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen der Natur gegeben werden müssen und ohne Widerspruch gegen irgend ein positives Gesetz der Schrift; anderenfalls sind sie schlecht. — Hooker, Eccl. Pol. L. III. sect. 9. —

"Menschen zu irgend etwas unrechtem zu zwingen, scheint widersinnig." — *ibid.*

gierung vertragen, für welche die Menschen nicht auf die Freiheit des Naturzustandes verzichten und sich selbst in Fesseln legen würden, wenn es nicht wäre, um ihr Leben, ihre Freiheiten und Vermögen zu erhalten, und nach festen Regeln für Recht und Eigentum ihren Frieden und ihre Ruhe zu sichern. Man kann nicht annehmen, daß sie die Absicht haben sollten, auch wenn sie die Macht dazu hätten, einem oder mehreren Menschen eine absolute, willkürliche Gewalt über ihre Personen und ihr Vermögen zu geben, und in die Hände der Obrigkeit eine Macht zu legen, ihren unumschränkten Willen willkürlich an ihnen zu vollziehen. Dies hieße, sich in eine schlimmere Lage begeben als es der Naturzustand war, in welchem sie eine Freiheit hatten, ihr Recht gegen die Schädigungen anderer zu verteidigen, und sich unter gleichen Bedingungen der Macht befanden, es zu behaupten, gleichviel ob es von einem einzelnen Menschen oder von vielen vereinigt angegriffen wurde. Angenommen dagegen, daß sie sich der absoluten Gewalt und dem unbeschränkten Willen eines Gesetzgebers überantworten, würden sie sich selbst entwaffnen und ihn waffnen, sie um das ihrige zu bringen, sobald er will. Derjenige, welcher der willkürlichen Gewalt eines einzigen Mannes, der über hunderttausend Mann gebietet, ausgesetzt ist, ist in einer viel schlechteren Lage als der, welcher sich der willkürlichen Gewalt von hunderttausend einzelnen Menschen gegenüber befindet, denn niemand ist sicher, daß der Wille dessen, der eine solche Gewalt besitzt, besser sei als derjenige anderer Menschen, während seine Macht hunderttausendmal stärker ist. Deshalb sollte, unter welcher Form auch der Staat sich befindet, die herrschende Gewalt nach öffentlich verkündigten und anerkannten Gesetzen regieren und nicht nach Eingebungen des Augenblicks und unbestimmten Beschlüssen. Denn die Menschheit würde in einer viel schlimmeren Lage sein als im Naturzustand, wenn sie einen oder einige wenige Menschen mit der vereinigten Macht einer Menge ausgerüstet hätte, sie nach Belieben zu zwingen, den ausschweifenden und unbeschränkten Befehlen ihrer plötzlichen Einfälle oder ihrem schrankenlosen und bis dahin unbekanntem Willen zu gehorchen, ohne daß irgendwelche Maßregeln festgesetzt wären, ihre Handlungen zu leiten und zu rechtfertigen. Denn da alle Gewalt der Regierung nur zum Besten der Gesellschaft dienen soll, so sollte sie, ebenso wie sie nicht willkürlich und dem Belieben unterworfen sein darf, nach festen und öffentlich bekannt gemachten Gesetzen ausgeübt werden, damit sowohl das Volk seine Pflicht kennen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes ruhig und sicher sein kann, als auch die Herrscher in Schranken gehalten werden, und nicht durch die Gewalt, die sie in Händen haben, in Versuchung geraten, sie zu solchen Zwecken und durch solche Maßregeln zu gebrauchen, die das Volk nicht anerkannt hat und willig nicht zugestehen würde.

138. Drittens kann die höchste Gewalt keinem Menschen einen Teil seines Eigentums wegnehmen, ohne seine eigene Zustimmung; denn da die Erhaltung des Eigentums der Zweck der Regierung und derjenige [Grund] ist, um dessentwillen Menschen in die Gesellschaft eintreten, setzt es notwendigerweise voraus und erfordert, daß sie Eigentum haben; denn ohne dies müßte man annehmen, sie verlören dadurch, daß sie in die Gesellschaft eintreten, gerade das, was der Zweck ihres Eintretens war, — eine zu große Widersinnigkeit, um es zugestehen zu können. Da also die einer Gesellschaft angehörigen Menschen Eigentum besitzen, haben sie auf diese Güter, die nach den Gesetzen der Gemeinschaft ihnen gehören, deshalb auch ein solches Recht, daß niemand ohne ihre eigene Zustimmung das Ganze oder einen Teil davon neh-

men darf. Ohne dies hätten sie überhaupt kein Eigentum; denn sicherlich habe ich kein Eigentum an dem, was ein anderer berechtigt ist, mir gegen meine Zustimmung wegzunehmen, wann er will. Daher ist es ein Irrtum zu glauben, die höchste oder legislative Gewalt eines Staats könne tun, was sie will, und willkürlich über das Vermögen des Untertanen verfügen oder einen Teil davon nach Belieben wegnehmen. Dies ist nicht sehr zu befürchten in Regierungen, wo die Legislative ganz oder teilweise in veränderlichen Versammlungen besteht, deren Mitglieder bei Auflösung der Versammlung Untertanen der gewöhnlichen Gesetze ihres Landes sind wie alle übrigen. In Regierungen aber, wo die Legislative bei einer einzigen dauernden, beständig in Wirksamkeit befindlichen Versammlung oder, wie in absoluten Monarchien, bei einem einzigen Mann liegt, ist immer Gefahr vorhanden, daß sie glauben, ein von der übrigen Gemeinschaft verschiedenes Interesse zu haben, und daß sie deshalb geneigt sein werden, ihre eigenen Reichtümer und ihre Gewalt zu vermehren, indem sie dem Volk nehmen, was ihnen gut scheint. Denn das Eigentum eines Menschen ist ganz und gar nicht sicher, auch wenn es gute und billige Gesetze gibt, die Grenzen zwischen ihm und seinen Mituntertanen zu bestimmen, wenn der, welcher über diese Untertanen gebietet, Macht hat, jedem Privatmann von seinem Eigentum wegzunehmen, was er will, und es zu gebrauchen und darüber zu verfügen, wie er für gut hält.

139. Da aber, wie ich oben gezeigt, die Regierung, in wessen Hände sie auch gelegt werden möge, mit dieser Bedingung und zu diesem Zweck anvertraut wird, daß den Menschen die Möglichkeit gegeben werde, ihr Eigentum zu behalten und zu sichern, so kann der Fürst oder der Senat, so groß seine Macht auch sein möge, Gesetze zur Regelung des Eigentums der Untertanen untereinander zu geben, doch nie eine Gewalt haben, das Ganze oder einen Teil des Eigentums der Untertanen für sich zu nehmen ohne deren eigene Zustimmung; denn dies würde in Wirklichkeit heißen, sie überhaupt ohne Eigentum zu lassen. Und um zu sehen, daß selbst absolute Gewalt, wo sie notwendig ist, nicht willkürlich weil absolut, sondern noch durch denjenigen Grund begrenzt und auf diejenigen Zwecke beschränkt ist, die in manchen Fällen erfordern, die Gewalt zu einer absoluten zu machen, brauchen wir nur an den allgemeinen Brauch der Disziplin im Heer zu denken. Die Erhaltung des Heeres, und durch dieses des gesamten Staats verlangt einen absoluten Gehorsam gegen den Befehl jedes höheren Offiziers, und mit Recht verdient es den Tod, selbst dem gefährlichsten oder unvernünftigsten Befehl den Gehorsam zu verweigern oder ihn zu bestreiten. Aber dennoch sehen wir, daß weder ein Sergeant, der einem Soldaten befehlen kann, auf die Mündung einer Kanone loszumarschieren oder in einer Bresche zu stehen, wo er fast sicher ist umzukommen, diesem Soldaten befehlen darf, ihm einen Pfennig von seinem Geld zu geben, noch daß der General, der ihn verurteilen kann, weil er seinen Posten verlassen oder den tollsten Befehlen nicht gehorcht hat, mit aller seiner absoluten Gewalt über Leben und Tod, über einen Heller von dieses Soldaten Vermögen verfügen oder das geringste von dem Besitz desjenigen an sich reißen darf, dem er alles befehlen, und den er für den geringsten Ungehorsam hängen lassen kann. Solch blinder Gehorsam ist notwendig für den Zweck, für den der Befehlshaber seine Gewalt hat, nämlich die Erhaltung der übrigen; aber die Verfügung über seinen Besitz hat damit nichts zu tun.

140. Es ist wahr, Regierungen können nicht ohne große Kosten unterhalten werden und es ziemt sich, daß ein jeder, der seinen Teil des Schutzes

genießt, aus seinem Vermögen im Verhältnis zu der Unterhaltung beitrage. Dennoch muß es unter seiner eigenen Zustimmung, d. h. der Zustimmung der Majorität geschehen, die sie entweder selbst oder durch ihre erwählten Vertreter gibt; denn wenn jemand eine Macht in Anspruch nimmt, durch eigene Autorität, ohne Zustimmung des Volks, Steuern aufzulegen und zu erheben, beeinträchtigt er das grundlegende Gesetz des Eigentums und stößt den Zweck der Regierung um. Denn welches Eigentum kann ich an dem haben, was ein anderer berechtigt ist, für sich selbst zu nehmen, wann er will?

141. Viertens kann die Legislative die Gewalt, Gesetze zu geben, nicht anderen Händen übertragen; denn, da sie nur eine vom Volk verliehene Gewalt ist, können die, welche sie besitzen, sie nicht an andere abtreten. Das Volk allein kann die Form des Staats festsetzen, und das geschieht durch Einsetzung der Legislative und durch Bestimmung, in wessen Händen sie sein soll. Wenn das Volk gesagt hat: wir wollen uns Vorschriften unterwerfen und von Gesetzen regiert sein, die von solchen Männern und in solchen Formen gegeben sind, so kann niemand anders sagen, daß andere Männer Gesetze für das Volk geben sollen, noch kann es durch andere Gesetze gebunden sein als solche, die von denjenigen beschlossen werden, die es erwählt und ermächtigt hat, Gesetze zu geben. Da die Gewalt der Legislative vom Volk empfangen wird durch eine positive, freiwillige Verleihung und Verordnung, kann sie keine andere sein als diejenige, welche in dieser positiven Verleihung ausgedrückt ist, und da diese sie nur ermächtigt, Gesetze zu geben, nicht aber Gesetzgeber zu schaffen, kann die Legislative keine Gewalt haben, ihre Macht, Gesetze zu geben zu übertragen und in andere Hände zu legen.

142. Folgende sind die Grenzen, die der legislativen Gewalt eines jeden Landes, in allen Formen der Regierung, durch das Vertrauen, das die Gesellschaft in sie gesetzt, durch das Gesetz Gottes und der Natur gezogen sind:

Erstens, sie muß nach öffentlich bekannt gemachten, festen Gesetzen regieren, die nicht in besonderen Fällen geändert werden dürfen, sondern nur *ein* Maß haben für Reich und Arm, für den Günstling am Hof und für den Bauern am Pflug.

Zweitens, diese Gesetze sollen zuletzt keinem anderen Zweck dienen als dem Wohl des Volks.

Drittens, sie dürfen keine Steuern von dem Eigentum des Volks erheben, ohne seine durch das Volk selbst oder seine Vertreter gegebene Zustimmung. Dies betrifft im eigentlichen Sinn nur solche Regierungen, wo eine ständige Legislative besteht oder wenigstens, wo das Volk nicht einen Teil der Legislative für Vertreter vorbehalten hat, die von Zeit zu Zeit von ihm selbst gewählt werden.

Viertens, darf weder, noch kann die Legislative die Gewalt, Gesetze zu geben, auf irgend einen anderen übertragen oder sie einem anderen beilegen, als es durch das Volk geschehen ist.

Kapitel 12

Von der legislativen, exekutiven und föderativen Gewalt des Staats

143. Die *legislative Gewalt* ist die, welche ein Recht hat zu bestimmen, wie die Macht des Staats zur Erhaltung der Gemeinschaft und ihrer Glieder gebraucht werden soll. Da aber diejenigen Gesetze, die fortgesetzt zur Vollziehung gelangen, und deren Kraft eine beständig dauernde sein soll, in einer kurzen Zeit gegeben werden können, so liegt kein Bedürfnis vor, daß die Legislative eine ständige sei, weil sie nicht immer Geschäfte zu verrichten hat. Bei der Schwäche der menschlichen Natur, die immer bereit ist, nach Macht zu greifen, würde für dieselben Personen, die die Macht besitzen, Gesetze zu geben, die Versuchung zu groß sein, auch die Macht sie zu vollziehen in die Hand zu bekommen. Sie könnten dadurch sich selbst von dem Gehorsam gegen die Gesetze, die sie geben, ausnehmen, und das Gesetz sowohl in seiner Gestaltung wie in seiner Vollziehung ihrem eigenen privaten Vorteil anpassen und dahin gelangen, ein von der übrigen Gemeinschaft verschiedenes, dem Zweck der Gesellschaft und Regierung widersprechendes Interesse zu verfolgen. Deshalb wird in wohlgeordneten Staaten, wo das Wohl des Ganzen gewissenhaft berücksichtigt wird, die legislative Gewalt in die Hände verschiedener Personen gelegt, die gehörig versammelt entweder in sich selbst oder im Verein mit anderen eine Macht haben, Gesetze zu geben, und die, sobald dies geschehen, sich wieder trennen und selber denselben Gesetzen unterworfen sind, die sie gegeben haben, was ein neuer und starker Antrieb für sie ist, darauf bedacht zu sein, sie zum öffentlichen Wohl zu geben.

144. Da aber die Gesetze, die auf einmal und in kurzer Zeit gegeben werden, eine immerwährende und dauernde Kraft haben und beständiger Vollziehung oder Beaufsichtigung bedürfen, ist es notwendig, daß eine ständige Gewalt vorhanden sei, die auf die Vollziehung der erlassenen und in Kraft bleibenden Gesetze achtet. Und so geschieht es oft, daß die legislative und die *exekutive Gewalt* getrennt werden.

145. Es gibt in jedem Staat noch eine andere Gewalt, die man eine natürliche nennen kann, weil es diejenige ist, welche der Gewalt entspricht, die jeder Mensch von Natur hatte, bevor er in die Gesellschaft eintrat. Denn obwohl in einem Staat die Glieder in ihrem Verhältnis des einen zum anderen immer verschiedene Personen sind und als solche durch die Gesetze der Gesellschaft regiert werden, so bilden sie in bezug auf die übrige Menschheit doch nur *einen* Körper, der, wie vorher jedes seiner Glieder, sich der übrigen Menschheit gegenüber im Naturzustand befindet. Daher kommt es, daß die Streitigkeiten, die sich zwischen einem Menschen der Gesellschaft und denjenigen ereignen, die außerhalb dieser stehen, vom Volk durchgeführt werden, und daß der einem Glied ihres Körpers zugefügte Schaden die Gesamtheit zur Sühne verpflichtet, so daß die ganze Gemeinschaft in dieser Hinsicht und in bezug auf alle anderen Staaten und Personen außerhalb ihrer selbst ein einziger Körper im Naturzustand ist.

116. Dies enthält deshalb die Gewalt über Krieg und Frieden, über Bündnisse und alle die Abmachungen mit allen Personen und Gemeinschaften außerhalb des Staats und kann, wenn es beliebt, *föderative* Gewalt genannt werden. Wenn die Sache nur verstanden wird, ist der Name mir gleichgültig.

147. Obwohl diese beiden Gewalten, die exekutive und die föderative, in Wirklichkeit voneinander verschieden sind, — indem die eine die Vollziehung der Partikulargesetze der Gesellschaft innerhalb ihrer selbst über alle ihre Teile in sich begreift, die andere die Behandlung der Sicherheit und der Interessen der Gemeinschaft nach außen allen denen gegenüber, von welchen sie Nutzen oder Schaden erwarten könnte, — so sind sie doch fast immer vereinigt. Und obwohl diese föderative Gewalt durch die gute oder schlechte Handhabung für den Staat von großer Wichtigkeit ist, so kann sie sich doch viel weniger nach Antezedentien ¹, nach stehenden positiven Gesetzen richten als die exekutive, und so muß es notwendigerweise der Klugheit und Weisheit derjenigen, in deren Händen sie sich befindet, überlassen bleiben, sie zum öffentlichen Wohl zu gebrauchen. Denn die Gesetze, die die Untertanen in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander betreffen und ihren Handlungen die Richtung geben sollen, können für diese sehr wohl zur Richtschnur dienen; was aber in bezug auf Fremde zu geschehen hat, muß, da es sehr von ihren Handlungen und der Mannigfaltigkeit der Absichten und Interessen abhängt, zum großen Teil der Klugheit derjenigen, welchen diese Gewalt übertragen worden ist, anheimgestellt werden, es nach bestem Können und zum Nutzen des Staats zu behandeln.

148. Obwohl, wie gesagt, die exekutive und föderative Gewalt jedes Staats in Wirklichkeit verschieden voneinander sind, so können sie doch kaum getrennt und gleichzeitig in die Hände verschiedener Personen gelegt werden. Denn da beide zu ihrer Ausübung die Macht der Gesellschaft erfordern, ist es fast unausführbar, die Macht des Staats verschiedenen, einander nicht untergeordneten Händen zu übergeben, oder die exekutive und föderative Gewalt Personen beizulegen, die getrennt voneinander handeln. Das würde die Macht des Volks unter verschiedene Befehle stellen und geeignet sein, früh oder spät Verwirrung und Untergang herbeizuführen.

Kapitel 13

Von der Unterordnung der Gewalten des Staats

149. Obwohl in einem geordneten Staat, der auf eigener Grundlage steht und seiner eigenen Natur gemäß, d. h. zur Erhaltung der Gemeinschaft handelt, es nur *eine* höchste Gewalt geben kann, die die Legislative ist, und der alle übrigen untergeordnet sind und sein müssen; so verbleibt doch, da die Legislative nur eine auf Vertrauen beruhende Macht für gewisse Zwecke zu handeln ist, dem Volk eine höchste Gewalt die Legislative zu entfernen oder zu ändern, wenn es findet, daß die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen zuwider handelt. Denn da alle Gewalt, die mit dem Vertrauen, einen Zweck zu erlangen, gegeben wird, durch diesen Zweck begrenzt ist, so muß, sobald dieser Zweck vernachlässigt oder ihm entgegen gehandelt wird, auch diese Vertrauensstellung notwendigerweise verwirkt werden und die Gewalt

¹ Antezedenz - Antezedens; Grund, Ursache, Voraussetzung

an die Hände derjenigen zurückfallen, die sie erteilt hatten, und sie nun von neuem vergeben können, wie sie es für ihre Wohlfahrt und Sicherheit am besten halten. So behält die Gemeinschaft beständig eine höchste Gewalt zurück, sich vor den Angriffen und Ränken einer Körperschaft, selbst ihrer Gesetzgeber, sicherzustellen, so oft diese so töricht oder so schlecht sind, Pläne gegen die Freiheiten und das Eigentum der Untertanen zu schmieden und zu verfolgen. Denn da kein Mensch oder keine Gesellschaft von Menschen eine Macht hat, auf ihre Erhaltung und folglich auf die Mittel dazu zugunsten des absoluten Willens und des willkürlichen Dominiums eines anderen zu verzichten, so haben sie, so oft jemand damit umgeht, sie in eine solche sklavische Lage zu bringen, stets ein Recht, das zu beschützen, was sie keine Macht haben aufzugeben, und sich von denjenigen zu befreien, die gegen dieses grundlegende, heilige und unabänderliche Gesetz der Selbsterhaltung, um dessentwillen sie in eine Gesellschaft eintraten, verstoßen. In dieser Beziehung also kann man sagen, daß die Gemeinschaft stets die höchste Gewalt ist, nicht aber betrachtet als eine bestimmte Form der Regierung; denn diese Gewalt kann nie in Wirksamkeit treten, als bis die Regierung aufgelöst wird.

150. In allen Fällen, solange die Regierung besteht, ist die Legislative die höchste Gewalt. Denn, wer einem anderen Gesetze geben kann, muß notwendigerweise höher stehen als dieser und da die Legislative nicht anders Legislative der Gesellschaft ist als durch ihr Recht, für alle Teile und jedes Mitglied der Gesellschaft Gesetze zu geben, Regeln für ihre Handlungen aufzustellen und Macht zur Vollziehung zu erteilen, wo sie überschritten werden, so muß die Legislative unter allen Umständen die höchste, und alle Gewalten in anderen Gliedern oder Teilen der Gesellschaft müssen von ihr abgeleitet und ihr untergeordnet sein.

151. In manchen Staaten ¹, wo die Legislative nicht eine dauernd bestehende, und mit der Exekutive eine einzelne Person bekleidet ist, die auch einen Anteil an der Legislative besitzt, kann dieser Einzelne in einem durchaus statthaften Sinn ebenfalls höchste Gewalt genannt werden; nicht daß er in sich selbst alle die höchste Gewalt, d. h. die der Gesetzgebung hätte, sondern weil er in sich die höchste Vollziehung besitzt, von der die untergebenen Beamten alle, oder wenigstens den größten Teil ihrer verschiedenen untergeordneten Gewalten empfangen. Da er auch keine höhere gesetzgebende Gewalt über sich hat, indem kein Gesetz gegeben werden kann ohne seine Zustimmung, und auch nicht zu erwarten ist, daß diese ihn je dem anderen Teil der Legislative unterwerfen könnte, ist er ganz richtig in diesem Sinn der höchste. Jedoch ist zu beachten, daß, obwohl ihm Eide der Untertanentreue und des Gehorsams geleistet werden, diese nicht ihm als dem höchsten Gesetzgeber, sondern als dem höchsten Vollzieher des durch seine und anderer vereinigte Gewalt gegebenen Gesetzes gelten. Untertanentreue ist nichts anderes als Gehorsam nach dem Gesetz, und deshalb hat er kein Recht auf Gehorsam, wenn er die Gesetze verletzt, noch kann er ihn anders beanspruchen als in seiner Eigenschaft der mit der Gewalt des Gesetzes bekleideten öffentlichen Person. So ist er zu betrachten als die Verkörperung, das Phantom oder der Vertreter des Staats, der durch den in ihren Gesetzen kundgegebenen Willen der Gesellschaft geleitet wird, und hat deshalb keinen Willen, keine Gewalt als diejenige des Gesetzes. Wenn er aber diese Vertretung, diesen öffentlichen Willen aufgibt, und nach seinem eigenen persönlichen Willen han-

¹ Staaten, in manchen - hier beschreibt Locke genau die Verhältnisse im England seiner Zeit.

delt, setzt er sich selbst ab, und ist nur noch eine einzelne Privatperson ohne Gewalt und ohne Willen, die kein Recht auf Gehorsam hat; denn die Glieder schulden niemand Gehorsam als dem öffentlichen Willen der Gesellschaft.

152. Wenn die exekutive Gewalt sich irgendwo anders befindet als in einer Person, die auch einen Anteil an der Legislative hat, so ist sie dieser sichtlich untergeordnet und verantwortlich und kann nach Belieben gewechselt und abgesetzt werden; so daß es nicht die höchste exekutive Gewalt ist, die von Unterordnung ausgenommen ist, sondern diejenige höchste exekutive Gewalt, die jemand beigelegt ist, der einen Anteil an der Legislative und deshalb keine höhere Legislative über sich hat, welcher er weiter untergeordnet und verantwortlich ist, als er selbst sich einverstanden erklärt und zustimmt. Er ist also nicht mehr untergeordnet als er selbst es für gut hält, und das wird, wie man mit Sicherheit schließen kann, nur sehr wenig sein. Von anderen amtlichen und untergeordneten Gewalten in einem Staat brauchen wir nicht zu sprechen. Sie sind so zahlreich und von solcher Mannigfaltigkeit je nach den verschiedenen Sitten und Verfassungen der einzelnen Staaten, daß es unmöglich ist, sie alle besonders zu behandeln. Nur soviel wollen wir, weil es zu unserem gegenwärtigen Zweck notwendig ist, in bezug auf sie bemerken, daß keine von ihnen irgend eine Art von Autorität über das hinaus hat, was ihnen durch positive Gewährung und Vollmacht übertragen worden ist, und daß alle einer anderen Gewalt im Staat verantwortlich sind.

153. Es ist nicht notwendig, nein, nicht einmal angebracht, daß die Legislative eine dauernd bestehende sei, aber absolut notwendig ist dies bei der Exekutive, weil nicht immer ein Bedürfnis neuer Gesetze vorhanden ist, wohl aber ein Bedürfnis der Vollziehung gegebener Gesetze. Wenn die Legislative die Vollziehung der von ihr gegebenen Gesetze in andere Hände gelegt hat, behält sie doch immer noch eine Macht, sie aus diesen Händen zurückzunehmen, sobald sie Ursache dazu findet, und jede schlechte, den Gesetzen widersprechende Verwaltung zu bestrafen. Dasselbe gilt auch in bezug auf die föderative Gewalt, denn beide, die föderative und die exekutive Gewalt stehen im Dienst der Legislative und sind dieser untergeordnet, die, wie nachgewiesen worden ist, in einem konstitutionellen Staat die höchste ist. Die Legislative, die auch in diesem Fall als aus verschiedenen Personen bestehend angenommen wird, — denn wenn sie eine einzige Person ist, muß sie eine ständige sein und wird als höchste natürlich auch die höchste exekutive Gewalt zusammen mit der legislativen haben, — kann sich zu denjenigen Zeiten versammeln und ihre Legislative ausüben, die entweder ihre ursprüngliche Verfassung oder ihr eigener Vertagungsbeschluß bestimmt, oder auch, falls durch keins von beiden eine Zeit bestimmt oder kein anderer Weg zu ihrer Berufung vorgeschrieben ist, wann sie will. Denn da die höchste Gewalt ihr vom Volk übertragen ist, liegt sie immer bei ihr und sie darf sie ausüben, wann sie will, falls sie nicht durch ihre ursprüngliche Verfassung an bestimmte Perioden gebunden ist, oder durch einen Beschluß ihrer höchsten Gewalt sich bis zu einer bestimmten Zeit vertagt hat; und wenn diese Zeit kommt, hat sie ein Recht sich zu versammeln und von neuem in Tätigkeit zu treten.

154. Wenn die Legislative oder ein Teil von ihr aus Vertretern gebildet wird, die für diese Zeit vom Volk gewählt werden, die nachher in den gewöhnlichen Zustand von Untertanen zurückkehren und nur durch neue Wahl einen Anteil an der Legislatur erhalten, muß auch diese Macht zu wählen vom Volk

ausgeübt werden, und zwar entweder zu gewissen festgesetzten Zeiten, oder wann es dazu aufgefordert wird. In diesem letzteren Fall wird die Macht, die Legislative, zusammenzuberufen, in der Regel der Exekutive beigelegt, und ist in bezug auf die Zeit einer der beiden folgenden Beschränkungen unterworfen: entweder verlangt die ursprüngliche Verfassung, daß die Legislative sich zu verschiedenen Perioden versammelt und in Tätigkeit tritt, — dann tut die exekutive Gewalt nichts weiter, als im Dienst der Legislative Weisungen für ihre Wahl und Versammlung ¹ nach gebührender Form zu erlassen; oder es wird ihrer Klugheit anheimgestellt, das Volk zu neuen Wahlen aufzurufen, sobald Gelegenheit oder öffentliche Bedürfnisse erfordern, daß alte Gesetze verbessert oder neue gegeben, oder daß irgendwelche Unzuträglichkeiten beseitigt oder verhindert werden, die auf dem Volk lasten oder es bedrohen.

155. Hier kann gefragt werden, was geschieht, wenn die Exekutive, im Besitz der Gewalt des Staats, von dieser Gewalt Gebrauch macht, den Zusammentritt und die Tätigkeit der Legislative in Fällen zu hindern, wo die ursprüngliche Verfassung oder die öffentlichen Bedürfnisse sie erfordern? Ich antworte: der Gebrauch der Gewalt gegen das Volk ohne Vollmacht und im Gegensatz zu dem Vertrauen, das in denjenigen gesetzt wurde, der so handelt, ist ein Kriegszustand dem Volk gegenüber ², das ein Recht hat, seine Legislative in die Ausübung ihrer Gewalt wieder einzusetzen. Denn, da es eine Legislative mit der Absicht errichtet hat, daß sie die gesetzgebende Gewalt entweder zu gewissen festgesetzten Zeiten oder, wann es notwendig ist, ausübe, so hat das Volk, wenn die Legislative durch irgendeine Gewalt in dem gehindert wird, was für die Gesellschaft so notwendig ist, und worin die Sicherheit und die Erhaltung des Volks bestehen, ein Recht, die Gewalt durch Gewalt zu beseitigen. Unter allen Umständen und in allen Lagen ist das richtige Hilfsmittel gegen ungesetzliche Gewalt, ihr Gewalt entgegenzustellen. Der unrechtmäßige Gebrauch der Gewalt versetzt den, der sie gebraucht, als den Angreifenden immer in einen Kriegszustand und setzt ihn einer entsprechenden Behandlung aus.

156. Die der Exekutive beigelegte Macht, die Legislative zu versammeln und aufzulösen, gibt der Exekutive keine Obergewalt über diese, sondern sie ist eine ihr für die Sicherheit des Volks anvertraute Befugnis in einem Fall, wo die Ungewißheit und Veränderlichkeit menschlicher Dinge eine feste, stehende Regel nicht zulassen. Denn da die ersten Begründer der Regierung künftige Ereignisse unmöglich soweit voraussehen und beherrschen konnten, um imstande zu sein, die Perioden der Wiederkehr und Dauer der Versammlungen der Legislative für alle Zeiten im voraus so richtig festzusetzen, wie sie genau allen Anforderungen des Staats entsprochen hätten, so war das beste Hilfsmittel, das gegen diesen Mangel gefunden werden konnte, die Klugheit einer Person anzuvertrauen, die immer gegenwärtig zu sein hatte, und deren Aufgabe es war, über das öffentliche Wohl zu wachen. Regelmäßige, häufige Zusammenkünfte der Legislative und lange Dauer ihrer Ver-

1 Wahl und Versammlung - in absolutistischen Staaten hat diese Versammlung keine große Bedeutung mehr. So traten die französischen Generalstände vor ihrer Einberufung im Revolutionsjahr 1789 zuletzt 1614 zusammen.

2 Kriegszustand dem Volk gegenüber - 1989 trat trotz Antrag einer Fraktion die Volkskammer der DDR **nicht** zusammen, obwohl die Gesetze das vorschrieben. Die Erklärung: der SED-Genosse Sindermann als Volkskammerpräsident hatte Befehl, die Volkskammer nur mit **Erlaubnis** des SED-Zentralkomitees einzuberufen. Dies ein Beitrag zu der Frage, ob die DDR ein Unrechtsstaat war oder nicht.

sammlungen ohne nötigen Anlaß könnten nur eine Last für das Volk sein, und müßten notwendigerweise mit der Zeit noch gefährlichere Übelstände hervorrufen, und doch kann die schnelle Wendung der Dinge zuweilen derartig sein, daß ihr sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Jede Verzögerung ihrer Zusammenkunft könnte das öffentliche Wohl gefährden, und manchmal auch die Menge der Geschäfte so groß sein, daß die begrenzte Zeit ihrer Sitzung zu kurz wäre für ihre Arbeit, und das Volk des Nutzens verlustig gehen würde, der nur durch eine reife Beratung erlangt werden kann. Was also könnte in diesem Fall geschehen, um die Gemeinschaft vor ernststen Gefahren zu bewahren, die auf der einen oder anderen Seite dadurch entstehen können, daß der Versammlung und der Tätigkeit der Legislative bestimmte Unterbrechungen und Perioden gesetzt sind, als es der Klugheit einer Person anzuvertrauen, die, gegenwärtig und mit dem Stand der öffentlichen Angelegenheiten bekannt, von dieser Prärogative zum öffentlichen Wohl Gebrauch macht? Und wem anders könnte dieses Vertrauen besser geschenkt werden als dem, welcher mit der Vollziehung der Gesetze zu demselben Zweck betraut worden war? Vorausgesetzt also, daß die Regelung der Perioden für die Versammlung und Sitzung der Legislative nicht durch die ursprüngliche Verfassung geordnet worden ist, gelangt sie von Natur in die Hände der Exekutive, nicht als eine willkürliche, von dem Belieben der Exekutive abhängende Gewalt, sondern immer mit dem Vertrauen, daß sie ausgeübt werde, allein zum öffentlichen Wohl, je nachdem die Zeitumstände und der Wandel der Dinge es erfordern. Ob feste Versammlungsperioden, oder eine dem Fürsten überlassene Freiheit die Legislative zusammenzuberufen, oder vielleicht eine Mischung von beiden, die geringsten Übelstände in ihrer Begleitung haben, ist nicht meine Aufgabe hier zu untersuchen, sondern nur nachzuweisen, daß, obwohl die Exekutive die Prärogative haben kann, solche Zusammenkünfte der Legislative zu berufen und aufzulösen, sie deshalb doch nicht über ihr steht.

157. Die Dinge dieser Welt sind in einem so beständigen Fluß, daß nichts lange in demselben Zustand verbleibt. Menschen, Reichtum, Handel, Macht verändern ihre Stelle; blühende, mächtige Städte geraten in Verfall und werden mit der Zeit zu vernachlässigten, verlassenen Winkeln, während andere einsame Gegenden sich zu bevölkerten, von Reichtum und Menschen angefüllten Ländern entwickeln. Da die Dinge sich aber nicht immer in gleicher Weise verändern, und privates Interesse oft Sitten und Privilegien aufrechterhält, wenn ihre Gründe längst die Geltung verloren haben ¹, kommt es häufig vor, daß in Regierungen, wo ein Teil der Legislative aus vom Volk erwählten Vertretern besteht, diese Vertretung im Lauf der Zeit sehr ungleich wird und nicht mehr im Verhältnis zu den Gründen bleibt, aus denen sie zuerst eingesetzt wurde. Zu welchen groben Widersinnigkeiten das Befolgen von Gebräuchen fährt, wenn ihr Grund geschwunden ist, davon können wir uns überzeugen, wenn wir sehen, daß der bloße Name einer Stadt, von der kaum noch Ruinen bleiben, wo von Behausungen kaum noch eine Schafhürde vorhanden ist, oder mehr Einwohner zu finden sind als ein Schafhirt, ebenso viele Vertreter in die große Versammlung der Gesetzgeber entsendet, wie eine ganze Grafschaft mit zahlreicher Bevölkerung und mächtig an Reichtümern. Fremde sind starr vor Staunen darüber, und jeder muß bekennen, daß Hilfe notwendig ist, obwohl die meisten es für schwer halten sie zu finden,

1 Geltung verloren – Goethe, Faust, Schülerszene: „Es erben sich Gesetz und Rechte / wie eine ewige Krankheit fort / ... / vom Rechte, das mit uns geboren ist / davon ist leider nie die Frage.“

weil die Verfassung der Legislative der ursprüngliche und höchste, allen ihren positiven Gesetzen vorausgehende und ganz vom Volk abhängende Akt der Gesellschaft ist, und deshalb keine untergeordnete Gewalt sie ändern kann. Und da das Volk, nachdem die Legislative einmal konstituiert, in einer Regierung wie die, von welcher wir sprechen, keine Macht zu handeln hat, solange die Regierung besteht, wird dieser Übelstand ¹ für unheilbar gehalten.

158. "Salus populi, suprema lex ²" ist sicherlich eine so gerechte und grundlegende Regel, daß, wer sie gewissenhaft befolgt, nicht in gefährliche Irrtümer verfallen kann. Wenn deshalb die Exekutive, welche die Macht der Berufung der Legislative hat, das richtige Verhältnis mehr beachtet als die Art der Vertretung, und nicht nach alter Gewohnheit, sondern nach richtigen Gründen die Zahl der Mitglieder an allen Orten regelt, die ein Recht haben, besonders vertreten zu sein, — was kein Teil des Volks, gleichviel welcher Art sein Gemeindecharakter sei, anders beanspruchen kann, als im Verhältnis zu dem Beistand, den er der Öffentlichkeit leistet, — so kann das nicht als Einsetzung einer neuen Legislative beurteilt werden, sondern nur als eine Wiederherstellung der alten und wahren, und als eine Berichtigung der Ungesetzhlichkeiten, die sich im Lauf der Zeit ebenso unmerklich als unvermeidlich eingeschlichen haben. Denn da es sowohl das Interesse als auch die Absicht des Volks ist, eine billige und gleichmäßige Vertretung zu haben, ist jeder, der es diesem Ziel am nächsten bringt, ein unzweifelhafter Freund und Befestiger der Regierung, dem auch die Zustimmung und der Beifall der Gemeinschaft nicht fehlen kann. Die Prärogative ist nichts anderes als eine Gewalt in den Händen des Fürsten, für das öffentliche Wohl in solchen Fällen zu sorgen, die, von unvorhergesehenen und ungewissen Ereignissen abhängig, nicht nach bestimmten und unabänderlichen Gesetzen mit Sicherheit behandelt werden können; und alles, was offenkundig für das Wohl des Volks und für die Befestigung der Regierung auf ihrer wahren Grundlage geschieht, ist und wird immer gerechte Prärogative sein. Die Macht, neue Bürgerschaften und damit neue Vertretungen zu schaffen, schließt die Annahme in sich, daß das Verhältnis der Vertretung sich mit der Zeit ändern kann, und daß manche Orte einen gerechten Anspruch haben, vertreten zu werden, die ihn vorher nicht hatten, und daß aus demselben Grund andere aufhören ein Recht zu haben und zu unbedeutend für ein solches Privileg sind, die es vorher hatten. Es ist nicht eine, vielleicht durch Korruption oder Verfall herbeigeführte Änderung aus dem gerade bestehenden Zustand, was einen Angriff auf die Regierung unternimmt; sondern es ist ihre Tendenz, das Volk zu schädigen und zu unterdrücken, und einen Teil oder eine Partei einzusetzen mit einer Unterscheidung und ungleicher Unterwerfung des übrigen Volks. Alles was bei gerechten und dauernden Maßregeln als vorteilhaft für die Gesellschaft und das Volk im allgemeinen anerkannt werden muß, wird, wenn es geschehen, sich immer selbst rechtfertigen; und so oft das Volk seine Vertreter nach gerechtem und unbestreitbar gleichem, der ursprünglichen Verfassung der Regierung entsprechendem Verhältnis wählt, kann nicht bezweifelt werden, daß

1 Übelstand - die EU-Bonzen hatten beispielsweise im Maastrich-Vertrag die nunmehr 80 Millionen Einwohner Deutschlands nach der Wiedervereinigung nicht zur Kenntnis genommen. Im Rat sollte Deutschland, genau wie Italien, GB und Frankreich mit 56 bis 58 Millionen Einwohnern nur 10 Stimmen erhalten, dito 2 in der Kommission.

2 Salus populi, suprema lex - die Wohlfahrt des Volks ist das höchste Gesetz. Vgl dazu die DDR-Parole „Alles für das Wohl des Volkes“, das später noch den unbedeutenden Zusatz „und die Sicherung des Friedens“ erhielt.

es der Wille und der Akt der Gesellschaft ist, gleichviel wer es gestattete oder das Volk veranlaßte, es zu tun.

Kapitel 14

Von der Prärogative

159. Wo die legislative und die exekutive Gewalt in verschiedenen Händen liegen, — wie es in allen gemäßigten Monarchien und gut eingerichteten Regierungen der Fall ist, — verlangt das Wohl der Gesellschaft, daß verschiedene Dinge der Diskretion ¹ desjenigen überlassen bleiben, der die exekutive Gewalt hat. Denn da die Gesetzgeber nicht imstande sind, die Zukunft vorauszusehen und durch Gesetze für alles Vorsorge zu treffen, was für die Gemeinschaft nützlich sein kann, ist der Vollzieher der Gesetze, der die Gewalt in der Hand hat, durch das gemeinsame Naturrecht berechtigt, seine Macht für das Wohl der Gesellschaft in vielen Fällen zu gebrauchen, in denen das besondere Recht des Landes keine Weisung gegeben hat, bis die Legislative in angemessener Weise versammelt werden kann, um das Weitere zu bestimmen. Es gibt viele Dinge, die durch das Gesetz schlechterdings nicht vorhergesehen werden können, und diese müssen notwendigerweise der Diskretion desjenigen überlassen bleiben, der die exekutive Gewalt in der Hand hat, um durch ihn geordnet zu werden, wie es der öffentliche Nutzen und Vorteil erfordern. Ja, es ist angebracht, daß die Gesetze selbst in manchen Fällen der exekutiven Gewalt, oder vielmehr jenem Grundgesetz der Natur und der Regierung weichen, daß so weit als möglich alle Glieder der Gesellschaft erhalten werden müssen. Denn da sich viele Zufälligkeiten ereignen können, in denen eine genaue und strenge Beobachtung der Gesetze von Schaden sein würde, — z. B. nicht das Haus eines unschuldigen Menschen niederzureißen, um dem Feuer Einhalt zu tun, wenn das benachbarte Haus brennt, — und der Mensch zuweilen für eine Handlung, die Belohnung und Verzeihung verdient, in den Bereich des Gesetzes kommen kann, das kein Ansehen der Personen kennt, so ist es gut, daß der Regierende eine Macht habe, in vielen Fällen die Strenge des Gesetzes zu mildern und manche Übertreter zu begnadigen. Denn da das Endziel der Regierung die Erhaltung möglichst aller ist, müssen selbst die Schuldigen geschont werden, wo es ohne Schaden für den Unschuldigen geschehen kann.

160. Diese Macht, nach Diskretion für das öffentliche Wohl ohne Vorschrift des Gesetzes und zuweilen gegen das Gesetz zu handeln, ist das, was Prärogative genannt wird. Da in manchen Regierungen die gesetzgebende Gewalt nicht ständig, in der Regel auch zu zahlreich und deshalb für die nötige Schnelligkeit des Vollzugs zu langsam ist; und da es ferner unmöglich ist, alle die Zufälligkeiten und Bedürfnisse, die das Volk berühren könnten, vorherzusehen und im voraus durch Gesetze Vorsorge für sie zu treffen, oder solche Gesetze zu geben, die keinen Schaden anrichten, wenn sie mit unbeugsamer Strenge bei allen Anlässen und gegen alle Personen vollzogen werden, die in ihren Bereich gelangen, — deshalb wird der exekutiven Gewalt ein Spielraum gelassen, nach Gutdünken viele Dinge zu tun, für die das Gesetz keine Vorschrift gibt.

1 Diskretion - hier: Ermessen, Belieben

161. Solange diese Gewalt zum Wohl der Gemeinschaft angewandt wird und dem in die Regierung gesetzten Vertrauen und ihren Zwecken entspricht, ist sie unzweifelhaft eine Prrogative und unbestritten; denn das Volk nimmt es in diesem Punkt selten oder nie sehr genau. Es ist weit davon entfernt, die Prrogative infrage zu stellen, so lange sie in einem irgend ertrglichen Grad fur den Zweck, fur den sie beabsichtigt war, d. h. fur das Wohl des Volks, und nicht offenbar im Gegensatz zu diesem gebraucht wird. Wenn aber zwischen der exekutiven Gewalt und dem Volk ein Zweifel entsteht uber eine Sache, die als Prrogative in Anspruch genommen wird, wird die Tendenz der Ausubung dieser Prrogative zum Wohl oder zum Schaden des Volks diese Frage leicht entscheiden.

162. Es ist leicht zu begreifen, da in der Kindheit der Regierungen, als die Staatswesen an Volkszahl von Familien nur wenig verschieden waren, auch in der Zahl ihrer Gesetze nur ein geringer Unterschied bestand; und da die Regierenden gleichsam ihre Vater waren und zu ihrem Besten uber sie wachten, war die Regierung fast ganz prrogativ. Einige wenige feste Gesetze genugten; Besonnenheit und Sorge des Regierenden taten das ubrige. Als aber Irrtum und Schmeichelei schwache Fursten verleiteten, diese Macht zu eigenen personlichen Zwecken zu gebrauchen und nicht zum offentlichen Wohl, sah das Volk sich genotigt, die Prrogative in den Punkten, wo es Nachteil von ihr erfuhr, durch ausdruckliche positive Gesetze einzuschranken. So wurden vom Volk klare Grenzen der Prrogative in Fallen festgesetzt, die es selbst und seine Vorfahren im weitesten Umfang der Weisheit solcher Fursten uberlassen hatten, die von ihr keinen anderen als den rechten Gebrauch machten, d. i. fur das Wohl ihres Volks.

163. Und deshalb haben diejenigen einen sehr falschen Begriff von der Regierung, welche sagen, da das Volk, wenn es einen Teil der Prrogative durch positive Gesetze fest bestimmte, in die Prrogative eingegriffen habe; denn es hat damit dem Fursten nichts entrissen, was ihm von rechtswegen gehorte, sondern es erklart nur, da die Gewalt, die es ohne nahere Bestimmung seinen und seiner Vorfahren Handen uberlassen hatte, zum Besten des Volks zu gebrauchen, nicht fur ihn bestimmt sei, wenn er einen anderen Gebrauch von ihr machte. Denn, da der Zweck der Regierung das Wohl der Gemeinschaft ist, konnen alle anderungen, die in dem Streben nach diesem Ziel in der Regierung vorgenommen werden, nicht ein Eingriff in die Rechte irgend jemandes sein, weil niemand in der Regierung ein Recht haben kann, das auf ein anderes Ziel gerichtet ist; und nur das sind Eingriffe, die das offentliche Wohl schadigen oder behindern. Die, welche anderes sprechen, reden als ob der Furst ein besonderes und vom Wohl der Gemeinschaft verschiedenes Interesse hatte und nicht fur dieses geschaffen ware; das ist die Wurzel und Quelle, aus der fast alle die Ubel und Verwirrungen entspringen, die in koniglichen Regierungen vorkommen. In der Tat, wenn sich das so verhielte, ware das Volk unter seiner Regierung nicht eine Gesellschaft vernunftiger Wesen, die zu gegenseitigem Wohl in Gemeinschaft getreten sind, und Herrscher uber sich eingesetzt haben, dieses Wohl zu huten und zu fordern; sondern es ware zu betrachten als eine Herde untergeordneter Geschopfe unter dem Dominium eines Herrn, der sie unterhalt und ausnutzt zu seinem eigenen Vergnugen und Gewinn. Wenn Menschen so bar der Vernunft und viehisch dumm waren, unter solchen Bedingungen zu einer Gesellschaft

zusammen zu treten, könnte die Prærogative in der Tat, wie mancher es gern möchte, eine willkürliche Gewalt sein, dem Volk verderbliche Dinge zu tun.

164. Aber da man nicht annehmen kann, daß ein vernünftiger Mensch, so lange er frei ist, zu seinem eigenen Schaden sich in Untertänigkeit unter einen anderen begibt, — wenn auch, wo er einen guten und weisen Herrscher findet, er es vielleicht weder für notwendig noch für nützlich hält, dessen Gewalt in allen Dingen genaue Grenzen zu ziehen, — kann Prærogative nichts anderes sein als die Erlaubnis, die das Volk seinem Herrscher gibt, verschiedene Dinge nach eigener freier Wahl zu tun, wenn das Gesetz schweigt, und zuweilen auch gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, wenn es dem öffentlichen Wohl dient, und als die Zustimmung des Volks dazu, wenn es geschehen ist. Ein guter Fürst, der des in seine Hände gelegten Vertrauens eingedenk ist, und für das Wohl seines Volks sorgt, kann nicht zu viel Prærogative haben, d. h. Gewalt Gutes zu tun. Ein schwacher und schlechter Fürst dagegen, der diese von seinen Vorgängern, ohne die Vorschrift des Gesetzes ausgeübte Gewalt in Anspruch nehmen wollte als ein ihm kraft seines Amtes gehöriges Vorrecht, das er ausüben darf nach seinem Belieben, um ein von dem öffentlichen Wohl verschiedenes Interesse zu schaffen oder zu fördern, gibt dem Volk Anlaß, sein Recht zu fordern und diese Gewalt zu beschränken, welcher es, solange sie zu seinem Wohl ausgeübt wurde, sein stillschweigendes Einverständnis gegeben hatte.

165. Wer in die englische Geschichte blickt, wird deshalb auch finden, daß die Prærogative stets am ausgedehntesten in den Händen unserer weisen und besten Fürsten war. Denn, wenn das Volk sah, daß das ganze Streben ihrer Handlungen dem öffentlichen Wohl galt, machte es nicht Streitig, was ohne Gesetz zu diesem Zweck geschah; und wenn menschliche Schwäche oder Irrtum — denn Fürsten sind auch nur Menschen wie andere, — in irgendeiner kleinen Abweichung von diesem Ziel zutage trat, war es doch sichtbar, daß ihr Handeln im großen und ganzen kein anderes Ziel verfolgte als die Sorge für das Volk. Da das Volk also Grund hatte, mit seinen Fürsten zufrieden zu sein, so oft sie, ohne Gesetz oder gegen den Buchstaben des Gesetzes handelten, beruhigte es sich bei dem, was sie taten, und ließ sie ohne die geringste Klage ihre Prærogative erweitern, wie es ihnen gefiel; und es urteilte richtig, daß sie damit keineswegs die Gesetze beeinträchtigten, da sie in Übereinstimmung mit der Grundlage und dem Ziel aller Gesetze, dem öffentlichen Wohl, handelten.

166. Solche gottähnliche Fürsten hatten in der Tat einen gewissen Anspruch auf willkürliche Gewalt nach jenem Argument, welches die absolute Monarchie als die beste Regierung beweisen möchte, als die, nach welcher Gott selbst das Universum regiert, weil solche Könige an seiner Weisheit und Güte teilhaben. Darauf beruht auch jener Ausspruch, daß die Regierungen guter Fürsten für die Freiheit ihres Volks stets sehr gefährlich gewesen sind. Denn, wenn ihre Nachfolger die Regierung mit anderen Gedanken handhabten; wenn sie die Handlungen jener guten Herrscher zu Präzedenzen¹ verdrehen und zur Norm ihrer eigenen Prærogative machen wollten, — als ob das, was allein zum Wohl des Volks geschehen war, ihnen ein Recht gäbe, es zum Schaden des Volks zu tun, wenn es ihnen so gefiel, — hat es oft Anlaß zu Streitigkeiten, zuweilen zu öffentlichen Unruhen gegeben, bevor das Volk sein

1 Präzedenz - Rangfolge, Vortritt bei Prozessionen in der Catholica

ursprüngliches Recht wieder erlangen und erreichen konnte, daß das *nicht* als Prærogative erklärt wurde, was es in Wahrheit nie gewesen war. Es ist unmöglich, daß irgend jemand in der Gesellschaft je ein Recht haben sollte, dem Volk Schaden zuzufügen; aber es ist sehr wohl möglich und verständlich, daß das Volk nichts unternimmt, der Prærogative solcher Könige irgendwelche Grenzen zu ziehen, die selber die Grenzen des öffentlichen Wohls nicht überschreiten; denn Prærogative ist nichts als die Macht, für das Volk Gutes zu tun ohne eine Vorschrift.

167. Die Macht, Parlamente in England zu berufen, ist in bezug auf Bestimmung von Ort, Zeit und Dauer sicherlich eine Prærogative des Königs, immer aber mit der vertrauensvollen Voraussetzung, daß zum Besten der Nation davon Gebrauch gemacht werde, je nachdem die Bedürfnisse der Zeiten und die Mannigfaltigkeit der Anlässe es erfordern; denn da es unmöglich ist vorherzusehen, welches stets der geeignetste Ort zur Versammlung ¹, und welches die beste Zeit sein dürfte, wurde die Wahl dieser der exekutiven Gewalt überlassen, je nachdem es dem öffentlichen Wohl am dienlichsten sein und den Zwecken der Parlamente am besten entsprechen möchte.

168. In dieser Sache der Prærogative wird die alte Frage gestellt werden: "Aber wer soll Richter sein, ob von dieser Gewalt der richtige Gebrauch gemacht wird?" Ich antworte: zwischen einer ständigen exekutiven Gewalt im Besitz einer solchen Prærogative und einer Legislative, die für ihren Zusammentritt vom Willen der Exekutive abhängig ist, kann es auf Erden keinen Richter geben, wie es auch zwischen der Legislative und dem Volk keinen Richter geben kann, falls die Exekutive oder die Legislative, nach Erlangung der Gewalt, beabsichtigen oder sich unterfangen sollten, das Volk zu knechten oder zugrunde zu richten. In diesen wie in allen anderen Fällen, wo es auf Erden keinen Richter gibt, bleibt ihm keine andere Hilfe, als die Entscheidung des Himmels anzurufen; denn die Herrscher üben in solchen Versuchen eine Gewalt aus, die das Volk nie in ihre Hände gelegt hat, — man kann nie annehmen, daß das Volk einwillige, von jemand zu seinem Schaden regiert zu werden, — und tun, was sie kein Recht haben zu tun. Und wenn die Gesamtheit des Volks oder ein einzelner Mensch ihres Rechts beraubt sind, oder unter der Ausübung einer unrechtmäßigen Gewalt stehen und keine Berufung auf Erden haben, sind sie in Freiheit an den Himmel zu appellieren, so oft sie die Sache für bedeutend genug halten. Deshalb, und obwohl das Volk nicht in der Weise Richter sein kann, daß es nach der Verfassung der Gesellschaft eine höhere Gewalt besitzt, in dem Fall zu entscheiden und ein wirksames Urteil zu fällen, so hat es doch nach einem Gesetz, das allen positiven Gesetzen vorausgegangen und weit über diese erhaben ist, wenn es keine Berufung auf Erden gibt, diese letzte, der ganzen Menschheit angehörige Entscheidung sich selbst vorbehalten, nämlich: zu urteilen, ob es gerechte Ursache hat, die Entscheidung des Himmels für sich anzurufen. — Auf dieses Urteil kann das Volk nie verzichten, weil es außerhalb der Macht eines Menschen liegt, sich einem anderen so weit zu unterwerfen, daß er ihm Freiheit zu seiner Vernichtung gibt. Nie lassen Gott und die Natur es zu, daß ein Mensch sich so weit vergesse, die Selbsterhaltung zu vernachlässigen; und da er sich selbst das Leben nicht nehmen darf, kann er auch keinem anderen die Macht geben, es zu nehmen. Man glaube auch nicht, daß dies eine immerwährende Grundlage zu Unordnung und Unruhe lege; denn es tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis der

1 Ort der Versammlung - seit 1295 tagt das Parlament in der Westminster Hall

Schaden so groß ist, daß die Mehrheit ihn fühlt, seiner überdrüssig wird und die Notwendigkeit einsieht ihm abzuhelfen. In diese Gefahr aber brauchen die exekutive Gewalt oder weise Fürsten nie zu geraten; es ist das, was sie als das gefährlichste am meisten zu vermeiden haben.

Kapitel 15

Von väterlicher, politischer und despotischer Gewalt, zusammen betrachtet

169. Ich habe zwar vorher Gelegenheit gehabt, diese Gewalten getrennt zu behandeln; da aber, wie ich annehme, in neuester Zeit die schweren Irrtümer betreffs der Regierung, aus einer Verwechslung dieser verschiedenen Gewalten untereinander entstanden sind, wird es vielleicht nicht überflüssig sein, sie, hier zusammen zu betrachten.

170. Erstens also: *Väterliche* oder *elterliche Gewalt* ist nichts anderes als die Gewalt, welche Eltern über ihre Kinder haben, sie zu ihrem Besten zu leiten und zu regieren, bis sie zum Gebrauch der Vernunft oder zu einem Zustand des Wissens gelangen, wo sie für fähig gehalten werden können, die Regel zu verstehen, — mag es nun das Naturrecht oder das eigne Recht ihres Landes sein, — nach der sie sich selbst regieren sollen; fähig sage ich, sie ebensogut zu verstehen, wie verschiedene andere, die als freie Menschen unter diesem Recht leben. Die Liebe und Hingebung gegen die Kinder, die Gott der Brust der Eltern eingepflanzt hat, macht es offenbar, daß diese Regierung nicht bestimmt ist, eine strenge, willkürliche zu sein, sondern nur zur Hilfe, Unterweisung und Erhaltung der Nachkommenschaft dienen soll. Aber mag das sein, wie es wolle; es ist, wie ich nachgewiesen habe, kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Gewalt über Leben und Tod sich jemals eher auf ihre Kinder erstrecken sollte, als auf irgend einen anderen; noch kann es einen Vorwand geben, weshalb diese elterliche Gewalt das Kind, wenn es zum Mann herangewachsen ist, in größerer Unterwürfigkeit unter den Willen der Eltern halten sollte, als der Umstand, Leben und Erziehung von den Eltern empfangen zu haben, es während des ganzen Lebens zu Achtung, Verehrung, Dankbarkeit, Beistand und Unterstützung gegen Vater und Mutter verpflichtet. In diesem Sinn ist es richtig, daß die väterliche Regierung eine natürliche ist, sich aber ganz und gar nicht bis zu den Zwecken und der Jurisdiktion derjenigen erstreckt, die politisch ist. Die Gewalt des Vaters reicht überhaupt nicht bis zum Eigentum des Kinds, das allein zu dessen eigener Verfügung bleibt.

171. Zweitens: *Politische Gewalt* ist die Gewalt, die jeder Mensch im Naturzustand gehabt und zugunsten der Gesellschaft, und in dieser zugunsten der Regierenden, welche die Gesellschaft über sich eingesetzt, aufgegeben hat, mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrauen, daß sie zu seinem Besten und zur Erhaltung seines Eigentums gebraucht werde. Nun soll diese Gewalt, die jeder im Naturzustand hat, und auf die er zugunsten der Gesellschaft in allen den Fällen verzichtet, wo die Gesellschaft ihn schützen kann, solche Mittel zur Erhaltung seines Eigentums benutzen, als er für gut hält und die Natur ihm gestattet; und ferner soll sie den Bruch des Naturrechts am anderen so bestrafen, wie (nach bestem Ermessen seiner Vernunft)

es am ehesten zur Erhaltung seiner selbst und der übrigen Menschheit dienen kann. Da der Zweck und das Maß dieser Gewalt, wenn sie im Naturzustand in jedermanns Hand ist, die Erhaltung aller von seiner Gesellschaft, d. h. der ganzen Menschheit im allgemeinen ist, so kann sie auch, wenn sie in den Händen der Obrigkeit liegt, keinen anderen Zweck und kein anderes Maß haben, als die Glieder dieser Gesellschaft in ihrem Leben, ihren Freiheiten und Besitztümern zu schützen. So kann sie auch keine absolute, willkürliche Gewalt über Leben und Vermögen sein, weil diese soweit als möglich erhalten werden müssen; sondern sie ist eine Gewalt, Gesetze zu geben und solche Strafen mit diesen zu verbinden, die zur Erhaltung des Ganzen dadurch dienen können, daß sie diejenigen Teile, und nur diese, beseitigen, die so verderbt sind, daß sie die guten und gesunden bedrohen, andernfalls ist die Strenge nicht rechtmäßig ¹. Und diese Gewalt hat ihren Ursprung nur in Vertrag und Übereinkunft und in der gegenseitigen Zustimmung derjenigen, welche die Gemeinschaft bilden.

172. Drittens: *Despotische* Gewalt ist eine absolute, willkürliche Gewalt, die ein Mensch über einen anderen hat, sein Leben zu nehmen, wenn es ihm beliebt. Dies ist eine Gewalt, die weder die Natur gibt, weil sie keinen solchen Unterschied zwischen dem einem Menschen und dem anderen gemacht hat, noch ein Vertrag übertragen kann; denn da der Mensch keine solche willkürliche Gewalt über sein eigenes Leben hat, kann er sie auch keinem anderen Menschen einräumen; sondern sie ist nur die Folge der Verwirkung des eigenen Lebens, welcher der Angreifende verfällt, wenn er sich in Kriegszustand mit einem anderen versetzt. Denn, indem er die Vernunft ablegt, die Gott verliehen hat, damit sie das Verhältnis regele zwischen Mensch und Mensch, und das gemeinsame Band sei, das Menschengeschlecht zu einer einzigen Gemeinschaft und Gesellschaft zu vereinigen; indem er auf den Weg des Friedens verzichtet hat, den die Vernunft lehrt, und die Gewalt des Kriegs gebraucht, seine ungerechten Absichten einem anderen aufzuzwingen: wo er kein Recht hat; indem er die rohe Gewalt, welche Sache des Tiers ist, zu seiner Rechtsregel macht, und dadurch von seiner eigenen Art zu derjenigen des Tiers herabsinkt, — setzt er sich selbst der Gefahr aus, durch die geschädigte Person und die übrige Menschheit, die sich mit ihm zur Vollstreckung der Gerechtigkeit vereinigen wird, vernichtet zu werden, wie jedes andere reißende Tier oder schädliche Vieh, mit dem der Mensch weder Gemeinschaft noch Sicherheit haben kann ². So sind Gefangene aus einem gerechten und rechtmäßigen Krieg, und nur solche, einer despotischen Gewalt unterworfen, die, wie sie nicht aus einem Vertrag entsteht, auch nicht eines Vertrages fähig, sondern fortgesetzter Kriegszustand ist. Denn welcher Vertrag kann mit einem Menschen geschlossen werden, der nicht Herr seines eigenen Lebens ist? Welche Bedingung kann er erfüllen? Und wenn ihm einmal zugestanden ist, Herr seines eigenen Lebens zu sein, hört die despotische, willkürliche Gewalt seines Herrn auf. Wer Herr seiner selbst und seines eigenen Lebens ist, hat auch ein Recht auf die Mittel, es zu erhalten; so daß, sobald ein Vertrag eingegangen wird, die Sklaverei aufhört; und wer Bedingungen mit seinem Gefangenen vereinbart, legt soweit seine absolute Gewalt nieder und setzt dem Kriegszustand ein Ende.

1 Original: ...by cutting off those parts, and those only, which are so corrupt that they threaten the sound and healthy, without which no severity is lawful.

2 In einer anderen von Locke korrigierten Ausgabe lautet diese Stelle: "schädliches Vieh, das für ihr Dasein verderblich ist".

173. *Natur* verleiht die erste dieser Gewalten, nämlich die *väterliche* Gewalt, den Eltern zum Wohl ihrer Kinder, während der Unmündigkeit ihren Mangel an Fähigkeit und Verstand in der Behandlung ihres Eigentums zu ersetzen. (Unter Eigentum verstehe ich hier, wie an anderen Stellen, das Eigentum, das Menschen sowohl an ihren Personen wie an ihren Gütern haben.) *Freiwillige Übereinkunft* gibt die zweite, nämlich *politische* Gewalt, den Regierenden zum Wohl ihrer Untertanen, sie in dem Besitz und Gebrauch ihres Eigentums zu schützen. Und *Verwirkung* gibt die dritte, *despotische* Gewalt, den Herren zu ihrem eigenen Nutzen über diejenigen, die jeglichen Eigentums bar sind.

174. Wer die unterschiedliche Entstehung und Ausdehnung, und die verschiedenen Zwecke dieser verschiedenen Gewalten betrachtet, wird auch deutlich sehen, daß väterliche Gewalt der Regierungsgewalt ebenso nachsteht, wie despotische Gewalt sie übertrifft, und daß absolutes Dominium, wie es auch eingesetzt sei, so weit davon entfernt ist, eine Art staatlicher Gesellschaft zu sein, daß es mit ihr ebenso unverträglich ist, wie Sklaverei mit Eigentum. Väterliche Gewalt besteht nur da, wo Unmündigkeit das Kind unfähig macht, sein Eigentum zu verwalten; politische, wo Menschen Eigentum zu ihrer eigenen Verfügung haben; und despotische über solche, die überhaupt kein Eigentum haben.

Kapitel 16

Von Eroberung ¹

175. Obwohl Regierungen ursprünglich keine andere Entstehung als die oben erwähnte haben und Staaten auf nichts anderes gegründet werden können, als auf der Übereinstimmung des Volks [mit seiner Regierung], so sind doch die Verwirrungen, mit denen der Ehrgeiz die Welt angefüllt hat, derartig gewesen, daß im Lärm des Kriegs, der einen so großen Teil der Menschheitsgeschichte ausmacht, auf diese Übereinstimmung nur wenig geachtet wird; und deshalb haben viele die Gewalt der Waffen fälschlich für die Zustimmung der Menschen genommen und betrachten Eroberung als einen der Ursprünge des Staats. Eroberung aber ist ebensoweit entfernt von der Begründung eines Staats, wie das Niederreißen eines Hauses von dem Bau eines neuen an derselben Stelle. Allerdings wird oft die Möglichkeit, einen Staat neu zu gestalten, dadurch geschaffen, daß der alte zerstört wird; niemals aber kann dies ohne die Zustimmung des Volks einen neuen Staat errichten.

176. Daß der Angreifende, der sich in Kriegszustand mit einem anderen versetzt, und unberechtigterweise in das Recht eines anderen eingreift, durch einen so ungerechten Krieg ² niemals dazu gelangen kann, ein Recht über den

1 Eroberung – hier finden sich die Anfänge des Völkerrechts, das wohl immer Theorie bleiben wird. „Inter armes silent leges.“ Dieses wurde von Grotius, Pufendorf und Wolff geschaffen.

2 Krieg, gerechter – die Leute denken, daß die Vokabel „gerechter und ungerechter Krieg“ von Lenin herrührt. Diese Lehre stammt aber vom Heiligen Augustin („De civitate Dei“ 4.15), der auch – Menschenfreund durch und durch – gesagt hat: „Was hat man denn gegen den Krieg? Etwa daß Menschen, die doch einmal sterben müssen, dabei umkommen?“ Der Islam ist uns hier, wie immer, schon ein Stück voraus. Für ihn gibt es nichts Schöneres, als im Dschihad, dem Heiligen Krieg gegen die „Ungläubigen“ zu sterben, Wird in Europa als Teil der unantastbaren – wie sind ja soooo tolerant – Religionsfreiheit betrachtet.

Besiegten zu haben, wird bereitwillig durch alle zugestanden werden, die nicht meinen, daß Räuber und Piraten ein Herrscherrecht über jeden haben, den sie stark genug sind zu überwältigen, oder daß Menschen durch Versprechen gebunden sind, welche unrechtmäßige Gewalt ihnen abzwingt. Sollte ein Räuber in mein Haus einbrechen und mit dem Dolch an meiner Kehle mich zwingen, Urkunden auszufertigen, die ihm mein Vermögen übertragen, — würde ihm das irgendeinen Rechtsanspruch geben? Einen ebensolchen Rechtsanspruch hat durch sein Schwert ein ungerechter Eroberer, der mich zur Unterwerfung zwingt. Das Unrecht und das Verbrechen sind gleich, ob sie nun durch den Träger der Krone oder durch einen niedrigen Schurken begangen werden. Der Titel des Angreifenden und die Zahl seines Anhangs machen keinen Unterschied in bezug auf das Verbrechen, höchstens den, es zu verschlimmern. Der einzige Unterschied ist, daß große Räuber die kleinen bestrafen, um sie in ihrem Gehorsam zu erhalten, die großen aber mit Lorbeer und Siegeszeichen belohnt werden, weil sie zu hoch stehen für die schwachen Hände der Gerechtigkeit in dieser Welt, und weil sie die Macht, welche die Übertreter bestrafen soll, in ihrem eigenen Besitz haben. Was ist meine Hilfe gegen einen Räuber, der so in mein Haus einbrach? Die Anrufung des Gesetzes um Gerechtigkeit. Vielleicht aber wird mir die Gerechtigkeit verweigert, oder ich bin zum Krüppel geschlagen und kann mich nicht rühren, bin ausgeraubt und habe nicht die Mittel, es zu tun. Wenn Gott alle Mittel, Hilfe zu suchen, genommen hat, bleibt nichts übrig als Geduld. Aber mein Sohn kann, wenn er dazu imstande ist, die Hilfe des Gesetzes suchen, die mir verweigert wird; er oder sein Sohn kann den Appell erneuern, bis er sein Recht wiedererlangt. Die Besiegten aber oder ihre Kinder haben kein Gericht, keinen Schiedsrichter auf Erden, die sie anrufen könnten. Sie mögen also wie Jephta, die Hilfe des Himmels anrufen und ihren Ruf wiederholen, bis sie das ursprüngliche Recht ihrer Vorfahren zurückerlangen, das Recht eine solche Legislative über sich zu haben, wie die Mehrheit sie billigt und ihr aus freien Stücken zustimmt. Wenn dem entgegengehalten wird, daß dies endlose Beunruhigung verursachen würde, so antworte ich: nicht mehr als die Gerechtigkeit verursacht, wo sie allen offen steht, die sie anrufen. Wer seinen Nachbar ohne Grund belästigt, wird dafür durch den Richter, den dieser anruft, bestraft; und wer den Himmel anruft, muß sicher sein, das Recht auf seiner Seite zu haben, und zwar ein Recht, das der Mühe und der Kosten der Berufung wert ist, da er sich vor einem Tribunal zu verantworten haben wird, das nicht getäuscht werden kann und sicherlich jedem einzelnen das Unheil vergelten wird, das er seinen Mitmenschen, d. h. irgend einem Teil der Menschheit, geschaffen hat. Daher ist es klar, daß der, welcher in einem ungerechten Krieg siegt, dadurch keinen Rechtsanspruch auf die Unterwerfung und den Gehorsam der Besiegten haben kann.

177. Angenommen aber, der Sieg begünstigt die gerechte Sache, so wollen wir den Sieger in einem rechtmäßigen Krieg betrachten und sehen, welche Gewalt er erlangt, und über wen.

Erstens ist es klar, erlangt er durch seinen Sieg keine Macht über die, die mit ihm siegten ¹. Diejenigen, welche an seiner Seite fochten, können unter dem Sieg nicht zu leiden haben und müssen mindestens ebensosehr Freie bleiben, wie sie es vorher waren. Meistens dienen sie unter Vereinbarungen

1 Macht über Gefolgsleute - die Geschichte der Völkerwanderung zeigt das genaue Gegenteil. Da sich die Wanderungsbewegungen teilweise Jahrhunderte hingen, wandelte sich der Titel des Anführers vom temporären General zum permanenten General und dann zum König. (Vandalen gründeten um 440 ein Reich in Nordafrika unter König Geiserich)

und unter der Bedingung, mit ihrem Führer zu teilen, an der Beute und anderen Vorteilen, die dem erobernden Schwert folgen, teilzuhaben oder wenigstens einen Teil des eroberten Landes geschenkt zu erhalten. Das erobernde Volk soll durch Eroberung hoffentlich nicht zu Sklaven werden, und seine Lorbeeren tragen, nur um zu zeigen, daß es das Opfer des Triumphs seiner Führer ist. Diejenigen, welche die absolute Monarchie auf den Rechtstitel des Schwertes gründen, machen ihre Helden, die die Begründer solcher Monarchien sind, zu Erz-Drawcansirs ¹ und vergessen, daß sie Offiziere und Soldaten hatten, die in den gewonnenen Schlachten auf ihrer Seite kämpften, die ihnen halfen, die Länder, welche sie überwältigten, zu unterjochen und die teilnahmen an ihrer Besitzergreifung. Man sagt uns, daß die englische Monarchie sich auf die normannische Eroberung gründet, und daß unsere Fürsten daher einen Rechtsanspruch auf absolutes Dominium haben. Wenn das wahr wäre, — geschichtlich verhält es sich anders, — und Wilhelm ein Recht hatte, gegen unsere Insel Krieg zu führen, so könnte doch sein Dominium durch Eroberung nicht weiter reichen als bis zu den Sachsen und Briten, die damals die Einwohner unseres Landes waren. Die Normannen, die mit ihm kamen und zur Eroberung halfen, und alle, die von ihnen abstammen, sind Freie und keine Untertanen durch Eroberung, möge diese ein Dominium verleihen, welches sie wolle. Und wenn ich oder irgend ein anderer, als von ihnen abstammend, Freiheit beanspruche, wird es sehr schwer sein, das Gegenteil zu beweisen; und es ist klar, das Gesetz, das keine Unterscheidung gemacht hat zwischen den einen und den anderen, will nicht, daß in ihrer Freiheit oder ihren Privilegien irgend ein Unterschied sei.

178. Angenommen aber, daß, was selten vorkommt, Sieger und Besiegte sich nie zu einem einzigen Volk unter demselben Recht und derselben Freiheit vereinigen, so wollen wir demnächst sehen, welche Gewalt ein rechtmäßiger Eroberer über die Unterworfenen hat, und diese Gewalt, sage ich, ist rein despotisch. Er hat eine absolute Gewalt über das Leben derjenigen, die es durch einen ungerechten Krieg verwirkten; nicht aber über das Leben und Vermögen derer, die nicht in den Krieg verwickelt waren, nicht einmal über das Vermögen derer, die tatsächlich teil daran hatten.

179. Zweitens also sage ich, erlangt der Sieger keine Macht als allein über diejenigen, welche die gegen ihn angewandte ungerechte Gewalt unterstützt, ihr geholfen und zugestimmt haben; denn da das Volk seinen Regierenden keine Macht gegeben hat, ein Unrecht zu tun, wie es ist, einen ungerechten Krieg zu führen, — denn das Volk besaß niemals eine solche Macht in sich selbst, — so sollten ihm auch die Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten, die in einem ungerechten Krieg begangen werden, niemals weiter angerechnet werden, als es diese tatsächlich unterstützt hat; nicht mehr als man dem Volk die Gewalttat und Unterdrückung als Schuld beimessen kann, welche die Regierenden gegen das Volk selbst oder einen Teil seiner Mituntertanen gebrauchen, da es sie weder zum einen noch zum anderen ermächtigt hat. Eroberer allerdings kümmern sich selten darum, diesen Unterschied zu machen, sondern lassen es willig geschehen, daß die Kriegsverwirrung ² über alle gleichmäßig dahinfegt. Das aber ändert nicht das Recht. Denn da die Macht

1 Drawcansir - Ein Bramarbas, prahlender Eisenfresser dieses Namens in der satyrischen Posse "The Rehearsal" (verfaßt von Villiers, Herzog von Buckingham, † 1688), der in einer Schlachtszene alle Kämpfenden auf beiden Seiten niedermacht.

2 Kriegsverwirrung - beispielsweise die Pogrome in Polen und der Tschechoslowakei gegen Deutsche und Juden 1945.

des Eroberers über das Leben der Besiegten nur darauf beruht, daß sie Gewalt gebraucht haben, ein Unrecht zu tun oder aufrecht zu erhalten, kann er diese Macht nur über diejenigen haben, die an jener Gewalttat mitgewirkt haben. Alle übrigen sind unschuldig, und er hat über das Volk dieses Landes, das ihm kein Unrecht getan und deshalb auch das Leben nicht verwirkt hat, keinen anderen Rechtsanspruch als über irgend ein anderes, das ohne jede Beleidigung oder Herausforderung in gutem Einvernehmen mit ihm gelebt hat ¹.

180. Drittens: die Gewalt, die ein Eroberer über diejenigen erlangt, welche er in einem gerechten Krieg überwindet, ist völlig despotisch. Er hat eine absolute Gewalt über das Leben derjenigen, die dadurch, daß sie sich in einen Kriegszustand versetzten, ihr Leben verwirkt haben; aber er hat deshalb nicht ein Recht und einen Anspruch auf ihr Besitztum ². Dies wird auf den ersten Blick unzweifelhaft eine seltsame Lehre scheinen, weil sie so gänzlich dem Brauch der Welt widerspricht; denn, wenn man vom Dominium von Ländern spricht, ist nichts so gewöhnlich, als zu sagen, dieser oder jener hat es erobert; als ob Eroberung ohne weitere Umstände ein Recht auf Besitz gäbe. Wir müssen aber bedenken, daß der Brauch des Starken und Mächtigen, so allgemein üblich er auch sein mag, selten die Vorschrift des Rechts ist; daß es jedoch im Wesen der Unterwerfung der Besiegten liegt, nicht über die Bedingungen zu rechten, die ihnen durch das Schwert des Eroberers vorgezeichnet worden sind.

181. Obwohl es sich in jedem Krieg gewöhnlich um eine Verbindung von Gewalt und Schaden handelt, und der Angreifende selten unterläßt, das Besitztum zu schädigen, wenn er gegen die Personen derjenigen Gewalt gebraucht, mit denen er im Kriege liegt, so ist es doch allein der Gebrauch der Gewalt, was einen Menschen in Kriegszustand versetzt. Denn, ob er mit Gewalt das Unrecht beginnt, oder ob, wenn er es heimlich und mit List getan, er sich weigert Entschädigung zu leisten und es mit Gewalt aufrechterhält, — was dasselbe ist, als ob er es von Anfang an mit Gewalt getan hätte, — es ist der ungerechte Gebrauch der Gewalt, was den Krieg macht. Denn, wer in mein Haus einbricht und mich mit Gewalt hinauswirft, oder wer friedlich eingedrungen und mich mit Gewalt draußen hält, tut in der Wirkung das gleiche; angenommen, wir befinden uns in einem Zustand, daß wir keinen gemeinsamen Richter auf Erden haben, den ich anrufen könnte und dem wir beide verpflichtet sind, uns zu unterwerfen; und von einem solchen Zustand spreche ich jetzt. Der unrechtmäßige Gebrauch der Gewalt also ist es, was einen Menschen in Kriegszustand mit dem anderen versetzt, und dadurch verwirkt der, welcher es verschuldet, sein Leben. Denn da er die Vernunft aufgibt, die das Gesetz sein soll zwischen Mensch und Mensch, und an ihrer Stelle Gewalt, das Mittel der Tiere, anwendet, setzt er sich der Gefahr aus, durch den, gegen welchen er Gewalt gebraucht, vernichtet zu werden wie irgend ein anderes wildes, reißendes Tier, das dessem Dasein gefährlich ist ³.

1 Volk, unschuldiges – das Beschriebene nennt man Kollektivschuld und die linken Gutmenschen und Gutmenschinnen werden nicht müde, uns diese einzuhämmern, nur zu dem Zweck, zu beweisen, daß sie wirklich Gutmenschen und Gutmenschinnen sind.

2 Das hätte er mal Wilhelm dem „Eroberer“ sagen sollen!

3 Ein Beispiel aus der Praxis: Am 18.01.2008 kommt ein marokkanischer Straßenräuber namens Salih bei einem Raubüberfall in Köln-Kalk ums Leben. Danach versammeln sich Sympathisanten tagtäglich und fordern "Gerechtigkeit", erklären auch per Megafon allen, die es noch nicht wissen, daß es nur einen Gott, nämlich Allah gibt ("Allahu Akabar!"). Ein

182. Da aber die Vergehen des Vaters nicht Schuld der Kinder sind, und diese verständig und friedlich sein können trotz der Rohheit und Ungerechtigkeit des Vaters, so kann der Vater durch seine Vergehen und Gewalttaten nur sein eigenes Leben verwirken, verwickelt aber nicht seine Kinder in seine Schuld oder Vernichtung. Sein Besitz, den die Natur, die soweit als möglich die Erhaltung der ganzen Menschheit will, zum Eigentum der Kinder gemacht hat, um sie vor Untergang zu bewahren, fährt fort den Kindern zu gehören ¹. Denn angenommen, daß sie am Krieg nicht teilgenommen haben infolge ihrer Unmündigkeit, Abwesenheit oder aus freier Wahl, so haben sie nichts getan, den Besitz zu verwirken, noch hat der Eroberer ein Recht, ihn wegzunehmen unter dem bloßen Titel denjenigen überwältigt zu haben, der mit Gewalt sein Verderben herbeizuführen versuchte. Vielleicht kann er ein gewisses Recht darauf haben, um den Schaden gutzumachen, den er durch den Krieg und die Verteidigung seines eigenen Rechts erlitten hat; wie weit sich dies aber auf das Besitztum des Besiegten erstreckt, werden wir sogleich sehen. So hat also derjenige, welcher durch Eroberung ein Recht über die Person eines Menschen hat, ihn, wenn er will, zu töten, dadurch doch kein Recht, sein Vermögen in Besitz zu nehmen und zu genießen. Es ist die rohe Gewalt, die der Angreifer gebraucht hat, was seinem Gegner ein Recht gibt, sein Leben zu nehmen und ihn, wenn er will, wie ein schädliches Geschöpf zu töten; aber es ist allein erlittener Schaden, was ihm ein Anrecht gibt auf eines anderen Menschen Besitz. Denn, obwohl ich einen Dieb, der mich auf der Landstraße anfällt, töten darf, so darf ich ihm doch nicht, — was geringer scheint, — sein Geld wegnehmen und ihn laufen lassen; das würde ein Raub meinerseits sein. Seine Gewalttat und der Kriegszustand, in den er sich versetzte, ließen ihn sein Leben verwirken, aber sie gaben mir keinen Rechtsanspruch an seinen Besitz. Das Recht der Eroberung erstreckt sich also nur auf das Leben derjenigen, welche am Krieg teilnahmen, nicht aber auf ihren Besitz; letzteres nur, um für erlittener Schaden Entschädigung zu leisten ², und dies ebenfalls unter Vorbehalt der Rechte der unschuldigen Frau und Kinder.

183. Mag der Eroberer so viel Recht auf seiner Seite haben, wie nur angenommen werden kann, er hat kein Recht, mehr in seinen Besitz zu nehmen, als der Besiegte verwirken konnte: das Leben des Besiegten ist in des Siegers Gewalt. Der Eroberer kann sich seine Dienste und Besitztümer aneignen, um sich zu entschädigen; aber er darf sich nicht der Besitztümer seines Weibes und seiner Kinder bemächtigen; denn diese hatten ebenfalls einen Rechtsanspruch auf die Güter, die er besaß, und ihren Anteil an seinem Vermögen. z. B. ich habe im Naturzustand — und alle Staaten befinden sich untereinander im Naturzustand, — einen anderen geschädigt, und da ich mich weigere, ihm Genugtuung zu geben, kommt es zu einem Kriegszustand, in dem ich mit Gewalt verteidige, was ich unrechtmäßigerweise erlangt habe, und deshalb zum Angreifenden werde. Ich werde besiegt: mein Leben ist allerdings verfal-

wahrhaft verquertes Verständnis von Recht und Unrecht, denn der Räuber hat sich nach Locke außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt.

- 1 Eigentum der Kinder – nicht so bei der christlichen Inquisition: bereits der **Verdacht** der Häresie führte unweigerlich zum Einzug des gesamten Vermögens, ohne Rücksicht auf Frau und Kind. Näheres bei Henry Charles Lea „Die Inquisition“, ISBN 3-921568-31-5.
- 2 Entschädigung – Reparationen genannt. Wer sich über die Kosten der Wiedervereinigung beklagt, sollte wissen: während die Bundesrepublik das Land wieder aufbauen konnte (Wirtschaftswunder), hatte die Sowjetische Besatzungszone die Reparationen für **ganz** Deutschland zu leisten.

len und in seiner Gewalt, nicht aber das meines Weibes und meiner Kinder. Sie führten nicht den Krieg, noch unterstützten sie ihn. Ich konnte ihr Leben nicht verwirken; ihr Leben war nicht das meinige, das ich verwirken konnte. Mein Weib hatte einen Anteil an meinem Vermögen; auch diesen konnte ich nicht verwirken. Und ebenso hatten meine Kinder, die von mir abstammen, ein Recht, aus meiner Arbeit oder meinem Eigentum unterhalten zu werden. Hier also liegt der Fall so: der Sieger hat einen Anspruch auf Entschädigung für erlittenen Schaden, und die Kinder haben einen Anspruch auf ihres Vaters Vermögen für ihren Unterhalt; denn was den Anteil der Frau betrifft, gleichviel ob eigene Arbeit oder Vertrag ihr einen Anspruch darauf gaben, so ist es klar, daß der Ehegatte nicht verwirken konnte, was das ihrige war. Was muß in diesem Fall geschehen? Ich antworte: da das Grundgesetz der Natur verlangt, daß alles so weit als möglich erhalten werde, so folgt: wenn nicht genug vorhanden ist, um beide, nämlich die Verluste des Siegers und die Erhaltung der Kinder, völlig zu befriedigen, muß derjenige, welcher genügend hat und noch übrig behält, etwas von seiner vollen Befriedigung nachlassen und dem dringenden und vorzuziehenden Anspruch derer nachgeben, die ohne das Gefahr laufen würden umzukommen.

184. Aber angenommen, die Kosten und Schäden des Krieges sind dem Eroberer bis zum letzten Heller zu ersetzen, und die Kinder der Besiegten, aller der Besitztümer ihres Vaters beraubt, sind dem Verhungern und Verderben preisgegeben, so wird doch die Befriedigung alles dessen, was aus diesem Grund dem Eroberer geschuldet wird, ihm schwerlich einen Anspruch geben auf den Grund und Boden, den er erobert; denn die Kriegsschäden können kaum den Wert irgend einer bedeutenden Strecke Landes betragen in einem Teil der Welt, wo alles Land seinen Herrn hat und nichts brachliegt. Wenn ich nicht das Land des Eroberers weggenommen habe, — und, da ich besiegt bin, kann ich das unmöglich tun, — kann auch irgendein anderer Schaden, den ich ihm zugefügt habe, schwerlich den Wert meines Landes betragen, vorausgesetzt, daß es ebenso bebaut ist und an Ausdehnung demjenigen irgendwie nahekommt, was ich von dem seinigen verheert habe. Die Vernichtung des Ertrags eines oder zweier Jahre, — denn selten erreicht sie vier oder fünf, — ist der schlimmste Schaden, der in der Regel angerichtet werden kann. Denn, was Geld betrifft und ähnliche Reichtümer und Schätze, die weggenommen werden, so gehören sie nicht zu den Gütern der Natur und haben nur einen phantastischen, imaginären Wert. Die Natur hat ihnen keinen solchen Wert verliehen, und ihrem Gehalt nach sind sie nicht mehr wert als die Wampommuscheln der Amerikaner für einen europäischen Fürsten, oder das Silbergeld Europas früher für einen Amerikaner gewesen sein würde. Der Ertrag von fünf Jahren ist nicht den ewigen Besitz dieses Landes wert, wo alles seinen Herrn hat und nichts brachliegt, was von dem in Besitz genommen werden könnte, der von dem seinigen vertrieben wird; und das wird leicht zugegeben werden, wenn man nur den imaginären Wert des Geldes beiseite läßt, denn das Mißverhältnis ist größer als zwischen fünf und fünfhundert; wenn auch zur gleichen Zeit da, wo mehr Land vorhanden ist, als die Bewohner inne haben und gebrauchen können, und wo jeder in Freiheit ist, von Brachland Gebrauch zu machen, der Ertrag eines halben Jahrs mehr wert ist als der Besitz. Dort aber ist Eroberern wenig daran gelegen, sich in den Besitz des Landes der Besiegten zu setzen. Deshalb kann kein Schaden, welchen im Naturzustand, — in dem sich alle Fürsten und Staaten in ihrer Beziehung zueinander befinden, — ein Mensch vom anderen erleidet, dem Sieger eine

Gewalt geben, die Nachkommenschaft des Besiegten ihres Besitzes zu berauben und aus ihrem Erbe zu vertreiben, das ihnen und ihren Nachkommen für alle Zukunft gehören sollte. Der Eroberer wird allerdings geneigt sein, sich für den Herren zu halten, und es ist gerade das Schicksal des Unterworfenen, nicht imstande zu sein, ihm das Recht streitig zu machen. Aber wenn das alles ist, so gibt es keinen anderen Anspruch als den, welchen bloße Gewalt dem Stärkeren über den Schwächeren gibt, und nach diesem Grund würde der Stärkste ein Recht haben, alles an sich zu reißen, was er will.

185. Über die also, welche in dem Krieg dem Eroberer folgten, und über diejenigen des unterworfenen Landes, welche ihm keinen Widerstand leisteten, und über die Nachkommenschaft selbst derer, die Widerstand leisteten, hat der Sieger, selbst in einem gerechten Kriege, durch seinen Sieg kein Recht auf *Dominium*; sie sind frei von jeder Unterwerfung unter ihn, und wenn ihre frühere Regierung aufgelöst wird, steht es ihnen frei, für sich selbst eine neue zu begründen und zu errichten.

186. In der Regel allerdings zwingt der Eroberer sie durch die Gewalt, die er über sie hat, mit dem Schwert vor der Brust, sich unter seine Bedingungen zu beugen und sich einer Regierung zu unterwerfen, wie es ihm gefällt, sie ihnen zu geben; aber die Frage ist: welches Recht hat er dazu? Wenn man sagt, sie unterwarfen sich mit ihrer eigenen Zustimmung, so wird damit zugestanden, daß ihre eigene Zustimmung notwendig ist, um dem Eroberer einen Anspruch zu geben, über sie zu herrschen. Es bleibt nur zu erwägen, ob Versprechungen, die durch Gewalt, ohne Recht abgerungen werden, als Zustimmung betrachtet werden können, und inwieweit sie bindend sind. Darauf antwortete ich, daß sie überhaupt nicht verpflichtet, weil ich auf alles, was ein anderer durch Gewalt von mir erlangt, das Recht behalte, und jener verpflichtet ist, es mir alsbald zurückzuerstatten. Wer mir mein Pferd abzwingt, sollte es mir sofort wiedergeben, und ich habe ein Recht es ihm wieder abzunehmen. Aus demselben Grund müßte der, welcher ein Versprechen von mir erpreßt, es mir sofort zurückgeben, d. h. mich von meiner Verpflichtung befreien, oder ich darf es selber zurücknehmen, d. h. wählen, ob ich es erfüllen will oder nicht; denn das Naturrecht verpflichtet mich nur durch die Regeln, die es vorschreibt, kann mich aber nicht verpflichten durch die Verletzung seiner Regeln, und eine solche ist die Erpressung einer Sache durch Gewalt. Es ändert auch nichts an dem Fall zu sagen: "ich gab mein Versprechen"; nicht mehr als es die Gewalt entschuldigt und rechtfertigt, wenn ich meine Hand in die Tasche stecke, und selber dem Dieb meine Börse überliefere, die er mir mit der Pistole vor der Brust abfordert.

187. Aus alledem folgt, daß die Regierung eines Eroberers, welche mit Gewalt den Unterworfenen auferlegt wird, gegen die er kein Recht eines Krieges hatte, oder die nicht an dem Krieg, zu dem er berechtigt war, gegen ihn teilnahmen, für diese keine Verpflichtung hat.

188. Wir wollen aber annehmen, daß alle Menschen dieser Gemeinschaft, die alle Glieder desselben politischen Körpers sind, als Teilnehmer an diesem ungerechten Krieg betrachtet werden können, in dem sie unterworfen werden, und ihr Leben infolgedessen in der Gewalt des Eroberers ist.

189. Ich sage, das betrifft nicht ihre Kinder, die noch in der Unmündigkeit stehen; denn da der Vater in sich keine Gewalt über das Leben oder die Freiheit des Kindes hat, so kann auch keine seiner Handlungen sie irgendwie verwirken. Deshalb sind die Kinder, was auch den Vätern zugestoßen sein mag, Freie, und die absolute Gewalt des Eroberers reicht nicht weiter als bis zu den Personen der Menschen, die durch ihn unterworfen wurden, und stirbt mit diesen; und sollte er sie regieren wie Sklaven, die seiner absoluten, willkürlichen Gewalt unterworfen sind, so hat er doch kein solches Recht oder Dominium über ihre Kinder. — Er kann keine Gewalt über sie haben als durch ihre eigene Zustimmung, gleichviel was er sie zwingen möge zu sagen oder zu tun, und er besitzt keine rechtmäßige Autorität, solange Gewalt und nicht freie Wahl sie zur Unterwerfung zwingt.

190. Jeder Mensch wird mit einem zweifachen Recht geboren: erstens mit einem Recht auf Freiheit für seine Person, über die kein anderer Mensch eine Gewalt hat, sondern über welche die freie Verfügung bei ihm selbst liegt, zweitens einem Recht, zusammen mit seinen Brüdern, vor irgendeinem anderen Menschen, den Besitz seines Vaters zu erben.

191. Durch das erstere ist ein Mensch von Natur frei von Unterwerfung unter jede Regierung, wenn er auch an einem Ort geboren ist, der unter ihrer Jurisdiktion steht. Wenn er aber die rechtmäßige Regierung des Landes, in dem er geboren ist, verwirft, muß er auch auf das Recht verzichten, das ihm nach dessen Gesetzen gehörte, und ebenso auf die von seinen Vorfahren auf ihn übergehenden Besitztümer, wenn es sich um eine Regierung handelt, die mit ihrer Zustimmung geschaffen wurde ¹.

192. Durch das zweite behalten die Bewohner eines Landes, die von solchen abstammen, denen eine Regierung gegen ihre freie Zustimmung aufgezwungen wurde, und die von diesen auch einen Anspruch auf ihren Landbesitz herleiten, ein Recht auf diesen Besitz ihrer Vorfahren, auch wenn sie nicht der Regierung frei zustimmen, deren harte Bedingungen den Besitzern des Landes mit Gewalt auferlegt wurden. Denn, da der erste Eroberer nie einen Rechtstitel auf den Grund und Boden des Landes gehabt hat, so hat das Volk, das seine Abstammung oder sonstige Ansprüche von denjenigen herleitet, welche sich dem Joch einer gewaltsam aufgezwungenen Regierung beugen mußten, immer ein Recht es abzuschütteln, und sich von der Usurpation und der Tyrannei, die das Schwert über es gebracht hatte, zu befreien, bis seine Herrscher es unter eine solche Regierungsform stellen, der es willig und aus freier Wahl zustimmt. Wer bezweifelt, daß die Griechischen Christen, Nachkommen der alten Besitzer jenes Landes, mit vollem Recht das türkische Joch, unter dem sie so lange geseufzt, abwerfen dürfen, sobald sie Gelegenheit dazu finden? Denn keine Regierung kann ein Recht auf Gehorsam von seiten eines Volks haben, welches ihr nicht frei zugestimmt hat, und man kann nicht annehmen, daß es dies je tue, solange es nicht in einen Zustand völliger Freiheit versetzt wird, seine Regierung und Regenten zu wählen, oder wenigstens, solange es nicht solche stehenden Gesetze hat, denen es selbst oder durch seine Vertreter seine freie Zustimmung gegeben hat; und ebenso, solange ihm nicht sein schuldiges Eigentum zuerkannt wird, das darin besteht,

1 Original: „... if it were a government made by their consent.“ government wäre besser mit Besitzverwaltung zu übersetzen (?)

in solcher Weise Eigentümer seines Besitzes zu sein, daß niemand ohne seine Zustimmung einen Teil davon nehmen darf; denn ohne dies sind Menschen unter keiner Regierung im Zustande Freier, sondern geradezu Sklaven unter der Gewalt des Kriegs.

193. Aber zugestanden, daß der Eroberer in einem gerechten Krieg ein Recht sowohl auf den Besitz als auf die Personen der Besiegten hätte, was er offenbar nicht hat, so ergibt sich daraus nichts von absoluter Gewalt für die Fortdauer der Regierung. Denn, da ihre Nachkommen Freie sind, wenn er ihnen Grund und Boden zu Besitz gibt, das Land zu bewohnen, — ohne das es wertlos sein würde, — so haben sie an dem, was er ihnen verleiht, sobald es verliehen ist, ein Eigentum; und die Natur dieses Eigentums ist, daß ohne die eigene Zustimmung eines Menschen ihm nichts genommen werden darf.

194. Ihre Personen sind frei durch ein angeborenes Recht; und ihr Eigentum, gleichviel ob mehr oder weniger, ist das ihrige und zu ihrer eigenen Verfügung, nicht zu der seinigen; sonst ist es kein Eigentum. Angenommen, der Eroberer gibt dem einen tausend Äcker, ihm und seinen Erben auf ewig; dem anderen verpachtet er tausend Äcker auf Lebenszeit zu einer jährlichen Pacht von fünfzig oder fünfhundert Pfund; hat dann nicht der eine von diesen ein Recht auf seine tausend Äcker für immer, und der andere während seines Lebens, solange er die Pacht bezahlt? Hat nicht der Pächter auf Lebenszeit ein Eigentum an allem, was er durch seine Arbeit und seinen Fleiß über seine Pacht hinaus erwirbt, auch wenn es das doppelte der Pacht beträgt? Kann jemand sagen, daß der König oder Eroberer nach seiner Verleihung, kraft seiner Macht als Eroberer, dem Erben des einen oder dem anderen bei Lebzeiten, solange er die Pacht bezahlt, alles oder einen Teil des Landes nehmen darf? Oder darf er einem von beiden nach seinem Belieben das Gut oder das Geld wegnehmen, das sie auf diesem Land erworben haben? Wenn er es darf, dann haben alle freien und freiwilligen Verträge ein Ende, und sind null und nichtig in der Welt; nichts ist erforderlich, sie jederzeit aufzulösen, als die genügende Macht, und alle Verleihungen und Versprechen der Mächtigen sind nur Hohn und Betrug! Denn, kann es etwas Lächerlicheres geben als zu sagen: ich gebe dir und den deinigen dies für immer, und zwar in der sichersten und feierlichsten Weise der Übertragung, die man sich denken kann, und doch versteht es sich von selbst, daß, wenn ich will, ich ein Recht habe, es dir morgen wieder wegzunehmen?

195. Ich will jetzt nicht darüber streiten, ob Fürsten von den Gesetzen ihres Landes ausgenommen sind; aber dessen bin ich sicher, daß sie den Gesetzen Gottes und der Natur Unterwerfung schulden, Nichts, keine Gewalt kann sie von den Verpflichtungen dieses ewigen Gesetzes befreien. Diese sind in dem Fall von Versprechungen so groß und stark, daß die Allmacht selbst durch sie gebunden sein kann. Verleihungen, Versprechungen und Eide sind Bande, die den Allmächtigen verpflichten. Was auch manche Schmeichler den Fürsten der Welt sagen mögen, die alle zusammen mitsamt ihren Völkern im Vergleich zum Großen Gott nur ein Tropfen am Eimer ¹ sind, ein Stäubchen auf der Waage, unansehnlich, nichts!

196. Der Fall der Eroberung ist kurz dieser: der Eroberer, wenn er eine gerechte Sache verfolgt, hat ein despotisches Recht über die Person aller, die

¹ Jes 40.15

tatsächlich in dem Krieg gegen ihn geholfen und teilgenommen haben, und ein Recht, sich für Schaden und Kosten aus ihrer Arbeit und ihrem Vermögen zu entschädigen, sofern er nicht das Recht eines anderen verletzt. Über die übrige Bevölkerung, falls es Menschen geben sollte, die dem Krieg nicht zustimmten, über die Kinder sogar der Gefangenen, und über die Besitztümer beider hat er keine Gewalt, und kann deshalb auf Grund der Eroberung einen rechtmäßigen Titel auf Dominium über sie weder selbst haben noch auf seine Nachkommen übertragen; sondern er ist, wenn er nach ihrem Eigentum trachtet, der Angreifende und versetzt sich gegen sie in Kriegszustand. Weder er, noch irgend einer seiner Nachfolger hat ein besseres Herrscherrecht als Hingar oder Hubba, die Dänen, es hier in England hatten, oder als Spartakus es gehabt haben würde, wenn er Italien erobert hätte; d. h. diejenigen, welche von ihnen unterworfen wurden, schüttelten ihr Joch ab, sobald Gott ihnen Mut und Gelegenheit dazu gab. Ungeachtet der Ansprüche, welche die Könige von Assyrien durch das Schwert über Juda hatten, stand Gott Hiskia ¹ bei, das Dominium jenes erobernden Reichs abzuwerfen: "und der Herr war mit ihm; und wo er auszog, handelte er klüglich. Dazu ward er abtrünnig vom König zu Assyrien und war ihm nicht untertan". (2. Kön 18.). Daraus geht klar hervor, daß das Abschütteln einer Macht, welche Gewalt und nicht Recht eingesetzt hat, wenn es auch Rebellion genannt wird, doch vor Gott kein Unrecht, sondern das ist, was er erlaubt und unterstützt, selbst dann, wenn Versprechungen und Verträge hinzugetreten sind, die durch Gewalt erlangt wurden. Denn für jeden, der die Geschichte von Ahas und Hiskia aufmerksam liest, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Assyrer Ahas unterwarfen und absetzten, und Hiskia bei seines Vaters Lebzeiten zum König machten; und daß Hiskia ihm nach Übereinkunft gehuldigt und während der ganzen Zeit Tribut gezahlt hatte ².

Kapitel 17

Von Usurpation

197. Wie Eroberung eine Usurpation von außen genannt werden kann so ist Usurpation eine Art Eroberung von innen mit dem Unterschied, daß ein Usurpator nie das Recht auf seiner Seite haben kann; denn nur dann liegt Usurpation vor, wenn sich einer in Besitz dessen setzt, worauf ein anderer das Recht hat. Dies ist, soweit es Usurpation ist, nur ein Wechsel der Personen, aber nicht der Formen und Regeln der Regierung; denn wenn ein Usurpator seine Gewalt über das hinaus ausdehnt, was von Rechtswegen den gesetzmäßigen Fürsten oder Regierenden des Staats gehörte, ist es außer Usurpation noch Tyrannei.

198. In allen gesetzmäßigen Staaten ist die Bestimmung der Personen, welche die Regierung zu führen haben, eine ebenso natürliche und notwendige Aufgabe, wie die der Form der Regierung selbst, und zwar diejenige, welche ihre Festsetzung ursprünglich vom Volk selbst erhielt. Anarchie ³ gleicht sehr dem Zustand, überhaupt keine Regierung zu haben oder übereinzukommen, daß sie monarchisch sein soll, ohne einen Weg zur Bestimmung der Person vorzuschreiben, welche die Gewalt haben und Monarch sein soll. Daher

1 Hiskia - König Judas, † -697

2 2. Kön 18 & 19, 2. Chr 28 & 29

3 Anarchie - der Begriff wird aus ideologischen Gründen immer mit absolutem Chaos und Gesetzlosigkeit gleichgesetzt. Anarchie bedeutet aber in Wirklichkeit eine (utopische) Staatsform, in dem sich alle vernünftig verhalten und deshalb keine Gesetze brauchen.

haben alle Staate mit fest eingesetzter Regierungsform auch Regeln, diejenigen zu bestimmen, die einen Teil an der öffentlichen Autorität haben sollen, und feststellende Methoden, ihnen die Berechtigung dazu zu übertragen. Wer nur immer zur Ausübung eines Teils der Gewalt auf andere Weise gelangt, als die Gesetze der Gemeinschaft vorgeschrieben haben, hat kein Recht auf Gehorsam, auch wenn die Form des Staats erhalten bleibt; denn er ist nicht die vom Gesetz bestimmte Person und folglich auch nicht diejenige, welcher das Volk seine Zustimmung gegeben hat. Auch kann ein solcher Usurpator oder irgendeiner, der von ihm abstammt, niemals einen Rechtsanspruch haben, als bis das Volk sowohl in Freiheit ist zuzustimmen, als auch tatsächlich zugestimmt hat, ihm die Gewalt zu geben und zu bestätigen, die er bis dahin usurpiert hatte.

Kapitel 18

Von der Tyrannei

199. Wie Usurpation die Ausübung der Gewalt ist, auf die ein anderer ein Recht hat, so ist die Tyrannei die Ausübung der Gewalt außer allem Recht, wozu niemand berechtigt sein kann. Das geschieht, wenn jemand von der Gewalt, die er in Händen hat, nicht zum Wohl derjenigen Gebrauch macht, die unter ihr stehen, sondern zu seinem privaten, besonderen Vorteil; wenn der Regierende, wie er auch betitelt sein mag, nicht das Gesetz sondern seinen Willen zur Norm macht, und seine Befehle und Handlungen nicht auf die Erhaltung des Eigentums seines Volks gerichtet sind, sondern auf die Befriedigung seines eigenen Ehrgeizes, seiner Rache, Begierde oder einer anderen regellosen Leidenschaft.

200. Wenn jemand bezweifelt, daß dies Wahrheit oder Vernunft sei, weil es von der obskuren ¹ Hand eines Untertanen kommt, so wird er es hofentlich auf die Autorität eines Königs annehmen. König Jakob I. sagt in seiner Rede an das Parlament im Jahre 1603 folgendes: "Ich werde durch gute Gesetze und Einrichtungen das Wohl des Volks und des ganzen Staats stets meinen besonderen und privaten Interessen vorziehen; denn ich werde den Wohlstand und das Wohlergehen des Staats stets für mein größtes Heil und irdisches Glück halten, ein Punkt, worin ein rechtmäßiger König sich deutlich von einem Tyrannen unterscheidet. Denn ich erkenne an, daß der besondere und wichtigste Punkt der Verschiedenheit, die zwischen einem rechtmäßigen König und einem usurpierenden Tyrannen besteht, der ist, daß, während der hochmütige und ehrgeizige Tyrann glaubt, sein Königreich und sein Volk seien nur bestimmt zur Befriedigung seiner Lüste und unvernünftigen Begierden, der rechtschaffene und gerechte König im Gegenteil bekennt, daß er eingesetzt ist, den Wohlstand und das Eigentum des Volks zu fördern". Ferner sagt er in seiner Rede an das Parlament im Jahr 1609 die folgenden Worte: "Der König verpflichtet sich durch einen zwiefachen Eid zur Beobachtung der Grundgesetze seines Reichs: stillschweigend, insofern er ein König und dadurch verpflichtet ist, sowohl das Volk wie auch das Recht seines Reichs zu beschützen; und ausdrücklich durch seinen Krönungseid; so wie jeder gerechte König in einem geordneten Reich verpflichtet ist, den mit seinem Volk nach seinen Gesetzen geschlossenen Vertrag zu halten, indem er seine Regierung in einer ihnen angemessenen Weise gestaltet, nach Art jenes Vertrags, wel-

¹ obskur - von zweifelhafter Herkunft

chen Gott nach der Sintflut mit Noah schloß: "Solange die Erde stehet, soll nicht aufhören Samen und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht" ¹. und deshalb hört ein König, der in einem geordneten Reich regiert, auf, König zu sein und entartet zu einem Tyrannen, sobald er aufhört, nach *seinen* Gesetzen zu regieren". Und etwas später: "Deshalb werden alle Könige, die nicht Tyrannen oder meineidig sind, zufrieden sein, sich innerhalb der Grenzen ihrer Gesetze zu halten; und diejenigen, welche sie zum Gegenteil überreden wollen, sind Schlangen und eine Pest für den Fürsten sowohl als für den Staat". So besteht nach jenem weisen König, der den Sinn der Dinge wohl verstand, der Unterschied zwischen einem König und einem Tyrannen allein darin, daß der eine die Gesetze zu den Grenzen seiner Gewalt und das Wohl des Volks zum Ziel seiner Regierung macht, der andere alles seiner Willkür und Begierde [wegen] hintansetzt.

201. Es ist ein Irrtum zu glauben, dieser Fehler sei allein den Monarchien eigen. Andere Regierungsformen sind ihm ebenso ausgesetzt wie diese; denn, wo nur immer die Gewalt, die in irgendwelche Hände zur Regierung des Volks und zur Erhaltung seines Eigentums gelegt ist, für andere Zwecke angewandt und gebraucht wird, das Volk auszusaugen, zu quälen und den willkürlichen, regellosen Befehlen derjenigen zu unterwerfen, die sie besitzen, wird sie sofort zur Tyrannei, gleichviel ob es einer ist, der sie so benutzt, oder viele. So lesen wir von den Dreißig Tyrannen in Athen, wie von einem in Syrakus; und die unerträgliche Herrschaft der Dezemvirn ² in Rom war um nichts besser.

202. Überall, wo das Gesetz ein Ende findet, fängt die Tyrannei an, wenn das Gesetz zum Schaden eines anderen überschritten wird. Jeder, der in seiner Autorität über die ihm gesetzlich eingeräumte Macht hinausgeht und von der Gewalt, über die er verfügt, Gebrauch macht, den Untertanen das aufzuzwingen, was das Gesetz nicht gestattet, hört in dieser Beziehung auf, Obrigkeit zu sein; und da er ohne Autorität handelt, darf ihm Widerstand geleistet werden wie jedem anderen, der mit Gewalt in das Recht eines anderen eingreift. Bei untergeordneten Beamten wird dies anerkannt. Demjenigen, der ermächtigt ist, meine Person auf der *Straße* zu verhaften, darf ich mich, wie einem Dieb und Räuber widersetzen, wenn er versucht in mein *Haus* einzubrechen, um einen Haftbefehl zu vollstrecken, trotzdem ich weiß, daß er einen Befehl und eine gesetzliche Ermächtigung besitzt, mich draußen festzunehmen ³. Und weshalb dies für den höchsten Beamten nicht ebenso gelten sollte wie für den niedrigsten, würde ich gern erfahren. Ist es billig, daß der älteste Bruder, weil er den größten Teil des väterlichen Vermögens hat, deshalb ein Recht haben sollte, etwas von dem Anteil seines jüngeren Bruders zu nehmen? Oder daß ein reicher Mann, der ein ganzes Land besitzt, deshalb ein Recht haben sollte, wann er will, die Hütte und den Garten seines armen Nachbarn an sich zu reißen? Im rechtmäßigen Besitz großer Macht und Reichtümern zu sein, die weit über die des größten Teils der Söhne Adams hinausgehen, ist nicht nur keine Entschuldigung, viel weniger ein Grund für Raub und Unterdrückung, — was unberechtigte Schädigung anderer ist, — sondern es ist eine Verschlimmerung dieser. Denn die Überschreitung der Grenzen der Autorität ist bei einem hohen Beamten nicht mehr ein Recht als

1 1. Mose 8.22

2 Zehnmänner - Dezemvirn, Decemviri, ein Rat von zehn Männern, der im Römischen Reich für einen bestimmten verwaltungstechnischen Zweck ernannt wurde.

3 Näheres im § 106 unten

bei einem niederen, nicht mehr zu rechtfertigen bei einem König als bei einem Polizeidiener; sondern sie ist bei ihm um so schlimmer, als ihm mehr Vertrauen geschenkt worden ist, als er einen viel größeren Anteil an Macht und Gütern besitzt als seine Mitmenschen, und man voraussetzt, daß ihm durch die Vorzüge seiner Erziehung, seiner Stellung und seiner Berater der Maßstab für Recht und Unrecht um so besser bekannt sei.

203. Darf also den Befehlen eines Fürsten Widerstand geleistet werden? Darf man sich ihm widersetzen, so oft sich einer beschwert ¹ glaubt und sich nur einbildet, ihm sei nicht recht geschehen? Das würde alle Regierung auflösen und umstürzen, und an Stelle von Regierung und Ordnung nichts übrig lassen als Anarchie und Verwirrung.

204. Darauf antworte ich: nur der ungerechten und ungesetzlichen Gewalt darf Gewalt entgegengesetzt werden. Jeder, der in einem anderen Fall Widerstand leistet, zieht sich die gerechte Verurteilung durch Gott und Menschen zu. So wird sich keine solche Gefahr und Verwirrung ergeben wie oft behauptet wird; denn

205. Erstens: Da in einigen Ländern die Person des Fürsten durch Gesetz geheiligt ist, und ebenso alles, was er befiehlt oder tut, so ist seine Person stets frei von jeder Verantwortung oder Gewalttat, nicht dem Zwang unterworfen oder einer gerichtlichen Rüge oder Verurteilung. Dennoch darf den ungesetzlichen Akten eines untergebenen Beamten oder eines anderen von ihm Beauftragten Widerstand entgegengesetzt werden, wenn er nicht dadurch, daß er sich tatsächlich in den Kriegszustand mit seinem Volk versetzt, die Regierung auflösen und das Volk jener Verteidigung überlassen will, die einem jeden im Naturzustand gehört. Denn wer kann sagen, was das Ende solcher Dinge sein wird? Ein benachbartes Reich hat der Welt ein böses Beispiel gegeben! In allen anderen Fällen befreit die Heiligkeit der Person ihn von allen Unzuträglichkeiten, wodurch er, solange die Regierung besteht, sicher ist vor Gewalttat und Kränkung, welcher Art sie auch sei. Es kann keine weisere Verfassung geben als diese; denn der Schaden, den er persönlich anrichten könnte, wird wahrscheinlich nicht sehr häufig sein, noch sich weit erstrecken; auch ist er nicht imstande, durch seine vereinzelte Kraft allein die Gesetze umzustößen oder die Gesamtheit des Volks zu unterdrücken, wenn wirklich ein Fürst von einer solchen Schwäche oder Böswilligkeit sein sollte, es tun zu wollen. So wird der Nachteil manches vereinzelt Unheils, das zuweilen eintreten kann, wenn ein unbesonnener Fürst auf den Thron kommt, reichlich aufgehoben durch den Frieden des Volks und durch die Sicherheit der Regierung in der Person des höchsten Beamten, die auf diese Weise außerhalb des Bereichs der Gefahr steht. Es ist besser für die Wohlfahrt der Gesamtheit, daß einige wenige Privatpersonen zuweilen Gefahr laufen, leiden zu müssen, als daß das Haupt der Regierung leichthin und aus kleinen Anlässen preisgegeben werde.

206. Zweitens: Da aber dieses Privileg allein der Person des Königs gehört, hindert es nicht, daß man diejenigen zur Rechenschaft ziehe und ihnen Widerstand entgegensetze, die, obwohl sie einen Auftrag von ihm vorschützen, eine unrechtmäßige Gewalt gebrauchen, welche das Gesetz nicht gestat-

¹ beschweren - hier: Lasten und Steuern auferlegen, Rechte unterdrücken

tet. Dies erhellt klar aus dem Fall desjenigen, der den "Befehl des Königs" ^{1 2} hat, einen Mann zu verhaften, was ein förmlicher Auftrag des Königs ist; und dennoch darf der, welcher ihn hat, nicht in das Haus eines Menschen einbrechen, um ihn auszuführen, noch diesen Befehl des Königs an gewissen Tagen und an gewissen Orten vollstrecken, auch wenn dieser Auftrag eine solche Ausnahme nicht enthält, weil es gesetzliche Beschränkungen sind, deren Überschreitung nicht durch den Auftrag des Königs entschuldigt wird. Denn, da dem König die Autorität nur nach dem Gesetz gegeben ist, kann er niemand ermächtigen, gegen das Gesetz zu handeln, oder ihn, wenn dieser es tut, mit seinem Auftrag rechtfertigen, da der Auftrag oder Befehl einer Obrigkeit, wenn sie keine Befugnis besitzt, ebenso nichtig und bedeutungslos ist, wie der irgend eines Privatmannes. Der Unterschied zwischen dem einen und dem anderen ist der, daß die Obrigkeit eine gewisse Befugnis so weit und zu solchen Zwecken, der Privatmann aber überhaupt keine Befugnis besitzt, denn es ist nicht der Auftrag, der das Recht zu handeln gibt, sondern die Befugnis, und gegen die Gesetze kann es keine Befugnis geben. Aber ungeachtet eines solchen Widerstands bleiben doch des Königs Person und Autorität gesichert, und so ist keine Gefahr weder für den Regenten noch für die Regierung.

207. Drittens: Angenommen, in einer Regierung ist die Person des höchsten Beamten nicht so geheiligt, so wird doch diese Lehre von der Rechtmäßigkeit des Widerstands gegen jede ungesetzliche Ausübung der Gewalt ihn nicht bei jedem unbedeutenden Anlaß in Gefahr bringen oder die Regierung verwirren; denn, wo durch Anrufung des Gesetzes dem geschädigten Teil geholfen und sein Schaden wiedergutmacht werden kann, kann es keinen Vorwand für Gewalt geben, die nur angewendet werden darf, wo einem Menschen die Berufung auf das Gesetz abgeschnitten ist. Nichts kann als feindliche Gewalt angesehen werden, als was die Hilfe einer solchen Berufung ausschließt; und es ist allein diese Gewalt, die denjenigen, welcher sie anwendet, in einen Kriegszustand versetzt und den Widerstand gegen ihn zu einem rechtmäßigen macht. Ein Mensch mit dem Schwert in der Hand verlangt auf der Landstraße meine Börse, wenn ich vielleicht nicht zwölf Pfennig in der Tasche habe: diesen Menschen darf ich rechtmäßig töten. Einem anderen übergebe ich hundert Pfund zur Aufbewahrung, während ich absteige, die er sich aber weigert mir zurückzugeben, wenn ich wieder aufsitze; er zieht dagegen sein Schwert, um den Besitz des Geldes mit Gewalt zu verteidigen, wenn ich versuche, es ihm wieder abzunehmen. Das Übel, das dieser Mann mir zufügt, ist hundert-, vielleicht tausendmal schlimmer als das, welches der andere möglicherweise gegen mich beabsichtigte, — und den ich tötete, bevor er es noch wirklich getan, — und dennoch durfte ich den einen rechtmäßig töten, und darf ich den anderen rechtmäßig nicht einmal verletzen. Der Grund ist klar: da der eine Gewalt anwandte, die mein Leben bedrohte, blieb mir keine Zeit, das Gesetz zum Schutz meines Lebens anzurufen. Das Gesetz konnte

1 Befehl des Königs - the King's writ.

2 Befehl des Königs - willkürliche Verhaftungen „im Namen Seiner Majestät“ als gefürchtetes Repressionsmittel gab es nicht nur in England, sondern auch in Frankreich. England: s. Einführung Karl II. Frankreich: Die „Lettres de cachet“ waren vom König unterzeichnete Haftbefehle. Der Betroffene wurde inhaftiert. Er hatte keinen Anspruch auf irgendwelche Hilfe oder überhaupt auf einen Prozeß. Die Haft konnte lebenslänglich sein, ohne daß er jemals angeklagt werden mußte.

Diese Zählung des Königs in England (s. Einführung) verhinderte eine Revolution. In Frankreich, wo dem despotischen Königtum keine Zügel angelegt wurden, entlud sich die angestaute Wut des Volks in der Großen Französischen Revolution 1789.

meinem toten Leichnam das Leben nicht wiedergeben; der Verlust war unerlässlich, und um dies zu verhüten, gab das Naturrecht mir die Berechtigung denjenigen zu töten, der sich in Kriegszustand gegen mich versetzt und mich mit Vernichtung bedroht hatte. In dem anderen Fall dagegen konnte ich, da mein Leben nicht bedroht war, die Wohltat der Berufung auf das Gesetz benutzen und den Ersatz meiner hundert Pfund auf diese Weise erlangen.

208. Viertens: Wenn aber die ungesetzlichen Handlungen der Obrigkeit durch die Macht, die sie besitzt, aufrechterhalten und die nach dem Gesetz schuldige Abhilfe durch dieselbe Macht gehindert wird, so wird doch das Recht des Widerstands, selbst in so offenkundigen Akten von Tyrannei, die Regierung nicht plötzlich oder aus unbedeutenden Anlässen stören. Denn, wenn es sich nur um Angelegenheiten einiger Privatpersonen handelt, wird doch, obschon sie ein Recht haben, sich zu verteidigen und mit Gewalt wieder an sich zu bringen, was ihnen durch unrechtmäßige Gewalt genommen worden ist, das Recht so zu handeln sie nicht leicht in einen Kampf verwickeln, in dem sie mit Sicherheit zugrunde gehen würden. Es ist für einen oder einige wenige unterdrückte Menschen, wenn die Gesamtheit des Volks nicht davon berührt wird, ebenso unmöglich, die Regierung zu stören, wie ein rasender Verrückter oder hitzköpfiger Mißvergnügter einen wohlgeordneten Staat umzustürzen vermag; denn das Volk ist ebenso wenig geneigt, dem einen zu folgen wie dem anderen.

209. Wenn aber entweder diese ungesetzlichen Akte sich auf die Mehrheit des Volks erstreckt haben; oder wenn von dem Schaden und der Unterdrückung nur einige wenige, aber in solchen Fällen betroffen worden sind, die als Präzedens ¹ und in ihren Folgen die Allgemeinheit zu bedrohen scheinen; und wenn diese in ihrem Gewissen überzeugt ist, daß ihre Gesetze und mit diesen ihr Vermögen, ihre Freiheiten und Leben in Gefahr sind, vielleicht sogar ihre Religion: wie man sie dann hindern will, sich der ungesetzlichen, gegen sie gebrauchten Gewalt zu widersetzen, vermag ich nicht zu sagen. Ich gestehe, daß dies eine Schwierigkeit ist, die jede Regierung, welcher Art sie auch sei, zu erwarten hat, wenn die Regierenden es so weit gebracht haben, allgemein vom Volk beargwöhnt zu werden, der gefährlichste Zustand, in den sie sich irgend begeben können, und in dem sie um so weniger zu bemitleiden sind, als er so leicht zu vermeiden ist. Es ist ebenso unmöglich für einen Regenten, wenn er wirklich das Wohl und die Erhaltung des Volks und seiner Gesetze will, das Volk dies nicht sehen und empfinden zu lassen; wie es für einen Familienvater unmöglich ist, den Kindern nicht zum Bewandtnis zu bringen, daß er sie liebt und für sie sorgt.

210. Wenn aber alle Welt sieht, wie der Schein von einer Art ist und die Handlungen von einer anderen; wie List gebraucht wird das Gesetz zu umgehen, und die dem Fürsten anvertraute Prärogative, — die eine ihm für gewisse Dinge überlassene willkürliche Gewalt ist, dem Volk Gutes zu tun, aber keinen Schaden — im Gegensatz zu dem Zweck angewandt wird, für den sie gegeben; wenn das Volk findet, daß die Minister und untergebenen Beamten solchen Zielen entsprechend erwählt, begünstigt oder beseitigt werden, je nachdem sie ihnen Vorschub leisten oder Widerstand; wenn es sieht, daß wiederholte Versuche willkürlicher Gewalt gemacht, und diejenige Religion, obwohl öffentlich abgeleugnet, im geheimen begünstigt wird, die am bereit-

1 Präzedens - früherer Fall, früheres Beispiel

willigsten ist, sie einzuführen; daß die Helfershelfer auf jede nur mögliche Weise unterstützt, und wenn dies nicht geschehen kann, dennoch stets Beifall finden und noch lieber gesehen werden; wenn eine lange Reihe von Handlungen zeigt, daß die Absichten sämtlich nach dieser Richtung streben, — wie wäre es wohl möglich, daß ein Mensch sich nicht selbst überzeuge, in welcher Bahn die Dinge sich bewegen? Wie sollte er nicht ebenso nach Rettung ausschauen wie der, welcher glaubt, daß der Kapitän des Schiffs, auf dem er sich befindet, ihn und die übrige Gesellschaft nach Algier bringt ¹, wenn er sieht, daß er beständig diesen Kurs steuert, obschon widrige Winde, Leck im Schiff, Mangel an Menschen und Lebensmitteln ihn oft zwingen, den Kurs zeitweilig zu ändern, jenen aber beständig wieder aufnimmt, sobald Wind, Wetter und andere Umstände es gestatten?

Kapitel 19

Von der Auflösung der Regierung

211. Wer irgend mit Klarheit von der Auflösung der Regierung sprechen will, müßte in erster Linie einen Unterschied machen zwischen der Auflösung der Gesellschaft und der Auflösung der Regierung. Was das Gemeinwesen bildet, und Menschen aus dem losen Naturzustand in eine einzige politische Gesellschaft bringt, ist die Übereinkunft, die jeder einzelne mit allen übrigen getroffen hat, sich zu einem Körper zu vereinigen, wie *ein* Körper zu handeln und so ein besonderes Staatswesen zu bilden. Der gewöhnliche und fast einzige Weg, wie diese Vereinigung aufgelöst wird, ist der Einfall fremder Gewalt, die sie unterwirft; denn in diesem Fall — da sie nicht imstande ist, sich zu behaupten und zu erhalten als ein vollständiger und unabhängiger Körper, — muß die diesem Körper angehörige Vereinigung, die dort bestand, notwendigerweise aufhören, und so ein jeder in den Zustand zurückkehren, in dem er vorher war, nämlich mit Freiheit, sich selbst zu helfen und für seine eigene Sicherheit, je nachdem es ihm gutdünkt, in einer anderen Gesellschaft zu sorgen. Wenn aber die Gesellschaft aufgelöst wird, kann sicherlich nicht die Regierung dieser Gesellschaft bestehen bleiben. So schneidet das Schwert des Eroberers häufig die Regierungen bei der Wurzel ab und zerstückelt Gesellschaften, indem es die unterjochte und zerstreute Menge von dem Schutz und der Abhängigkeit der Gesellschaft trennt, die sie vor der Gewalt hätte behüten sollen. Die Welt ist mit dieser Art, Regierungen aufzulösen zu wohl vertraut und zu bereit, sie gutzuheißen, als daß mehr darüber gesagt zu werden brauchte; und es bedarf nicht vieler Argumente um zu beweisen, daß, wo die Gesellschaft aufgelöst ist, die Regierung nicht weiter bestehen kann. Das ist ebenso unmöglich, wie daß der Bau eines Hauses stehen bleibe, wenn die Materialien durch einen Wirbelwind zerstreut, oder durch ein Erdbeben in einen verworrenen Haufen zusammengeworfen werden.

212. Außer diesem Umsturz von außen werden Regierungen auch von innen aufgelöst.

Erstens: wenn die Legislative geändert wird. Da staatliche Gesellschaft ein Zustand des Friedens unter denjenigen, welche dazu gehören, und der

1 nach Algier bringen - zur Versklavung. Auch heute noch — im 21. Jahrhundert — gibt es Sklavenhandel in mohammedanischen Staaten, wie überhaupt der Islam weltweit das Symbol des Stillstands und des Rückschritts ist.

Kriegszustand durch die schiedsrichterliche Gewalt ausgeschlossen ist, die sie in ihrer Legislative vorgesehen haben, um alle Zwistigkeiten, die unter ihnen entstehen, zu entscheiden; so ist es die Legislative, wo die Glieder eines Staats vereinigt und zu einem zusammenhängenden, lebenden Körper verbunden werden. Sie ist die Seele, die dem Staat Form, Leben und Einheit gibt; von ihr empfangen die verschiedenen Glieder ihren gegenseitigen Einfluß, die Gleichheit der Interessen und den Zusammenhang, und deshalb folgt, wenn die Legislative unterdrückt oder aufgehoben wird ¹, Auflösung und Tod. Denn, da das Wesen und die Einigkeit der Gesellschaft darin besteht, *einen* Willen zu haben, fällt es der Legislative zu, wenn sie einmal durch die Mehrheit eingesetzt ist, diesen Willen kundzugeben und gleichsam zu hüten ². Die Einsetzung der Legislative ist der erste und grundlegende Akt der Gesellschaft, durch den für die Fortdauer ihrer Vereinigung Vorsorge getroffen wird unter der Leitung von Personen und unter der Verpflichtung von Gesetzen, die von Personen gegeben werden, welche durch Zustimmung und Ernennung des Volks dazu ermächtigt sind; denn ohne diese kann weder ein Mensch, noch eine Anzahl von Menschen, Macht haben Gesetze zu geben, die für die übrigen bindend sind. Wenn einer oder mehrere, die das Volk nicht dazu bestimmt hat, sich unterfangen, Gesetze zu geben, so geben sie Gesetze ohne Befugnis, denen deshalb das Volk nicht verpflichtet ist, zu gehorchen; und dadurch wird es wiederum frei von Unterwerfung und darf eine neue Legislative über sich einsetzen, wie es ihm am besten scheint, indem es ihm völlig frei steht, sich der Gewalt derjenigen zu widersetzen, die ihm ohne Befugnis etwas auferlegen wollen. Jeder hat die Verfügung seines eigenen Willens, wenn diejenigen, die durch Bevollmächtigung der Gesellschaft die Aufgabe hatten, den öffentlichen Willen kundzugeben, davon ausgeschlossen werden, und andere, die keine solche Befugnis oder Vollmacht besitzen, die Stelle usurpieren.

213. Da dies in der Regel von seiten solcher geschieht, welche die Gewalt, die sie in Händen haben, mißbrauchen, ist es schwer, es richtig zu betrachten und zu erkennen, wem es zur Last zu legen ist, wenn man nicht die Form der Regierung kennt, in der es sich zuträgt, Wir wollen also annehmen, daß die Legislative in das Zusammenwirken dreier verschiedener Personen gelegt ist:

1. einer einzigen Person, welche die beständige, höchste, exekutive Gewalt und mit dieser die Macht besitzt, die beiden anderen innerhalb gewisser Perioden zusammenzurufen und aufzulösen und dieses Amt erblich innehat.
2. einer Versammlung des erblichen Adels.

1 Legislative unterdrückt - die letzten Großprojekte (Mai / Juni 2010) der Bundesregierung, bevor die Parole „Ab jetzt wird eisern gespart!“ ausgegeben wurde, waren die sog. „Griechenlandhilfe“ und der Rettungsschirm für die „unverschuldet“ in Not geratenden europäischen Länder. Beide Projekte waren angeblich alternativlos und wurden durch den Bundestag regelrecht gepeitscht. Unverantwortlich, weil gegen deutsches und europäisches Recht verstoßend, unverantwortlich auch, es geht um dreistellige Milliardenbeträge, daß für niemand eine Zeit zur sachlichen Prüfung blieb. Der Bundespräsident wurde gezwungen, die Gesetze ohne den Rat von Experten hören zu können, zu unterschreiben und trat daher von seinem Amt zurück. Obwohl man weiß, daß Griechenland die Gelder nie zurückzahlen kann, entblödet man sich nicht, von einem „Geschäft“ zu sprechen, das durch die Zinsdifferenz zwischen geliehenem und verliehenem Geld entstehen soll.

2 Mehrheitswillen zu hüten - die Tanten und Onkel im Bundestag lösten den Bundestag am 01.07.2005 auf, obwohl sie das Recht dazu in dieser Situation gar nicht besaßen.

3. einer Versammlung pro tempore vom Volk gewählter Repräsentanten.

Eine solche Regierungsform vorausgesetzt, ist offenbar

214. Erstens, daß, wenn diese einzelne Person oder der Fürst seinen eigenen eigenmächtigen Willen an die Stelle der Gesetze setzt, welche der durch die Legislative kundgegebene Wille der Gesellschaft sind, die Legislative *gewechselt* wird. Denn da die Legislative in Wirklichkeit diejenige ist, deren Vorschriften und Gesetze zur Vollziehung gelangen und befolgt werden müssen, so ist es klar, daß, wenn andere Gesetze gegeben und Verordnungen vorgeschrieben und durchgeführt werden als die, welche von der durch die Gesellschaft eingesetzten Legislative gegeben worden sind, die Legislative gewechselt wird. Jeder, der neue Gesetze einführt, ohne durch den grundlegenden Beschluß der Gesellschaft dazu ermächtigt zu sein, oder der die alten umstößt, verleugnet oder stößt die Gewalt um, durch die sie gegeben wurden, setzt so eine neue Legislative ein.

215. Zweitens, wenn der Fürst die Legislative hindert, sich zur rechten Zeit zu versammeln, oder frei und den Zwecken gemäß zu handeln, für welche sie eingesetzt wurde, so wird die Legislative *geändert*; denn es ist nicht eine bestimmte Anzahl von Menschen, — nein, auch nicht ihre Versammlung, worin die Legislative besteht, wenn sie nicht auch Freiheit der Rede und Muse hat, das zu vollenden, was zum Wohl der Gesellschaft dient. Wenn diese genommen oder geändert werden, so daß die Gesellschaft der gehörigen Ausübung ihrer Gewalt beraubt wird, so wird die Legislative in Wahrheit geändert, denn es sind nicht Namen, welche Regierungen ausmachen, sondern der Gebrauch und die Ausübung der Gewalten, die ihnen verliehen wurden, so daß der, welcher die Freiheit nimmt oder die Tätigkeit der Legislative zu ihrer rechten Zeit hindert, die Legislative tatsächlich beseitigt und der Regierung ein Ende setzt.

216. Drittens, wenn durch willkürliche Gewalt des Fürsten die Wähler oder die Art der Wahl geändert werden, ohne die Zustimmung und gegen das gemeinsame Interesse des Volks, so wird auch dadurch die Legislative geändert; denn, wenn andere wählen als die, welche die Gesellschaft dazu ermächtigt hat, oder nach einer anderen Art, als die Gesellschaft vorgeschrieben hat, so sind die Gewählten nicht die Legislative, die vom Volk bestimmt worden ist.

217. Viertens, die Überantwortung des Volks unter das Joch einer fremden Macht ¹, entweder durch den Fürsten oder durch die Legislative, ist sicherlich eine Änderung der Legislative und deshalb eine Auflösung der Regie-

1 Joch einer fremden Macht - die schrittweise Entmündigung der deutschen Bevölkerung, indem die Regierung ihre mit Auflagen erhaltenen Rechte bewußt und fast mit Begeisterung an die durch nichts legitimierte Europäische Zentralregierung (Tarnbezeichnung „Kommission“) weggibt, ja wegwirft, hat nach der Bananenvorschrift (Länge, Größe, Gewicht, Farbe und Krümmung der EU-Banane) und dem Verbot von Glühbirnen nun einen neuen Höhepunkt erreicht: Vereinheitlichung des Asylrechts in Europa. 09.07.2010: die EU will also beispielsweise die bewährte Flughafenregelung für Scheinasylanten abschaffen, die Asylbewerber sollen einheimischen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt werden und das Nachzugsrecht soll auf Geschwister (und jeder darf seinen besten Freund mitbringen, aber was wird mit Opa und Oma?) ausgedehnt werden. Asylbewerber sollen also gleiche Leistungen erhalten wie Menschen, die jahrzehntelang in und für Deutschland gearbeitet haben!

rung: denn der Zweck, wozu das Volk sich zur Gesellschaft verband, ist der, sich als eine vollständige, freie, unabhängige Gesellschaft zu erhalten und nach seinen eigenen Gesetzen regiert zu werden, und dieser geht verloren, sobald das Volk der Gewalt eines anderen überliefert wird.

218. Weshalb in einer Verfassung wie dieser die Auflösung der Regierung in solchen Fällen dem Fürsten zugeschoben werden muß, liegt auf der Hand. Denn, da er die Macht, den Schatz und die Staatsämter zu verwenden hat, und sich oft einbildet oder durch Schmeichler zu dem Wahn gebracht wird, er sei als höchste Obrigkeit über jede Einschränkung erhaben, so ist allein er in der Lage, solchen Veränderungen unter dem Schein gesetzmäßiger Autorität großen Vorschub zu leisten, und hat es in seiner Hand, die, welche ihm entgegen sind, als aufrührerisch, aufsässig und als Feinde der Regierung einzuschüchtern oder mundtot zu machen ¹. Dagegen ist kein anderer Teil der Legislative oder des Volks für sich instande, eine bemerkenswerte Änderung der Legislative zu unternehmen ohne offene und sichtbare Rebellion; und wenn diese die Oberhand gewinnt, ruft sie Wirkungen hervor, die sich von fremder Eroberung nur wenig unterscheiden. Da überdies der Fürst in einer solchen Regierungsform die Macht hat, die anderen Teile der Legislative aufzulösen, und sie dadurch zu Privatpersonen zu machen, so können sie nie, in Widerspruch gegen ihn oder ohne seine Mitwirkung, die Legislative durch ein Gesetz ändern, zu dem seine Zustimmung notwendig ist, um jedem ihrer Beschlüsse die Sanktion ² zu geben. Dennoch aber sind die anderen Teile der Legislative, soweit sie auf irgendeine Weise zu einem Angriff auf die Regierung mitwirken und solche Anschläge entweder fördern oder nicht hindern, (was an ihnen liegt,) schuldig und mitbeteiligt, was sicherlich das grüßte Verbrechen ist, dessen Menschen sich untereinander schuldig machen können.

219. Es gibt noch eine andere Art, wie eine solche Regierung aufgelöst werden kann, nämlich wenn der, welcher die höchste exekutive Gewalt besitzt, dieses Amt so außer acht läßt und vernachlässigt, daß die bereits gegebenen Gesetze nicht länger vollzogen werden können. Das heißt offenbar alles in Anarchie zu versetzen und die Regierung tatsächlich aufzulösen; denn, da Gesetze nicht ihrer selbst wegen gegeben werden, sondern durch ihre Vollziehung Bande der Gesellschaft sein sollen, um jeden einzelnen Teil des politischen Körpers an seinem richtigen Platz und Beruf zu halten, so hört, wenn dies gänzlich ein Ende hat, auch die Regierung offenbar auf, und das Volk wird zu einer verworrenen Menge ohne Ordnung und Zusammenhalt. Wo es keine Verwaltung der Justiz mehr gibt, die Rechte der Menschen zu sichern, noch irgendeine Macht innerhalb des Gemeinwesens bleibt, die Gewalt des Volks zu leiten oder für seine Bedürfnisse zu sorgen, da ist offenbar eine Regierung nicht mehr vorhanden. Wo die Gesetze nicht vollzogen werden können, ist es ebenso, als ob es überhaupt keine Gesetze gäbe; und eine Regierung ohne Gesetze ist, wie mir scheint, ein Mysterium in der Politik,

1 Feind der Regierung – eine alte Methode, die auch heute noch wirkt: Beispielsweise werden Islamkritiker heute in Deutschland grundsätzlich als Rechte, Nationalisten, Nazis, Feinde der Religionsfreiheit, Rassisten oder Demokratiefeinde bezeichnet. Sind das die richtigen Namen für Leute, die eine antidemokratische, menschenfeindliche und imperialistische Politideologie bekämpfen? Immerhin scheint der Staat in bestimmten Grenzen lernfähig zu sein. Heute (12.07.2010) wurde ein Verein namens IHH verboten, der Geld für das Terrorregime Hamas sammelt und endlich hat man auch die Neonazis und Mohammedaner als Brüder im Geist erkannt: Sie eint die Feindschaft zu den Juden und zu Israel.
Merke: „Mein Kampf“ = Koran.

2 Sanktion – Bestätigung; Anweisung, die einen Gesetzestext verbindlich macht

unbegreiflich für den Verstand und unverträglich mit menschlicher Gesellschaft.

220. In diesen und ähnlichen Fällen, wenn die Regierung aufgelöst wird, hat das Volk die Freiheit, für sich selbst zu sorgen, indem es eine neue Legislative errichtet, die sich von der anderen durch den Wechsel der Personen oder der Form oder beider unterscheidet, wie es für seine Wohlfahrt und seinen Nutzen am besten gehalten wird. Denn die Gesellschaft kann niemals durch die Schuld eines anderen ihr angeborenes und ursprüngliches Recht einbüßen, sich selbst zu erhalten, was nur durch eine geordnete Legislative und eine billige, unparteiische Vollziehung der von ihr gegebenen Gesetze geschehen kann. Aber der Zustand der Menschheit ist nicht so erbärmlich, daß sie nicht imstande wäre, dieses Hilfsmittel zu gebrauchen, ehe es zu spät ist, sich nach Hilfe umzusehen. Dem Volk zu sagen, daß es durch Errichtung einer neuen Legislative für sich selbst sorgen darf, nachdem durch Unterdrückung, List oder Überantwortung an eine fremde Macht seine alte Legislative verloren worden ist, heißt nur ihm zu sagen, daß es Hilfe erwarten darf, ehe es zu spät und das Übel nicht mehr zu heilen ist. Das wäre in der Tat nichts anderes als ihm zu gebieten, zunächst Sklaven zu werden und dann für die Freiheit zu sorgen; und nachdem die Ketten angelegt sind, ihm zu sagen, daß es wie freie Menschen handeln darf. Wenn es sich nur so verhielte, wäre es eher Hohn als Hilfe; und Menschen könnten nie sicher sein vor Tyrannei, wenn es keine Mittel gibt ihr zu entrinnen, bevor sie völlig unter ihr stehen. Darum haben sie ein Recht, sich nicht allein von ihr zu befreien, sondern auch ihr vorzubeugen.

221. Deshalb gibt es, zweitens, einen anderen Weg, wie Regierungen aufgelöst werden, nämlich wenn die Legislative oder der Fürst, dem in sie gesetztes Vertrauen entgegenhandelt.

Erstens, die Legislative handelt gegen das in sie gesetzte Vertrauen, wenn sie versucht, das Eigentum der Untertanen anzugreifen, und sich selbst oder einen Teil der Gemeinschaft zum Herrn oder willkürlichen Gebieter über Leben, Freiheit und Vermögen des Volks zu machen.

222. ¹ Der Grund, weshalb Menschen sich zu einer Gesellschaft vereinigen, ist die Erhaltung ihres Eigentums; und der Zweck, warum sie eine Legislative wählen und bevollmächtigen, ist der, daß Gesetze gegeben und Regeln festgesetzt werden zu Wächtern und Beschützern des Eigentums aller Glieder der Gesellschaft, um die Gewalt jedes Teils und jedes Glieds der Gesellschaft zu begrenzen und ihr Dominium einzuschränken. Niemals darf als Wille der Gesellschaft vorausgesetzt werden, daß die Legislative eine Macht habe, das zu vernichten, was jeder einzelne durch den Eintritt in die Gesellschaft zu sichern bezweckte, und wofür das Volk sich Gesetzen unterwarf, die es selbst geschaffen hat. Deshalb versetzen sich die Gesetzgeber, sooft sie versuchen das Eigentum des Volks wegzunehmen und zu vernichten, oder das Volk in Sklaverei unter willkürliche Gewalt zu bringen, in einen Kriegszustand mit dem Volk, das dadurch von jedem ferneren Gehorsam losgesprochen und der gemeinsamen Zuflucht überlassen wird, die Gott für alle Menschen gegen Macht und Gewalt vorgesehen hat. So oft deshalb die Legislative dieses

1 Der Inhalt dieses Paragraphen bezieht sich auf die englische Regierungskrise 1679 / 80, in der das Parlament wegen der katholikenfreundlichen Politik Karls II. mit diesem im Streit lag. Ähnlichkeiten mit gegenwärtigem Politikgeschehen sind rein zufällig.

Grundgesetz der Gesellschaft überschreitet, und aus Ehrgeiz, Furcht, Torheit oder Verderbtheit versucht, eine absolute Gewalt über Leben, Freiheit und Vermögen des Volks entweder selbst an sich zu reißen oder in die Hände eines anderen zu legen, verwirkt sie durch diesen Vertrauensbruch die Gewalt, die das Volk ihr zu ganz entgegengesetzten Zwecken verliehen hatte; und die Gewalt fällt an das Volk zurück, das ein Recht hat, seine ursprüngliche Freiheit wieder an sich zu nehmen und durch die Errichtung einer neuen Legislative, (so wie sie für geeignet gehalten wird), für seine eigene Wohlfahrt und Sicherheit, die der Zweck sind, um dessentwillen es die Gesellschaft gebildet hat, Sorge zu tragen. Was ich hier in bezug auf die Legislative im allgemeinen gesagt habe, gilt auch von dem höchsten Vollstrecker, der, da ihm ein zwiefaches Vertrauen, sowohl der Teilnahme an der Legislative als auch der höchsten Vollziehung des Gesetzes, erwiesen worden ist, in Gegensatz gegen beide handelt, wenn er unternimmt, seinen eigenen eigenmächtigen Willen als das Gesetz der Gesellschaft aufzustellen. Er handelt auch dem Vertrauen zuwider, wenn er entweder die Macht, den Schatz und die Ämter der Gesellschaft verwendet, um die Vertreter zu bestechen und sie für seine Zwecke zu gewinnen, oder die Wähler offen vorher verpflichtet und ihrer Wahl Männer vorschreibt, die er durch Bitten, Drohungen, Versprechungen oder anderswie für seine Absichten gewonnen hat, und sie gebraucht, um solche hineinzubringen, die vorher versprochen haben, wofür sie stimmen, und was sie beschließen werden. Auf diese Weise Kandidaten und Wähler zu regeln ¹ und die Art der Wahl umzumodeln, was ist das anderes als die Regierung bei der Wurzel abzuschneiden und die Quelle des öffentlichen Wohls zu vergiften? Das Volk hat sich selbst die Wahl seiner Vertreter, als den Schutz seines Eigentums, vorbehalten und konnte dies zu keinem anderen Zweck tun, als daß sie stets frei gewählt würden und, so gewählt, frei handeln und raten könnten, wie es bei Prüfung und reiflicher Debatte durch die Erfordernisse des Staats und das öffentliche Wohl für notwendig gehalten würde. Dies zu tun, sind diejenigen nicht imstande, die ihre Stimmen abgeben, bevor sie die Debatte hören und die Gründe auf allen Seiten abgewogen haben ². Eine derartige Versammlung vorzubereiten, und zu versuchen, die erklärten Mitschuldigen der eigenen Willkür als wahre Repräsentanten des Volks und als Gesetzgeber der Gesellschaft einzusetzen, ist sicherlich ein so großer Vertrauensbruch und eine so vollkommene Ankündigung der Absicht, die Regierung umzustürzen, wie sie nur irgend gefunden werden kann. Und wenn man dem noch Drohungen und Strafen hinzufügt, die sichtlich demselben Zweck dienen, und alle die Schliche der Rechtsverdrehung, die angewandt werden, um diejenigen, zu beseitigen und zu vernichten, die solchen Absichten im Weg stehen, und sich nicht hergeben und zustimmen, die Freiheit zu verraten, so bleibt kein Zweifel, was zu geschehen hat. Welche Gewalt in der Gesellschaft diejenigen haben müßten, die einen solchen Gebrauch davon machen im Gegensatz zu dem Vertrau-

1 Kandidaten und Wähler regeln - ein Beobachter unserer Zeit hätte die Vorgänge um und bei der Wahl des Bundespräsidenten am 30.06.2010 nicht zutreffender beschreiben können!

2 Stimme abgeben - die Abstimmung im Bundestag über den Lissabon-Vertrag am 24.04.2008 machte vor allem eins deutlich: die Abgeordneten hatten **keine Ahnung**, wofür sie da ihr Händchen hoben. Das daraufhin angerufene Bundesverfassungsgericht (BVG) stellte klar (30.06.2009): Der Bundestag hat leichtfertig Kompetenzen an die Brüsseler Bürokratie übertragen, er stimmt seiner eigenen Entmachtung zu, er hat seine Funktion als Kontrollorgan der Eurokraten nicht begriffen, er duldet, daß die Bundesregierung Entscheidungen nach Brüssel übergibt, ohne den Bundestag zu fragen. Das BVG zwang die Bundesregierung zu einer Erklärung, daß der beschlossene Lissabon-Vertrag **nur in der Interpretation des BVG gültig** ist.

en, das sie bei ihrer ersten Einsetzung begleitete, ist leicht zu entscheiden; und man *muß* einsehen, daß dem, der einmal einen Versuch wie diesen gemacht hat, nicht länger getraut werden kann.

223. Man wird vielleicht entgegen, daß, da das Volk unwissend und immer unzufrieden ist, man es sicherem Verderben aussetzen würde, wenn man die Grundlage der Regierung in die unbeständige Meinung und die unzuverlässige Stimmung des Volks legen wollte, und daß keine Regierung imstande sein wird, lange zu bestehen, wenn das Volk eine neue Legislative einsetzen darf, sooft es sich durch die alte geschädigt glaubt. Darauf antworte ich: ganz das Gegenteil! Das Volk läßt sich nicht so leicht, wie manche uns einreden möchten, von alten Formen abbringen. Es ist kaum zu bewegen, anerkannte Übelstände in dem gewohnten Geleis zu verbessern. Und wenn Mängel vorhanden sind, die von Anfang an dagewesen, oder wenn neue hinzukommen, die mit der Zeit oder durch Korruption eingedrungen sind, so ist es nicht leicht, sie zu ändern, selbst wenn alle Welt sieht, daß eine Gelegenheit dazu gegeben ist. Diese Schwerfälligkeit und Abneigung des Volks, seine alten Einrichtungen aufzugeben, hat in den vielfachen Revolutionen, die unser Königreich in diesen und in früheren Zeiten erlebt hat, uns noch immer an unserer alten Legislative von König, Lords und Commons festgehalten oder uns, nach einer Zwischenzeit fruchtloser Versuche, zu ihr zurückgeführt; und alle die Herausforderungen, welche Anlaß gewesen sind, die Krone vom Haupt einiger unserer Fürsten zu nehmen, haben das Volk nie so weit gebracht, diese einer anderen Linie zu übergeben.

224. Man wird aber sagen, diese Hypothese enthalte einen Gärstoff häufiger Rebellion. Darauf antworte ich:

Erstens, nicht mehr als irgend eine andere Hypothese. Denn, wenn das Volk unglücklich gemacht ist und sich dem Mißbrauch willkürlicher Gewalt ausgesetzt sieht, so schreit nur seine Regenten aus als Söhne Jupiters, so viel ihr wollt, laßt sie heilig sein oder göttlich, vom Himmel abstammend oder vom Himmel bevollmächtigt, gebt sie aus, für wen oder für was ihr wollt, — das gleiche wird sich ereignen; das Volk, überall und gegen alles Recht mißhandelt, wird bereit sein, sich bei erster Gelegenheit von der schwer auf ihm lastenden Bürde zu befreien; es wird die Gelegenheit herbeisehnen und suchen; und in dem Wechsel, in der Schwäche und den Zufälligkeiten menschlicher Dinge zögert sie selten lange sich darzubieten. Der kann nur eine kurze Zeit in der Welt gelebt haben, wer nicht Beispiele davon in seiner eigenen Zeit erfahren hat, und der muß sehr wenig gelesen haben, wer nicht Beispiele davon anführen kann aus allen Arten von Regierung in der Welt.

225. Zweitens antworte ich: solche Revolutionen treten nicht ein bei jeder kleinen Mißverwaltung öffentlicher Angelegenheiten. Große Irrtümer auf seiten des regierenden Teils, viele ungerechte und nachteilige Gesetze und alle Versehen menschlicher Unvollkommenheit werden vom Volk ohne Murren und Widersetzlichkeit ertragen werden. Wenn aber eine lange Folge von Mißbräuchen, Treulosigkeiten und Ränken, die alle nach derselben Richtung weisen, dem Volk die Absicht vor Augen führt; wenn es fühlen muß, wem es unterworfen ist, und sieht, wohin es treibt, — dann ist es nicht zu verwundern, daß es sich aufrüttelt und versucht, die Regierung in solche Hände zu legen, die ihm eine Bürgschaft bieten für die Zwecke, für welche die Regierung zuerst errichtet wurde, und ohne welche alte Namen und äußere For-

men so weit entfernt sind, besser zu sein als der Naturzustand, daß sie sogar viel schlimmer sind oder reine Anarchie; denn die Nachteile sind sämtlich ebenso groß und ebenso nahe, das Hilfsmittel aber weiter entfernt und schwieriger.

226. Drittens antworte ich: daß diese Lehre von der dem Volk zustehenden Macht, durch eine andere Legislative von neuem für seine Sicherheit zu sorgen, wenn die Gesetzgeber durch Eingriffe in sein Eigentum dem Vertrauen zuwider gehandelt haben, der beste Schutz ist gegen Rebellion und das wahrscheinlichste Mittel, sie zu verhindern. Denn, da Rebellion ein Widerstand ist nicht gegen Personen, sondern gegen eine Autorität, die allein auf der Verfassung und den Gesetzen der Regierung beruht, so sind diejenigen, die sie mit Gewalt durchbrechen und mit Gewalt ihre Verletzung rechtfertigen, wer sie auch seien, im wahren und im eigentlichen Sinn Rebellen. Wenn Menschen dadurch, daß sie eine Gesellschaft und staatliche Regierung bilden, Gewalt ausgeschlossen und Gesetze zur Erhaltung von Eigentum, Frieden und Einigkeit unter sich eingeführt haben, so handelt es sich bei denjenigen, welche in Widerspruch gegen die Gesetze Gewalt wieder aufrichten, um "rebellare"¹, d. h. sie bringen den Kriegszustand wieder zurück, und sind recht eigentlich Rebellen. Und da diejenigen, die im Besitz der Macht sind, — durch ihren Anspruch auf Autorität, durch die Versuchung der Macht, die sich in ihrer Hand befindet, und durch die Schmeichelei ihrer Umgebung — dies am leichtesten tun werden, so ist der geeignetste Weg, dem Übel vorzubeugen, die Gefahr und die Ungerechtigkeit denjenigen zu zeigen, die in der stärksten Versuchung stehen, sich in sie zu stürzen.

227. In den beiden vorerwähnten Fällen, wenn entweder die Legislative gewechselt wird, oder die Gesetzgeber entgegen dem Zweck, für den sie eingesetzt wurden, handeln, sind diejenigen, welche daran schuld sind, der Rebellion schuldig. Denn, wenn jemand mit Gewalt die eingesetzte Legislative einer Gesellschaft und die Gesetze beseitigt, die von ihr kraft des ihr anvertrauten Amtes gegeben worden sind, beseitigt er damit auch die schiedsrichterliche Gewalt, der jeder einzelne zugestimmt hatte zum Zweck einer friedlichen Entscheidung aller ihrer Streitigkeiten und als Schranke gegen den Kriegszustand unter ihnen. Diejenigen, welche die Legislative absetzen oder wechseln, beseitigen diese entscheidende Gewalt, die niemand haben kann als durch Ernennung und Zustimmung des Volks. Durch Vernichtung der Autorität, die das Volk einsetzte und niemand anders einsetzen kann, und durch Einführung einer Gewalt, die das Volk nicht autorisiert hat, führen sie tatsächlich einen Kriegszustand herbei, welcher eben jene Gewalt ohne Autorität ist; und durch Absetzung der von der Gesellschaft eingesetzten Legislative, — in deren Entscheidungen sich das Volk, wie in diejenigen seines eigenen Willens, fügte und einwilligte, — lösen sie ebenso das Band und setzen das Volk wiederum dem Kriegszustand aus. Und wenn diejenigen, die mit Gewalt die Legislative beseitigen, Rebellen sind, so können die Gesetzgeber selbst, wie nachgewiesen, nicht minder als solche betrachtet werden, wenn sie, die eingesetzt wurden zum Schutz und zur Erhaltung des Volks, seiner Freiheiten und seines Eigentums, mit Gewalt in diese eingreifen und sie zu vernichten trachten; denn sie versetzen sich in einen Kriegszustand mit denen, die sie zu

1 rebellare - lat., sich auflehnen, den Kriegszustand wieder aufleben lassen (bellus - der Krieg!)

Beschützern und Hütern ihres Friedens machten, und sind so im eigentlichen Sinn und unter den erschwerendsten Umständen "rebellantes" — Rebellen.

228. Falls aber diejenigen, welche behaupten, die Hypothese lege einen Grund zur Rebellion, meinen, daß es Bürgerkriege oder innere Unruhen veranlassen könne, dem Volk zu sagen, es sei vom Gehorsam entbunden, wenn unrechtmäßige Angriffe auf seine Freiheiten oder sein Eigentum gemacht werden; es dürfe sich der gesetzwidrigen Gewalttätigkeit derer, die seine Obrigkeiten waren, widersetzen, wenn sie, entgegen dem in sie gesetzten Vertrauen, in sein Eigentum eingreifen; wenn sie meinen, daß deshalb diese Lehre, die so verderblich sei für den Frieden der Welt, nicht zugelassen werden dürfe; so können sie ebensowohl und mit demselben Rechte sagen, daß sich ehrliche Menschen Räubern und Banditen nicht widersetzen dürfen, weil es Unordnung oder Blutvergießen verursachen könnte. Tritt in solchen Fällen ein Unheil ein, so fällt es nicht demjenigen zur Last, der sein eigenes Recht verteidigt, sondern dem, der in das Recht seines Nachbarn eingreift. Wenn der unschuldige, ehrliche Mensch um des Friedens willen alles, was er hat, demjenigen, der gewaltsam Hand darauf legt, ruhig überlassen muß, dann bitte ich zu bedenken, welche Art von Frieden in der Welt sein wird, der nur aus Gewalttat und Raub besteht und nur zum Vorteil von Räubern und Unterdrückern erhalten werden soll. Wer würde es nicht für einen bewundernswürdigen Frieden zwischen dem Mächtigen und dem Schwachen halten, wenn das Lamm ohne Widerstand seinen Hals darböte, von dem mächtigen Wolf zerrissen zu werden? Die Höhle des Polyphem ¹ gibt uns ein vollkommenes Muster eines solchen Friedens und einer solchen Regierung, wo Ulysses und seine Geführten nichts zu tun hatten, als sich ruhig verschlingen zu lassen. Und Ulysses, der ein kluger Mann war, predigte ihnen unzweifelhaft den passiven Gehorsam und ermahnte sie zu einer ruhigen Unterwerfung, indem er ihnen vorstellte, von welcher Wichtigkeit der Friede für die Menschheit sei, und ihnen die Nachteile vor Augen führte, die eintreten könnten, wenn sie sich einfallen ließen, sich Polyphem zu widersetzen, der jetzt die Gewalt über sie habe.

229. Der Zweck der Regierung ist das Wohl der Menschheit. Was ist nun am besten für die Menschheit, daß das Volk beständig dem schrankenlosen Willen der Tyrannei preisgegeben werde, oder daß die Herrscher zuweilen dem Widerstand ausgesetzt seien, wenn sie im Gebrauch ihrer Gewalt die Grenzen überschreiten und sie zum Verderben, nicht aber die Erhaltung des Eigentums ihres Volks anwenden?

230. Es soll auch niemand sagen, daß jedesmal ein Unglück daraus entstehe, wenn es einem unruhigen Kopf oder hitzigen Geist beliebt, eine Änderung der Regierung zu verlangen. Es ist wahr, solche Menschen können sich empören, so oft sie wollen; aber es wird nur zu ihrem eigenen Verderben und Untergang sein. Denn bis das Unglück ein allgemeines geworden ist, die schlechten Absichten der Herrscher sichtbar und ihre Anschläge dem größeren Teil fühlbar werden, ist das Volk, das mehr geneigt ist zu dulden, als sich durch Widerstand Recht zu verschaffen, für Aufruhr nicht empfänglich. Die Beispiele vereinzelter Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, oder hier und da eines unglücklichen Menschen berühren es nicht. Wenn das Volk aber

¹ Polyphem - einäugiger Riese und Menschenfresser der Odyssee, von Odysseus geblendet und verhöhnt. Ein Beispiel englischen Humors.

durchweg eine auf deutliche Beweise begründete Überzeugung hat, daß Anschläge gegen seine Freiheiten im Gang sind, und der allgemeine Lauf und die Tendenz der Dinge ihm starken Verdacht gegen die schlimmen Absichten der Regierung einflößen müssen, — wer ist dafür zu tadeln? Wer kann es hindern, wenn diejenigen, die es vermeiden könnten, sich selbst in diesen Verdacht bringen? Ist dem Volk ein Vorwurf zu machen, daß es den Verstand vernünftiger Wesen hat und von Dingen nicht anders denken kann, als es sie sieht und fühlt? Ist es nicht vielmehr Schuld derer, welche die Dinge in eine solche Lage gebracht haben, daß sie sie nicht für das gehalten sehen möchten, was sie in Wirklichkeit sind? Ich gebe zu, daß Stolz, Ehrgeiz, und unruhiger Sinn einzelner Menschen oft große Verwirrung im Staatswesen angerichtet haben, und daß Aufruhr für Staaten und Königreiche verhängnisvoll gewesen ist. Aber ob das Unglück häufiger im Übermut des Volks und einem Verlangen, die gesetzmäßige Autorität seiner Herrscher abzuwerfen, begonnen hat, oder in der Insolenz ¹ der Herrscher und ihren Versuchen, eine willkürliche Gewalt über ihr Volk zu erlangen und auszuüben; ob Unterdrückung oder Ungehorsam den ersten Anlaß zu den Wirren gegeben haben, das überlasse ich der unparteiischen Geschichte zu entscheiden. Dessen aber bin ich sicher, daß, wer auch immer, ob Herrscher oder Untertan, es unternimmt, mit Gewalt in die Rechte des anderen, ob Fürst oder Volk, einzugreifen und den Grund legt für den Umsturz der Verfassung und des ganzen Baus einer gerechten Regierung, sich in hohem Grad des größten Verbrechens schuldig macht, dessen, nach meinem Gefühl ein Mensch fähig ist, und daß er all das Unglück von Blutvergießen, Raub und Verwüstung zu verantworten hat, die das Zertrümmern der Regierung über ein Land bringt. Und wer so handelt, ist mit Recht als der gemeinsame Feind, als Plage der Menschheit zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

231. Daß Untertanen oder Fremden, die mit Gewalt das Eigentum eines Volks angreifen, gewaltsamer Widerstand geleistet werden darf, wird von allen Seiten zugestanden. Daß man sich aber obrigkeitlichen Personen, die dasselbe tun, widersetzen dürfe, ist in neuester Zeit verneint worden; als ob diejenigen, welche durch das Gesetz die größten Vorrechte und Vorteile genießen, dadurch auch Macht hätten, die Gesetze zu übertreten, durch die allein sie an eine bessere Stelle gesetzt wurden als ihre Brüder. Dagegen ist ihr Verbrechen nur um so größer, weil sie undankbar sind für den größeren Anteil, den sie durch das Gesetz erhalten haben, und weil sie das Vertrauen brechen, das von ihren Brüdern in ihre Hände gelegt worden ist.

232. Wer Gewalt braucht ohne Recht, — wie es in der Gesellschaft jeder tut, der sie ohne Gesetz gebraucht, — versetzt sich in einen Kriegszustand mit denen, gegen die er sie gebraucht; und in diesem Zustand werden alle früheren Verpflichtungen aufgehoben, hören alle anderen Rechte auf, und jeder einzelne hat ein Recht sich zu verteidigen und sich dem Angreifenden zu widersetzen. Dies ist so offenbar, daß selbst Barclay ², der große Verfechter der Gewalt und der Heiligkeit der Könige sich genötigt sieht, einzugestehen, daß es in manchen Fällen dem Volk erlaubt ist, dem König Widerstand entgegenzusetzen, und dies sogar in einem Kapitel, wo er nachzuweisen versucht, daß

1 Insolenz - Anmaßung; Unverschämtheit

2 Barclay - Robert Barclay, englischer Theologe und Quäker. Er hatte Einfluß am Hof Jakobs II. und nutzte dies, um die Duldung des Quäkertums zu erreichen. Seine „Apologie“ (1678) stellt ein in sich geschlossenes theologisches Gebäude dar, das lange als das Hauptwerk der Quäker galt. † 1690

das göttliche Gesetz dem Volk jegliche Art von Rebellion verbietet. Daraus geht klar hervor, selbst nach seiner eigenen Lehre, daß, da das Volk in manchen Fällen Widerstand leisten darf, nicht jeder Widerstand gegen Fürsten Rebellion ist. Seine Worte sind folgende:

"Quod si quis dicat, Ergone populus tyrannicae, crudelitati et furorl jugulum semper praebebit? Ergone multitudo civitates suas fame, ferro et flamma vastari, seque, conjuges et liberos fortunae ludibrio et tyranni libidine exponi, inque omnia vitae pericula omnesque inisurias et molestias a rege deduci patientur? Num illis quod omni animantium generi est a natura tributum, denegari debet, ut sc. vi repellant, seseque; ab injuria tueantur? Huic breviter responsum sit, Populo universo negari defensionem, quae juris naturalis est, neque ultionem quae praeter naturam est adversus regem concedi debere. Quapropter si rex non in singulares tantum personas aliquot privatum odium exercent, sed corpus etiam republicae, cujus ipse caput est, i. e. totum populum, vel insignem aliquam ejus partem immani et intoleranda saevitia seu tyrannide divexet; populo quidem hoc casu resistendi ac tuendi se ab injuria potestas competit; sed tuendi se tantum, non enim in principem invadendi: et restituendae injuriae illatae, non recedendi a debita reverentia propter acceptam injuriam. Praesentem denique impetum propulsandi non vim praeteritam ulciscendi jus habet. Horum enim alterum a natura est, ut vitam scilicet corpusque tuearmur. Alterum vero contra naturam, ut inferior de superiori supplicium sumat. Quod itaque populus malum, antequam factum sit, impedire potest, ne fiat; id postquam factum est, in regem authorem sceleris vindicare non potest: populus igitur hoc amplius quam privatus quispiam habet: quod huic vel ipsis adversariis iudicibus, excepto Buchanano, nullum nisi in patientia remedium superest. Cum ille si intolerabilis tyrannus est (modicum enim ferre omnino debet) resistere cum reverentia possit."

Barelay contra Monarchom. L. III, c. 8.

In Übersetzung folgendermaßen:

233. "Aber wenn einer fragt: Muß denn das Volk sich immer der Grausamkeit und Raserei der Tyrannei geduldig ausliefern? Müssen die Menschen mit ansehen, wie ihre Städte geplündert und in Asche gelegt, die Weiber und Kinder der Lust und Wut des Tyrannen ausgesetzt, sie selbst und ihre Familien durch ihren König zugrunde gerichtet und all dem Elend von Not und Knechtung preisgegeben werden, und sollen sie dennoch stillsitzen? Soll allein den Menschen das gewöhnliche Vorrecht, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, versagt sein, das die Natur allen anderen Geschöpfen zu ihrem Schutz gegen Schädigung so frei gewährt? Ich antworte: Selbstverteidigung ist ein Teil des Naturrechts; auch darf sie der Gemeinschaft nicht verweigert werden, nicht einmal gegen den König selbst. Aber Rache an ihm zu nehmen, darf ihr unter keinen Umständen gestattet werden; denn es verträgt sich nicht mit jenem Recht. Deshalb, wenn der König einen Haß zeigt, nicht allein gegen einige besondere Personen, sondern wenn er sich in Gegensatz stellt zur Gesamtheit des Staats, dessen Haupt er ist, und mit unerträglicher Ungerechtig-

keit das ganze Volk oder einen beträchtlichen Teil grausam tyrannisiert, — in dem Fall hat das Volk ein Recht, sich zu widersetzen und sich gegen Schädigung zu verteidigen. Aber es muß mit diesem Vorbehalt geschehen: es soll sich nur selbst verteidigen, nicht aber seinen Fürsten angreifen; es darf sich für den erlittenen Schaden entschädigen, aber es darf nicht wegen irgendeiner Herausforderung die Grenzen der schuldigen Ehrerbietung und Achtung überschreiten. Es darf gegenwärtige Angriffe zurückweisen, aber es darf nicht vergangene Gewalttaten rächen; denn es ist natürlich für uns, Leben und Glieder zu verteidigen, aber daß ein Niederer einen Höheren bestrafe, läuft der Natur zuwider. Das Unheil, das man gegen das Volk im Schilde führt, darf das Volk verhindern, bevor es geschieht; ist es aber geschehen, so darf es das Volk nicht am König rächen, auch wenn er der Urheber der Schlechtigkeit ist. Es ist deshalb das Vorrecht des Volks im allgemeinen vor dem Recht jeder Privatperson, daß den Privatpersonen auch von unseren Gegnern (Buchanan ¹ allein ausgenommen) kein anderes Hilfsmittel zugestanden wird als Geduld, daß aber die Gesamtheit des Volks mit Ehrerbietung sich unerträglicher Tyrannei widersetzen darf; denn solange sie nur eine mäßige ist, sollte sie vom Volk ertragen werden."

234. Soweit gestattet jener große Anwalt monarchischer Gewalt den Widerstand.

235. Allerdings hat er zwei Beschränkungen damit verbunden — vergeblich! Er sagt

erstens, daß es mit Ehrerbietung geschehen muß,
zweitens, ohne Wiedervergeltung oder Strafe,
und der Grund den er anführt, ist: "daß ein Niederer nicht einen Höheren bestrafen kann".

Erstens, wie einer Gewalt Widerstand geleistet werden kann, ohne wieder zu schlagen, oder wie "mit Ehrerbietung" geschlagen werden kann, bedarf einiger Kunst, es verständlich zu machen, Wer sich einem Angriff widersetzt nur mit einem Schild, die Schläge aufzufangen, oder in einer noch achtungsvolleren Stellung, ohne ein Schwert in der Hand, die Zuversicht und die Gewalt des Angreifenden zunichte zu machen, wird mit seinem Widerstand bald zu Ende sein und finden, daß eine solche Verteidigung nur dient, ihm eine um so schlechtere Behandlung zuzuziehen. Dies ist eine ebenso lächerliche Art des Widerstandes, wie Juvenal ² vom Kämpfen dachte: "ubi tu pulsas, ego vapulo tantum ³". Und der Erfolg des Kampfs wird unvermeidlich derselbe sein, wie er ihn beschreibt:

"— Libertas pauperis haec est:
Pulsatus rogat et pugnis concisus, adorat,
Ut liceat paucis cum dentibus inde reverti."

1 Buchanan - George Buchanan, schottischer humanistischer Philosoph, Hauptwerk „De Jure Regni apud Scotos“, in dem er sich für eine eingeschränkte Form der Monarchie ausspricht. (Kings exist by the will of the people - Könige existieren durch den Willen des Volks). † 1582.

2 Juvenal - Decimus Iunius Iuvenalis, röm. Satiriker des 1. / 2. Jahrhunderts, seine Sentenzen sind teilweise noch heute in Gebrauch, z. B. „mens sana in corpore sano“ (sit) „Das einzige, um das wir die Götter bitten sollen, ist, dass in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnen soll.“

3 Wenn der Hader, wobei du schlägst, ich Prügel empfangen. ... Sieh, er vertritt dir den Weg, heisst steh dich : gehorchen ist nötig ... Ob etwas du versuchst zu erwidern, ob still du zurücktrittst, alles umsonst: sie zerbläuen dich doch und fordern noch Bürgschaft zornig von dir; nur das ist allein noch dem Armen verstattet ...

So wird immer der Ausgang eines solchen imaginären Widerstandes sein, wo die Menschen nicht wieder schlagen dürfen. Demjenigen also, der sich widersetzen darf, muß auch gestattet sein, zu schlagen, und dann mag unser Autor oder sonst jemand einen Schlag auf den Kopf oder einen Hieb ins Gesicht mit soviel Ehrerbietung und Achtung verbinden, wie er will. Wer Schläge und Ehrerbietung miteinander versöhnen kann, dürfte, soviel ich weiß, für seine Mühe eine höfliche, achtungsvolle Tracht Prügel verdienen überall, wo er sie findet.

Zweitens, was den anderen Punkt "ein Niederer darf keinen Höheren strafen" betrifft, so ist das, allgemein gesprochen, richtig, eben weil er sein Höherer ist. Da aber Gewalt mit Gewalt zu widerstehen der Kriegszustand ist, der alle Personen gleichstellt, hebt er auch alle früheren Beziehungen von Ehrerbietung, Achtung und höherem Rang auf; und der Unterschied, der dann noch verbleibt, ist der, daß derjenige, welcher sich dem ungerechten Angreifenden entgegenstellt, im Fall des Siegs die Überlegenheit über ihn erhält, ein Recht zu haben, den Übertreter für den Bruch des Friedens und alle sich daraus ergebenden Übel zu bestrafen. An einer anderen Stelle verneint deshalb auch Barclay, in besserer Übereinstimmung mit sich selbst, daß es erlaubt sei, dem König in irgendeinem Fall Widerstand zu leisten. Aber er bezeichnet dort zwei Fälle, in denen ein König durch sich selbst seiner königlichen Würde verlustig gehen kann. Er sagt:

"Quid ergo, nulline casus indidere possunt quibus populo sese erigere atque in regem impotentius dominantom arma capere et invadere jure suo suaque autoritate liceat? Nulli certe quamdiu rex manet. Semper enim ex divinis id obstat, Regem honorificato; et qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit: non alias igitur in eum populo potestas est quam si id committat propter quod ipso jure rex esse desinat. Tunc enim se ipse principatu exuit atque in privatis constituit liber: hoc modo populus et superior efficitur, reverso ad eum sc. jure ilio quod alte regem inauguratum in interregno habuit. At sunt paucorum generum commissa ejusmodi quae hunc effectum pariunt. At ego cum plurima animo perlustrem, duo tantum invenio, duos, inquam, casus quibus rex ipso facto ex rege non regem se facit et omni honore et dignitate regali atque in subditos potestate destituit; quorum etiam meminit Winzerus. Horum unus est, Si regnum disperdat, quemadmodum de Nerone fertur, quod is nempe senatum populumque Romanum, atque adeo urbem ipsam ferro flammaque vastare, ac novas sibi sedes quaerere, decrevisset. Et de Caligula, quod palam denunciarit se neque civem neque principem senatui amplius fore, inque animo habuerit interempto utriusque ordinis electissimo quoque Alexandriam commigrare, ac ut populum uno ictu interimeret, unam ei cervicem optavit. Talia cum rex aliquis medidatur et molitur serio, omnem regnandi curem et animum ilico abjicit, ac proinde imperium in subditos amittit, ut dominus servi pro derelicto habiti dominium.

236. Alter casus est, Si rex in alicujus clientelam se contulit, ac regnum quod liberum a majoribus et populo traditum accepit, alienae ditioni mancipavit. Nam tunc quamvis forte non ea mente id agit populo plane ut incommodet: tamen quia quod praecipuum

est regiae dignitalis amisit, ut summus scilicet in regno secundum Deum sit, et solo Deo inferior, atque populum etiam totum ignorantem vel invitum, cujus libertatem sartam et tectam conservare debuit in alterius gentis ditionem et potestatem dedit, hoc velut quadam regni ab alienatione efficit, ut nec quod ipse in regno imperium habuit retineat, nec in eum cui collatum voluit, juris quicquam transferat; atque ita eo facto liberum jam et sua potestatis populum relinquit, cujus rei exemplum unum annales Scotici suppeditant."

Barclay contra Monarchom. L. III, e, 16.

In Übersetzung lautet es folgendermaßen:

237. "Kann also kein Fall eintreten, wo das Volk rechtmäßig und aus eigener Macht sich selbst helfen, die Waffen ergreifen und seinen tyrannisch über es regierenden König angreifen darf? Keiner, solange er ein König bleibt. "Ehret den König, und wer sich seiner Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Verordnung Gottes", sind göttliche Orakel, die das nie erlauben werden. Das Volk kann deshalb nie zu einer Macht über ihn gelangen, wenn er nicht etwas tut, wodurch er aufhört, König zu sein; denn dann entkleidet er sich seiner Krone und Würde, und kehrt in den Stand eines Privatmanns zurück; das Volk wird frei und erhält die höchste Macht, indem die Gewalt, die es im Interregnum hatte, bevor es ihn zum König krönte, wieder an es zurückfällt. Es gibt aber nur wenige Vergehen, welche die Dinge in diesen Zustand bringen. Nachdem ich es nach allen Seiten bedacht, kann ich nur zwei finden. Zwei Fälle, sage ich, gibt es, durch die ein König ipso facto ¹ aufhört König zu sein, und alle Gewalt und königliche Autorität über sein Volk verliert. Diese werden auch von Winzerus erwähnt."

"Der erste ist, wenn er die Regierung zu stürzen versucht, d. h. wenn er einen Vorsatz und Plan hat, das Königreich und den Staat zu verderben; wie von Nero berichtet wird, daß er beschlossen hatte, den Senat und das Volk von Rom auszurotten, die Stadt mit Feuer und Schwert zu verwüsten, und sich darauf nach einer anderen Stadt zu begeben ²; oder von Caligula ³, daß er offen erklärte, er wolle nicht länger das Haupt des Volks oder des Senats sein, er habe sich vorgenommen, die würdigsten Männer beider Klassen auszurotten und sich nach Alexandria zurückzuziehen; er wünschte, daß das Volk nur einen einzigen Nacken hätte, um alle insgesamt mit einem Schlag aus der Welt zu schaffen. Mit Absichten wie diesen gibt ein König, wenn er sie in seine Gedanken aufnimmt und ernstlich verfolgt, sofort alle Sorge und alles Denken an den Staat auf und verwirkt folglich die Macht, über seine Untertanen zu regieren, wie ein Herr das Dominium über seine Sklaven verwirkt, wenn er sie böswillig verläßt."

238. "Der andere Fall ist der, wenn ein König sich in die Abhängigkeit eines anderen begibt und das Königreich, welches seine Vorfahren ihm hinterließen, und das Volk, das frei seinen Händen übergeben wurde, dem Domini-

1 ipso facto - durch die Tatsache selbst, d.h. ein später eintretender Umstand zieht eine Folgerung des Vertrags nach sich

2 Nero - röm. Kaiser, Pseudokünstler, Willkürherrscher, † 68 (Selbstmord auf der Flucht). Das Meiste, was über ihn berichtet wird, ist christliche Greulpropaganda; für das Anzünden Roms durch ihn gibt es keinen Beleg.

3 Caligula - Gaius Caesar Augustus Germanicus, röm. Kaiser, Gewaltherrscher, wurde 41 ermordet.

um eines anderen unterwirft. Denn, so wenig es auch vielleicht seine Absicht sein mag, dem Volk Schaden zuzufügen, so hat er doch dadurch den wichtigsten Teil seiner königlichen Würde, d. h. am nächsten und unmittelbar unter Gott, der Höchste in seinem Reich zu sein, verloren; und ferner hat er sein Volk, dessen Freiheit er sorgfältig hätte bewahren müssen, unter die Gewalt und das Dominium einer fremden Nation verraten und gezwungen. Durch diese Entäußerung gleichsam seines Königtums verliert er die Gewalt, die er vorher in seinem Reich besaß, ohne das mindeste Recht auf diejenige zu übertragen, denen er es hatte zuwenden wollen, und setzt durch diesen Akt das Volk in Freiheit und überläßt es seiner eigenen Verfügung. Ein Beispiel davon ist in den Schottischen Annalen zu finden."

239. In diesen Fällen ist Barclay, der große Vorkämpfer absoluter Monarchie, genötigt zuzugeben, daß einem König Widerstand geleistet werden darf, und daß er aufhört König zu sein. Das heißt in Kürze, um die Fälle nicht zu vermehren: in allem, wo er keine Autorität hat, ist er kein König, und man darf sich ihm widersetzen; denn, wo die Autorität aufhört, hört auch der König auf und wird anderen Menschen, die keine Autorität haben, gleich.

Und diese beiden Fälle, die er als Beispiel anführt, unterscheiden sich in ihrer Verderblichkeit für die Regierung nur wenig von den obenerwähnten; nur hat er das Prinzip übersehen, aus dem seine Lehre hervorgeht, und das ist der Vertrauensbruch, nicht die vereinbarte Form der Regierung zu bewahren, und nicht nach dem Endzweck der Regierung selbst zu streben, der das öffentliche Wohl ist und die Erhaltung des Eigentums. Wenn ein König sich selbst entthront und sich in einen Kriegszustand mit seinem Volk gesetzt hat, was soll dieses hindern, den zu verfolgen, der kein König ist, wie es jeden anderen verfolgen würde, der sich in einen Kriegszustand mit ihm gesetzt hat? Barclay und diejenigen, welche seiner Meinung sind, würden gut tun, uns dies zu sagen. Ferner wünschte ich, daß von dem, was Barclay sagt, das folgende wohl beachtet werde: "Dem Unheil, das man gegen das Volk im Schilde führt, darf vorgebeugt werden, bevor es geschieht": dadurch billigt er den Widerstand, wenn Tyrannei erst nur ein Vorsatz ist. "Mit Absichten wie dieser", sagt er, "gibt ein König, wenn er sie in seine Gedanken aufnimmt und ernstlich verfolgt, sofort alle Sorge und alles Denken an den Staat auf", so daß nach Barclay die Vernachlässigung des öffentlichen Wohls als ein Beweis eines solchen Vorhabens, oder mindestens als ein hinreichender Grund des Widerstands anzusehen ist. Und den Grund von allem gibt er in folgenden Worten: "weil er sein Volk, dessen Freiheit er sorgfältig hätte bewahren müssen, verraten oder gezwungen hat". Was er hinzufügt, "unter die Gewalt und das Dominium einer fremden Nation", ist ohne Bedeutung; denn das Verbrechen und die Verwirkung liegen in dem Verlust der Freiheit, die er hätte bewahren sollen, und nicht in einem Unterschied der Personen, deren Dominium sie unterworfen wurden. Das Recht des Volks wird auf gleiche Weise angegriffen und seine Freiheit geht ebenso verloren, ob es zu Sklaven eines aus seiner Mitte oder einer fremden Nation gemacht wird; darin liegt das Unrecht und gegen dieses allein hat es das Recht der Verteidigung. In allen Ländern sind Beispiele zu finden, die zeigen, daß es bei den Nationen nicht der Wechsel in den Personen ihrer Regenten ist, was den Anstoß erregt, sondern der Wechsel der Regierung. Bilson, ein Bischof unserer Kirche und großer Eiferer für die Gewalt und Prerogative der Fürsten, bekennt, wenn ich nicht irre, in seiner Abhandlung über "Christliche Untertänigkeit", daß Fürsten ihre Gewalt und ihren Anspruch auf den Gehorsam ihrer Untertanen verwirken können; und

wenn es noch der Autorität bedarf in einem Fall, wo die Vernunft so klar ist, könnte ich meine Leser auf Bracton, Fortescue ¹, den Autor des "Mirror" u. a. verweisen, Schriftsteller, die nicht in Verdacht geraten können, unsere Regierung nicht zu kennen oder ihr feindlich zu sein. Ich glaubte aber, Hooker allein würde ausreichen, diejenigen zu überzeugen, die sich in ihrer Kirchenpolitik auf ihn verlassen und durch ein merkwürdiges Schicksal dahin gebracht sind, die Prinzipien zu verneinen, auf die er sie aufbaut. Ob sie hierin zu Werkzeugen verschlagenerer Arbeiter gemacht worden sind, ihren eigenen Bau niederzureißen, danach mögen sie selber sehen. Dessen bin ich sicher, ihre staatliche Politik ist so neu, so gefährlich und so verderblich für beide, Herrscher und Volk, daß, wie frühere Zeitalter niemals ihr Aufkommen ertragen konnten, so auch gehofft werden darf, daß die kommenden, erlöst von den Betrügereien dieser ägyptischen Unter-Arbeitsvögte, das Andenken dieser servilen Schmeichler verabscheuen werden, die, solange es ihren Zwecken zu dienen schien, alle Regierung auf absolute Tyrannei zurückführten und alle Menschen dazu geboren sehen wollten, wozu ihre niedrigen Seelen sie herrichteten —zur Sklaverei!

240. Hier wird wahrscheinlich die gewöhnliche Frage gestellt werden: "Wer soll Richter sein, ob der Fürst oder die Legislative gegen das ihnen gegebene Vertrauen handelt?" Dies könnten vielleicht unzufriedene Menschen und hetzende Demagogen im Volk aussprengen, wo der Fürst nur von seiner gebührenden Prerogative Gebrauch macht. Darauf antworte ich: "Das Volk soll Richter sein." Denn, wer anders soll richten, ob sein Vertrauensmann oder Bevollmächtigter gut und dem in ihn gesetzten Vertrauen gemäß handelt als der, der ihn bevollmächtigt, und der dadurch, daß er ihn bevollmächtigt hat, noch eine Macht behalten muß, ihn abzusetzen, wenn er sich in seinem Vertrauen getäuscht sieht? Wenn dies in den Fällen des Privatlebens richtig ist, weshalb sollte es anders sein in jenem Fall höchster Bedeutung, wo das Wohl von Millionen betroffen wird, und wo auch das Übel, wenn nicht verhütet, größer, die Abhilfe, sehr schwierig, teuer und gefährlich ist?

241. Ferner aber kann diese Frage, ("Wer soll Richter sein?") nicht bedeuten, daß es überhaupt keinen Richter gibt: denn, wenn auf Erden keine richterliche Gewalt ist, Streitigkeiten unter Menschen zu entscheiden, ist Gott im Himmel Richter. Er allein ist in Wahrheit Richter über das Recht. Jeder Mensch aber ist, wie in allen anderen Fällen so auch in diesem, Richter für sich selbst darüber, ob ein anderer sich in Kriegszustand mit ihm gesetzt hat, und ob er, wie Jephtha es tat, den allerhöchsten Richter anrufen soll.

242. Wenn ein Streit zwischen dem Fürsten und einem Teil des Volks in einer Sache entsteht, in der das Gesetz schweigt oder zweifelhaft ist, und die eine große Bedeutung besitzt, so sollte in einem solchen Fall, wie mir scheint, die Gesamtheit des Volks der natürliche Schiedsrichter sein. Denn in Fällen, wo dem Fürst eine Gewalt anvertraut worden, und dieser von den gemeinen, gewöhnlichen Vorschriften des Gesetzes befreit ist: wer könnte, wenn jemand sich beschwert fühlt und glaubt, der Fürst handle gegen oder über die ihm anvertraute Gewalt hinaus, so geeignet sein wie die Gesamtheit des Volks, — die ihm zuerst diese Gewalt anvertraute, — zu urteilen, wie weit es beabsichtigte, daß die Gewalt reichen sollte? Wenn aber der Fürst, oder wer sonst die Regierung bilde, diesen Weg der Entscheidung ablehnt, dann liegt die Berufung nir-

¹ Fortescue - Sir John Fortescue , engl. Staatsrechtler, † 1476

gends anders als beim Himmel. Denn Gewalt zwischen zwei Personen, die keinen anerkannten Höheren auf Erden besitzen, oder Gewalt, die keine Berufung an einen irdischen Richter zuläßt, ist im eigentlichen Sinn ein Kriegszustand, in dem die Berufung allein beim Himmel liegt, und in diesem Zustand muß der geschädigte Teil selbst urteilen, wann er es für geeignet hält, von dieser Berufung Gebrauch zu machen und sie auf sich zu nehmen.

243. Um zu schließen: die Gewalt, die jedes Individuum der Gesellschaft übertrug, als es sich mit ihr vereinigte, kann nie an die Individuen zurückfallen, solange die Gesellschaft dauert, sondern sie wird stets in der Gemeinschaft verbleiben; denn ohne dies kann es keine Gemeinschaft, keinen Staat geben, was gegen die ursprüngliche Übereinkunft ist. So kann auch, wenn die Legislative von der Gesellschaft in eine Versammlung von Menschen gelegt worden ist, in diesen und ihren Nachfolgern fort dauern soll, und Weisung und Autorität besitzt, diese Nachfolger zu bestimmen, die Legislative nie an das Volk zurückfallen, solange diese Regierung besteht; denn da es eine Legislative vorgesehen hat, mit Macht ewig zu dauern, hat es auf seine politische Gewalt zugunsten der Legislative verzichtet und kann sie nicht wieder zurückfordern. Wenn das Volk aber der Dauer ihrer Legislative Grenzen gesetzt, und diese höchste Gewalt in einer Person oder Versammlung nur temporär gemacht hat; oder wenn sie infolge der Verbrechen derjenigen, die die Autorität besitzen, verwirkt ist; so fällt sie bei Verwirkung oder am Ende der festgesetzten Zeit an die Gesellschaft zurück, das Volk hat ein Recht, als Höchster zu handeln und die Legislative in sich selbst fortzusetzen, oder eine neue Form zu errichten, oder unter der alten Form sie in neue Hände zu legen, wie es ihm gut scheint.